



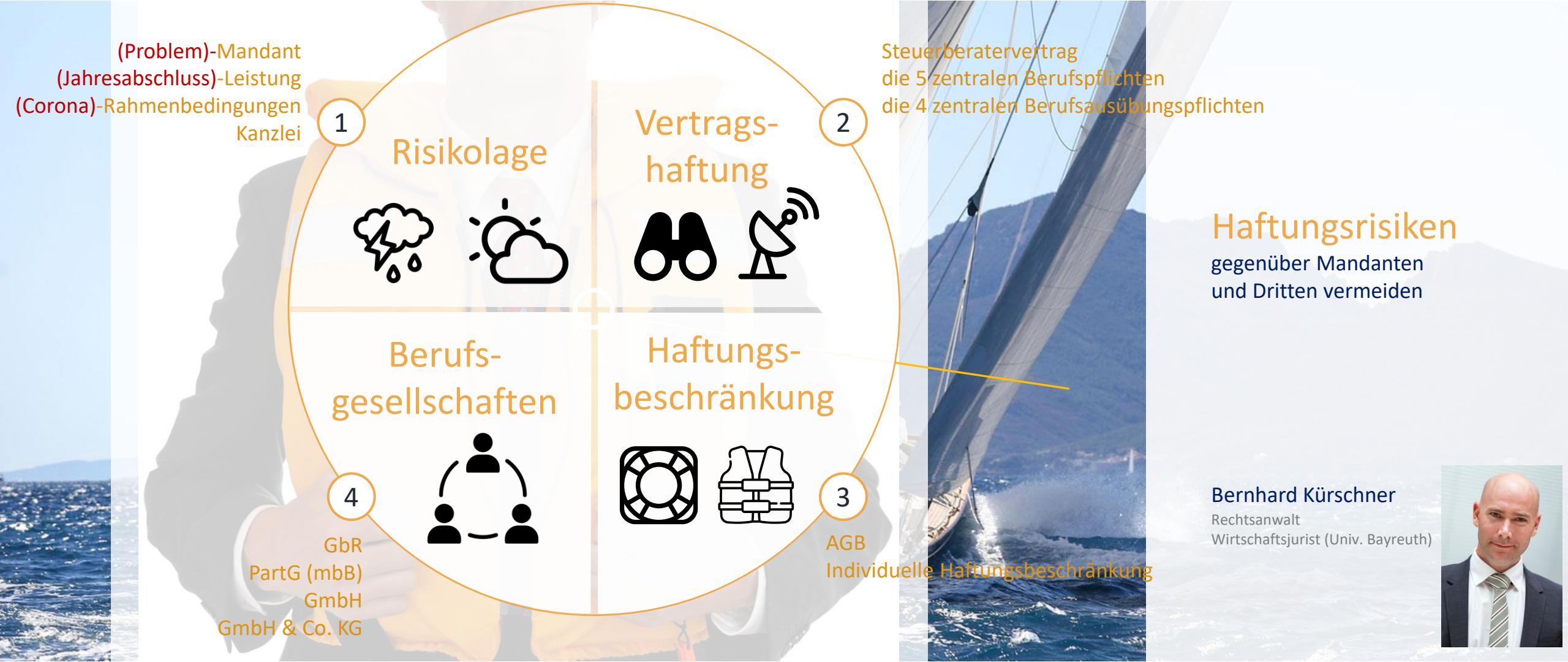
Haftungsrisiken

gegenüber Mandanten
und Dritten vermeiden

Bernhard Kürschner
Rechtsanwalt
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)



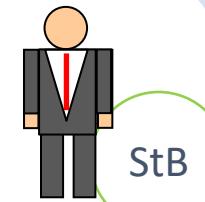
Kürschner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Bahnhofstr. 6 | 91126 Schwabach
www.stb-support.de | info@ra-kuerschner.de



Haftungsrisiken
gegenüber Mandanten
und Dritten vermeiden

Bernhard Kürschner
Rechtsanwalt
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)





Wie nehmen Sie die Entwicklung der Risiken des Berufsstandes wahr?

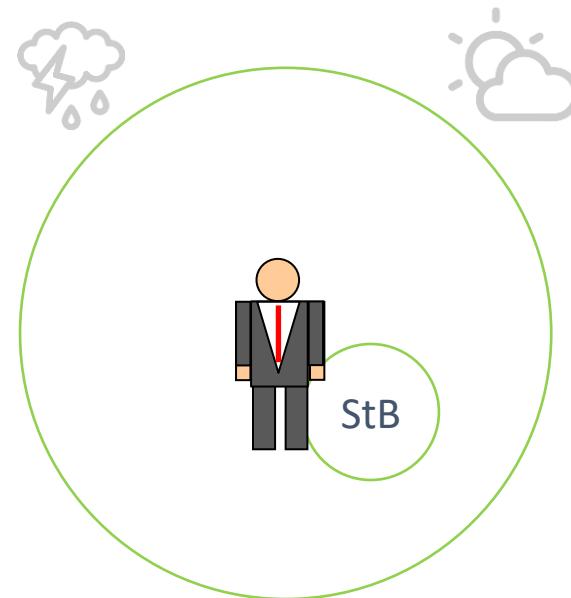
Umfrage – Frage 1



„haftungsrelevante Risikofaktoren“

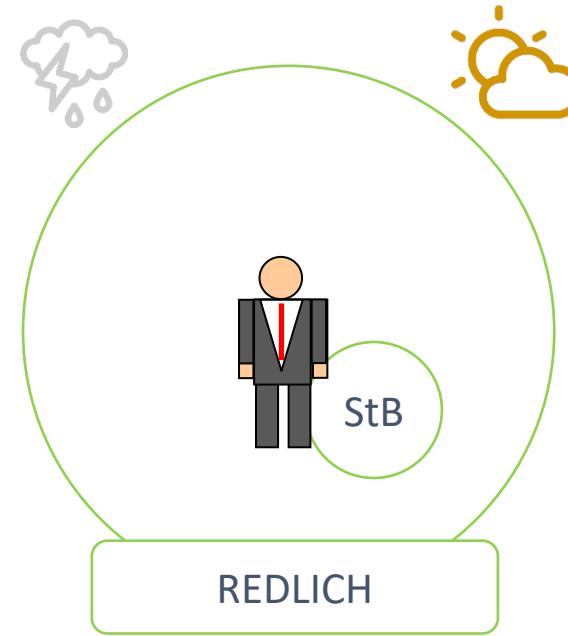
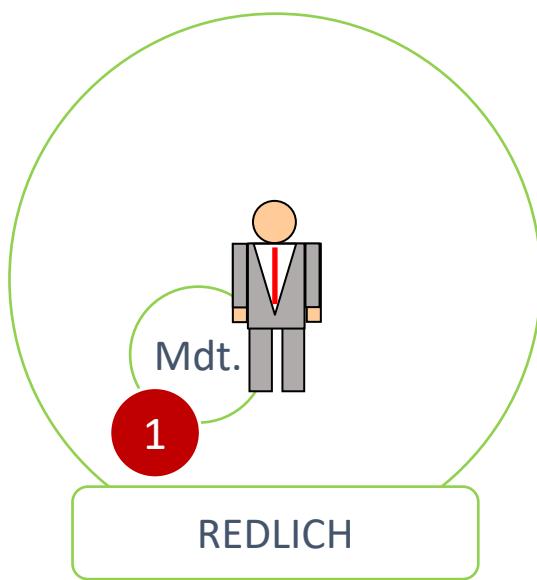
RAHMENBEDINGUNGEN





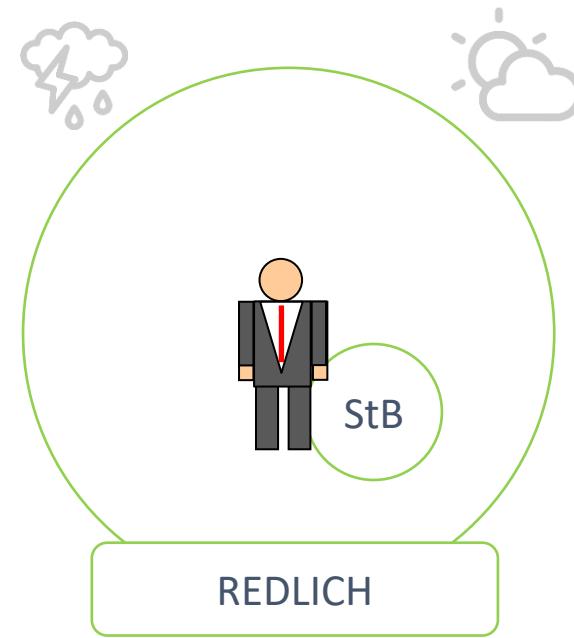
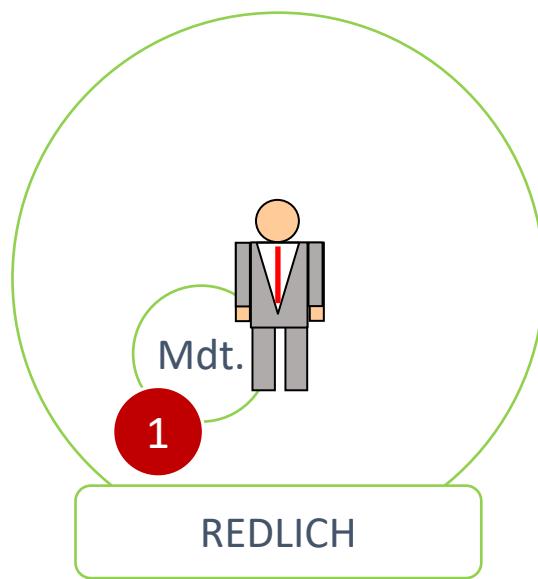
Welcher Ausgangspunkt empfiehlt sich bei der Risikobetrachtung ?





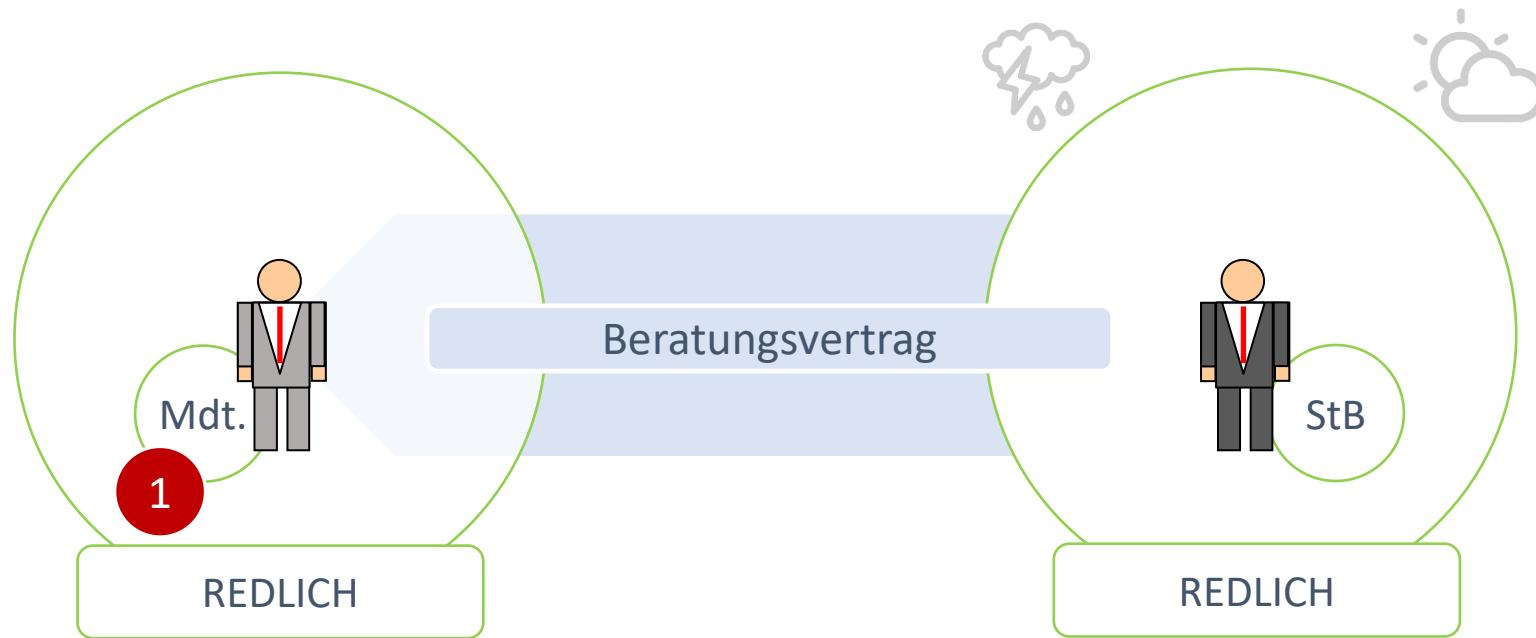
„REDLICH“: Keine bewussten Gesetzesverstöße

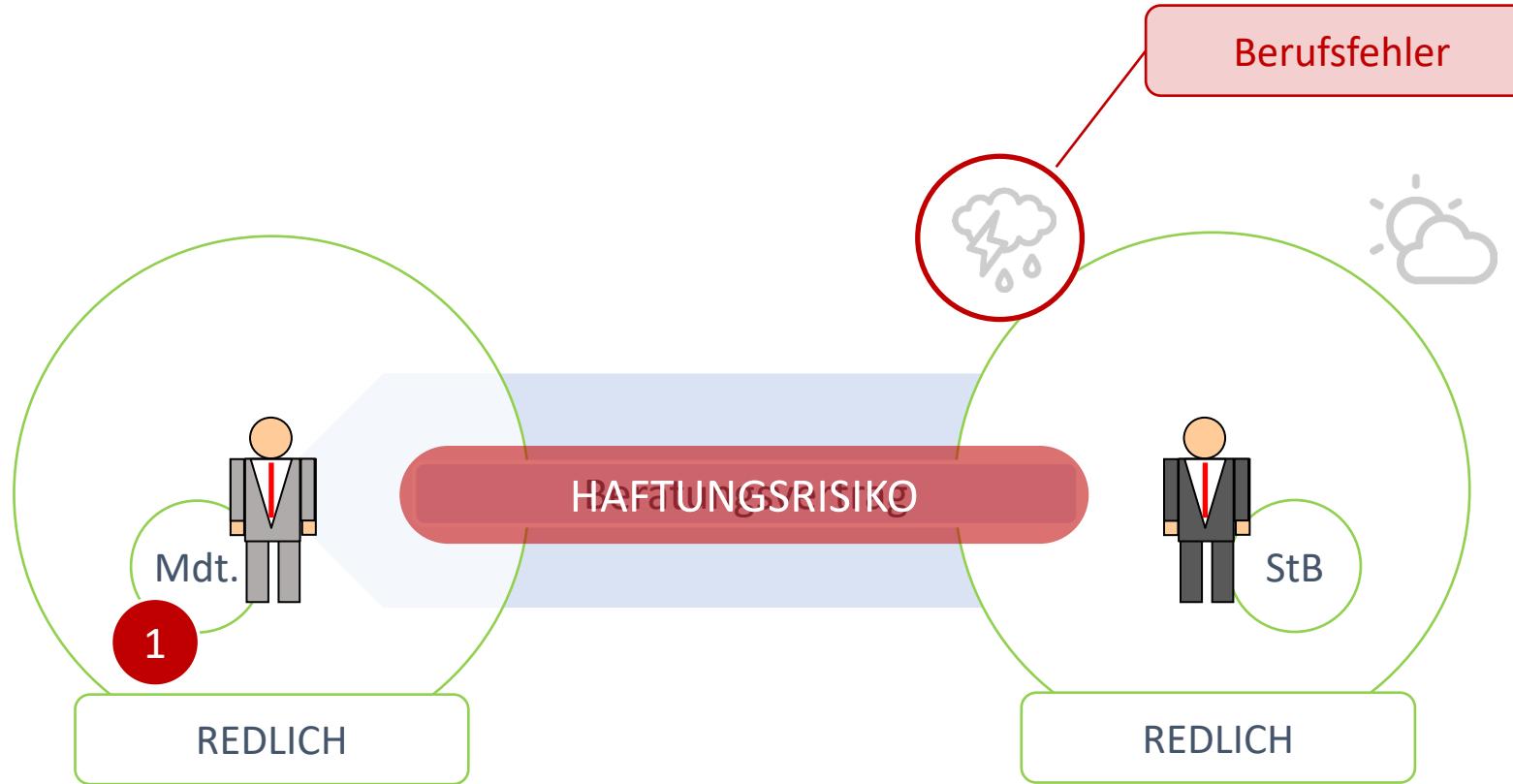
DEF.

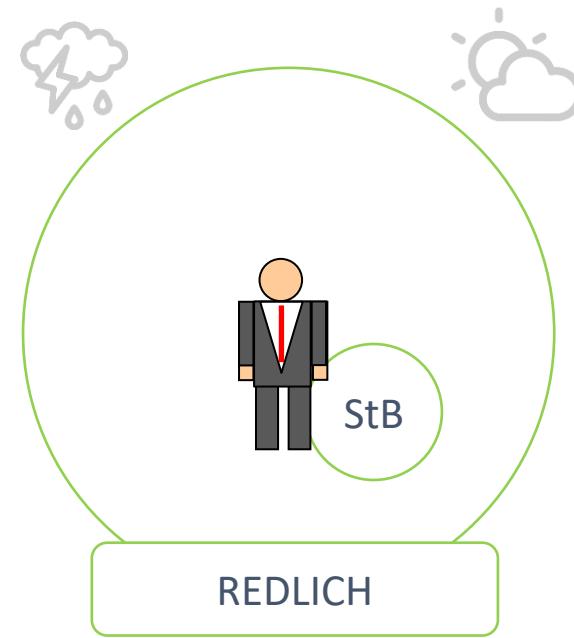
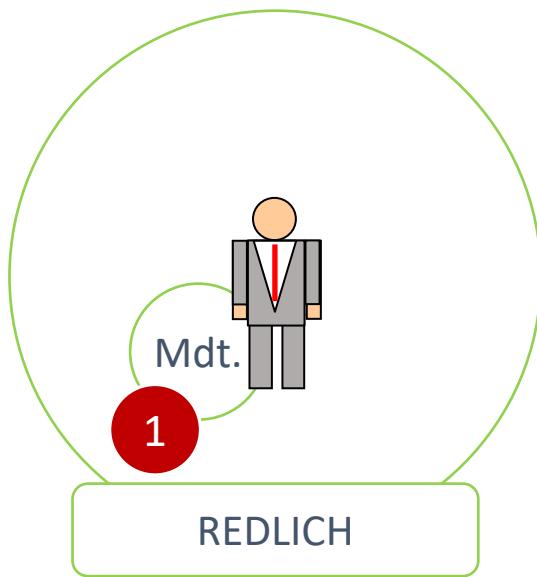


Welche Risiken bestehen für den StB in dieser Konstellation?



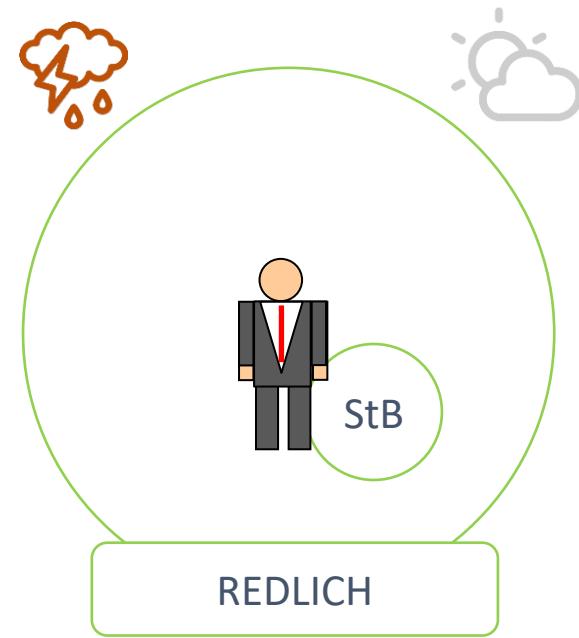
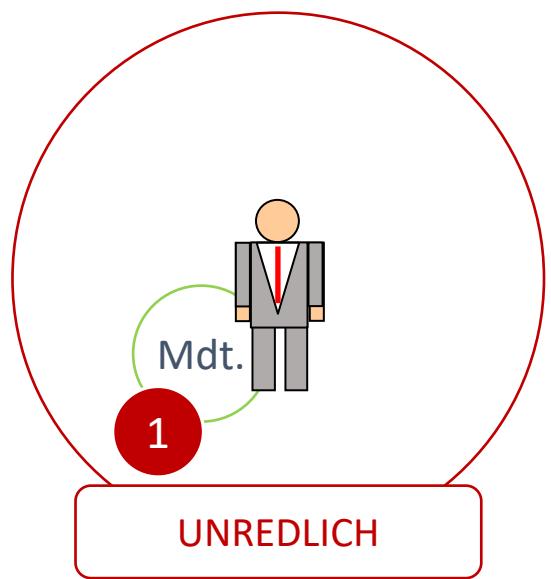






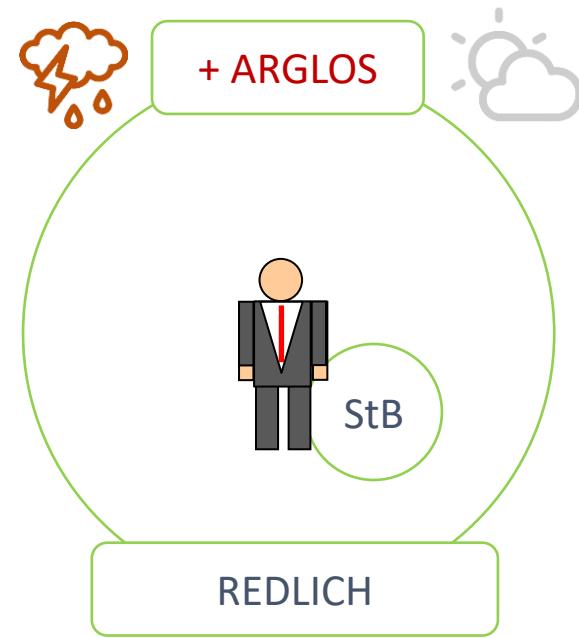
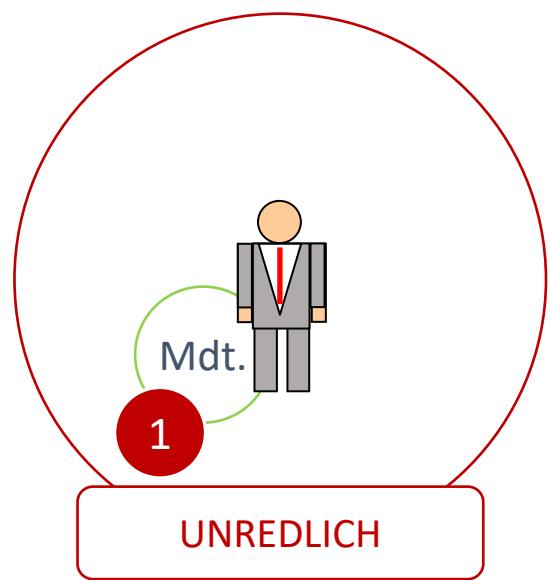
Was erhöht die Risikolage immens?





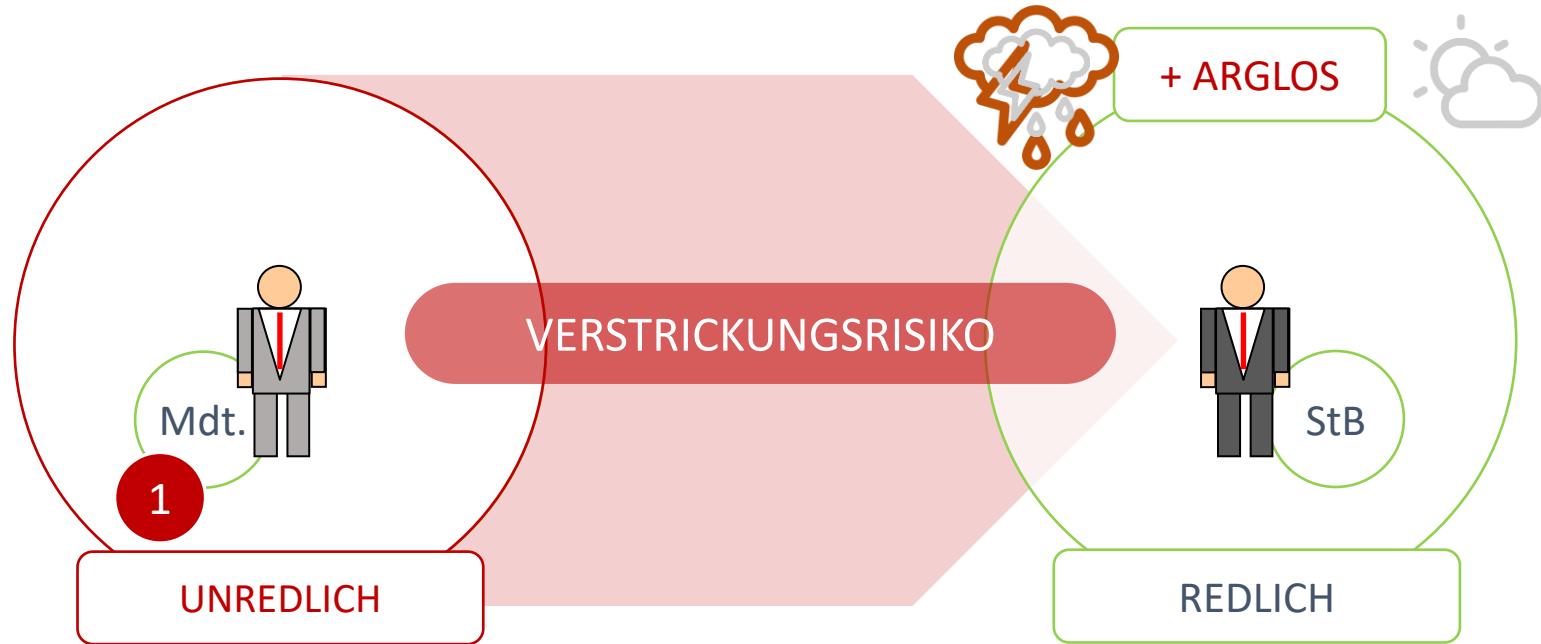
„UNREDLICH“: Bewusste Gesetzesverstöße

DEF.



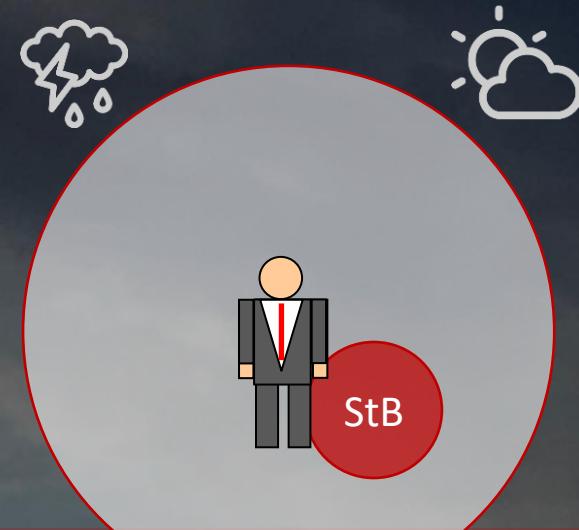
„ARGLOS“: StB ist sich keiner Gefahr bewusst

DEF.



Wie erhöhen sich die Risiken für den StB in dieser Konstellation?

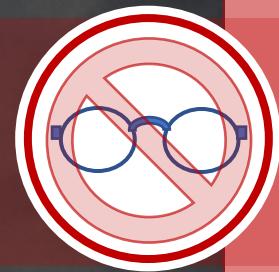




UNREDLICH

Keine Betrachtung:

StB, die sich bewusst von vornherein gegen die Rechtsordnung stellen





Es gibt zwei zentrale Stellschrauben

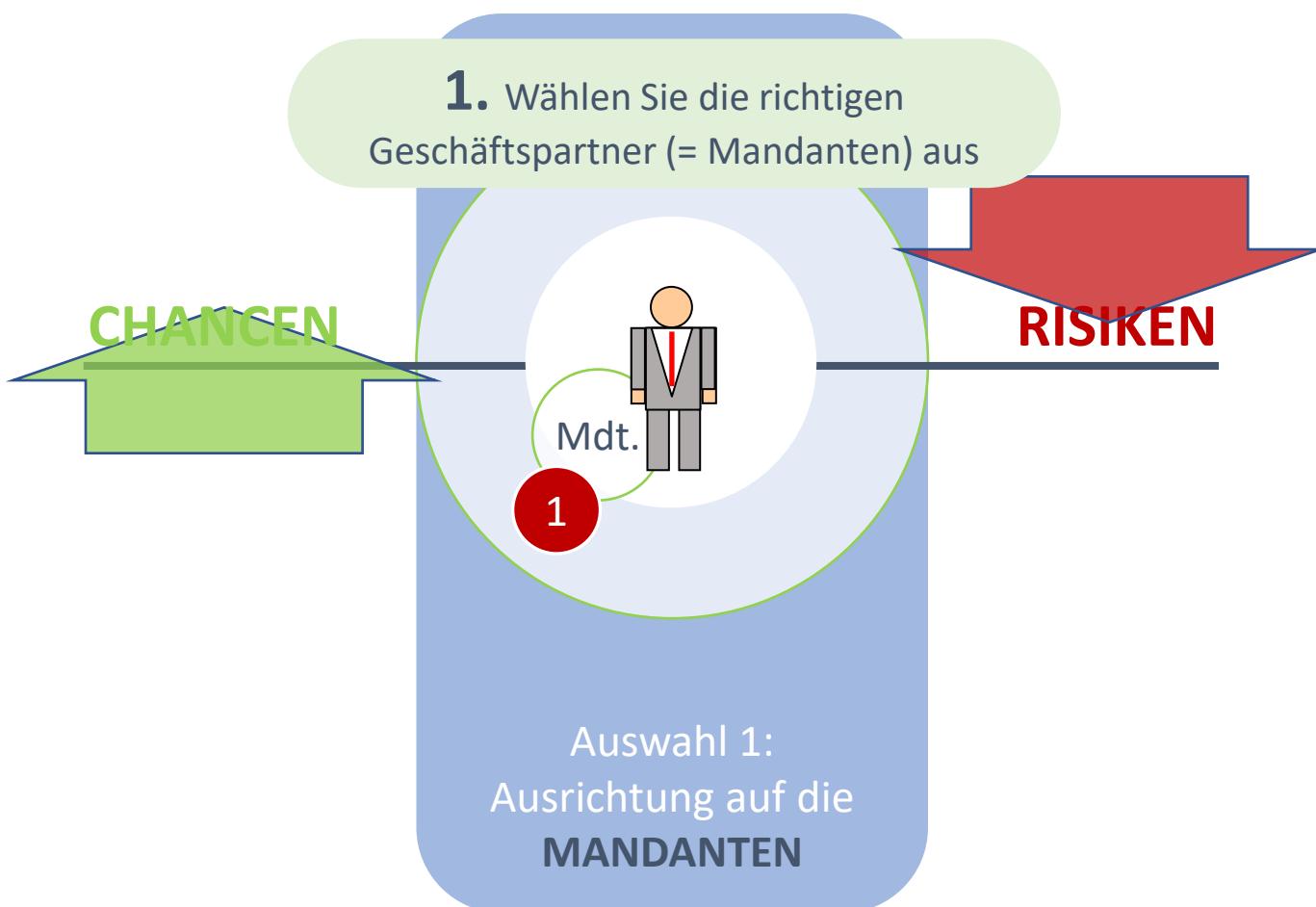


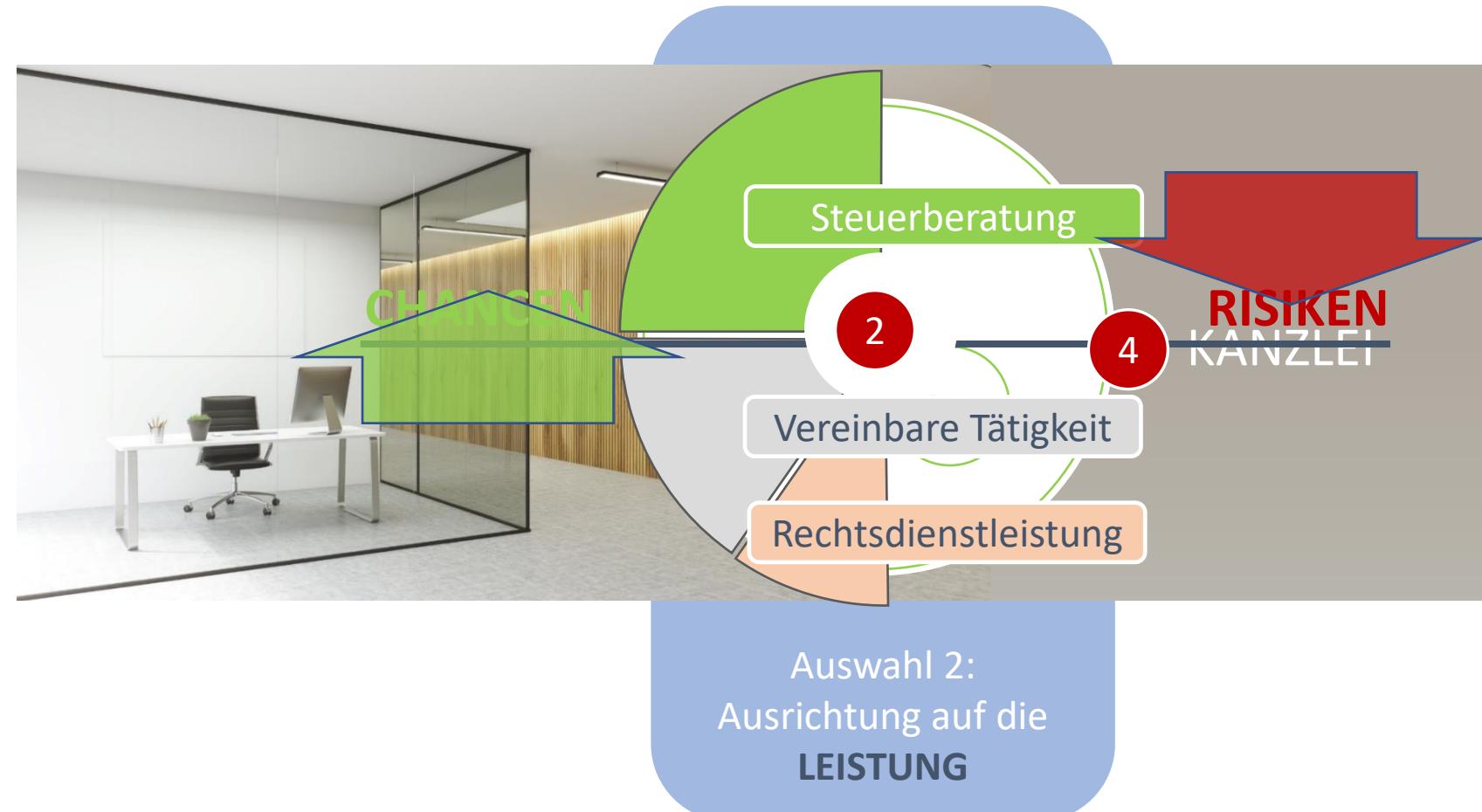
ORIENTIERUNGSLEITFADEN





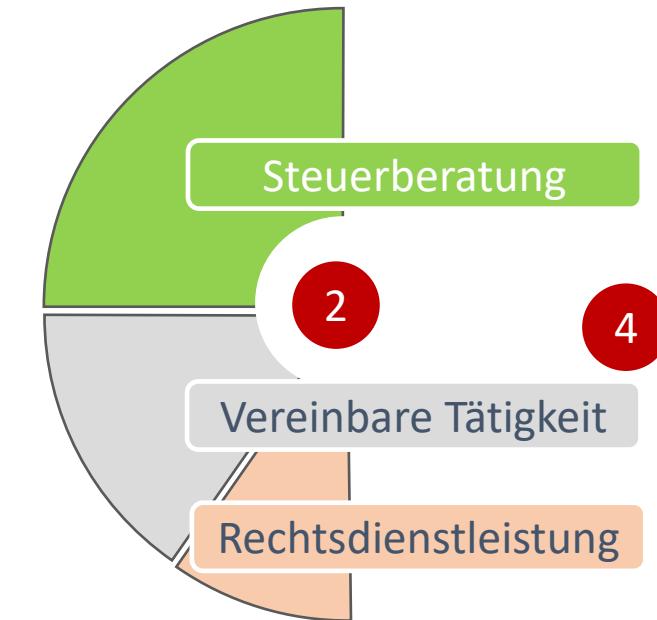
CHANCENERHÖHUNG







QUANTITÄT
QUALITÄT
RENTABILITÄT





Wird das bestehende „Mandatspotential“ umfassend ausgeschöpft?

QUANTITÄT

QUALITÄT

Welche vereinbaren Tätigkeit „durf und sollte“ der steuerliche Berater seinem Mandanten anbieten?

Steuerberatung

2

4

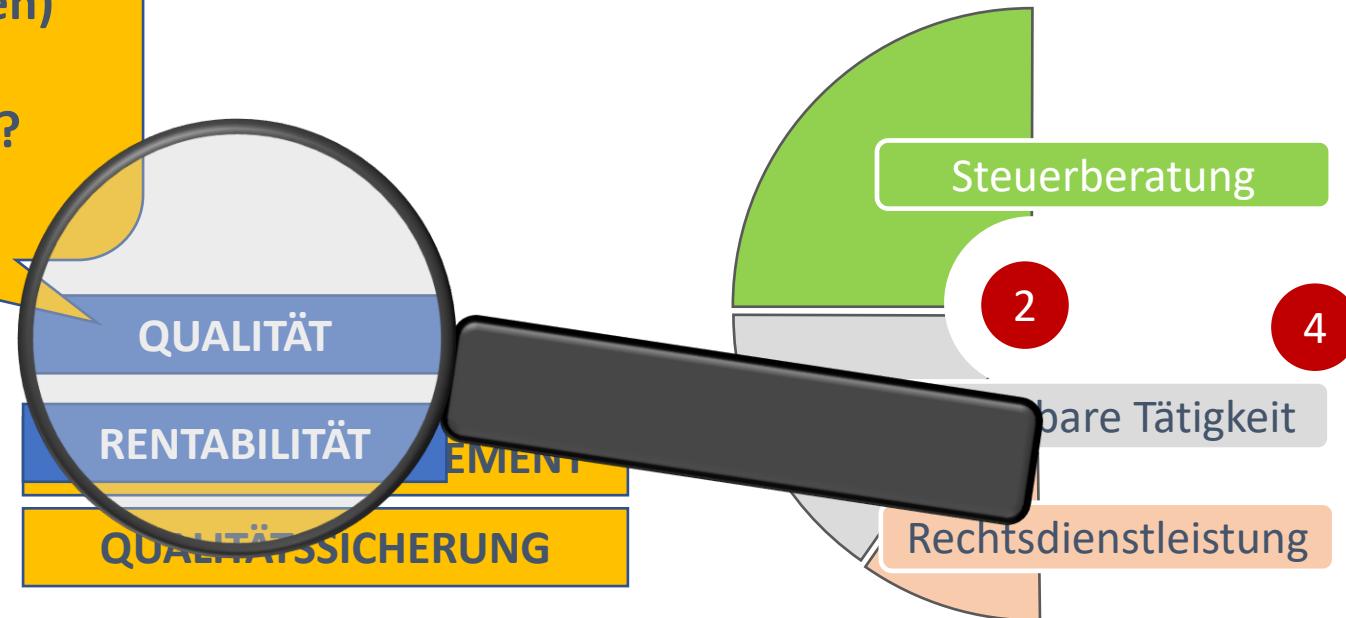
Vereinbare Tätigkeit

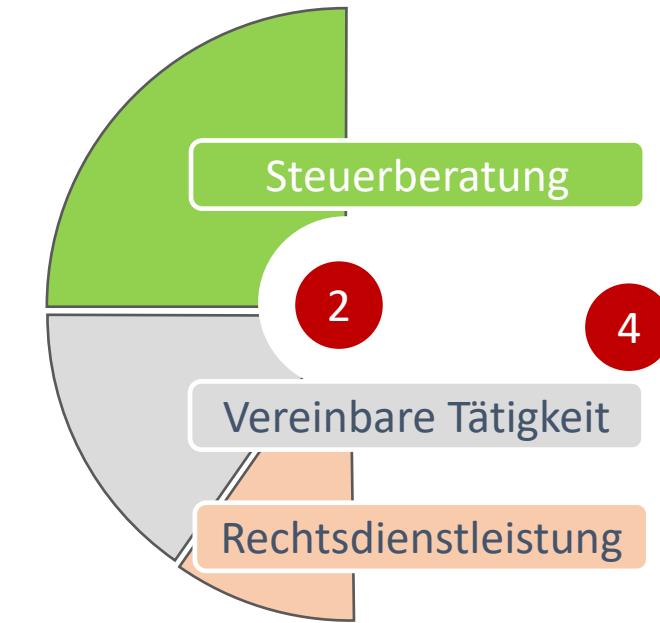
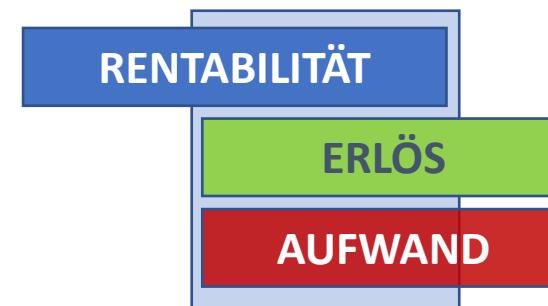
Rechtsdienstleistung

In welchem Umfang darf der Steuerberater den Mandanten auch rechtlich beraten?



Welche Vorteile (Chancen) bietet ein gelebtes Qualitätsmanagement?

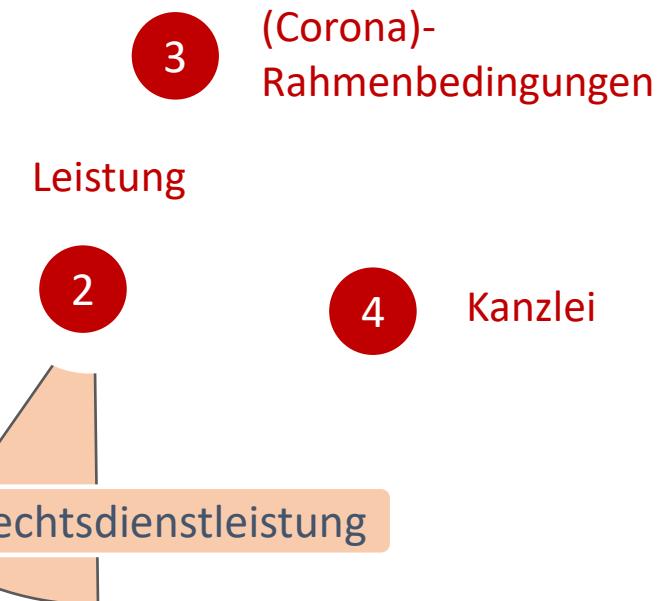






Beratungsleistungen:

1. Kurzarbeitergeld
2. Hilfsmittelberatung
3. Forderungsmanagement
4. Mietrecht
5. Insolvenzberatung
- Etc.





Beratungsleistungen:

1. Kurzarbeitergeld

- Beratungsleistungen
- Vorbereitungshandlungen
- Vertretungshandlungen

3

(Corona)-
Rahmenbedingungen

Leistung

2

4 Kanzlei

Rechtsdienstleistung

LSG Sachsen (3. Senat), Urteil vom 07.01.2021 – L 3 AL 176/17 :

2. a) Bei dem Tätigwerden eines Steuerberaters als Bevollmächtigter im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zur Beantragung von Saison-Kurzarbeitergeld handelt es sich um die Erbringung einer Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG.

3. b) Bei dieser Rechtsdienstleistung des Steuerberaters handelt es sich nicht um eine Nebenleistung im Sinne von § 5 RDG.





Beratungsleistungen:

1. Kurzarbeitergeld

- Beratungsleistungen
- Vorbereitungshandlungen
- Vertretungshandlungen

3

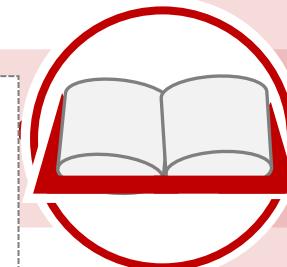
(Corona)-
Rahmenbedingungen

Leistung

GESETZESTEXT

RDG: § 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

- (1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.
- (2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:
1. Testamentsvollstreckung,
 2. Haus- und Wohnungsverwaltung,
 3. Fördermittelberatung.

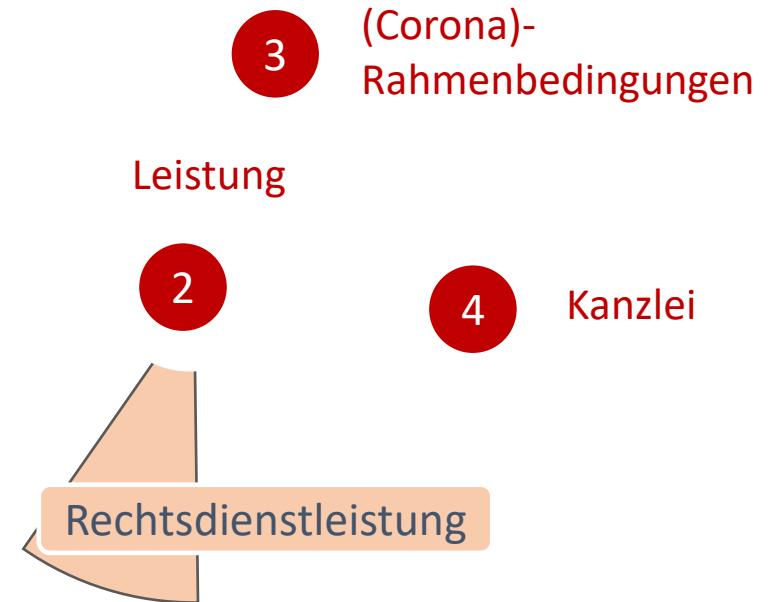
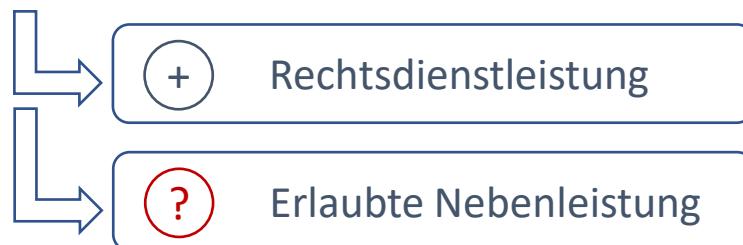




Beratungsleistungen:

1. Kurzarbeitergeld

- Beratungsleistungen
- Vorbereitungshandlungen
- Vertretungshandlungen



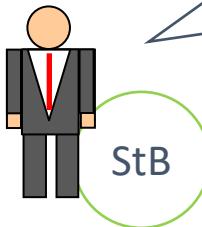


Beratungsleistungen:

1. Kurzarbeitergeld

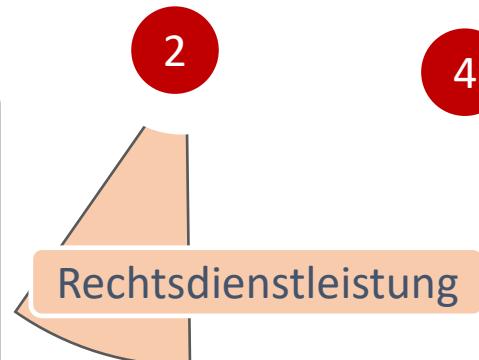
- Beratungsleistungen
- Vorbereitungshandlungen
- Vertretungshandlungen

- Er sei ... als Verfahrensbevollmächtigter zuzulassen, da das ... **Widerspruchsverfahren lediglich eine Nebenleistung seines Berufs- und Tätigkeitsbildes** darstelle.
- Er erstelle ... die **Lohnabrechnung** und habe **in diesem Zusammenhang** auch die **Anträge auf Saison-Kurzarbeitergeld** gestellt.
- Die **Ablehnung der Anträge sei allein wegen der Berechnungshöhe** erfolgt. Es gehe somit nicht um die **Überprüfung einer juristischen Frage**, für das die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes noch nicht einmal sachgerecht sei, da dieser für die Berechnung wieder auf ihn zurückgreifen müsse.



3 (Corona)-
Rahmenbedingungen

Leistung



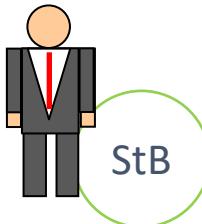
4 Kanzlei



**Beratungsleistungen:****1. Kurzarbeitergeld**

- Beratungsleistungen
- Vorbereitungshandlungen
- Vertretungshandlungen

- § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X - Vertretungsrecht im Verwaltungsverfahren
- § 13 Abs. 5 SGB X - Bevollmächtigte und Beistände jedoch zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 RDG Rechtsdienstleistungen erbringen.
- § 3 RDG - **selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder durch oder aufgrund anderer Gesetze (z. B. für Steuerberater durch § 3 Nr. 1 StBerG) erlaubt wird.**





Beratungsleistungen:

1. Kurzarbeitergeld

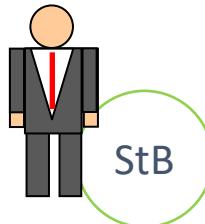
- Beratungsleistungen
- Vorbereitungshandlungen
- Vertretungshandlungen

1] § 2 Abs. 1 RDG - Legaldefinition **Rechtsdienstleistung**

„jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“.

2] § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG

Rechtsdienstleistungen sind im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.



3 (Corona)-
Rahmenbedingungen

Leistung

2

Rechtsdienstleistung

4

Kanzlei





Beratungsleistungen:

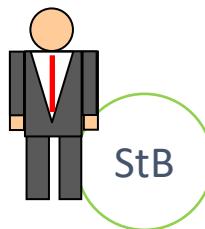
1. Kurzarbeitergeld

- Beratungsleistungen
- Vorbereitungshandlungen
- Vertretungshandlungen

Zu 1] Widerspruchsverfahren erfordert besondere Prüfung der Rechtslage

(nicht nur bloße Rechtsanwendung)

StB-Leistungen **unzulässig** gem. § 2 RDG



3 (Corona)-
Rahmenbedingungen

Leistung

2

Rechtsdienstleistung

4

Kanzlei





Beratungsleistungen:

1. Kurzarbeitergeld

- Beratungsleistungen
- Vorbereitungshandlungen
- Vertretungshandlungen

Zu 2] Widerspruchsverfahren keine Nebenleistung im Sinne § 5 RDG

Die steuerliche Beratung ist eine auf dieses spezielle Fachgebiet beschränkte Rechtsberatung

3 (Corona)-
Rahmenbedingungen

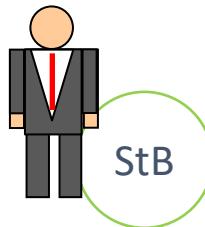
Leistung

2

Rechtsdienstleistung

4

Kanzlei





Beratungsleistungen:

1. Kurzarbeitergeld

- Beratungsleistungen
- Vorbereitungshandlungen
- Vertretungshandlungen

Zu 2] Widerspruchsverfahren keine Nebenleistung im Sinne § 5 RDG

Beachte zugleich:

Beratung in steuerlichen Angelegenheiten häufig Bezugspunkte hin zu außersteuerrechtlichen Regelungen

Vielfach ist das außersteuerliche Recht Bestandteil eines steuerrechtlich bedeutsamen Tatbestandes.

Soweit es im Hinblick auf die steuerrechtlichen Gegebenheiten geboten ist, erstreckt sich die Beratungspflicht eines Steuerberaters in solchen Fällen auch auf diese - der Tätigkeit eines Steuerberaters an sich grundsätzlich fremden - Rechtsgebiete



StB





Beratungsleistungen:

1. Kurzarbeitergeld

- Beratungsleistungen
- Vorbereitungshandlungen
- Vertretungshandlungen

Zu 2] Widerspruchsverfahren keine Nebenleistung im Sinne § 5 RDG

Grenzen:

- Tätigkeit auf außersteuerlichen Rechtsgebieten sind **nicht** bereits deshalb dem Berufs- und Tätigkeitsbild eines Steuerberaters **zuzuordnen** ist, **nur weil bestimmte Tatbestände überhaupt für die steuerliche Beratung relevant sind.**
- Das **Steuerrecht erfasst eine Vielzahl von Vorgängen**, für welche auch **Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten bedeutsam sein können.**
- Bei Annahme eines **Zusammenhang mit dem Berufs- und Tätigkeitsbild eines Steuerberaters wären Steuerberater letztlich annähernd unbeschränkt berechtigt, auf allen Rechtsgebieten berufliche Aktivitäten zu entfalten.**



StB

3 (Corona)-
Rahmenbedingungen

Leistung

2

Rechtsdienstleistung

4

Kanzlei

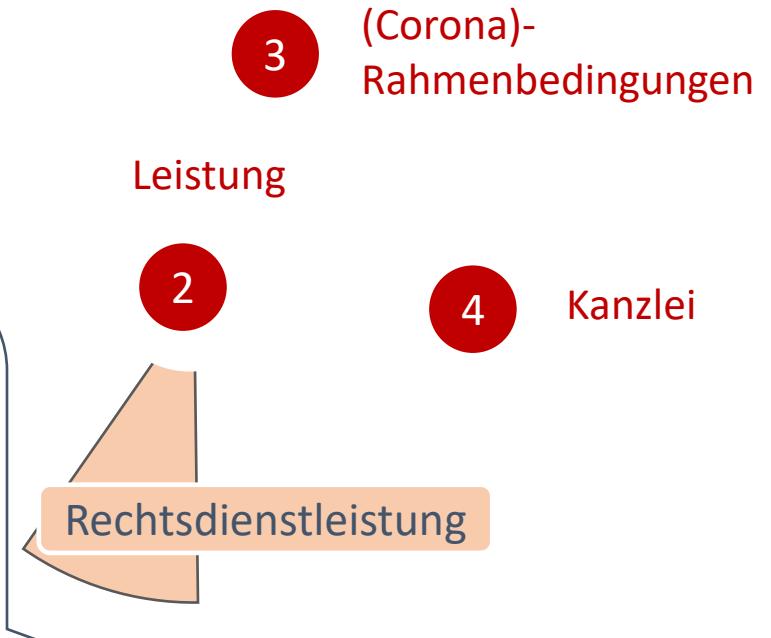
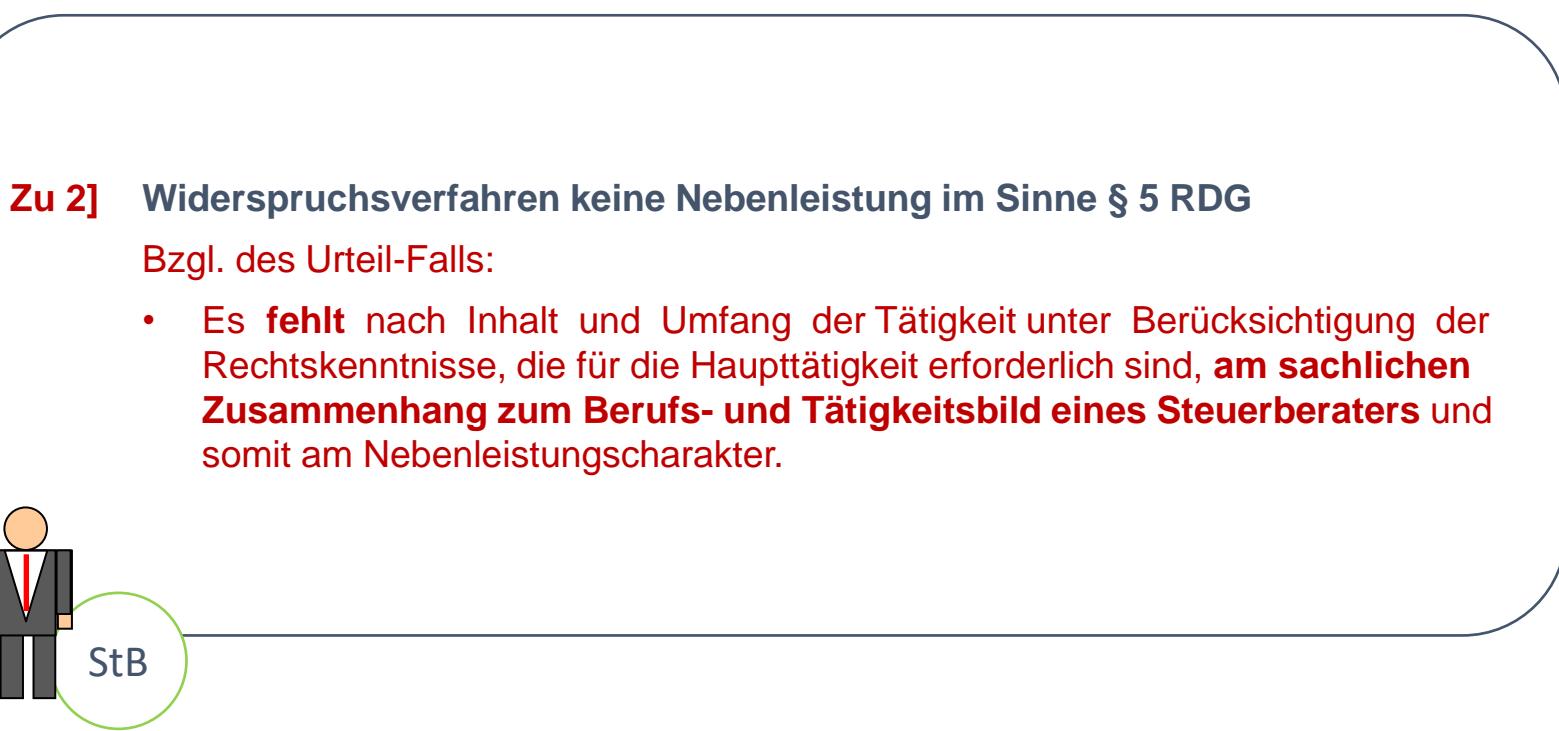




Beratungsleistungen:

1. Kurzarbeitergeld

- Beratungsleistungen
- Vorbereitungshandlungen
- Vertretungshandlungen



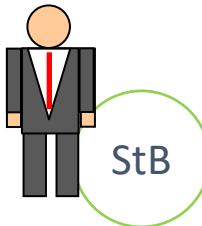


Beratungsleistungen:

1. Kurzarbeitergeld

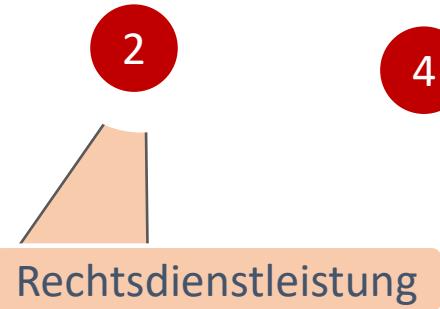
- Beratungsleistungen
- Vorbereitungshandlungen
- Vertretungshandlungen

- ✓ Das Tätigwerden eines Steuerberaters **im Antragsverfahren** ist schwerpunktmäßig als eine im außerrechtlichen Bereich liegende **technische Leistung im Rahmen der Umsetzung von Rechtsvorschriften** anzusehen
- ✓ Somit **bloße Rechtsanwendung** – keine Erbringung einer Rechtsdienstleistung
- ✓ Der Arbeitgeber kann zur Erfüllung der nach § 320 SGB III zu erbringenden Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten die Hilfe des Steuerberaters in Anspruch nehmen.



3 (Corona)-
Rahmenbedingungen

Leistung



4 Kanzlei



**GESETZESTEXT****§ 67 VwGO [Prozessbevollmächtigte und Beistände]**

- (1) Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen.
- (2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur
- (...)
3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und Nr. 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
- 3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen,





OLG Hamm, Urt. v. 8.4.2022 – 25 U 42/20:

Ein mit der Lohnbuchführung beauftragter Steuerberater darf nicht über die Frage der Sozialversicherungspflicht beraten, muss aber Schadensersatz leisten, wenn er bei Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art nicht die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes empfiehlt. Dies kann sich insbesondere bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH ergeben, die nicht wenigstens über eine gesellschaftsvertragliche Sperrminorität verfügen. Als Schaden kommen Sozialversicherungsnachforderungen in Betracht, die mit einer rechtzeitigen Umgestaltung des Gesellschaftsvertrages verhindert worden wären.



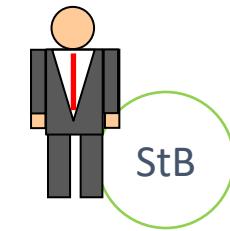
OLG Koblenz, Urt. v. 9.6.2022 – 2 U 530/21:

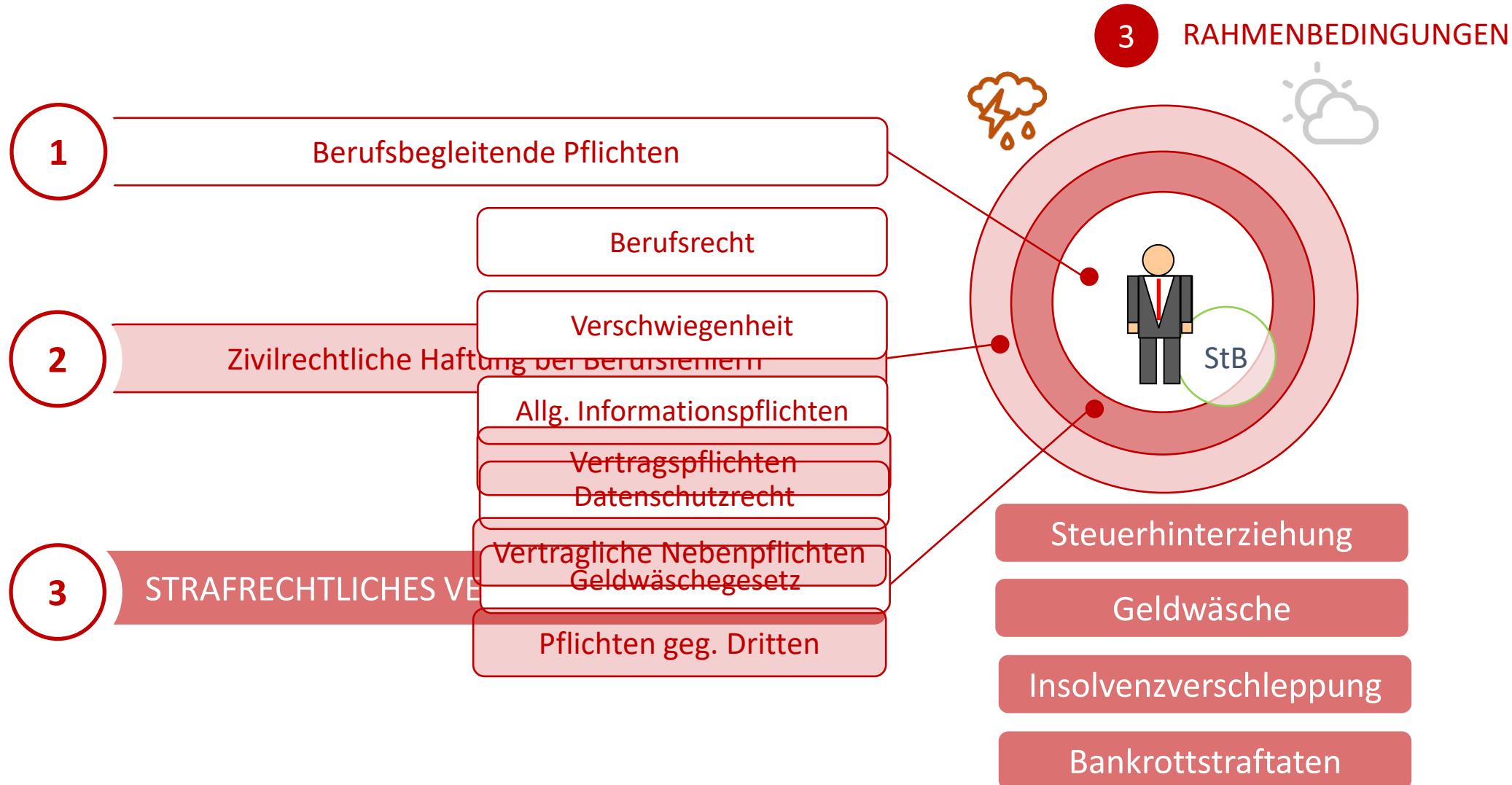
Ein Steuerberater, der für einen Arbeitgeber die Lohnbuchhaltung übernimmt, muss grundsätzlich prüfen, ob für einen Arbeitnehmer eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht in Betracht kommt, wenn keine Beiträge abgeführt werden. In Fällen, in denen sich tatsächliche Unklarheiten oder sozialversicherungsrechtliche Schwierigkeiten ergeben, hat der Berater die Unklarheiten durch eigene Rückfragen auszuräumen oder deswegen ebenso wie für die Klärung sozialversicherungsrechtlicher Schwierigkeiten auf die Einschaltung eines entsprechend qualifizierten Rechtsanwalts hinzuwirken. Eine (vorherige) Beratung durch Personen, die eine solche Qualifikation nicht aufweisen, befreit den Steuerberater nicht von dieser Pflicht.

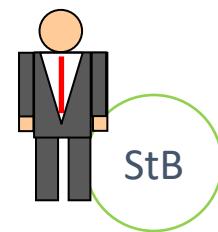


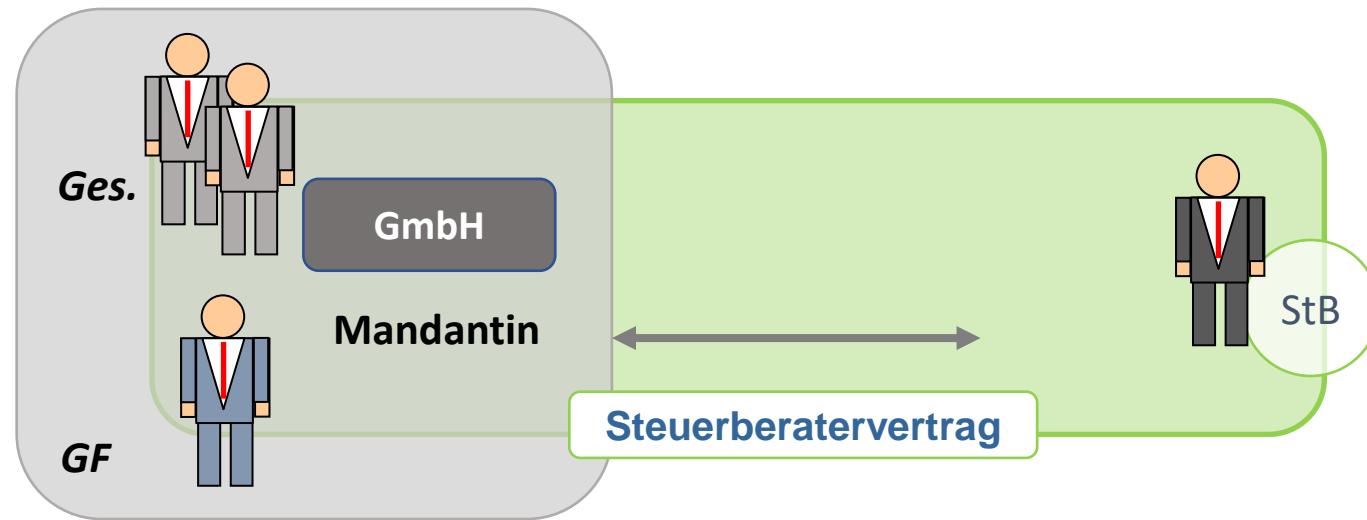


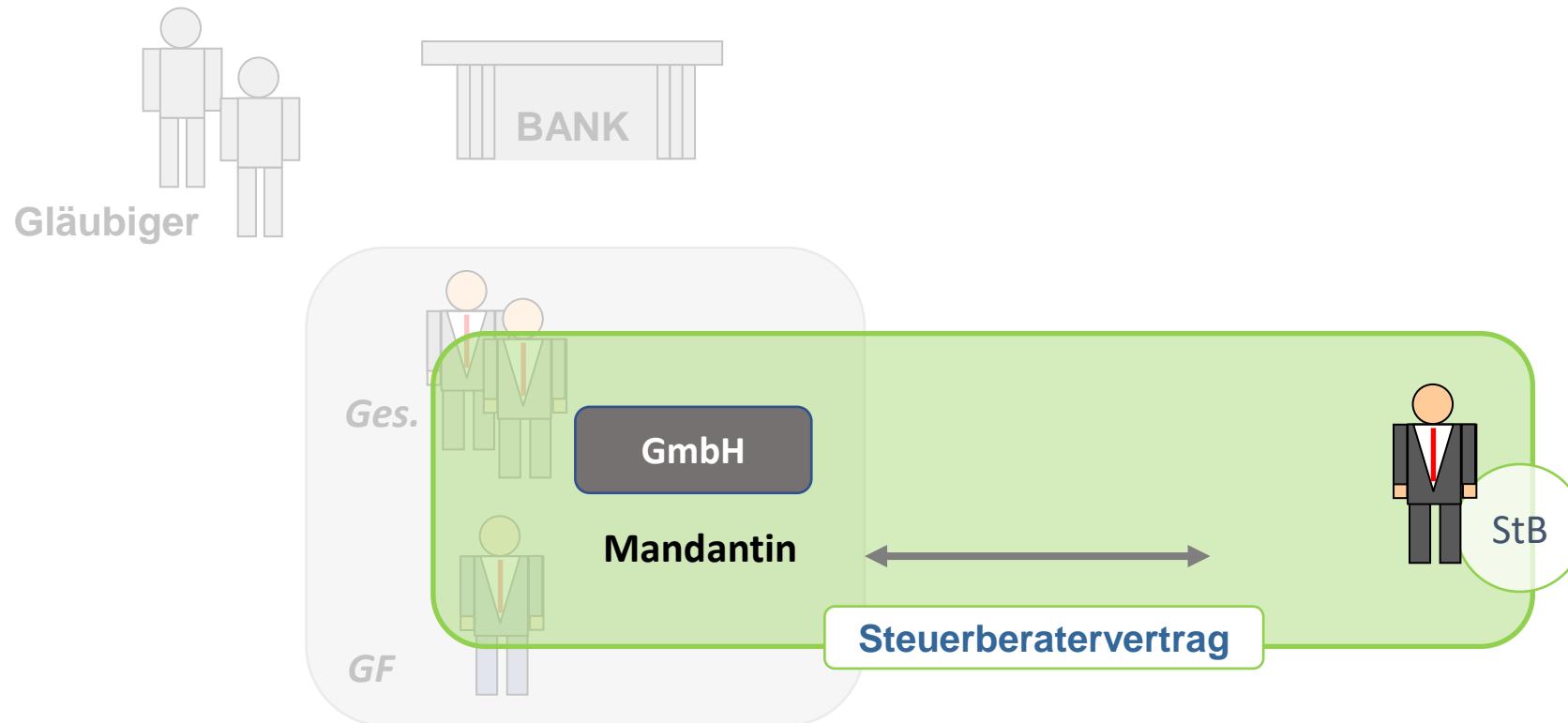
Rückkehr zur Ausgangslage der
Risikobereiche

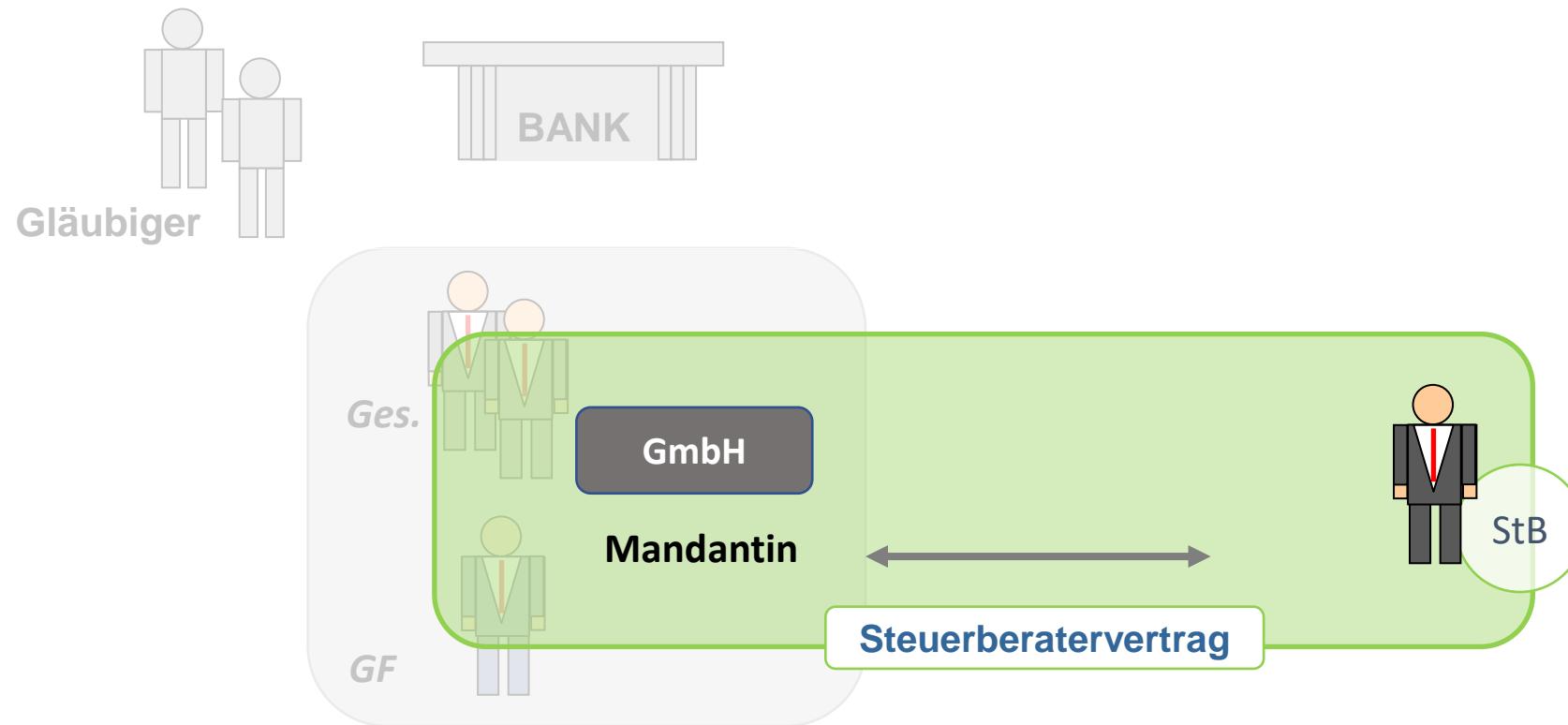






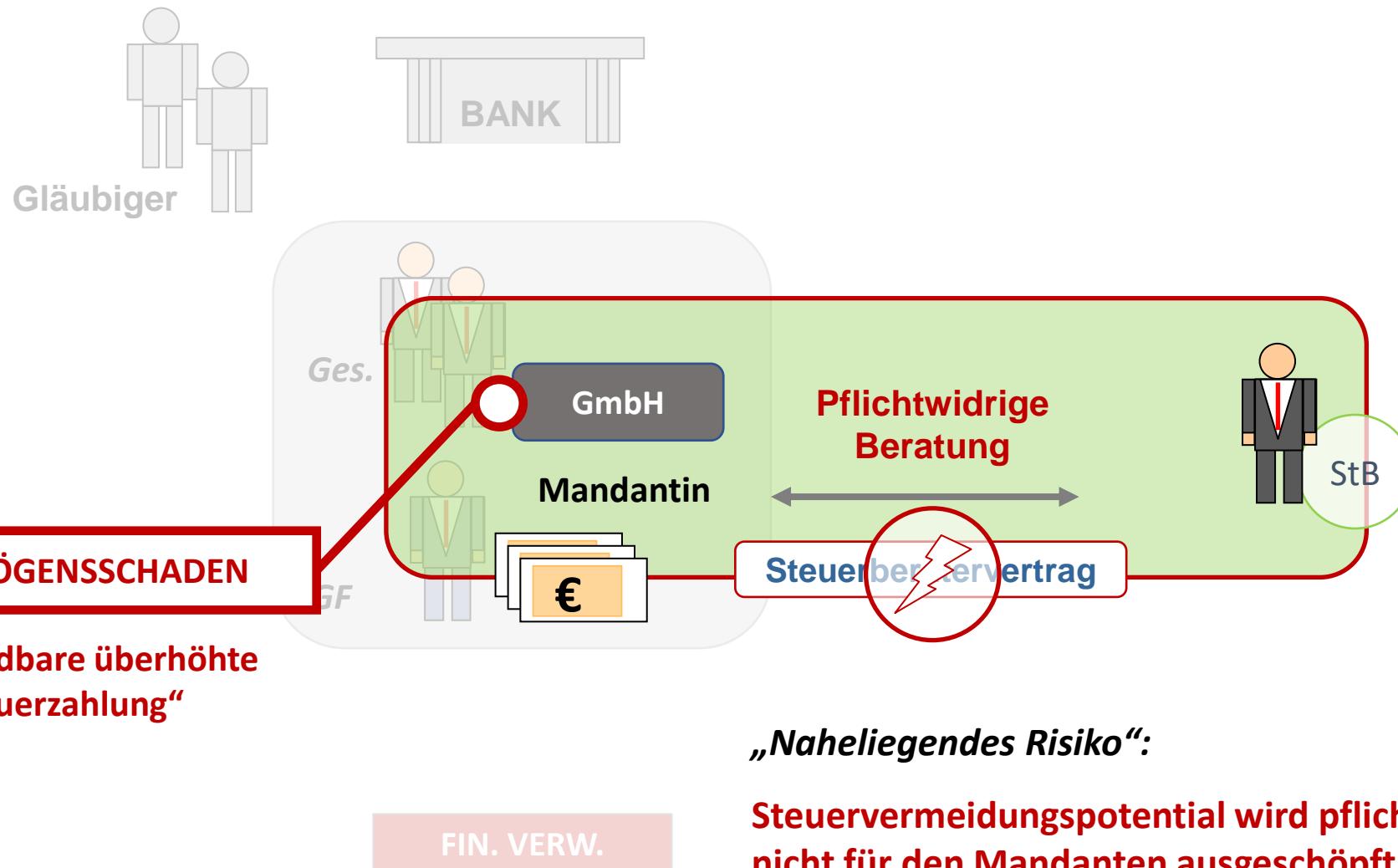


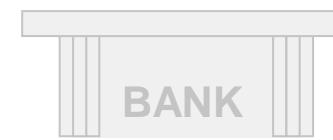
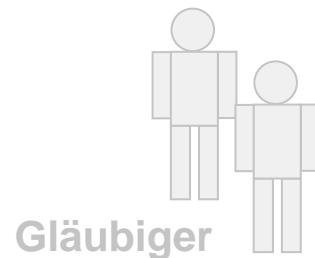




„Naheliegendes Risiko“:

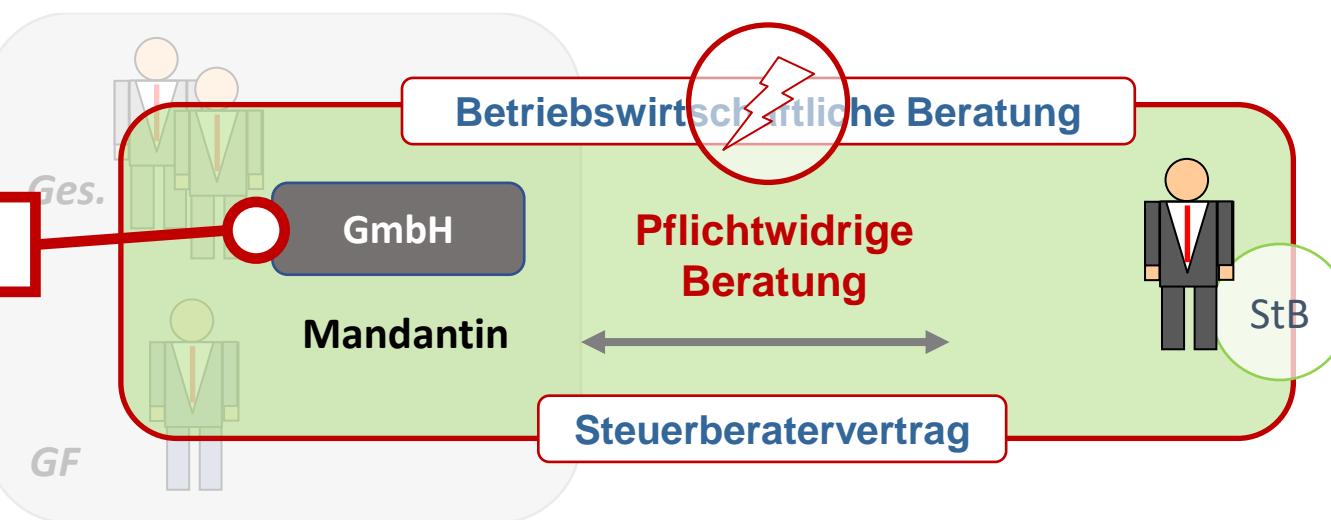
**Steuervermeidungspotential wird pflichtwidrig
nicht für den Mandanten ausgeschöpft**



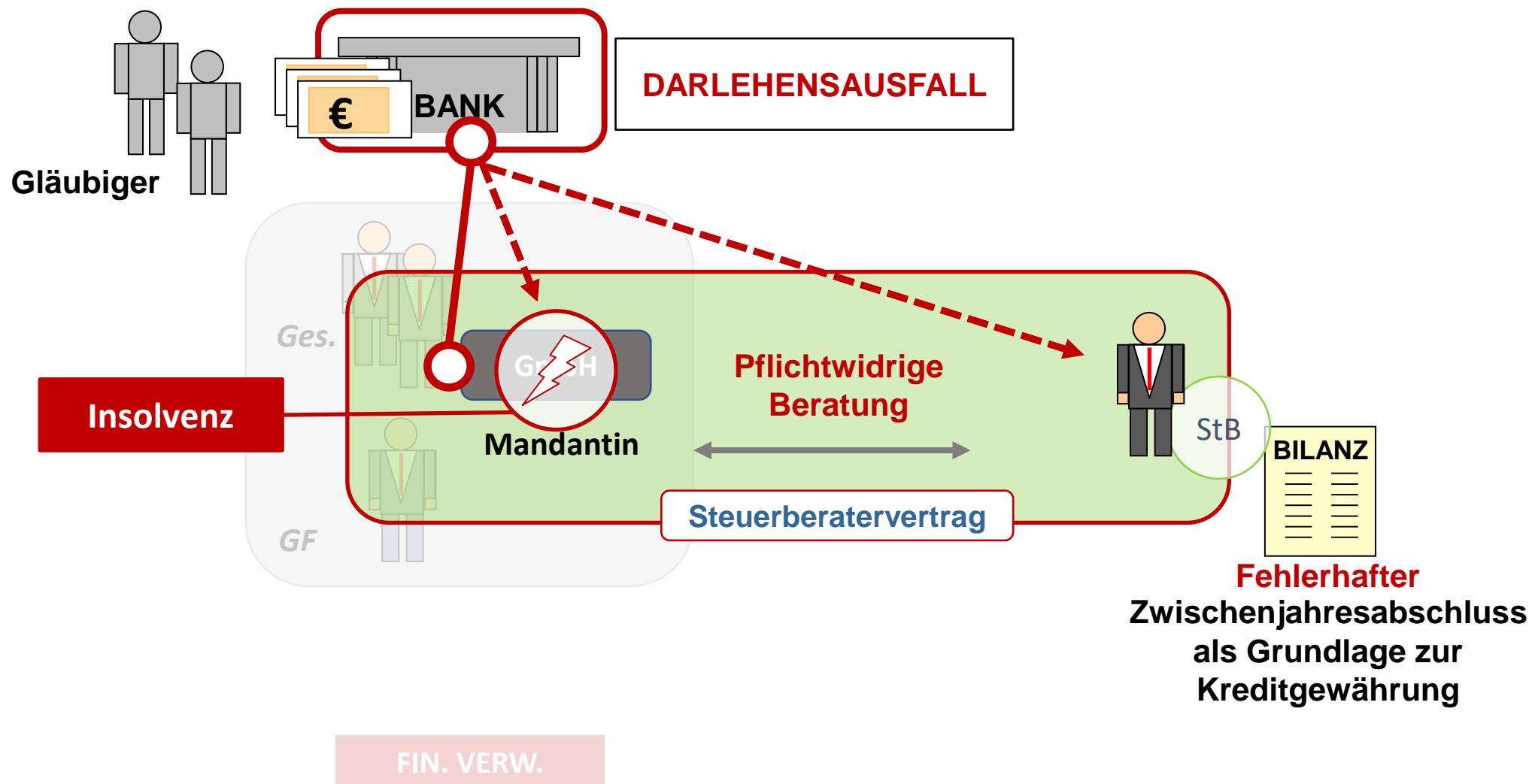


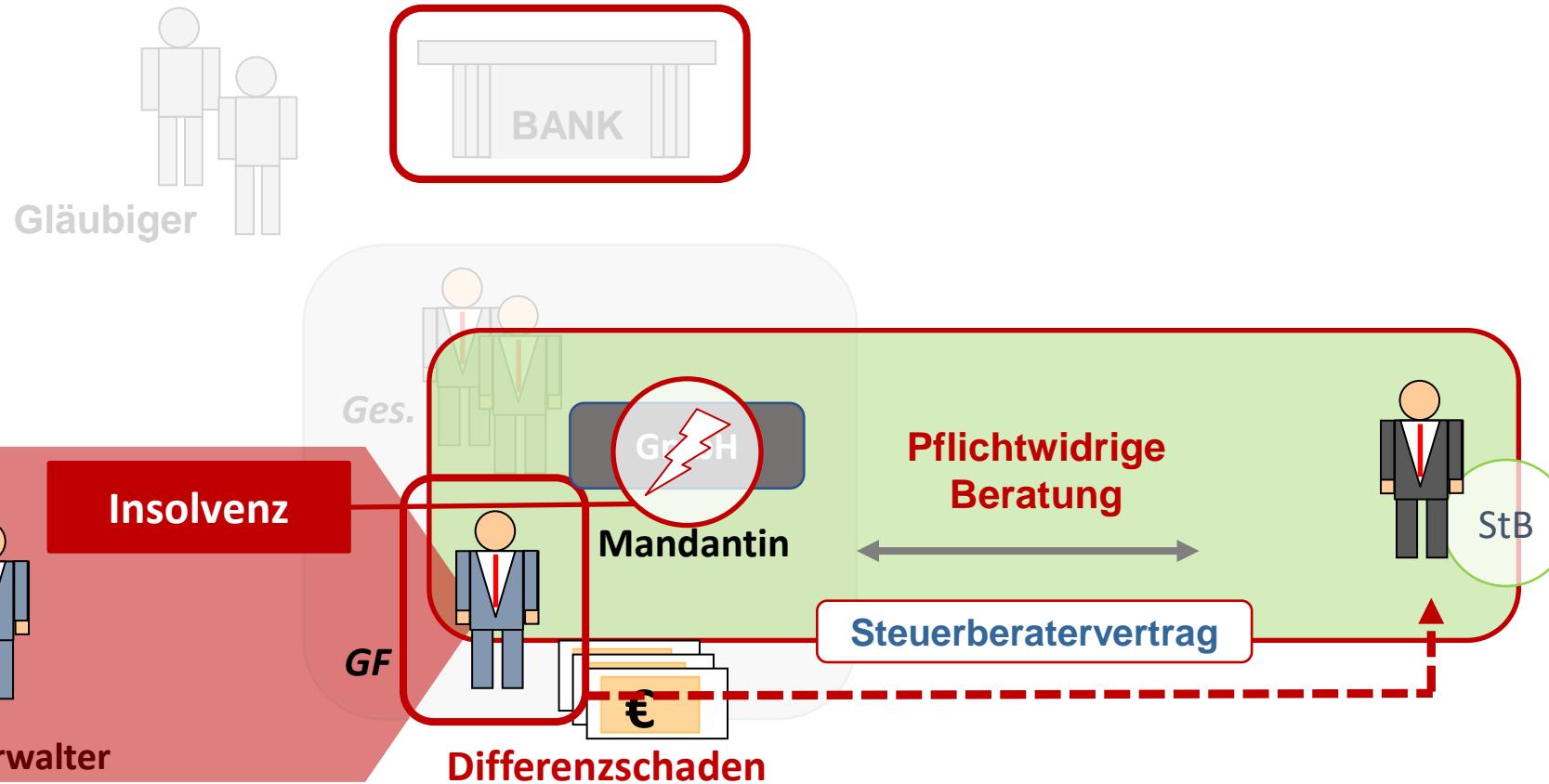
„Bsp.: Fehlerhafte Fördermittelberatung“

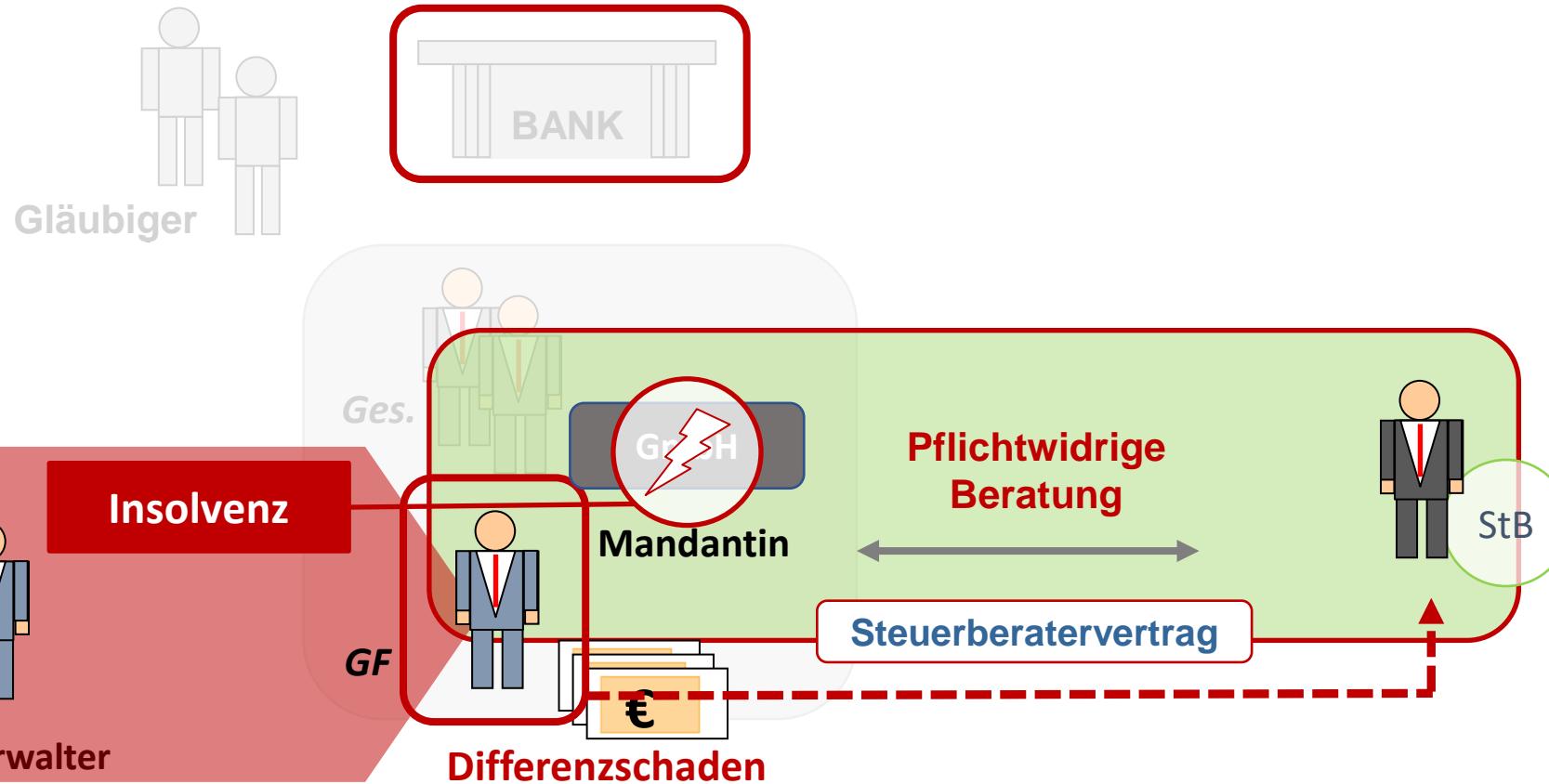
VERMÖGENSSCHADEN



FIN. VERW.

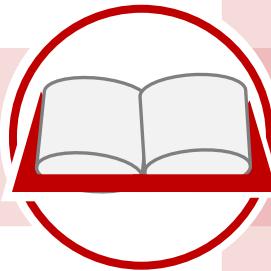






**GESETZESTEXT****§ 102 StaRUG - Hinweis- und Warnpflichten**

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.



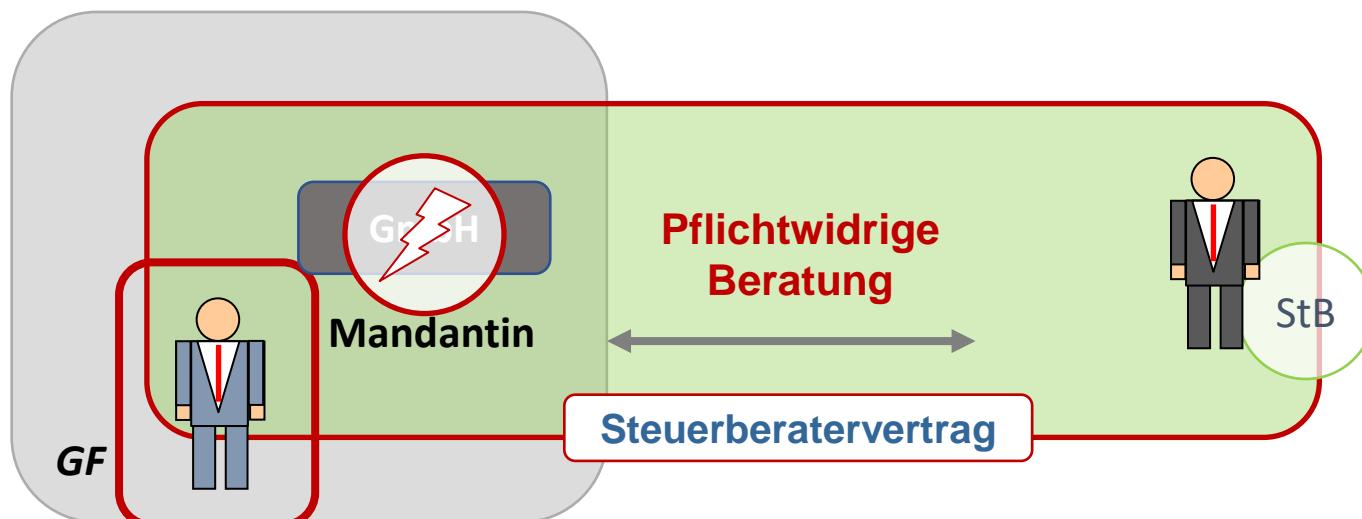


Fragen StB:

Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?
Reicht BWA mit Gewinn zum Zeitpunkt der Erstellung des JA aus?



Insolvenzverwalter



Fragen StB:

BGH-Urteil bzgl. Überschuldung – Haftung StB – Mandant muss uns positive Fortführungsprognose geben.
Wie sieht da die Mindestanforderung aus?
Eine Seite Rentaplanung auf Excel. Reicht das aus?





„Mandantin in der Krise“

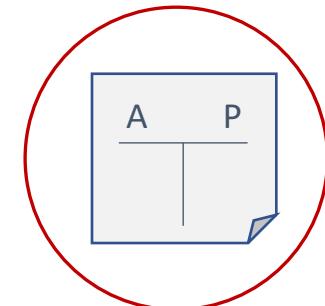
Jahresabschluss und Sonderbetreuungsbedarf
(in Zeiten von Corona)

3

(Corona)-
Rahmenbedingungen



Differenzschadenshaftung



Beihilfe zur Insolvenzverschleppung

Weitere strafrechtliche Risiken (§ 283 ff. StGB)



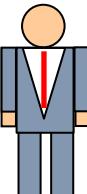
Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

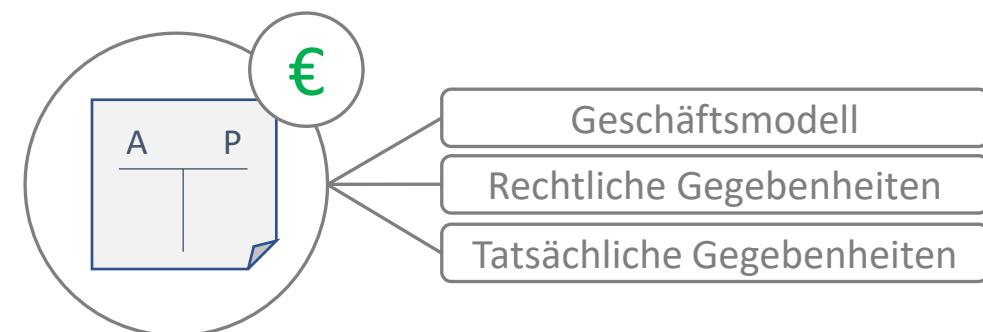
Insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

GmbH

Mandantin



GF





Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

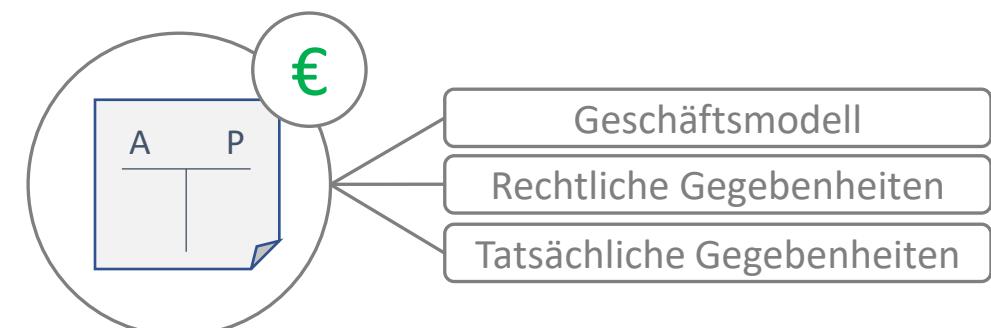
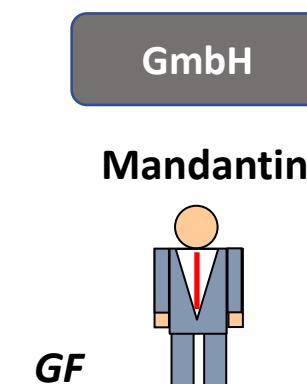
- Teil der allgemeinen Bewertungsgrundsätze i. S. d. § 252 HGB
- Bei JA stets und nicht als Krisenindikator durchzuführen

Prüfung: Stehen Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegen?

Wenn (+) „Going-Concern-Prämisse“
-> Vermögenswerte fortzuführen

Wenn (-) Sachgerechte Bewertung ist vorzunehmen

Jahresabschluss ist unter der Vorgabe aufzustellen, das Reinvermögen des Unternehmens darzustellen und die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu gewährleisten.





Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

Prüfung:

Stehen Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegen?

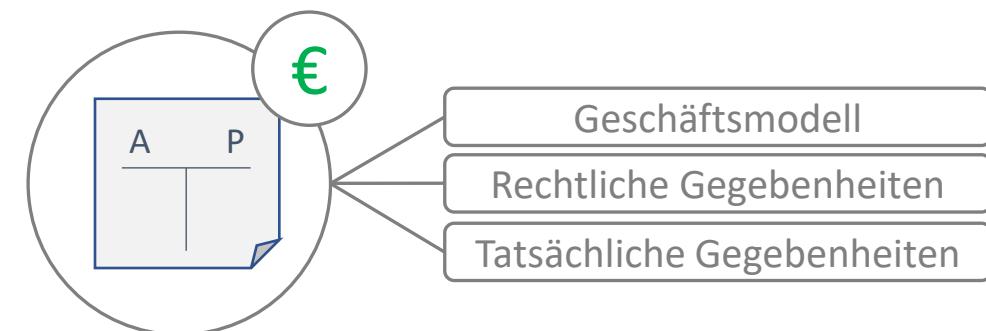
GmbH

Mandantin



GF

Zuständigkeit

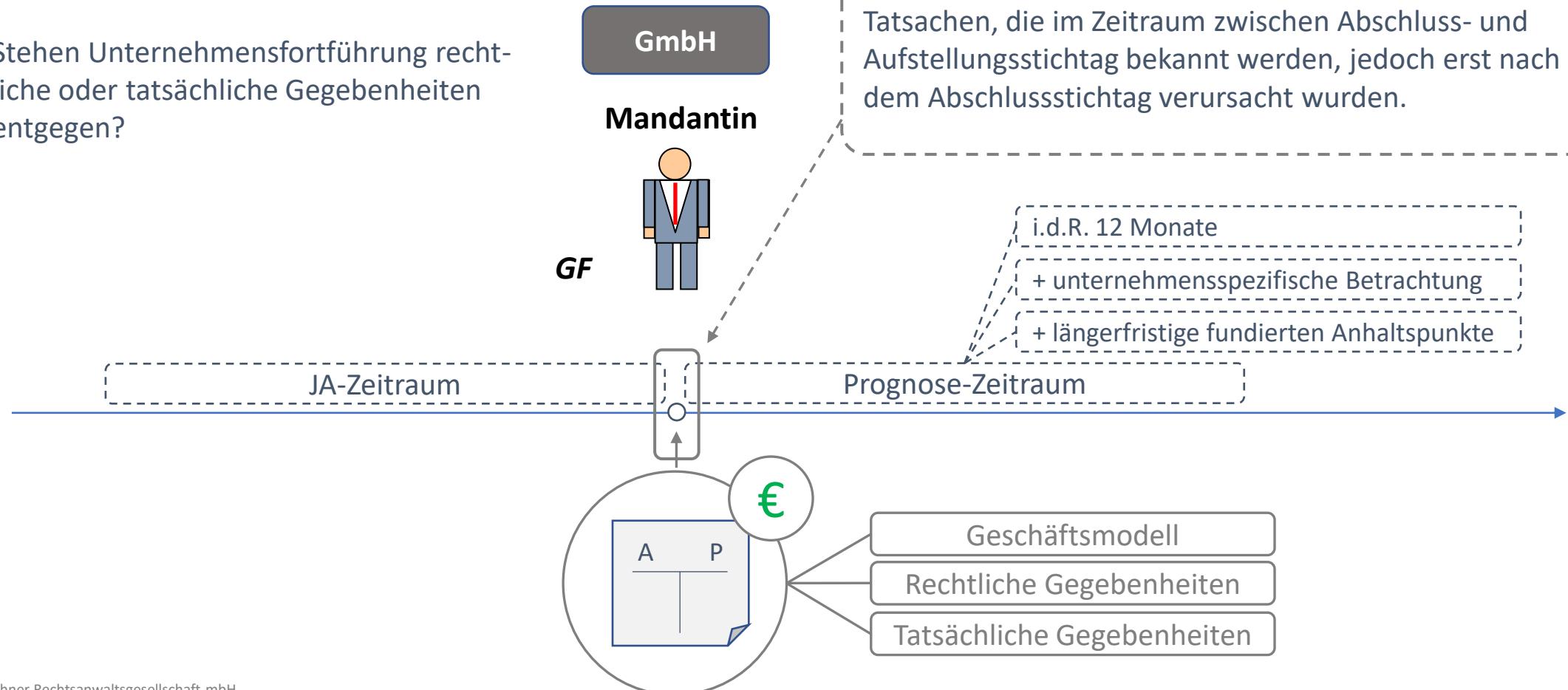




Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

Prüfung: Stehen Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegen?

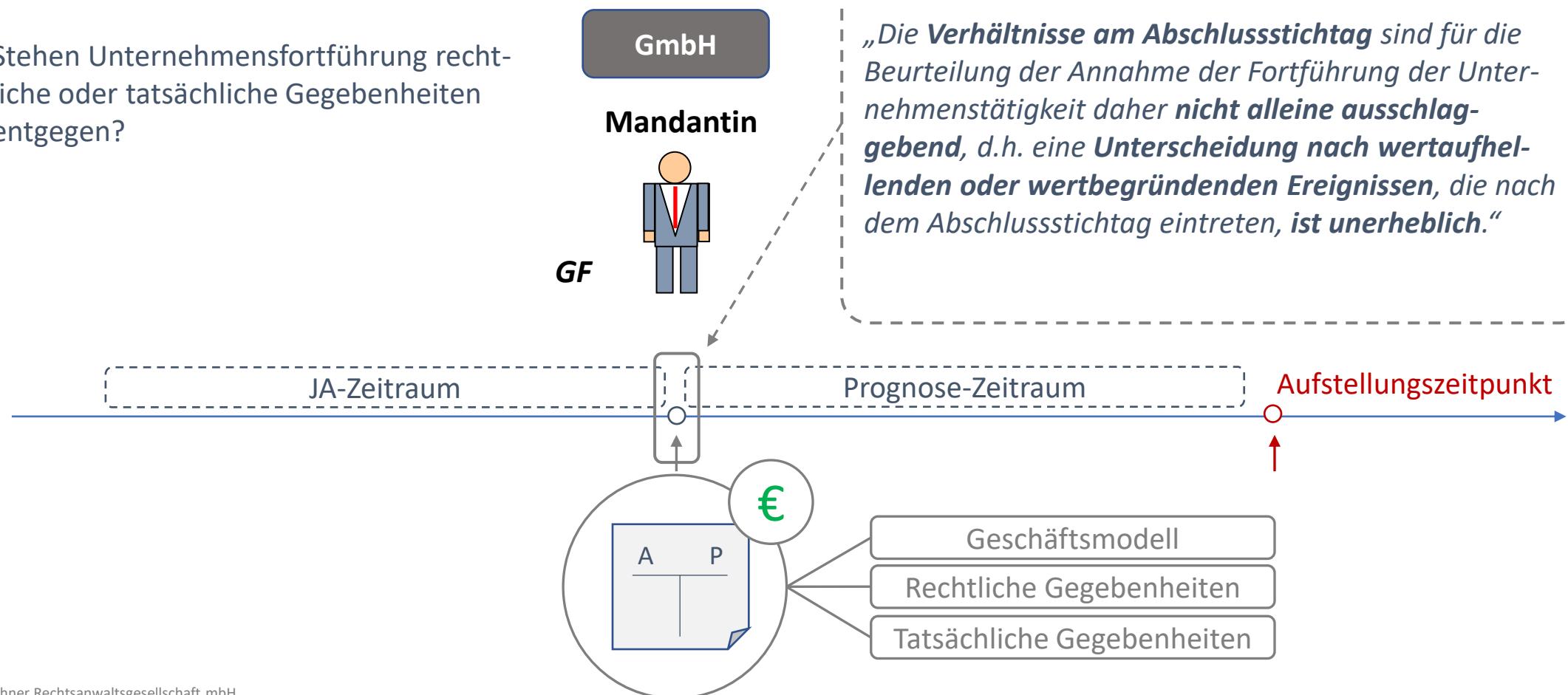




Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

Prüfung: Stehen Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegen?





Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

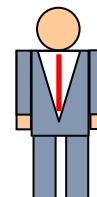
Prüfung:

Stehen Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegen?

Implizite Fortführungsprognose

GmbH

Mandantin



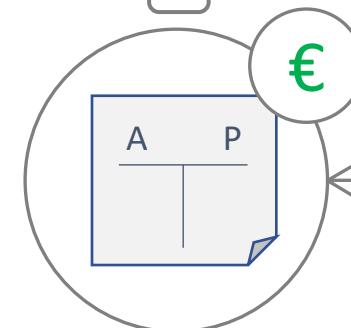
GF

JA-Zeitraum

Prüfung kann unterbleiben, wenn

- nachhaltige Gewinne erwirtschaftet wurden
- leichter Rückgriff auf finanzielle Mittel möglich
- keine bilanzielle Überschuldung droht
- keine tatsächliche Betriebsbeendigung im Raum steht

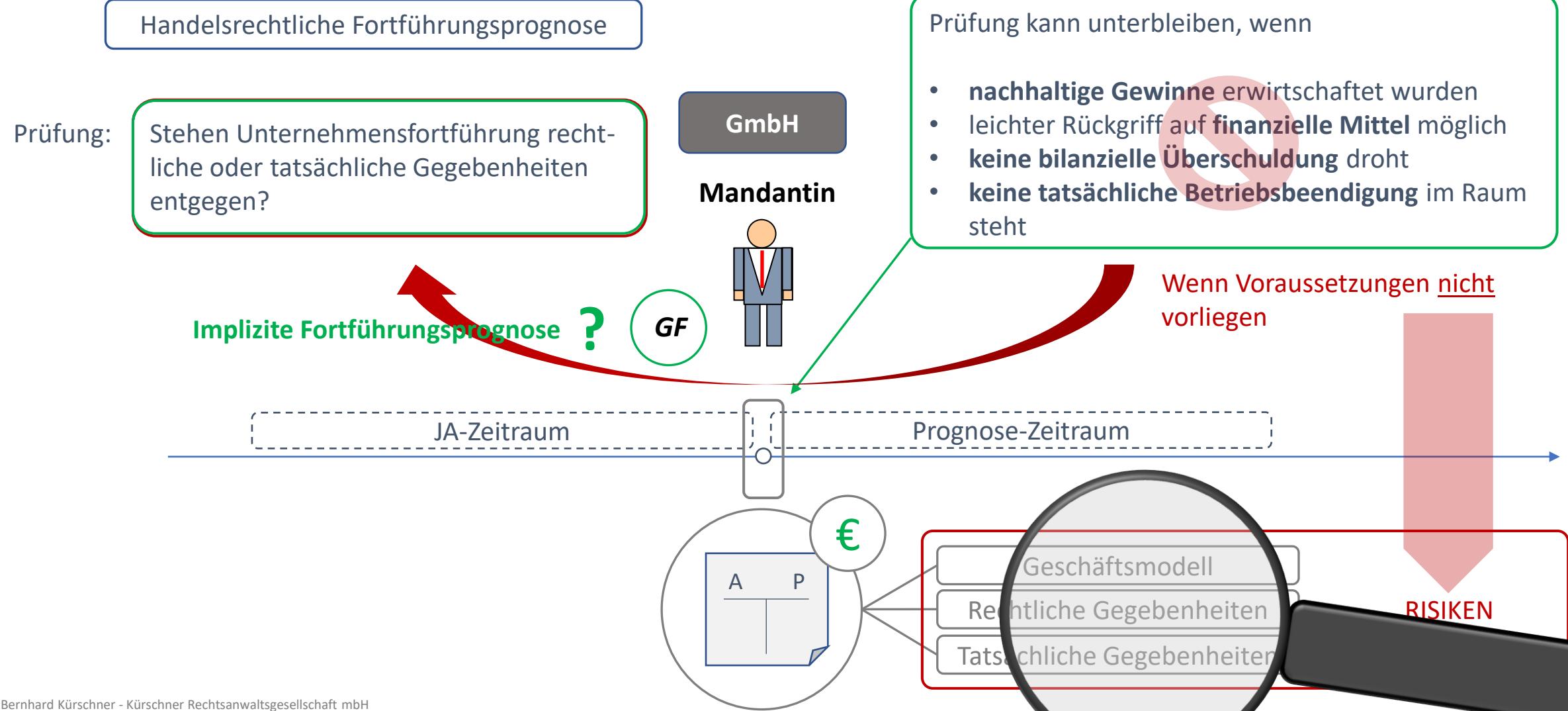
Prognose-Zeitraum



- Geschäftsmodell
- Rechtliche Gegebenheiten
- Tatsächliche Gegebenheiten

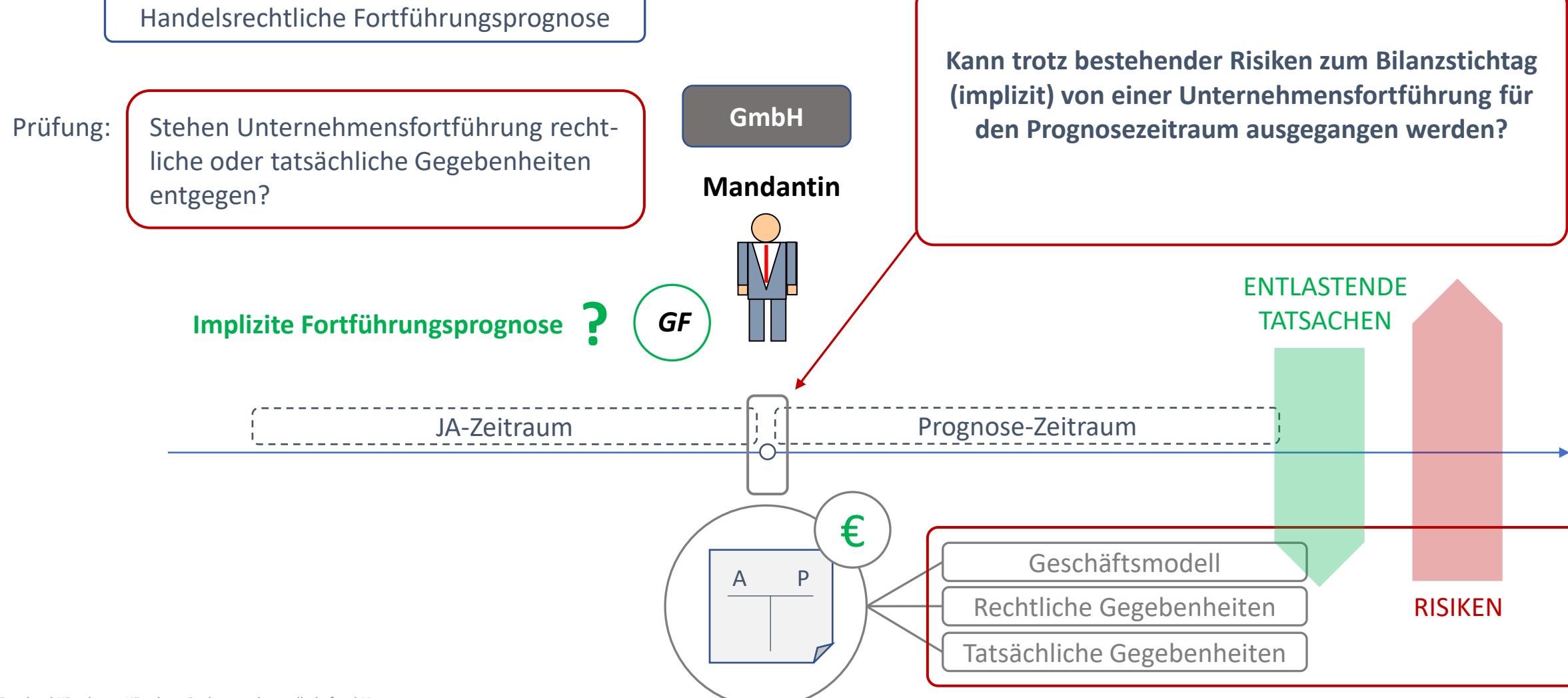


Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?





Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?





Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

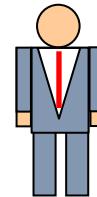
Handelsrechtliche Fortführungsprognose

Prüfung: Stehen Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegen?

Kann trotz bestehender Risiken zum Bilanzstichtag (implizit) von einer Unternehmensfortführung für den Prognosezeitraum ausgegangen werden?

Implizite Fortführungsprognose ?

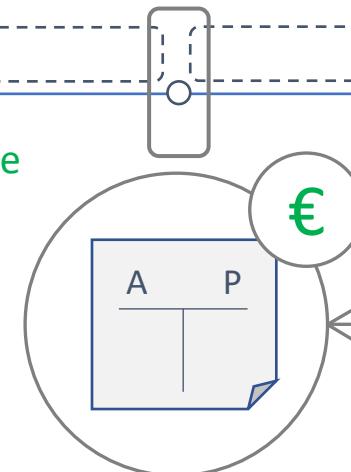
GmbH
Mandantin



JA-Zeitraum

Prognose-Zeitraum

- Bspw. auslaufender Abnehmermarkt / neue Produkte



ENTLASTENDE
TATSACHEN



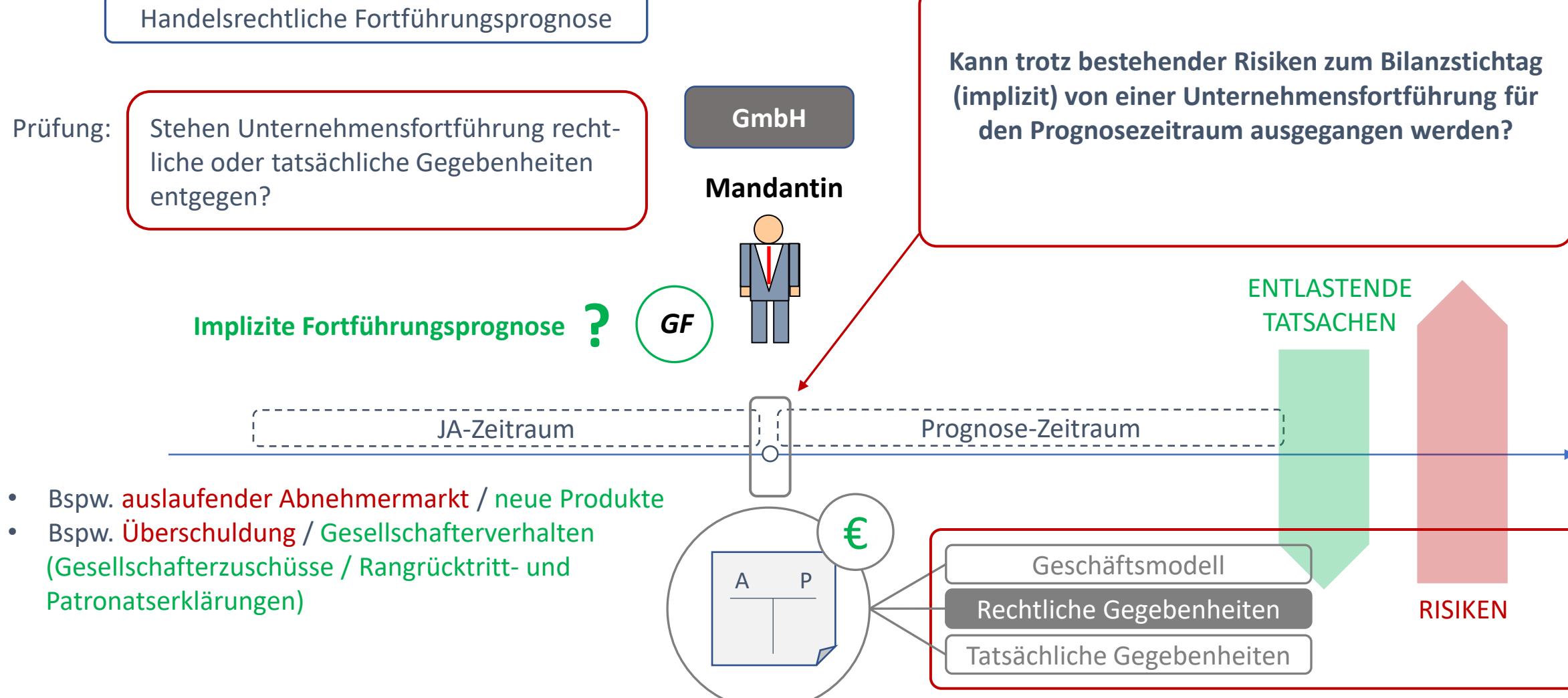
RISIKEN

Geschäftsmodell
Rechtliche Gegebenheiten
Tatsächliche Gegebenheiten



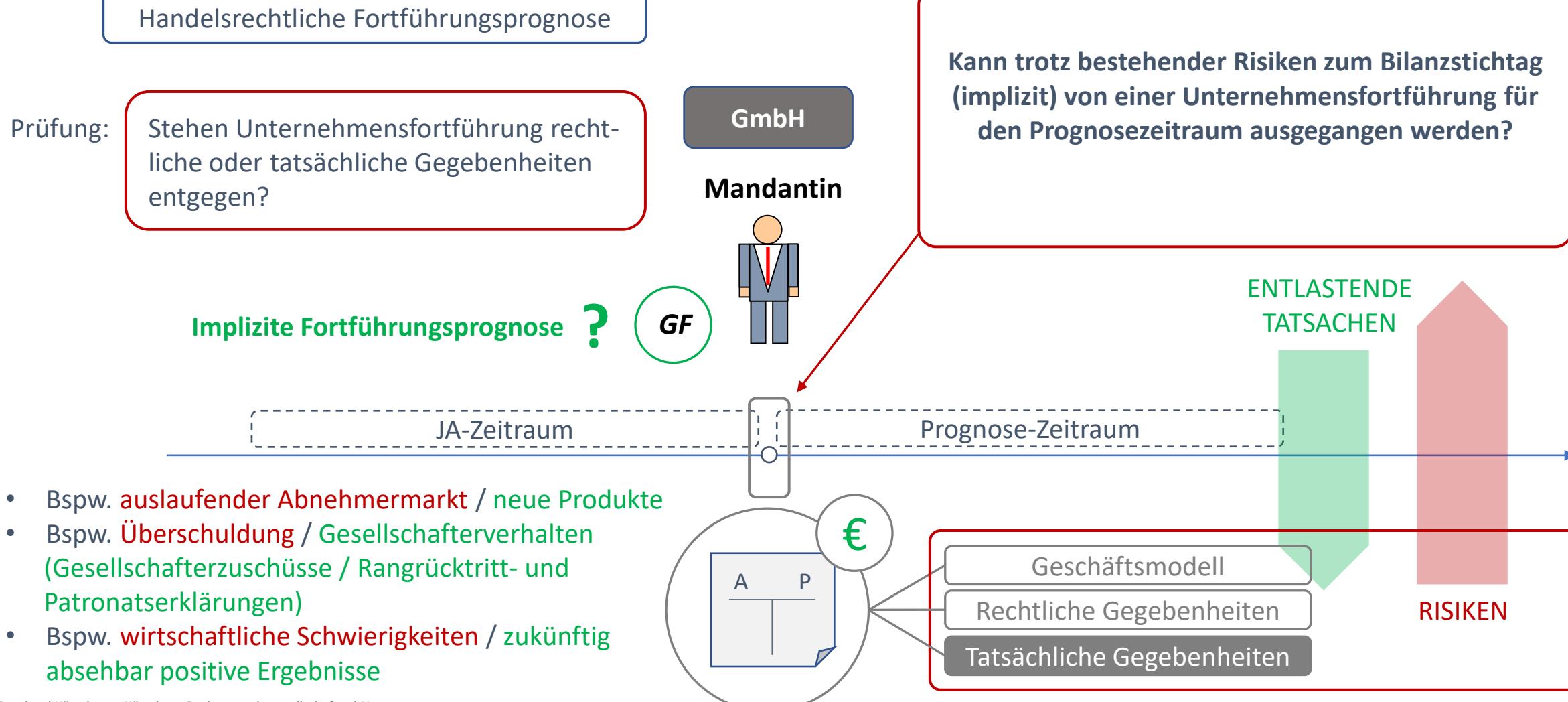


Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?





Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?





Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

Prüfung:

Stehen Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegen?

Kann trotz bestehender Risiken zum Bilanzstichtag (implizit) von einer Unternehmensfortführung für den Prognosezeitraum ausgegangen werden?

Implizite Fortführungsprognose ?

GmbH
Mandantin



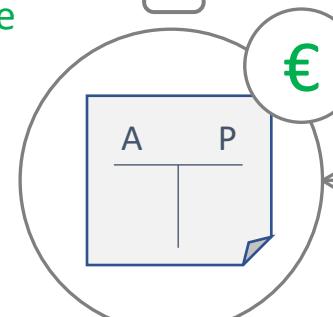
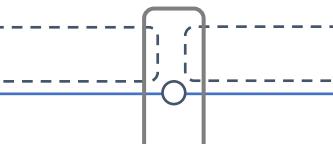
JA-Zeitraum

Prognose-Zeitraum

ENTLASTENDE
TATSACHEN



- Bspw. auslaufender Abnehmermarkt / neue Produkte
- Bspw. Überschuldung / Gesellschafterverhalten (Gesellschafterzuschüsse / Rangrücktritt- und Patronatserklärungen)
- Bspw. wirtschaftliche Schwierigkeiten / zukünftig absehbar positive Ergebnisse



Geschäftsmodell
Rechtliche Gegebenheiten
Tatsächliche Gegebenheiten

RISIKEN



Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

Prüfung:
Stehen Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegen?

GmbH
Mandantin



Explizite Fortführungsprognose

JA-Zeitraum

Eingehende Prüfung

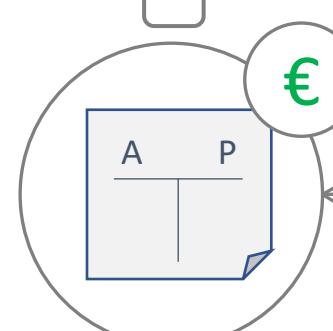
- anhand qualifizierter Planungsunterlagen
- insbesondere anhand einer integrierten Erfolgs-, Vermögens- und Liquiditätsplanung

ob weiterhin (mindestens 12 Monate) von einer Unternehmensfortführung auszugehen ist.

ENTLASTENDE
TATSACHEN



Geschäftsmodell
Rechtliche Gegebenheiten
Tatsächliche Gegebenheiten





Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

Prüfung:

Stehen Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegen?

Explizite Fortführungsprognose



Prüfung der Tatsachen und (ggf. Entwicklung) der Maßnahmen, die Fortführung trotz belastender Indizien (hinreichend) sicherstellen:

- Ergebnisentwicklung
- Gesellschafterverhalten
- Sanierungsmaßnahmen

Eingehende Prüfung

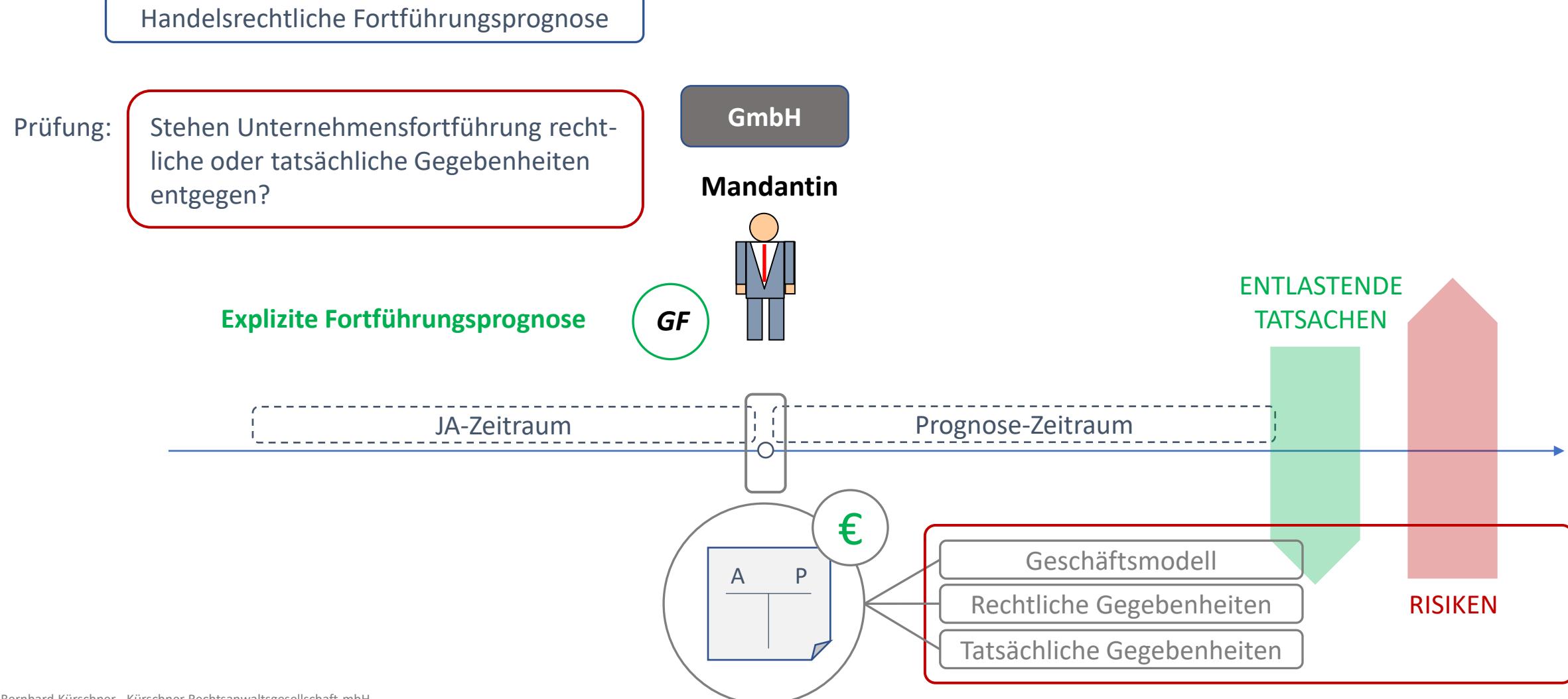
- anhand qualifizierter Planungsunterlagen
- insbesondere anhand einer integrierten Erfolgs-, Vermögens- und Liquiditätsplanung

ob weiterhin (mindestens 12 Monate) von einer Unternehmensfortführung auszugehen ist.





Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?





Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

Prüfung:

Stehen Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegen?

GmbH

Mandantin



GF

Explizite Fortführungsprognose

JA-Zeitraum

Insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

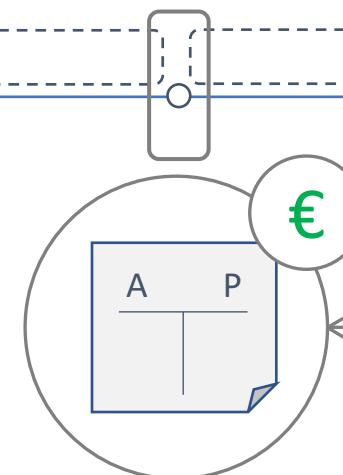
Einfluss etwaiger Insolvenzgründe ist zu beachten.

Bei **Überschuldung** (§ 19 InsO) ist bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a Abs. 1 HGB (unter Umständen) eine **insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose** aufzustellen.

ENTLASTENDE
TATSACHEN

RISIKEN

Überschuldungsprüfung wird dann Teil der handelsrechtlichen Fortführungsprognose



- Geschäftsmodell
- Rechtliche Gegebenheiten
- Tatsächliche Gegebenheiten



Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

Prüfung:

Stehen Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegen?

GmbH

Mandantin



Explizite Fortführungsprognose

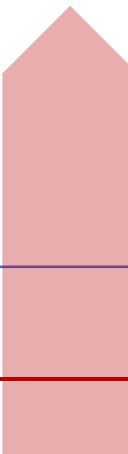
JA-Zeitraum

Insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Einfluss etwaiger Insolvenzgründe ist zu beachten.

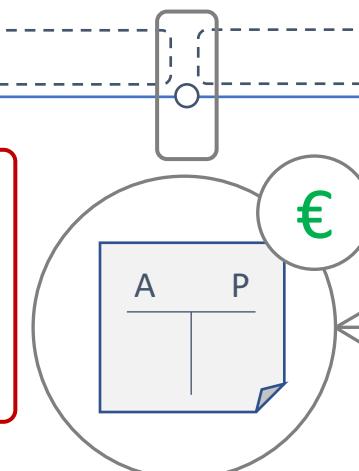
Bei **Überschuldung** (§ 19 InsO) ist bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a Abs. 1 HGB (unter Umständen) eine **insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose** aufzustellen.

ENTLASTENDE
TATSACHEN



WICHTIG:

Bei allen Kaufleuten ist die handelsrechtliche (explizite) Fortführungsprognose maßgeblich (auch) auf die Beurteilung der **Zahlungsfähigkeit** auszurichten.



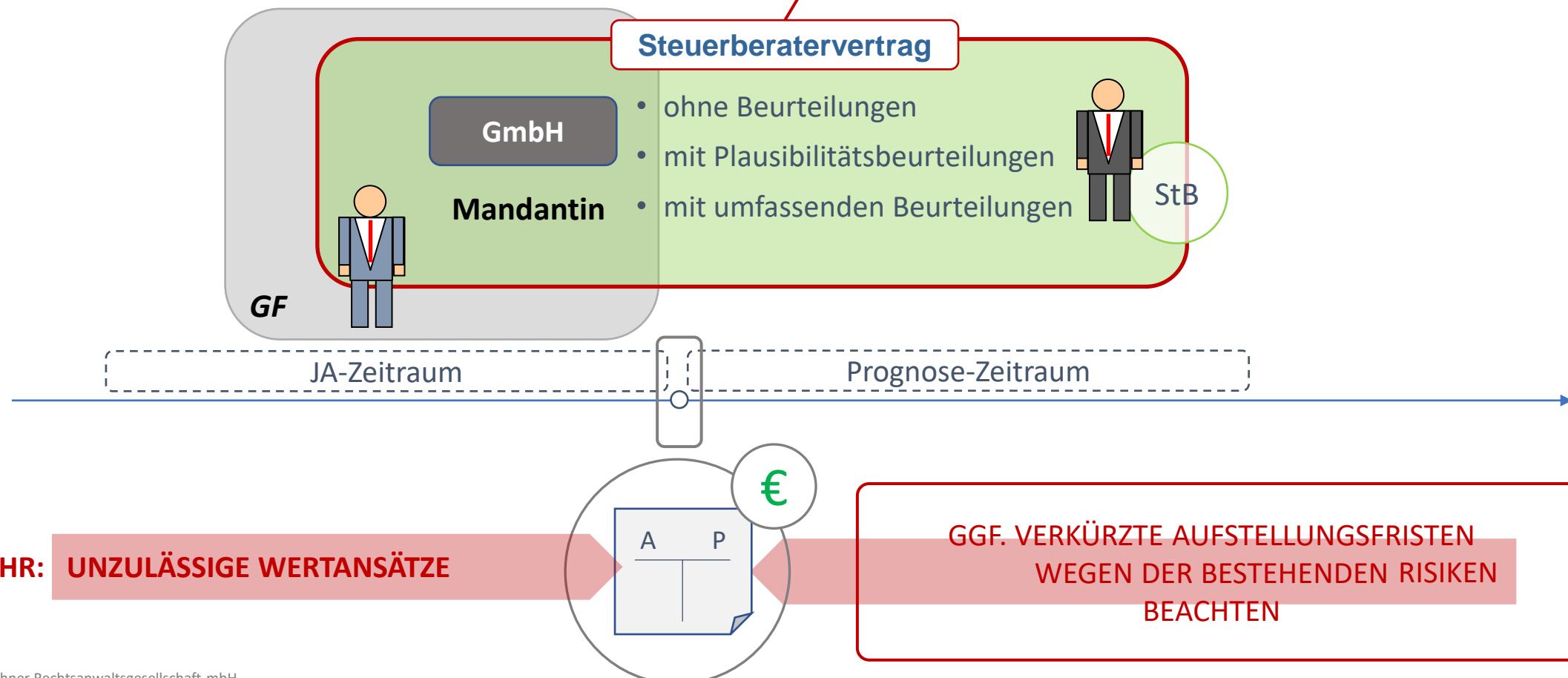
- Geschäftsmodell
- Rechtliche Gegebenheiten
- Tatsächliche Gegebenheiten



Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

Beauftragung: Nach handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden, die Grenzen der zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten nicht überschreitenden und in diesem Sinne richtigen Jahresabschluss erstellen.



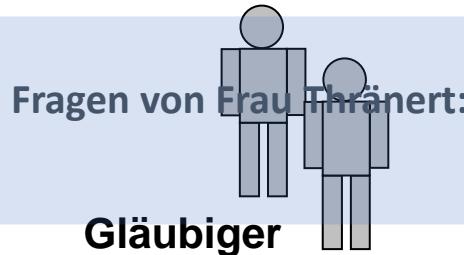


OLG Köln, Urt. v. 14.12.2022 – 16 U 179/21, nrk:

- 1. Vertraut der Geschäftsführer einer GmbH über Jahre hinweg trotz Kenntnis seiner insolvenzrechtlichen Pflichten und der Krise des Unternehmens leichtfertig auf eine Besserung der Lage, haftet der Berater mangels hypothetischer Kausalität nicht für Insolvenzverschleppungsschäden.*

(nicht amtlicher Leitsatz C.H. Beck Verlag DStR 2023, 2367)

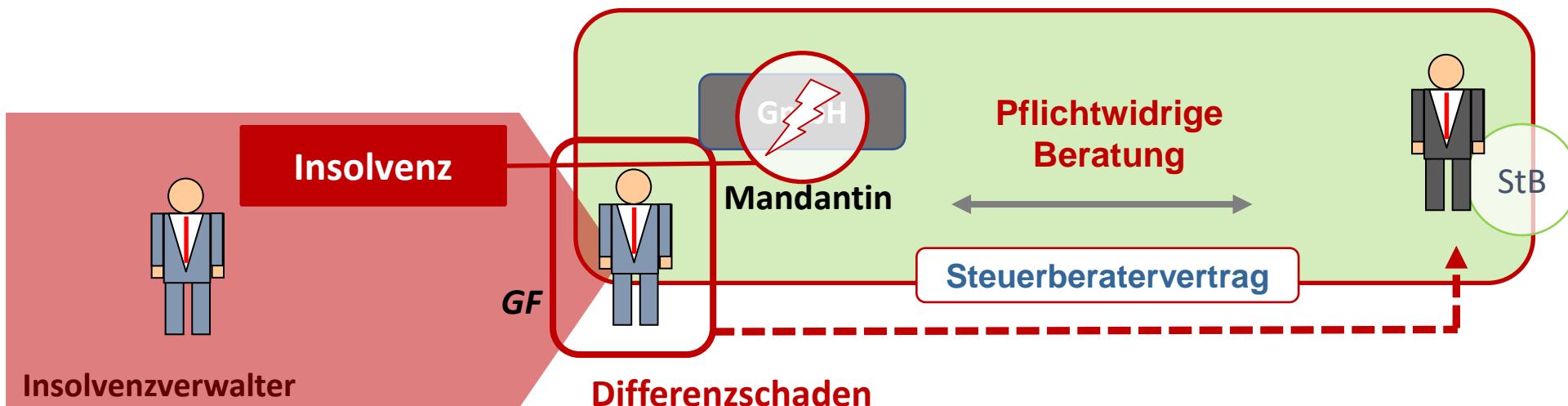


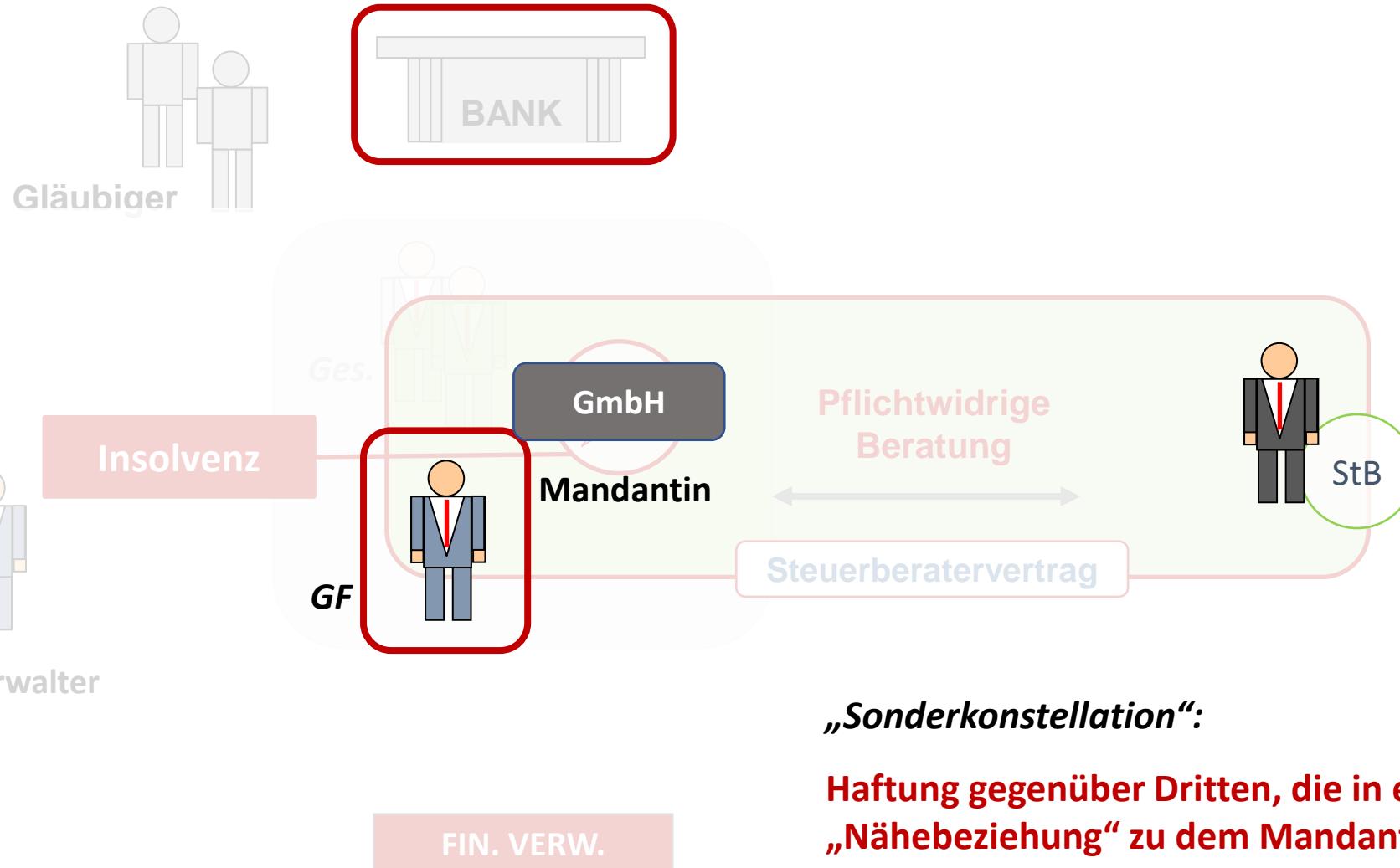


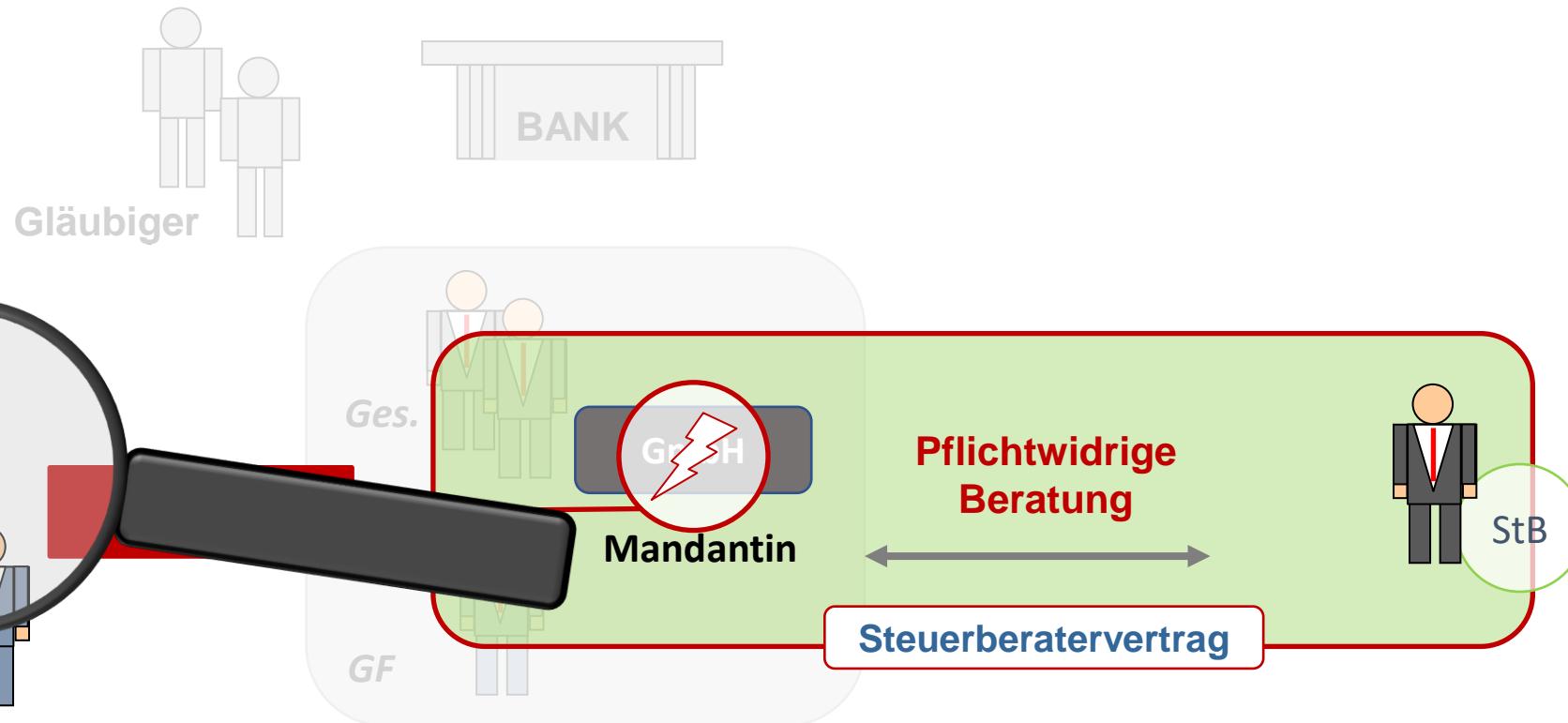
Fragen von Frau Thräner:

Gläubiger

Was muss für positive Fortführungsprognose vorliegen?
Reicht BWA mit Gewinn zum Zeitpunkt der Erstellung des JA aus?

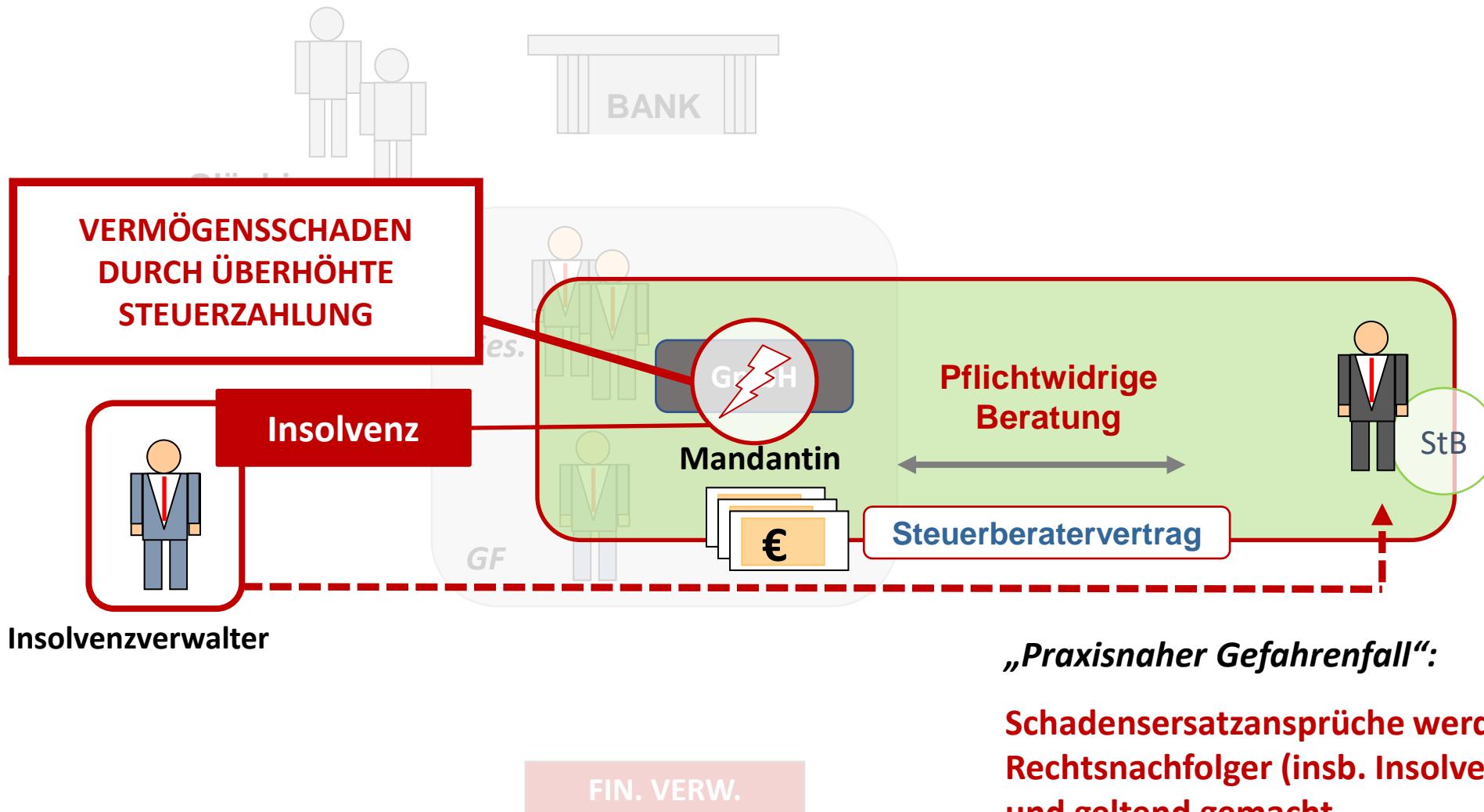


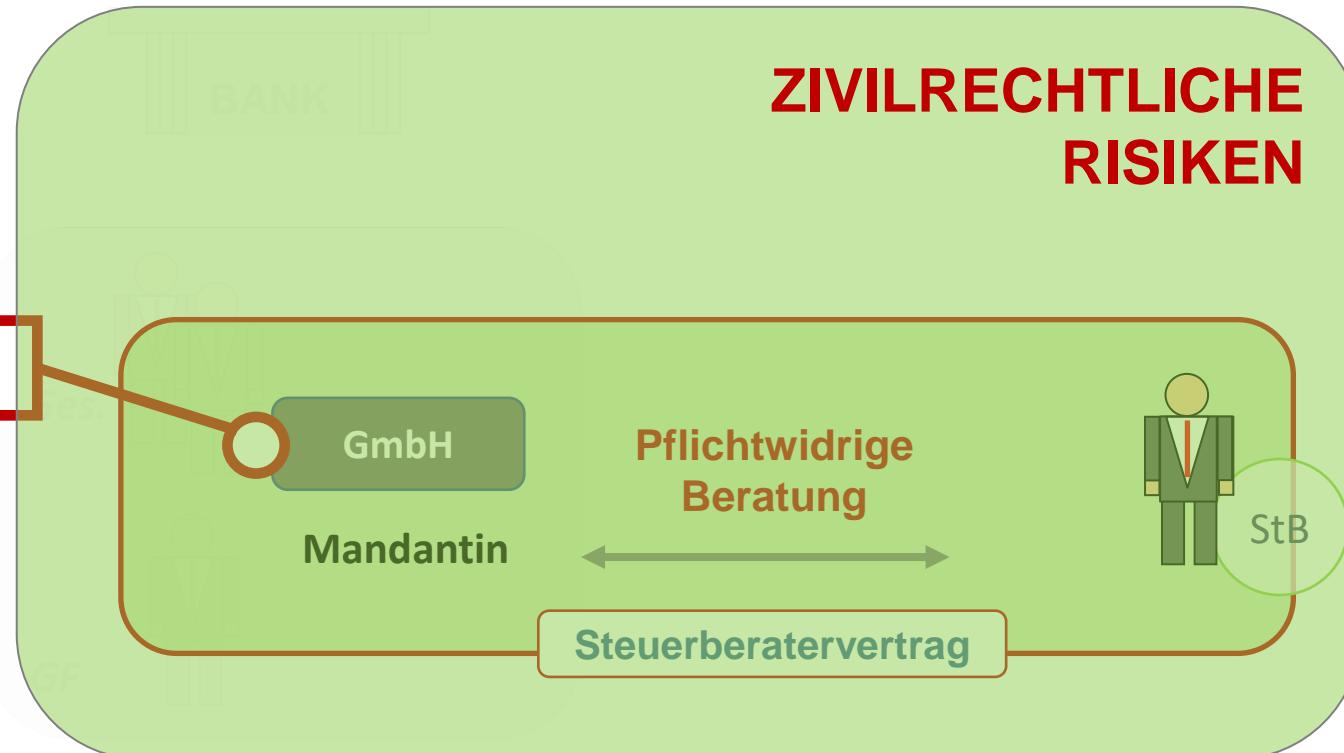




Insolvenzverwalter

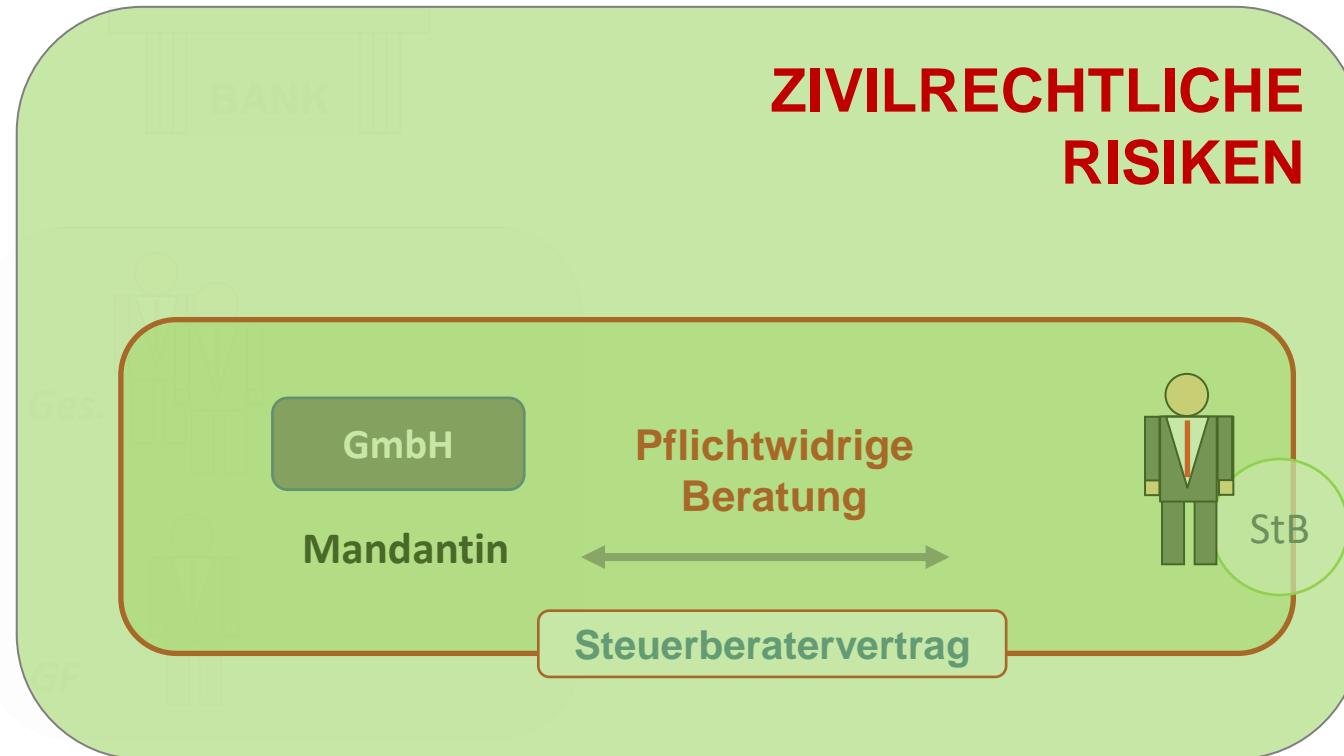
FIN. VERW.



**VERMÖGENSSCHADEN**

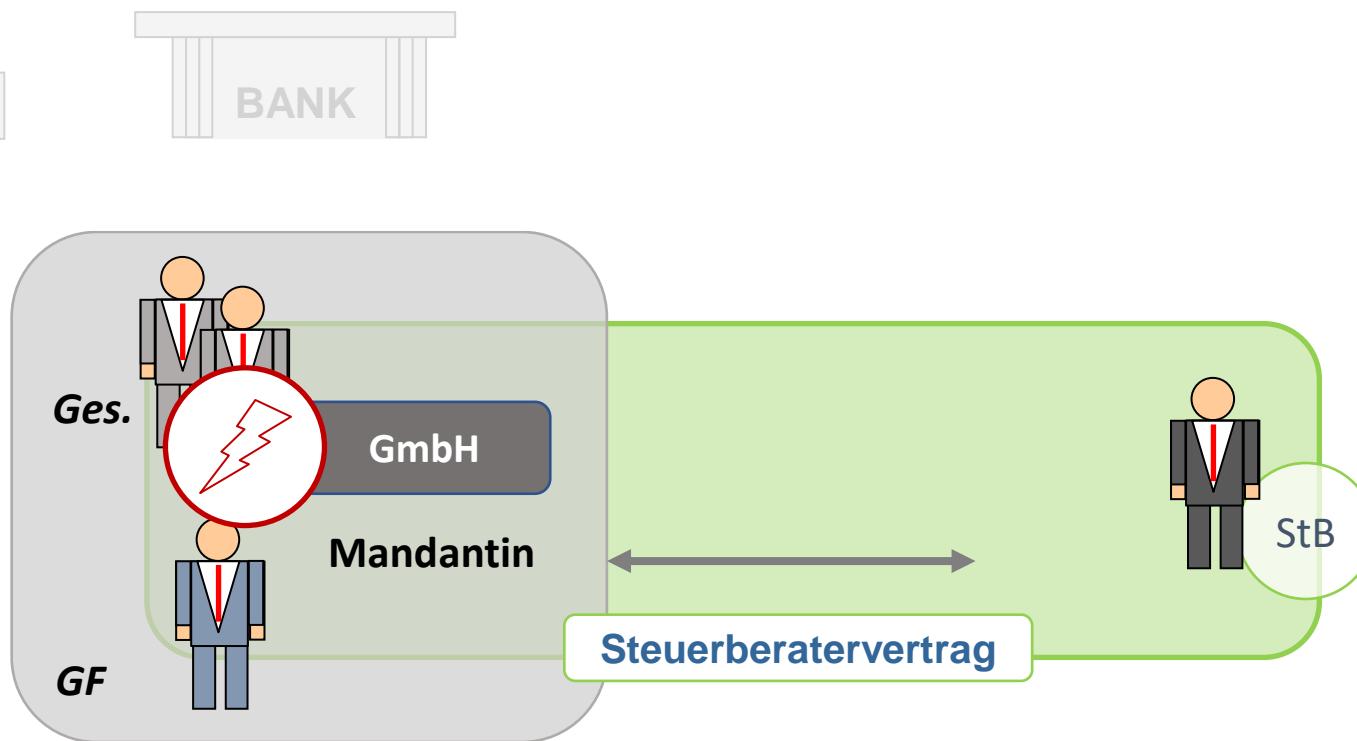
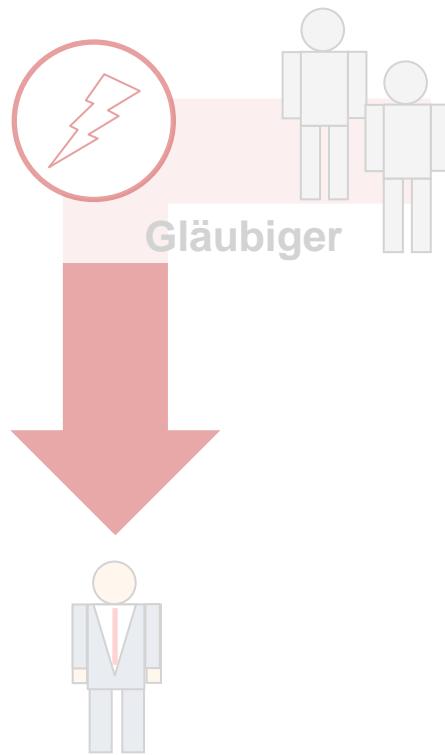
Insolvenzverwalter

FIN. VERW.



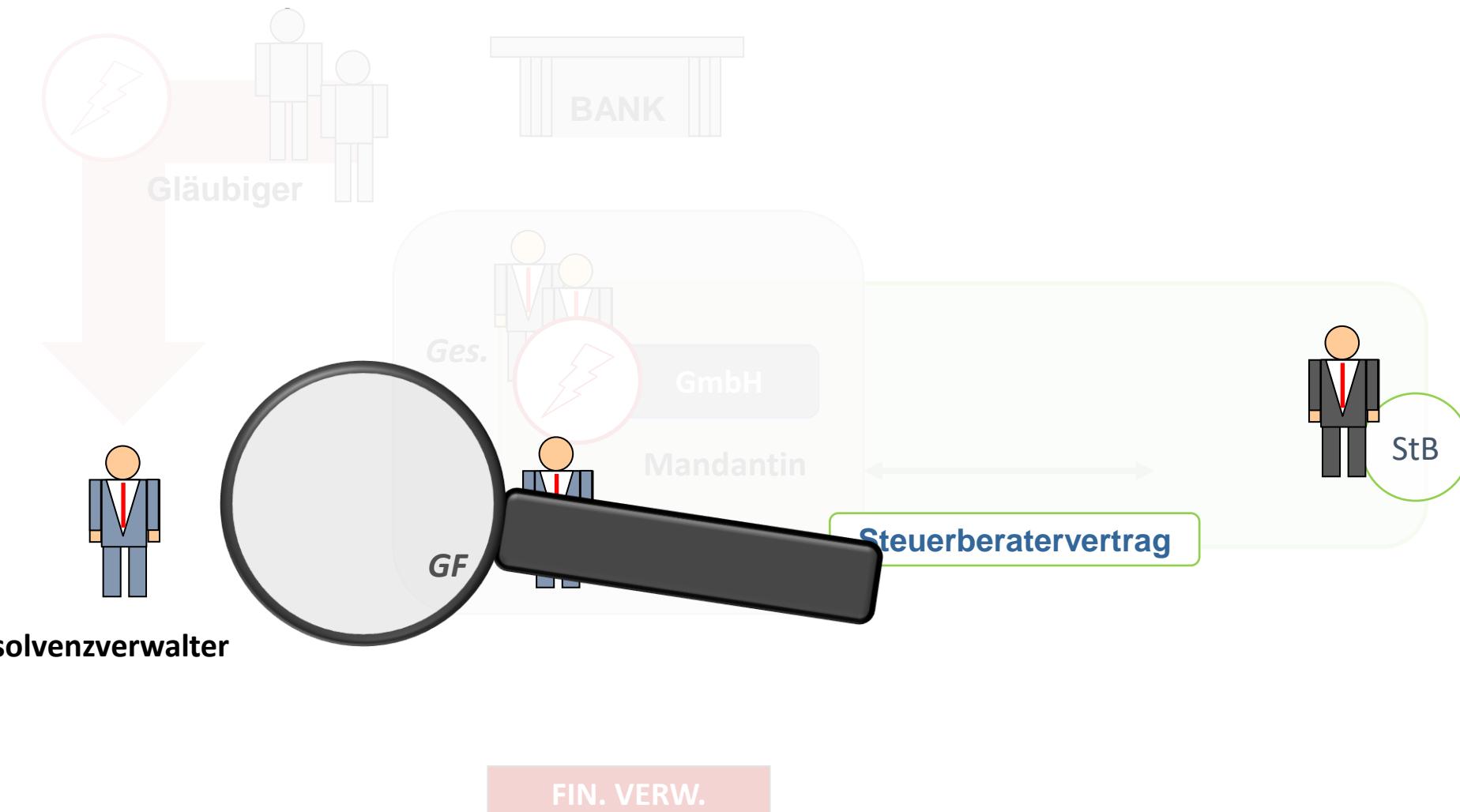
Insolvenzverwalter

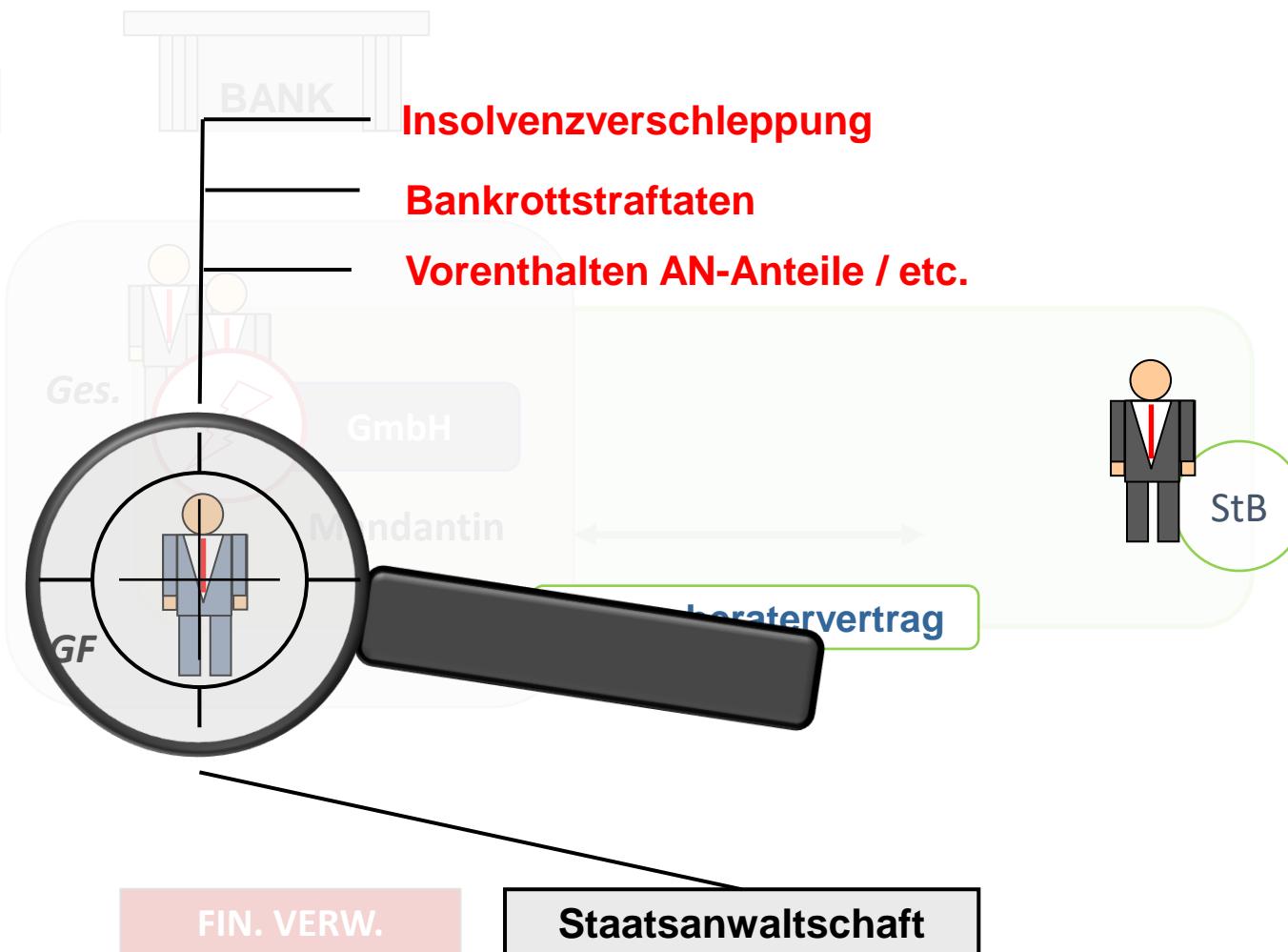
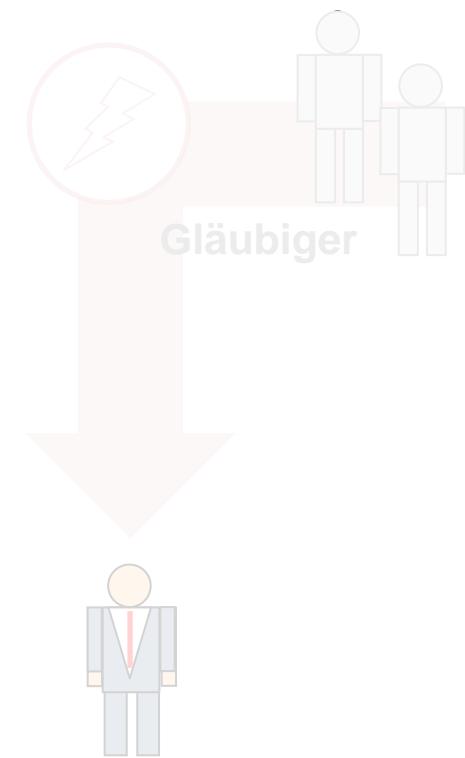
FIN. VERW.

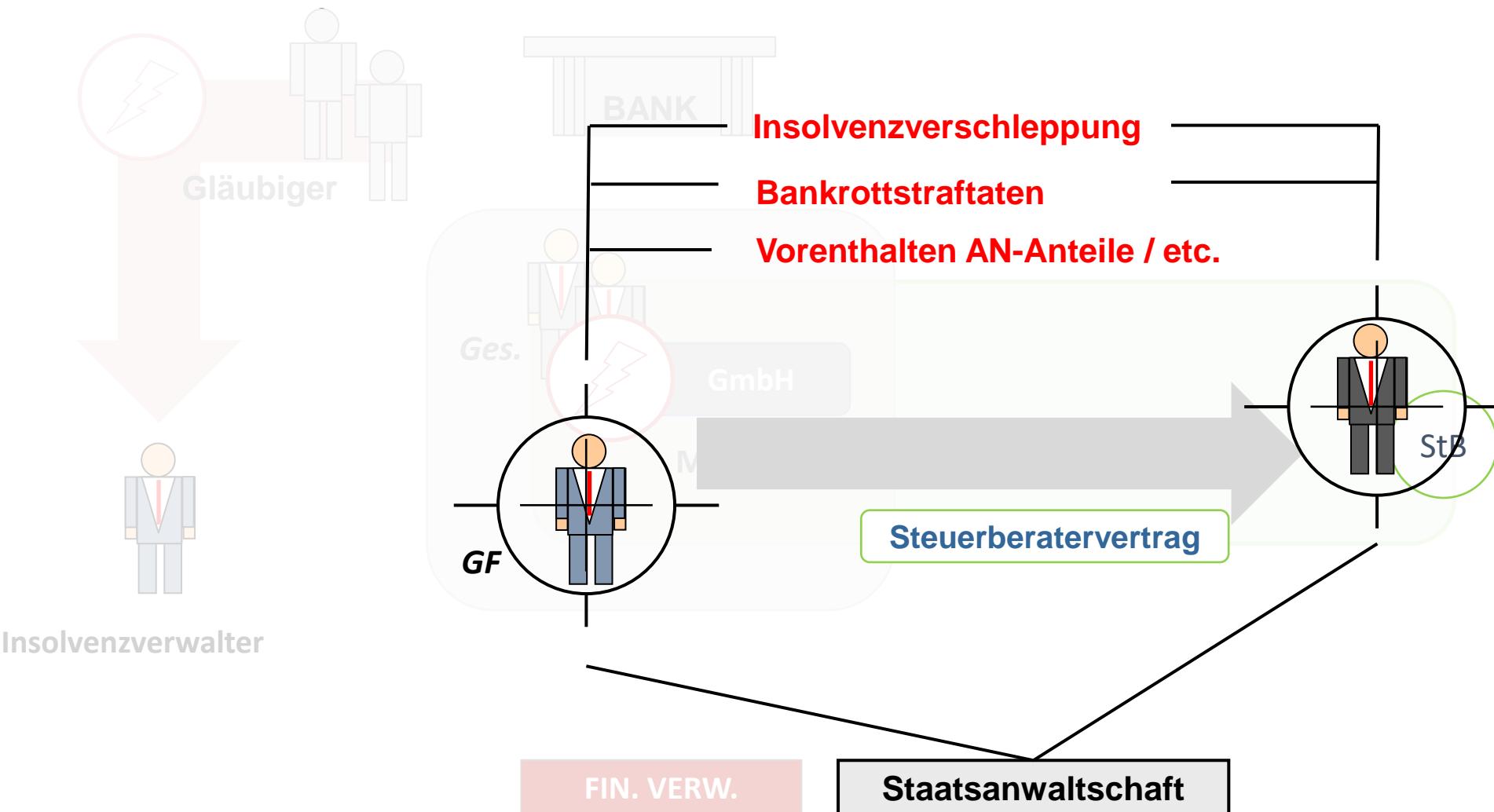


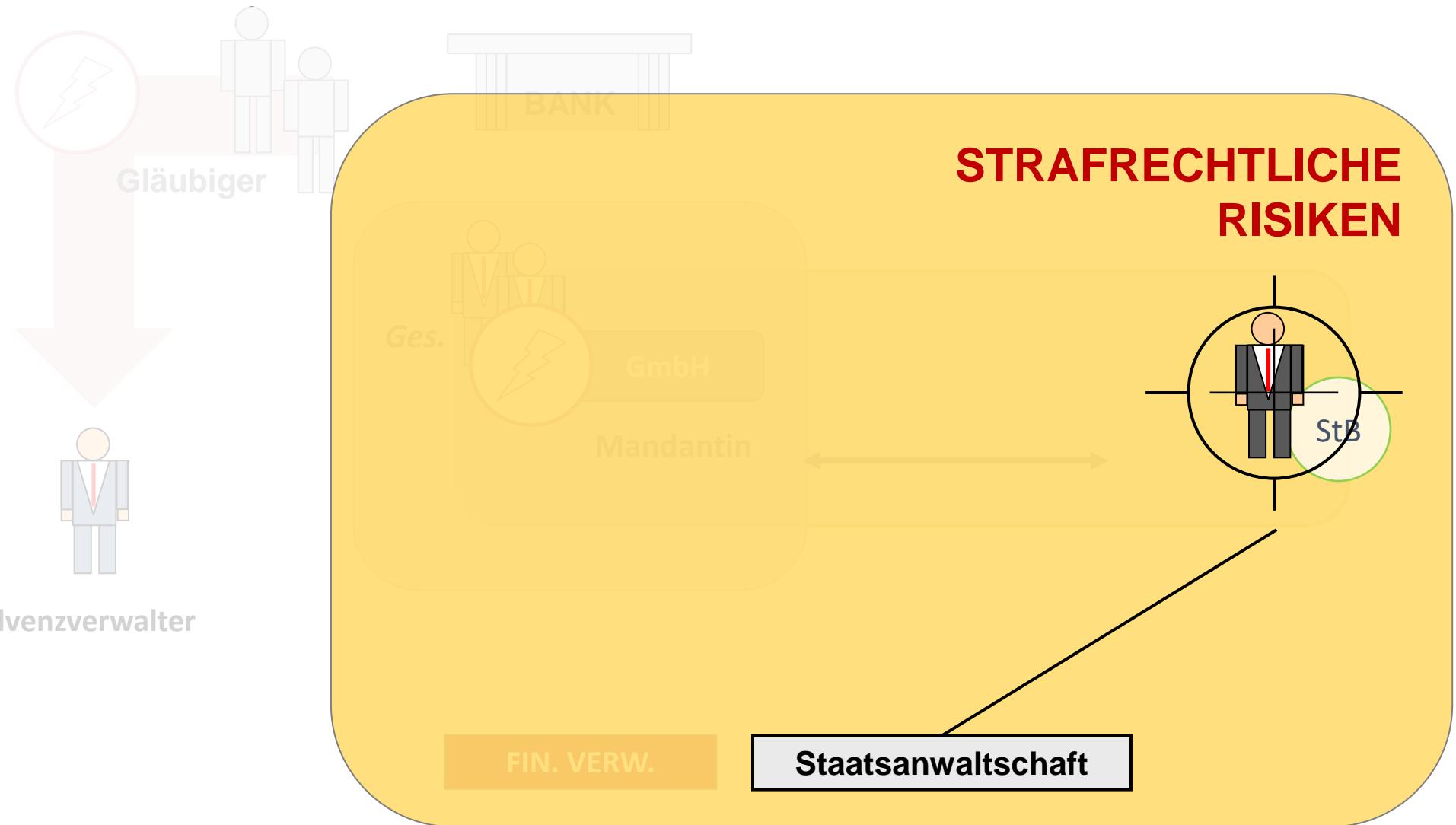
Insolvenzverwalter

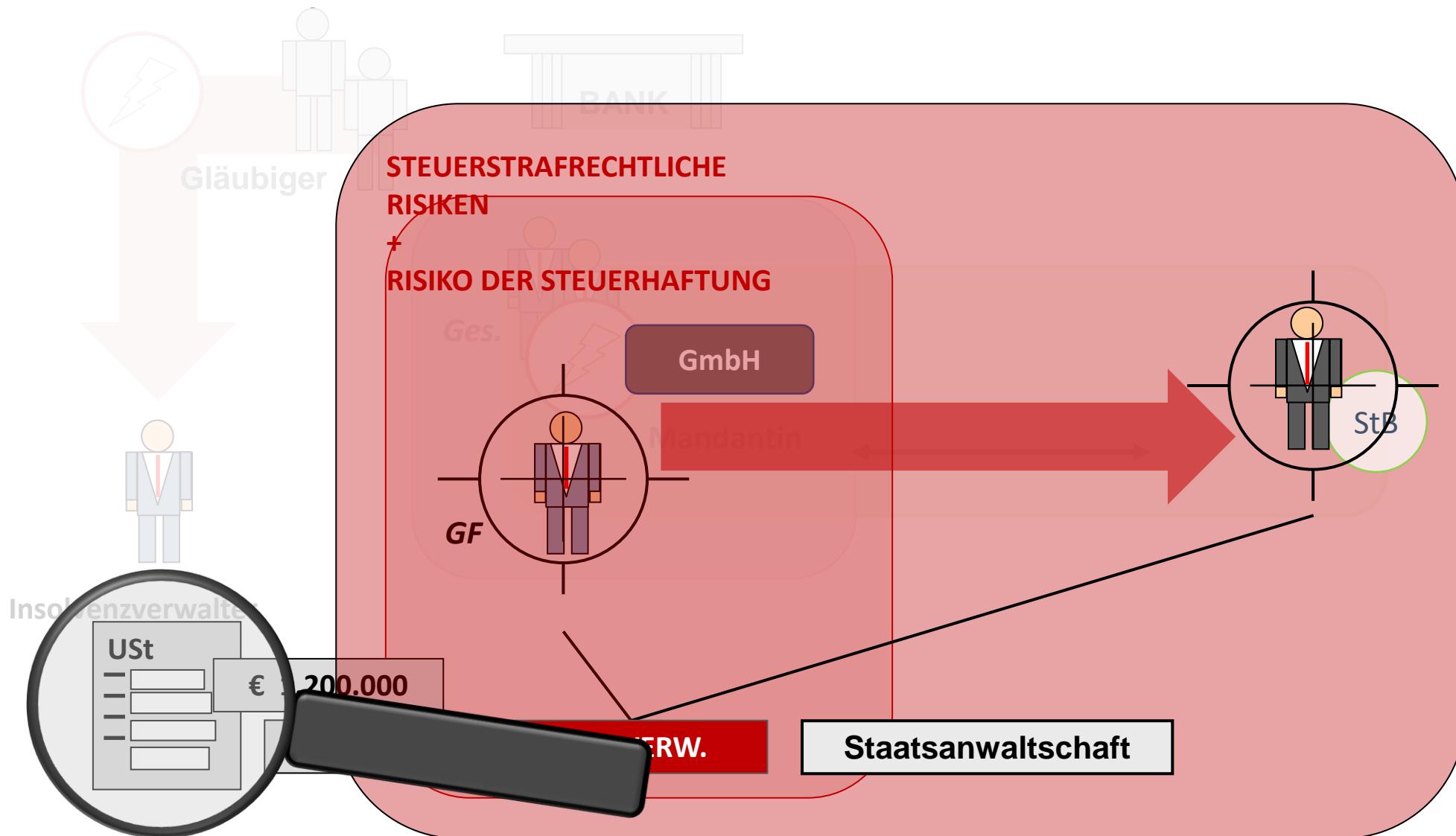
FIN. VERW.

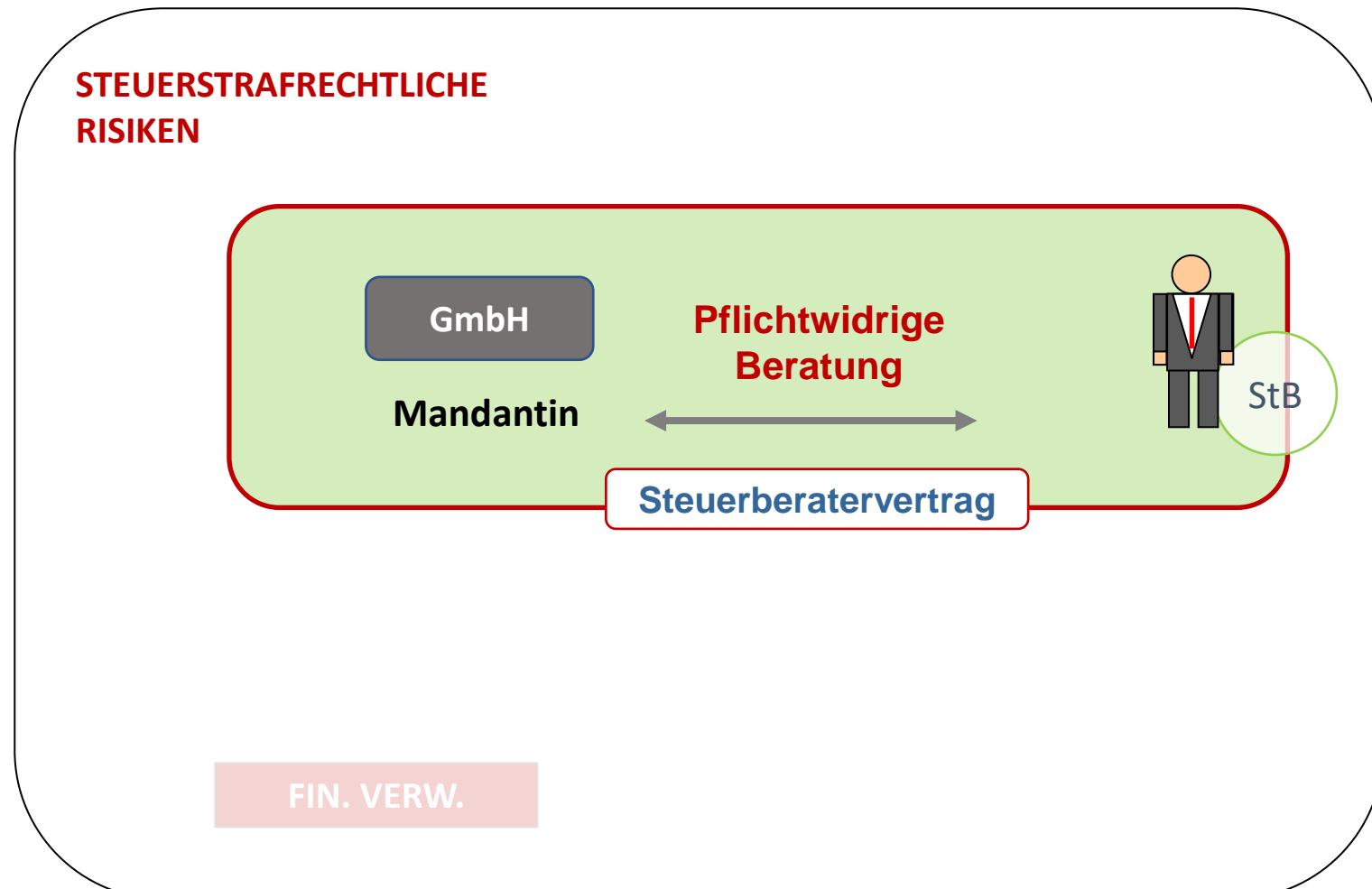


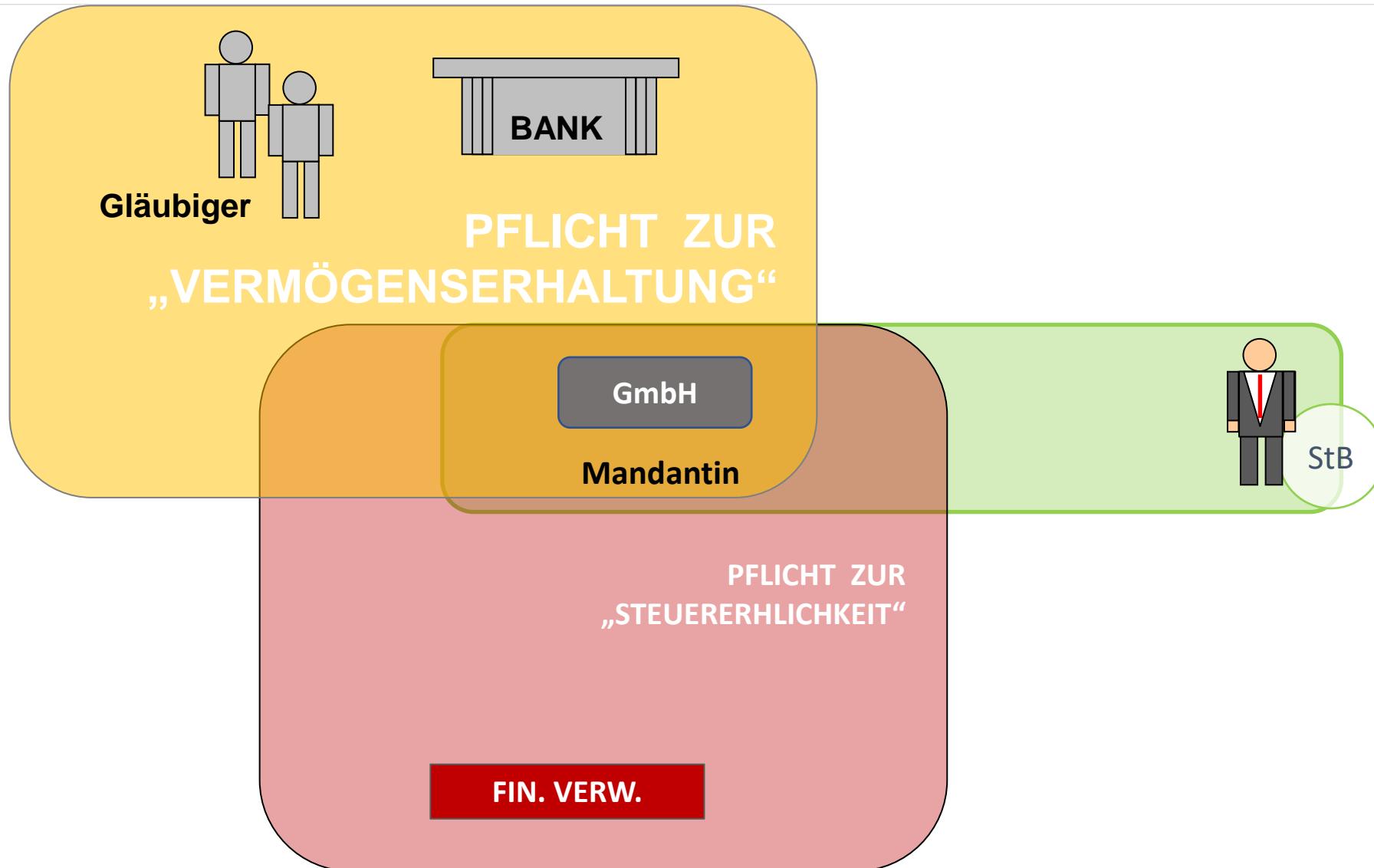


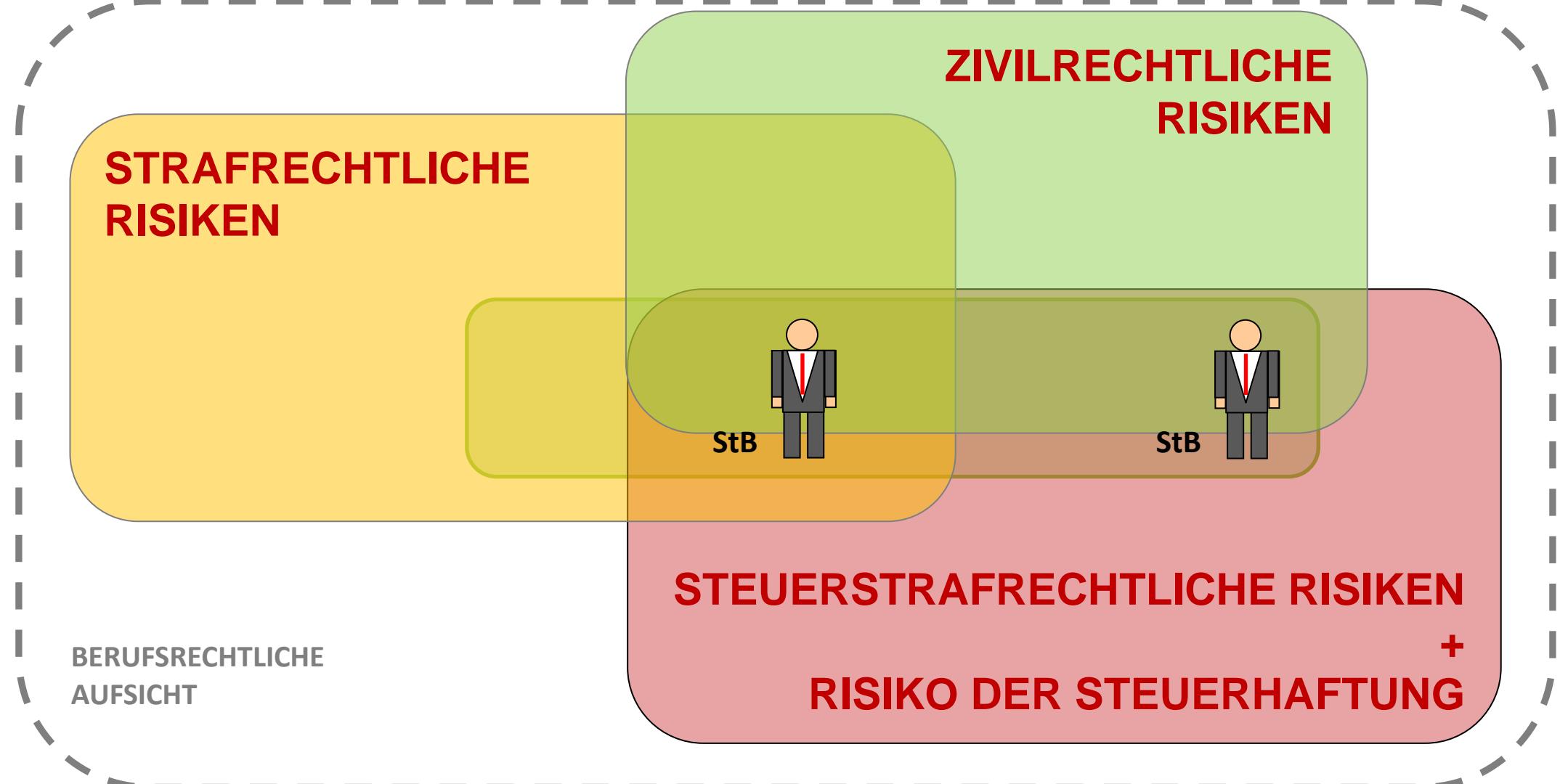


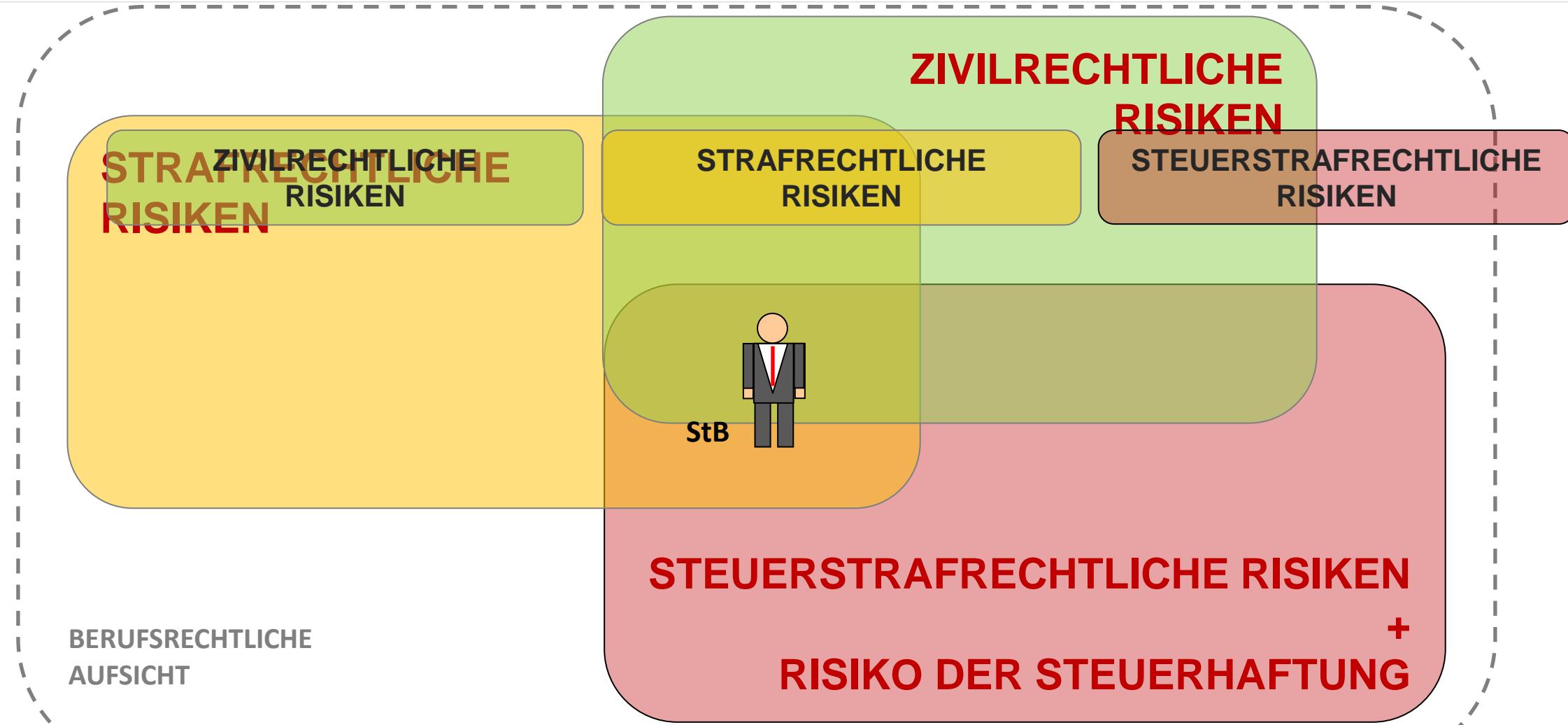














Termine DATEV-Seminar: 26.04.2024
 05.07.2024

**STEUERSTRAFRECHLICHE
RISIKEN**

DATEV > Shop: **Art.-Nr. 78602 | Online-Seminar (Vortrag)**



Vertragshaftung



Grundstrukturen

Steuerberatung

Beraterpflicht

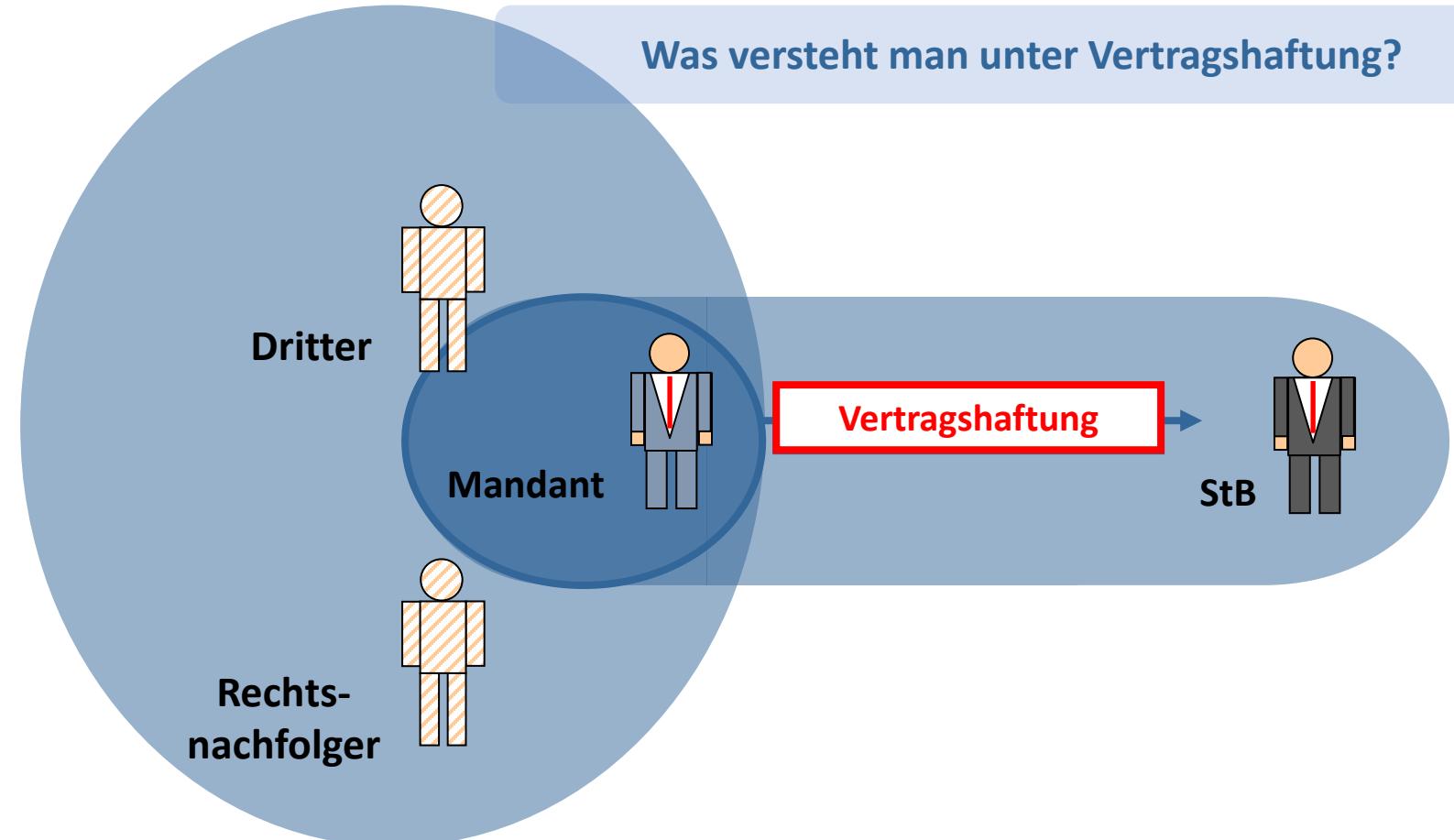
Schaden / Haftungskausalität

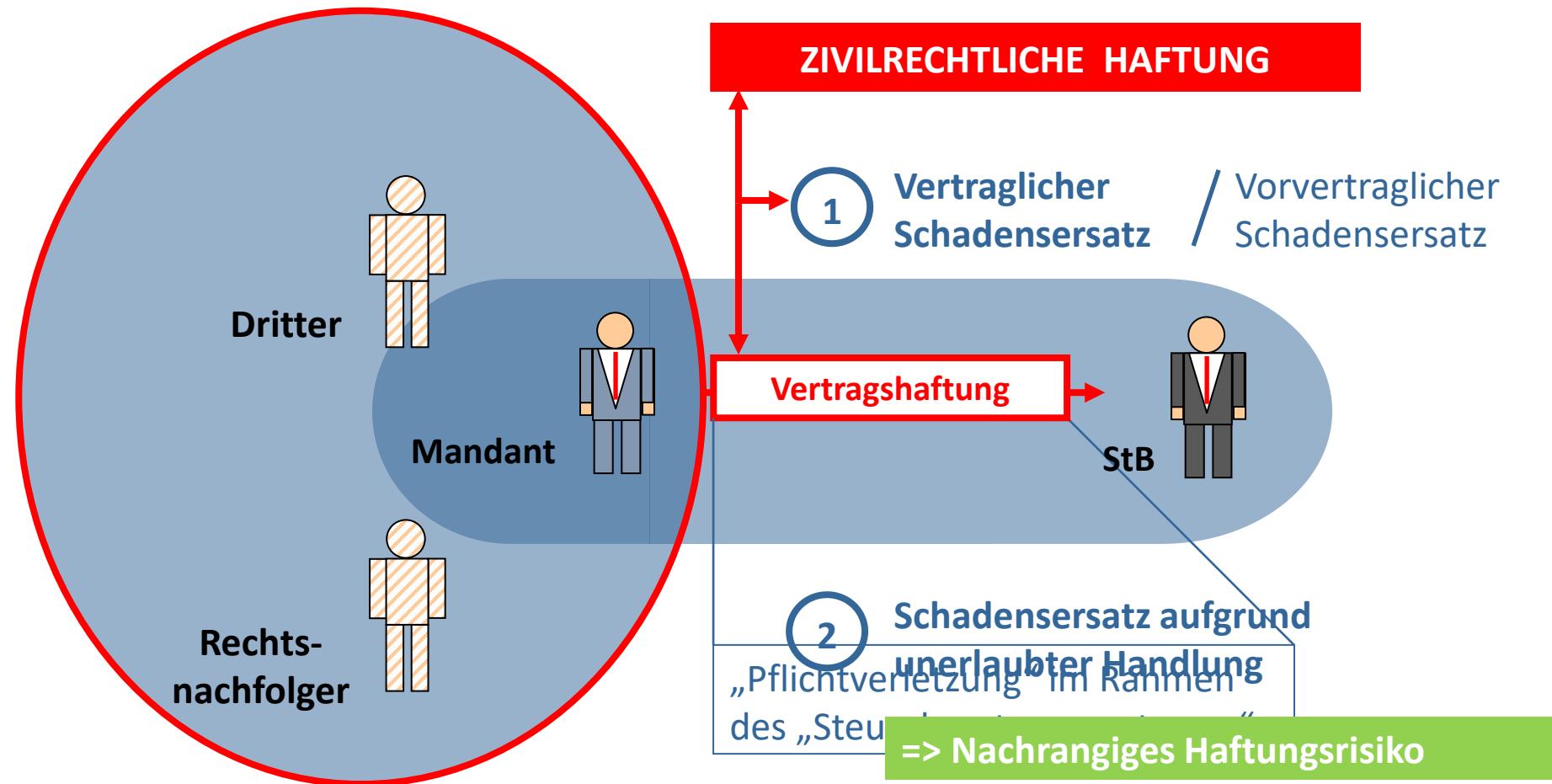
Verschulden

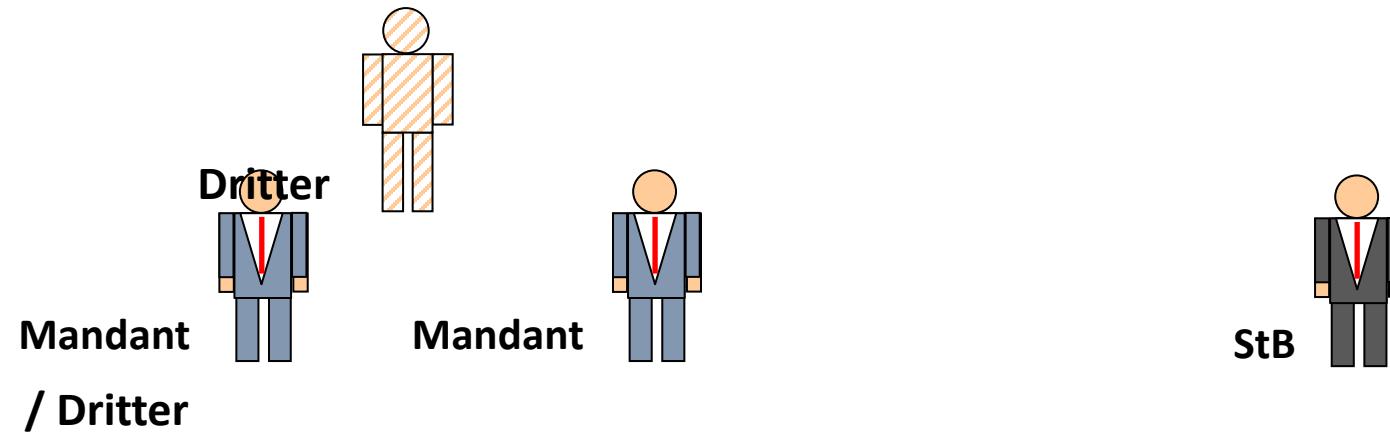
Mitverschulden des Mandanten

Verjährung

Vertragshaftung gegenüber Dritten

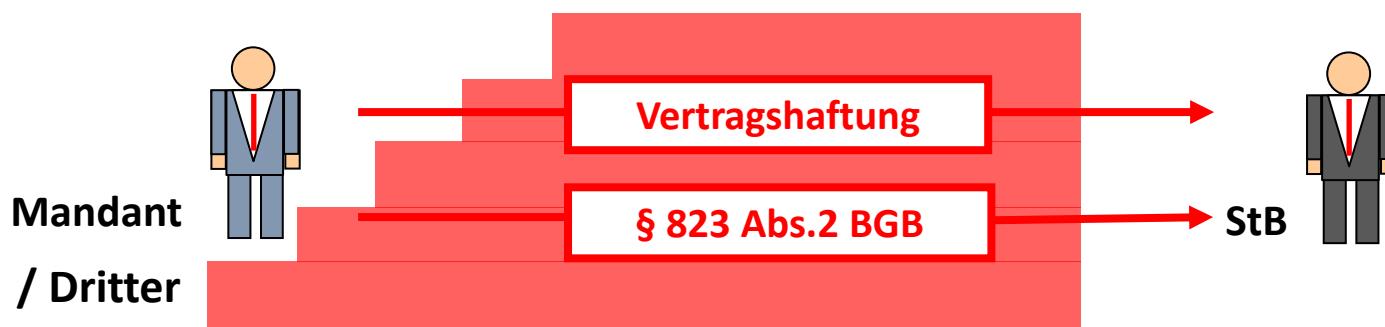








Welche „Stufen“ muss der Haftungsgegner bei Anspruchsstellung überwinden?

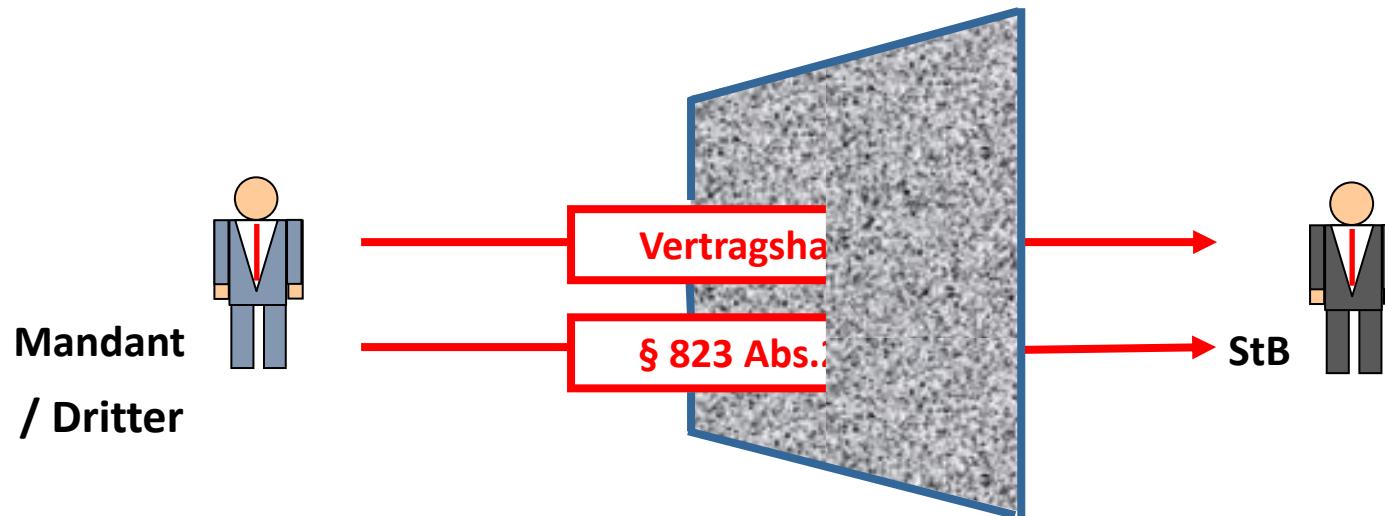


Unter welchen Voraussetzungen haftet der StB?





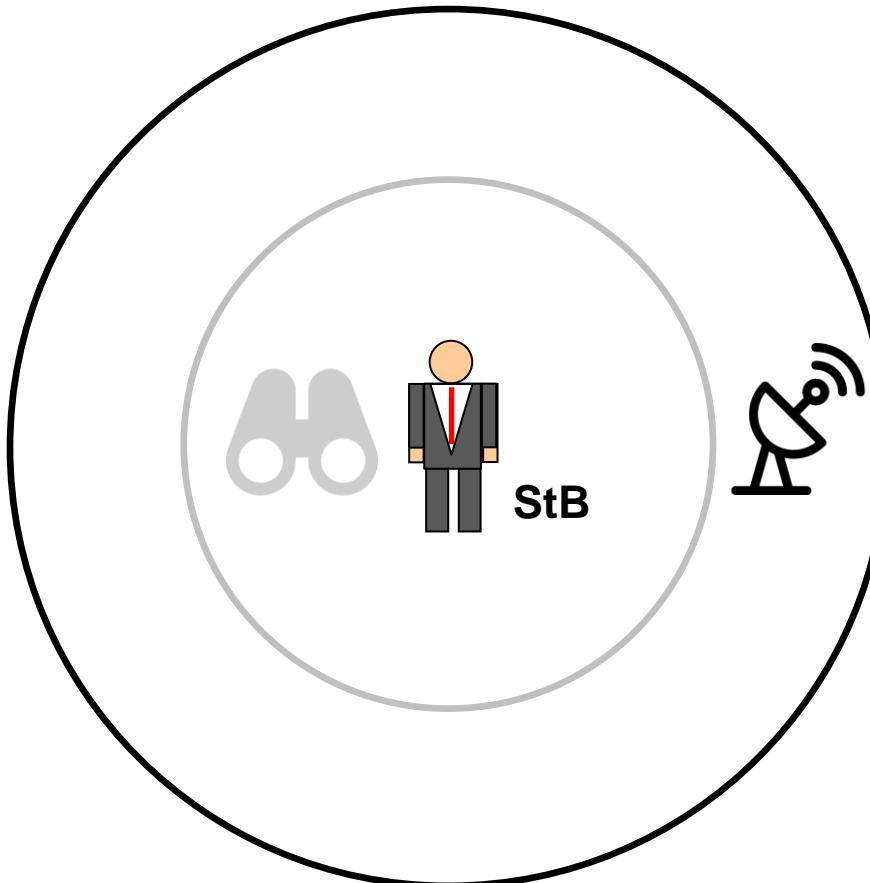
Wie kann der StB sich schützen und
ggf. verteidigen?





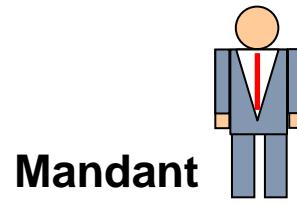
Risikosensibilität

Werden Sie sich der
Berufsgefahren bewusst

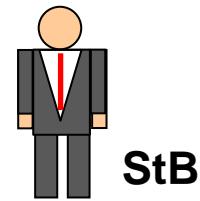


Weitblick

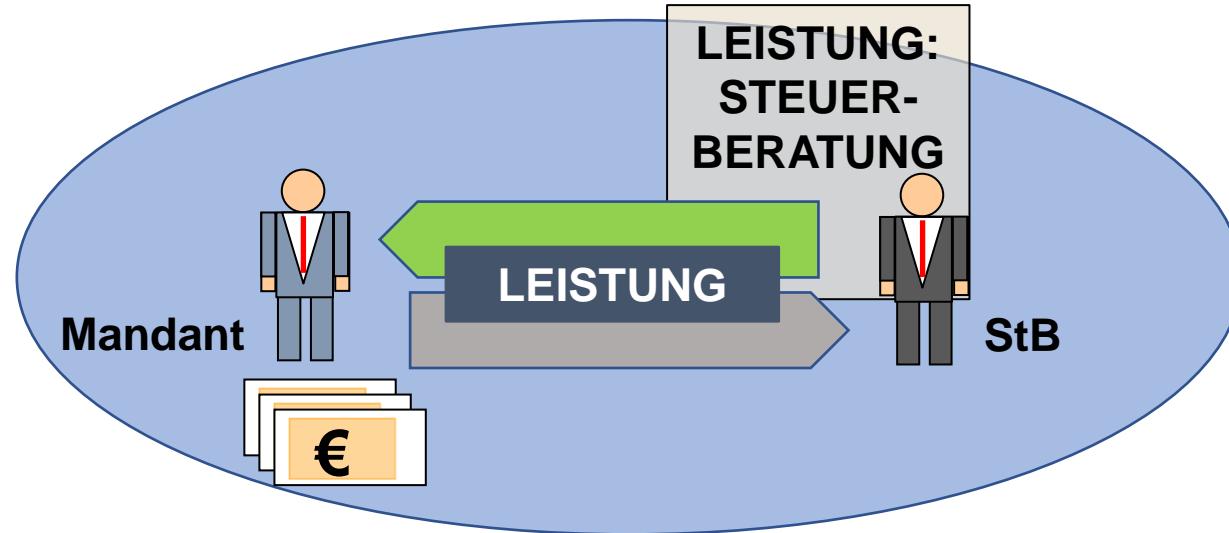
Handeln Sie präventiv für
Ihren langfristigen Erfolg

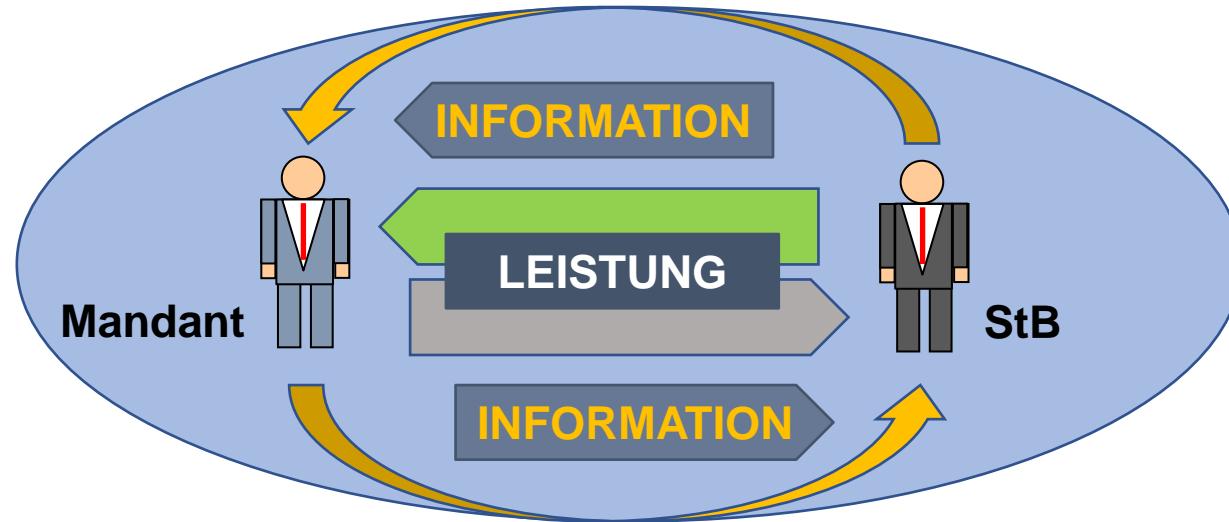


Mandant

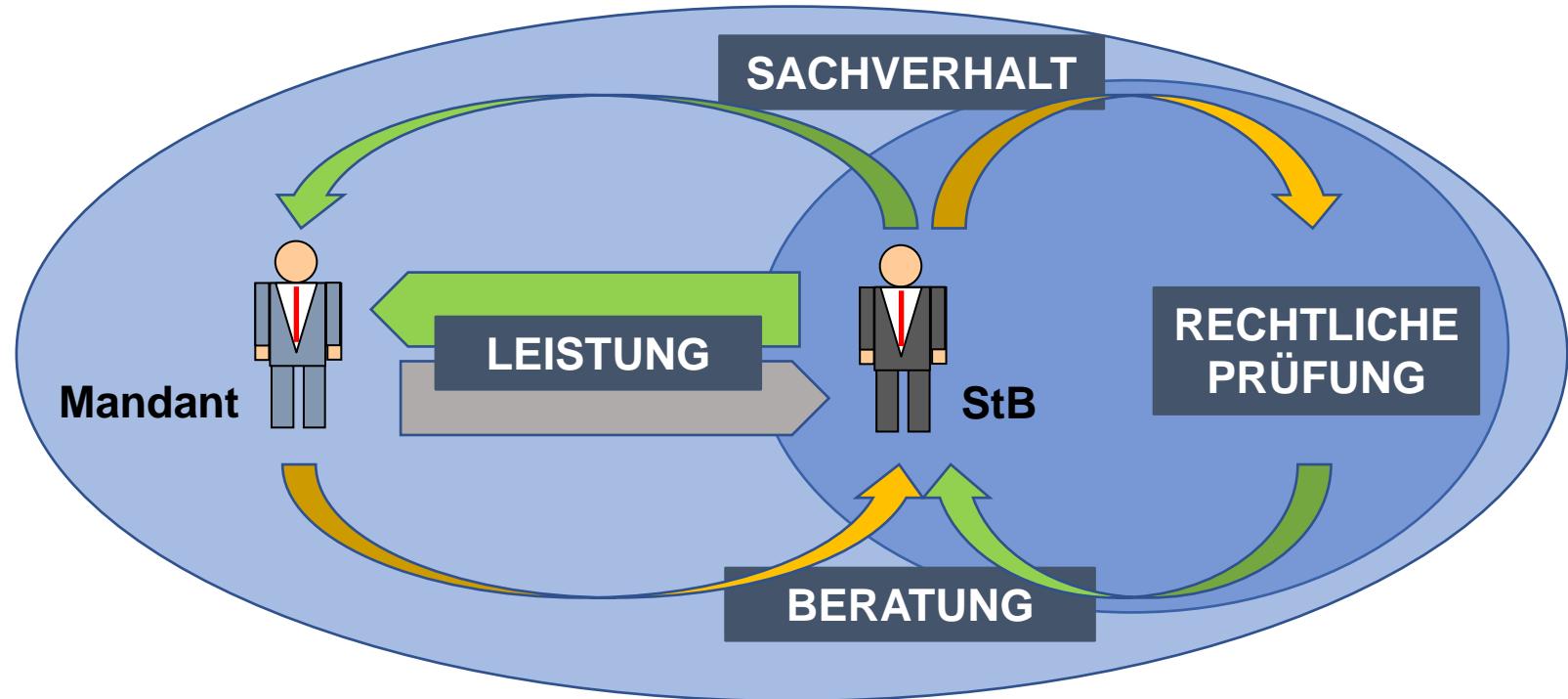


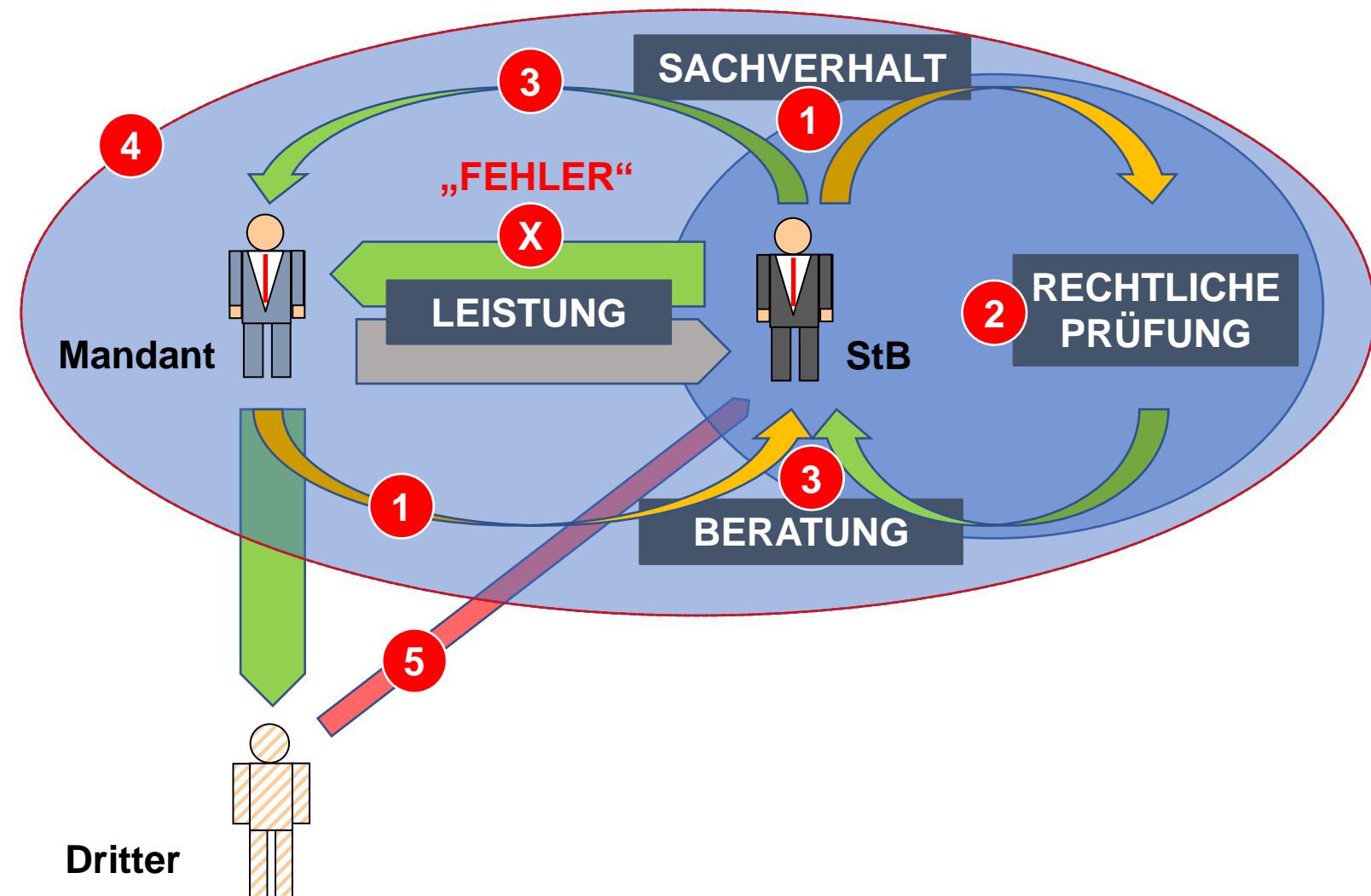
StB













Grundstrukturen

Steuerberatungshaftung

Beraterhaftung

Vorteilsanrechnung beim Mandanten

Schaden / Haftungskausalität

Verschulden

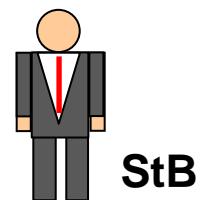
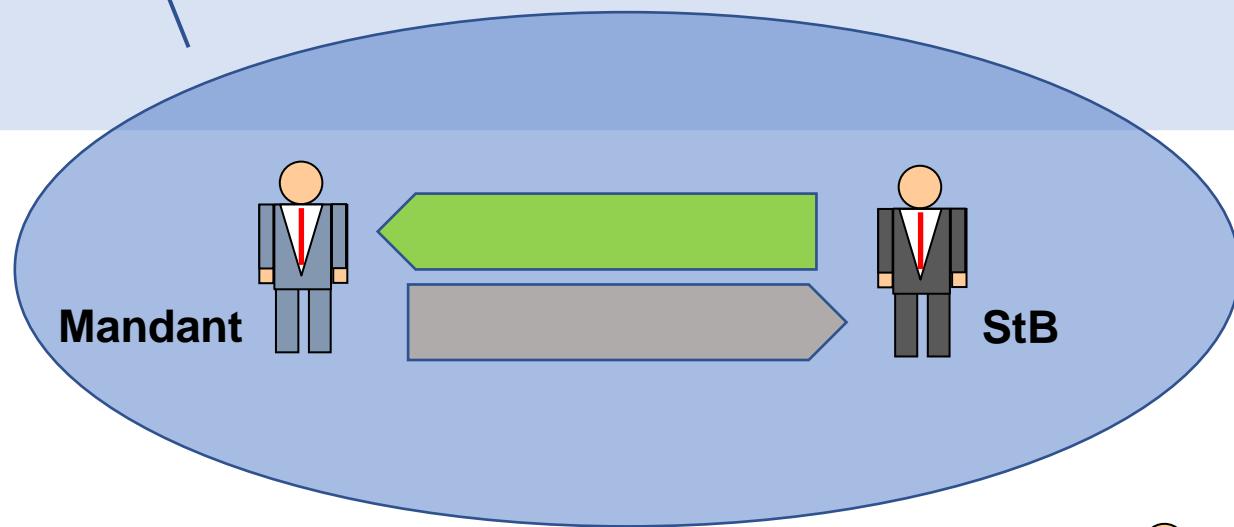
Mitverschulden des Mandanten

Verjährung

Vertragshaftung gegenüber Dritten



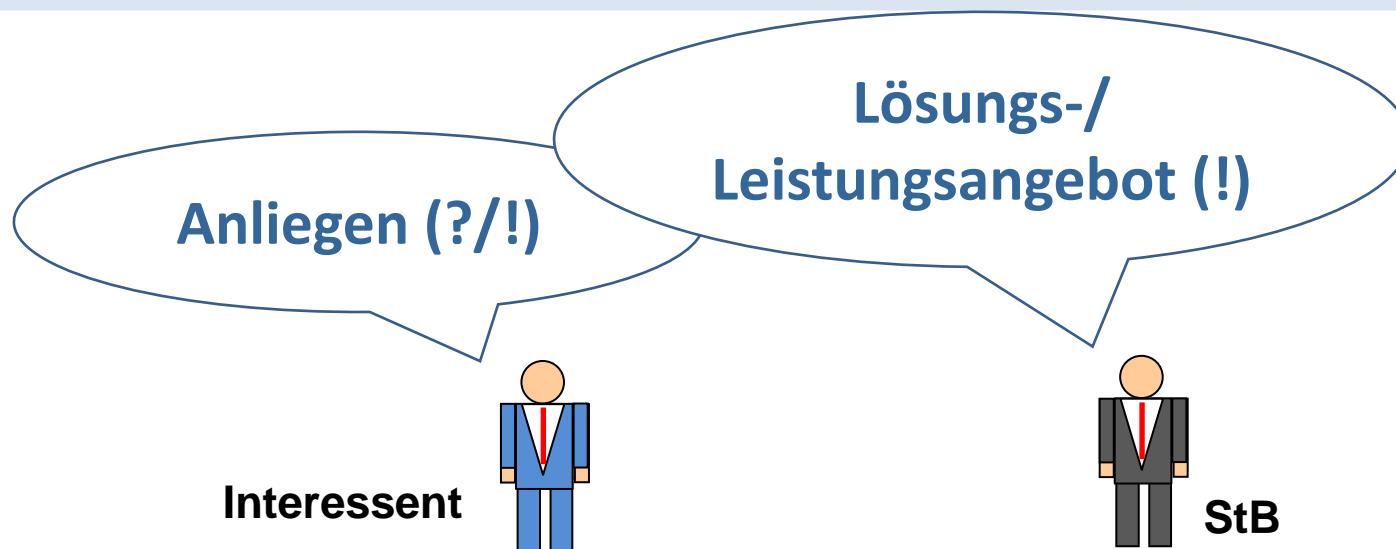
Was ist ein „Steuerberatungsvertrag“?





VORÜBERLEGUNGEN:

Welchen Lebenszyklus durchlebt jeder „Steuerberatungsvertrag“



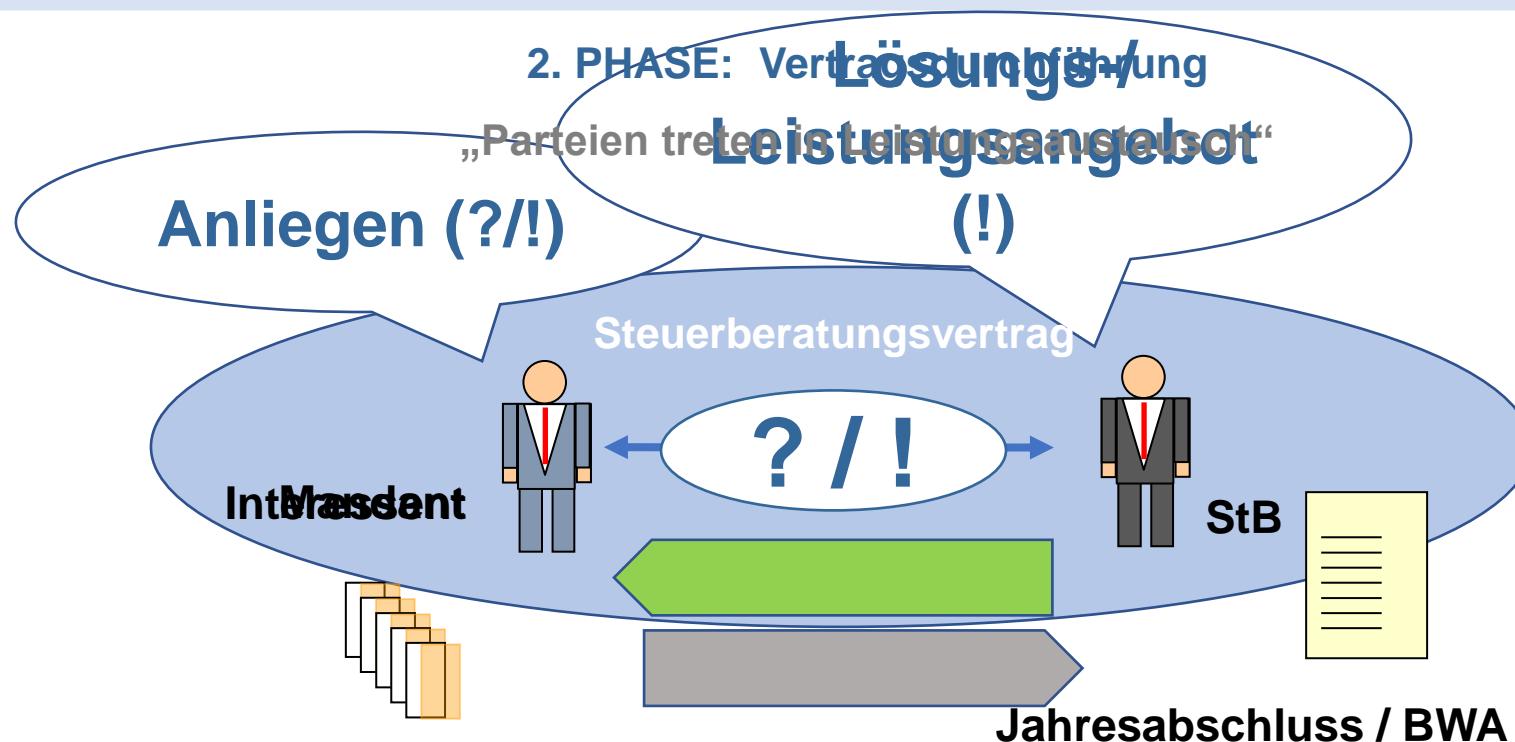
1. PHASE: Vertragsanbahnung / Vertragsabschluss

„Parteien vereinbaren Leistungsaustausch“



VORÜBERLEGUNGEN:

Welchen Lebenszyklus durchlebt jeder „Steuerberatungsvertrag“





VORÜBERLEGUNGEN:

Welchen Lebenszyklus durchlebt jeder „Steuerberatungsvertrag“



3. PHASE: Vertragsbeendigung

„Leistungsaustausch ist abgeschlossen“





VORÜBERLEGUNGEN:

Welcher Beziehungszeitraum die **PHASEN** „Steuerberatungsvertrag“



1. PHASE: Vertragsanbahnung / Vertragsabschluss

2. PHASE: Vertragsdurchführung

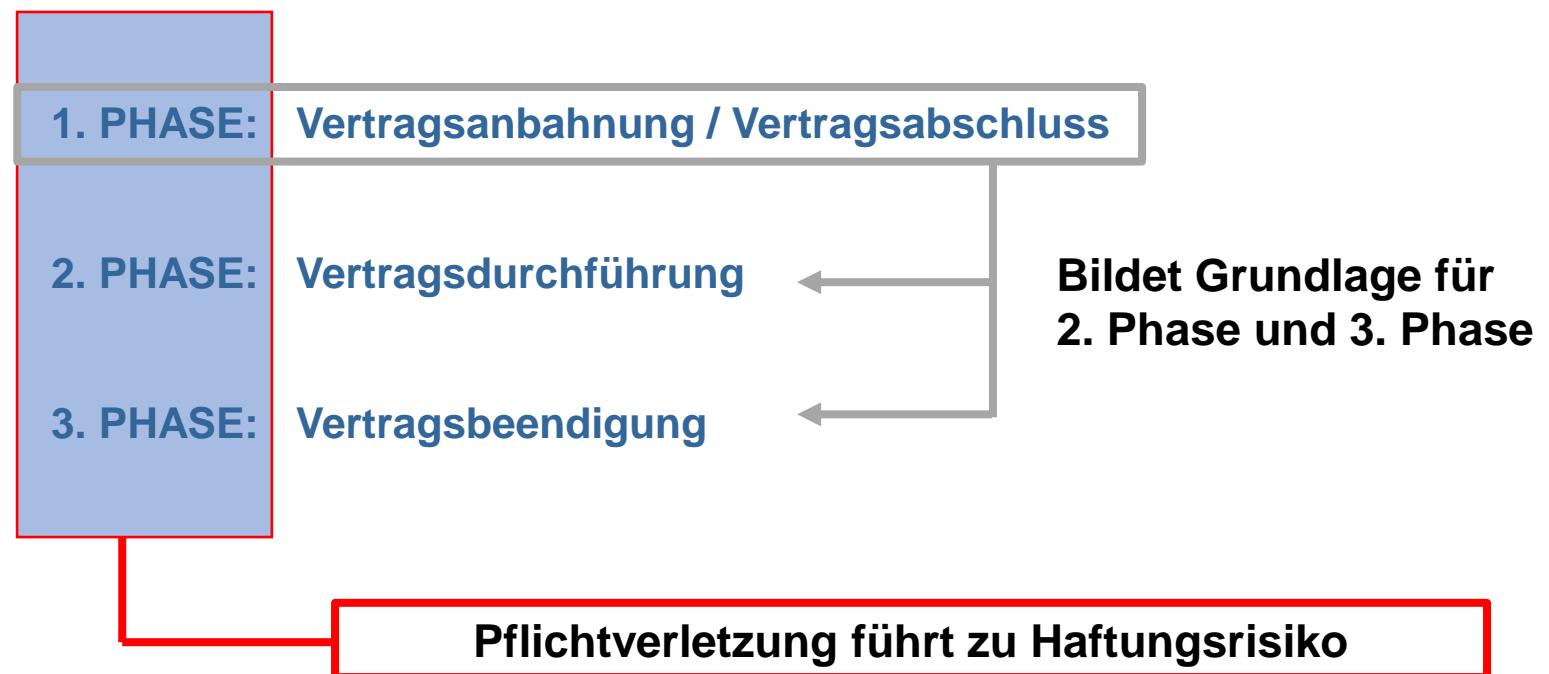
3. PHASE: Vertragsbeendigung

Pflichtverletzung führt zu Haftungsrisiko



VORÜBERLEGUNGEN:

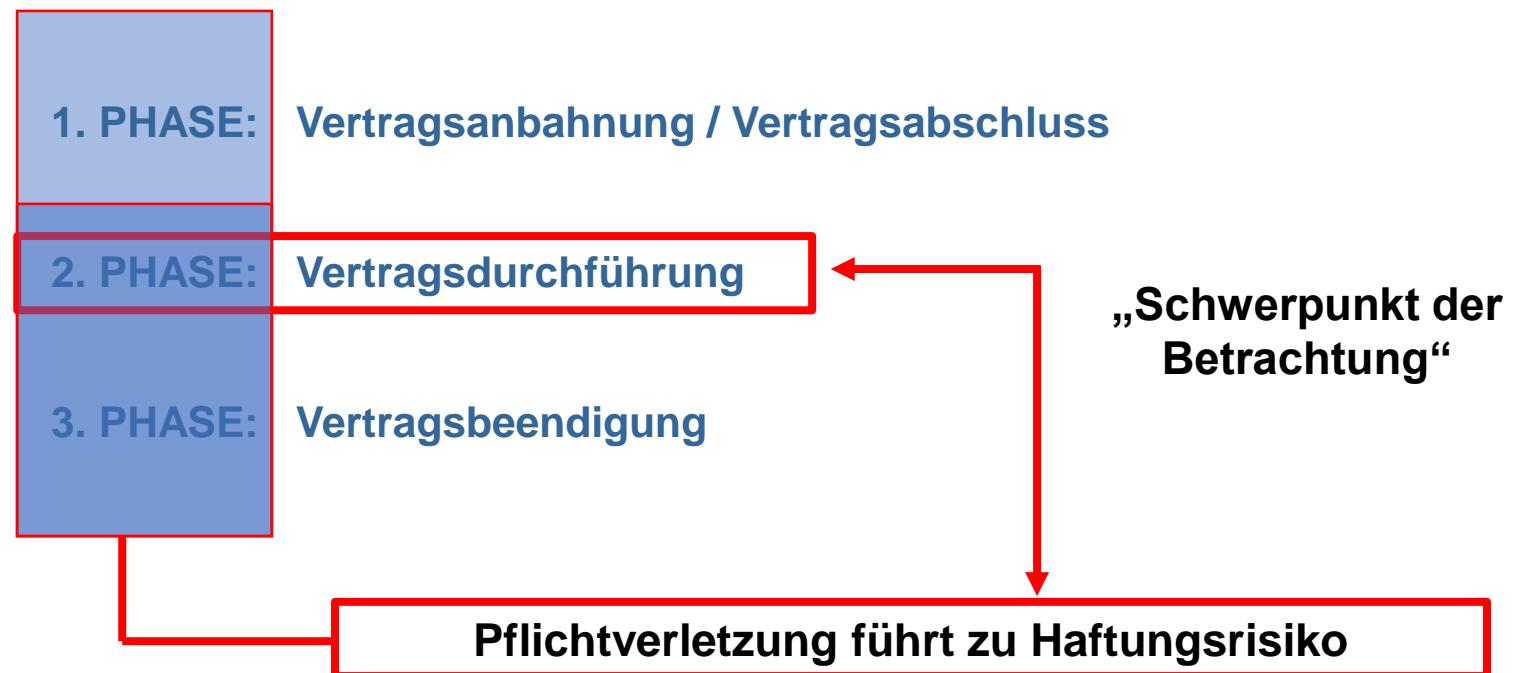
In welcher **Beziehung** stehen die **PHASEN** zueinander?





VORÜBERLEGUNGEN:

Welche **PHASE** droht bei den **PHASEN** und **3. PHASE** zu beachten?





VORÜBERLEGUNGEN:

Welche **besonderen Pflichten** sind in der **1. PHASE** und **3. PHASE** zu beachten?



1. PHASE: Vertragsanbahnung / Vertragsabschluss

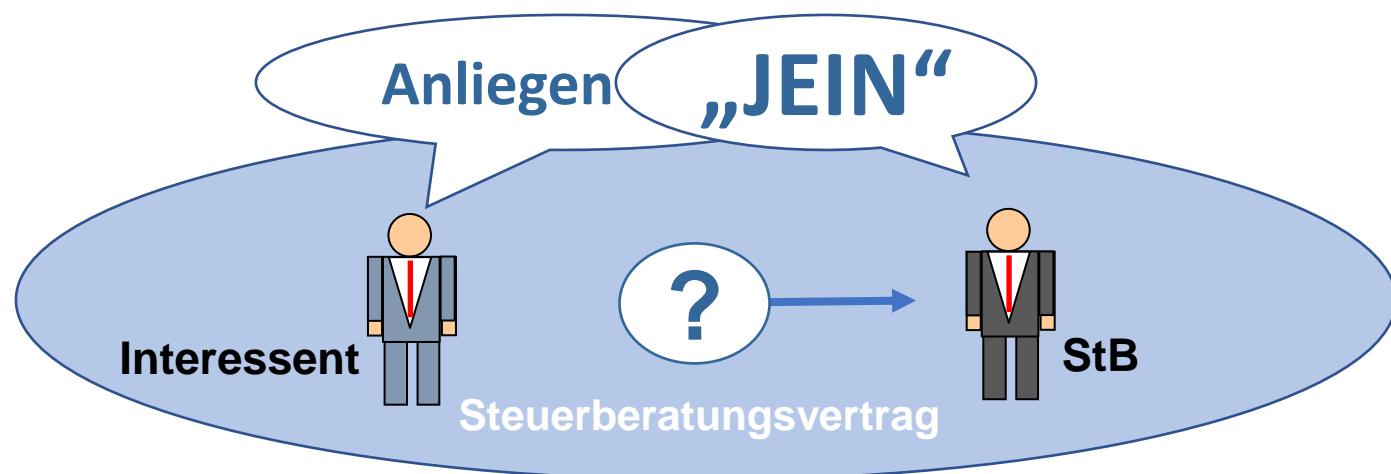
3. PHASE: Vertragsbeendigung

Pflichtverletzung führt zu Haftungsrisiko



Bzgl. 1. PHASE (Vertragsanbahnung):

1. Besteht für den StB trotz Ablehnung (bzw. Nichtannahme) eines Mandates ein Haftungsrisiko?

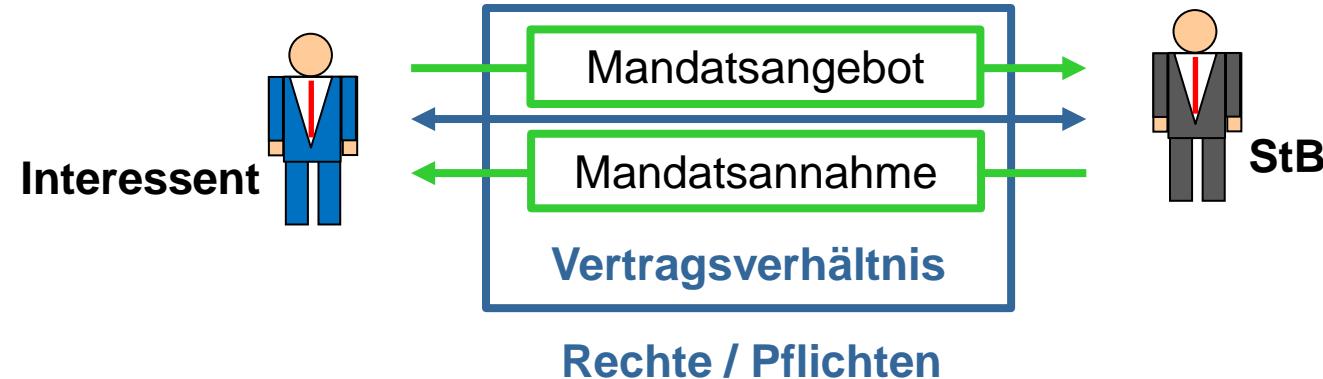


**Fall 1:****PRAXIS**

Nichtmandant (N) wendet sich mit einer außensteuerrechtlichen Problemstellung an StB (S). Dieser lässt sich ohne Mandaterteilung die kopierten Unterlagen überreichen und behält sich die Mandatsannahme ausdrücklich vor.

Aufgrund hoher Arbeitsbelastung „vergisst“ StB S die Angelegenheit. N entsteht durch das Versäumnis einer Frist ein Schaden, dessen Ersatz er wegen Vertragspflichtverletzung von StB S fordert.

Dieser wendet ein, dass kein Steuerberatungsvertrag abgeschlossen wurde.

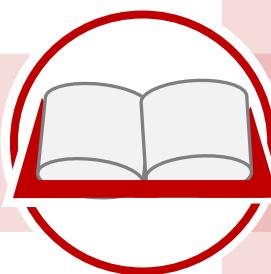


Rechtsbindungsfreiheit : Kein Kontrahierungszwang für StB

GESETZTESTEXT StBerG

§ 63 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

Steuerberater und Steuerbevollmächtigter, die in ihrem Beruf in Anspruch genommen werden und den Auftrag nicht annehmen wollen, haben die Ablehnung unverzüglich zu erklären. Sie haben den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.





Fall 1: Vorbehalt der Mandatsannahme wegen Überlegungsfrist

Gebotene Reaktion:

- Unmissverständliche und unverzügliche Äußerung bzgl. Annahme oder Ablehnung des Mandates
- **Unverzüglich:**
 - ohne schuldhaftes Zögern
 - Rspr.: > je nach Einzelfall
> ggf. mehrere Arbeitstage Überlegungsfrist
 - hierbei zu beachten: **Fristenprüfung**

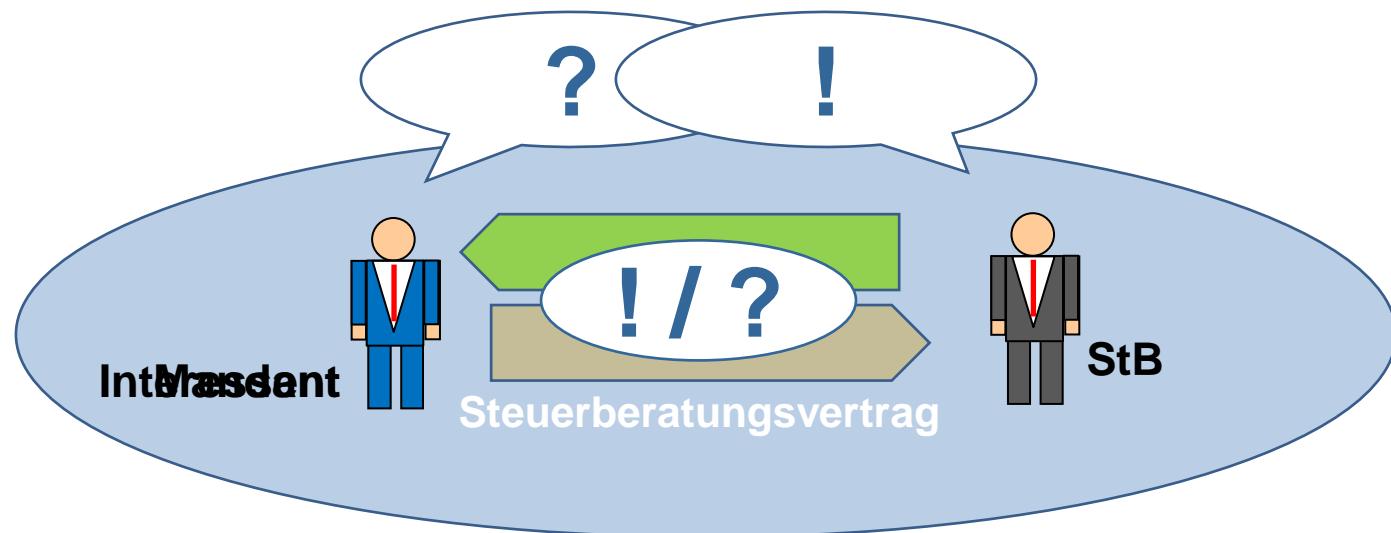




Bzgl. 1. PHASE und 2. PHASE (Vertragsabschluss / -durchführung):

1. Bestehen für den StB trotz Ablehnung (bzw. Nichtannahme) eines Mandates ein Haftungsrisiko?

2. Wie kommt ein rechtsverbindlicher Steuerberatungsvertrag zustande?



**Fall 2:**

StB wird bei einem Golf-Turnier von einem Nicht-Mandanten (*Variante: Mandanten*) beiläufig bzgl. eines steuerrechtlichen Problems befragt.

Der StB nimmt hierzu Stellung und erteilt einen konkreten Rat.

ähnlicher Fall bei:

BGH, 16.10.1990, AZ: XI ZR 165/88

OLG Düsseldorf, 03.07.2006, AZ: I-23 U 4/05

KG, 07.06.2001, AZ: 2 U 3267/00



Rechtsbindungswille

<- >

Abgrenzung zu Gefälligkeitsverhältnis

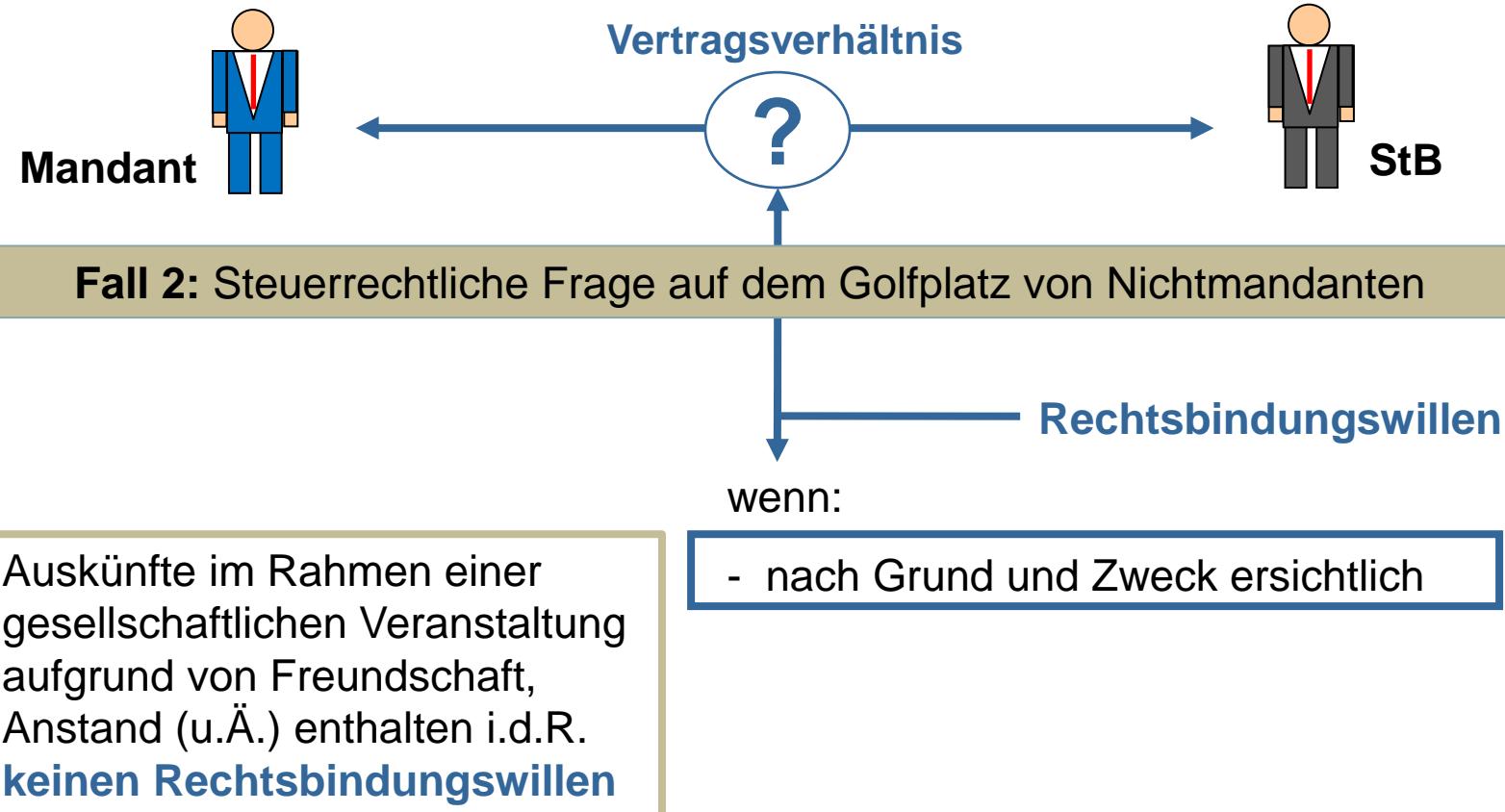
Parteien haben Rechtsbindungswillen,

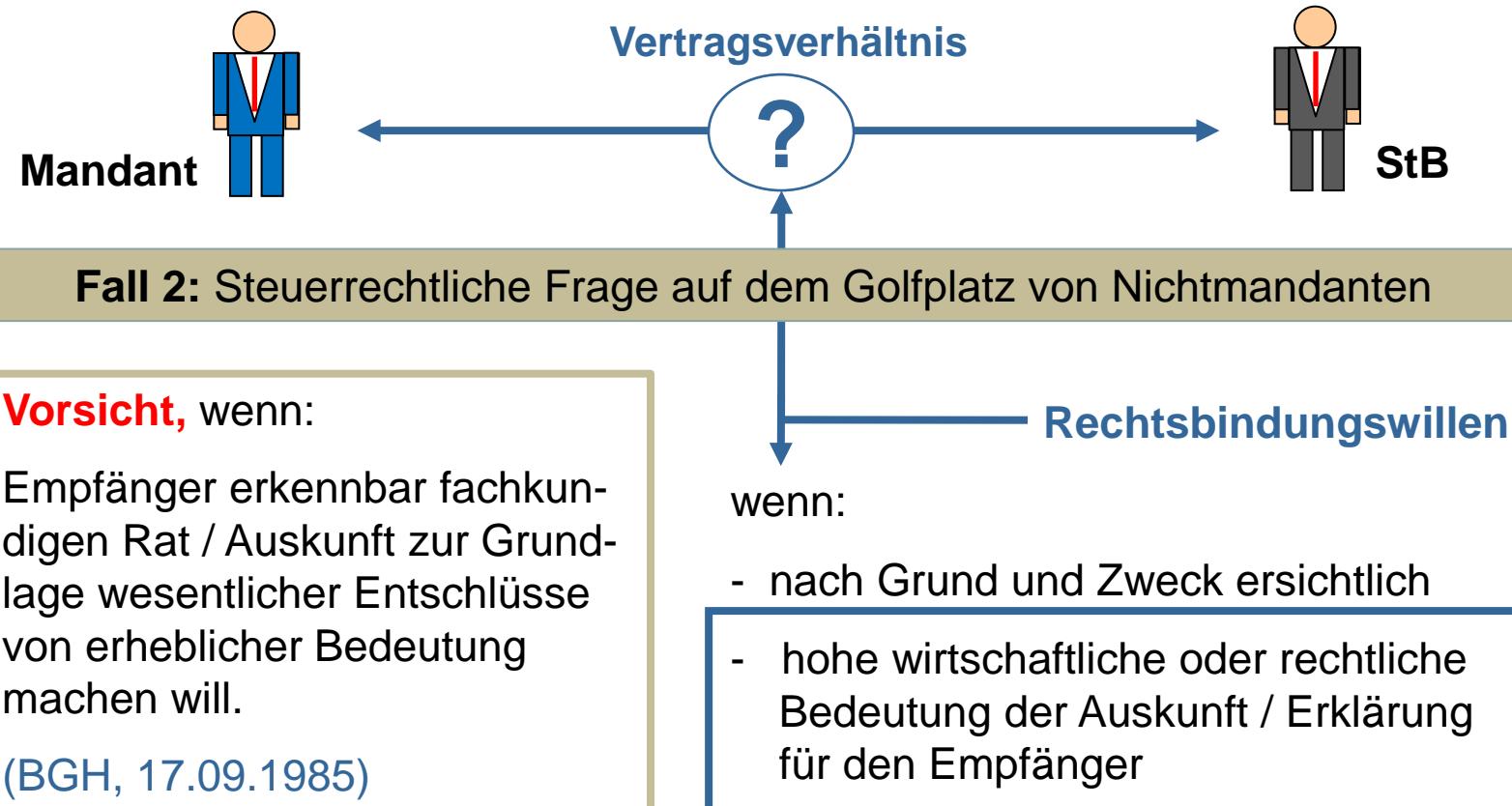
wenn:

- nach Grund und Zweck ersichtlich
- hohe wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung der Auskunft / Erklärung für den Empfänger

Beachte:

keine Haftung des StB bei aus Gefälligkeit erteilten unentgeltlichen Ratschlägen / Empfehlungen (§ 675 Abs.2 BGB)







Fall 2: Steuerrechtliche Frage auf dem Golfplatz von (Nicht-)Mandanten

Gebotene Reaktion:

- **Erster Schritt:** (Nur) abstrakte Ausführungen ohne konkrete Handlungsanweisung
- **Zweiter Schritt:** Hinweis, dass konkrete Beantwortung bedeutender Fragen (ggf.) zunächst einer umfassenden Sachprüfung bedarf
- **Dritter Schritt:** Verlagerung des Kontaktgesprächs in „professionellen Rahmen“ (= Kanzlei)



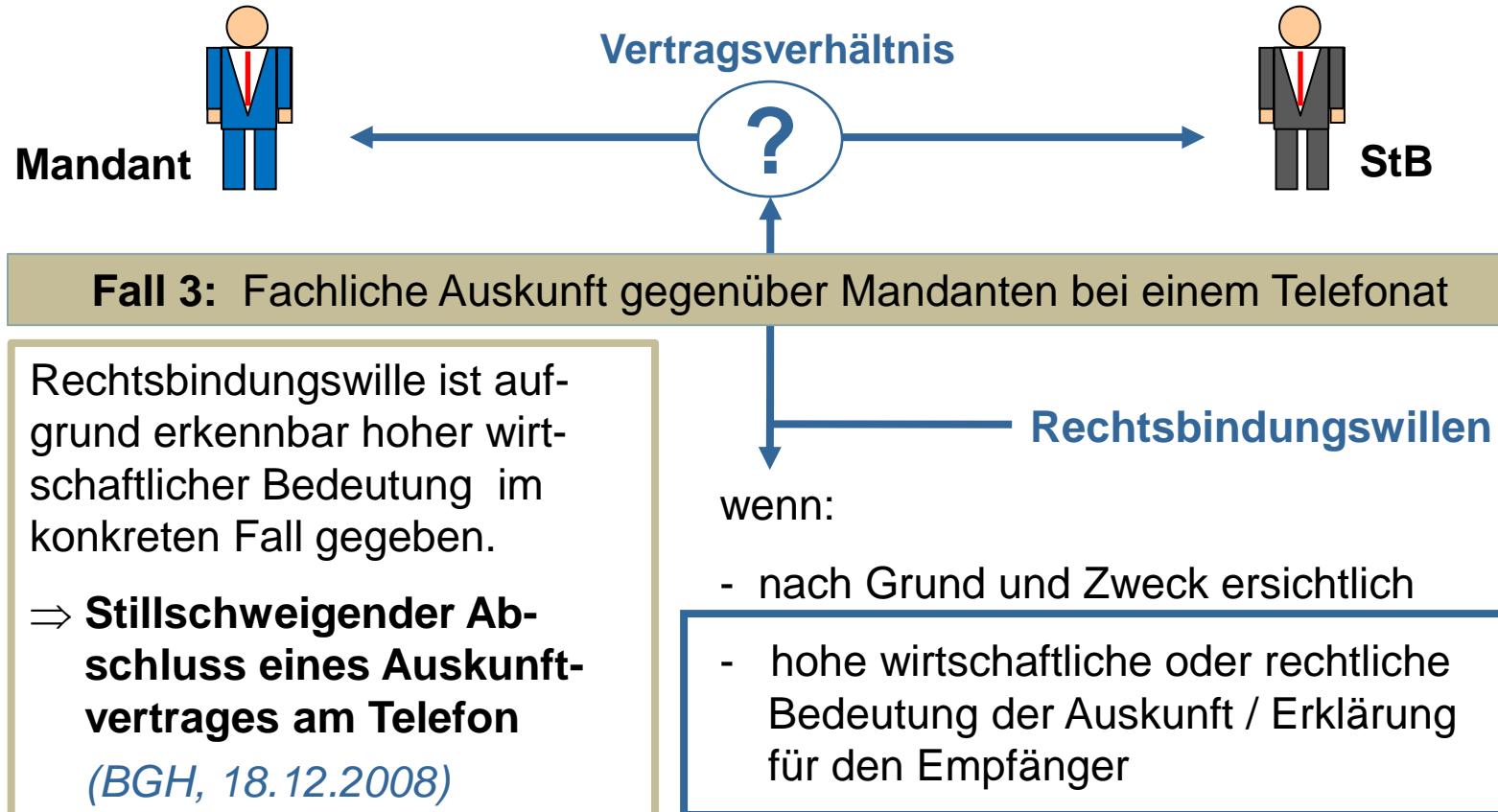
**Fall 3:**

Mandantin befragt StB telefonisch hinsichtlich der „Gesetzes- und Marktentwicklung“ bzgl. des Verkaufes einer vermieteten Wohnungen zum Einstandspreis. StB macht bei dem Telefonat allgemeine Ausführungen und rät nicht vom Verkauf ab.

Mandantin machen nachfolgend geltend, sie hätten mit dem Verkauf einen mit einem Steuersatz von 48 % zu versteuernden Veräußerungsgewinn von 79.546 € erzielt, weil der Einkaufspreis um die erfolgte AfA gemindert worden sei.

Darauf habe der StB sie nicht hingewiesen. Gegebenenfalls hätten sie von der Veräußerung abgesehen.

(BGH, 18.12.2008, AZ: IX ZR 12/05)



**Fall 3: Fachliche Auskunft gegenüber Mandanten bei einem Telefonat**

BGH, 18.08.2008, AZ: IX ZR 12/05 – bei konkreter Fallgestaltung:

Dass eine auf (...) Grundstücksverkauf bezogene Auskunft für den Empfänger von erkennbar erheblicher Bedeutung und zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse bestimmt war, kann .. nicht zweifelhaft sein. Gleiches gilt für den weiteren Umstand, dass der Beklagte als StB für die ... steuerliche Auskunft als besonders sachkundig anzusehen war. Eine bereits .. bestehende Vertragsbeziehung ... lag hier ebenfalls vor, nachdem der Beklagte bereits seit mehreren Jahren regelmäßig die ESt-Erklärungen der Kläger erstellte.

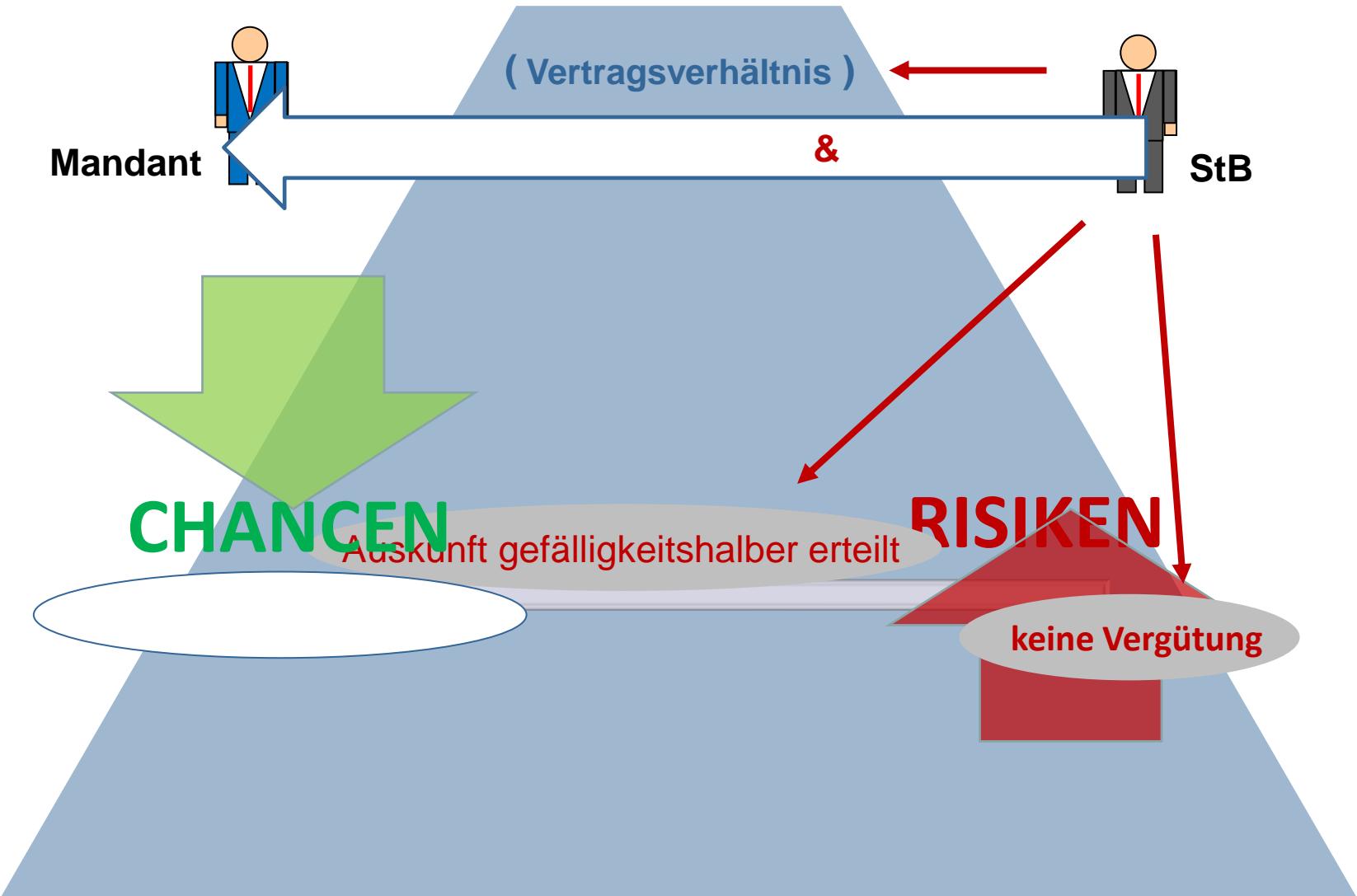
**Fall 3: Fachliche Auskunft gegenüber Mandanten bei einem Telefonat**

BGH, 18.08.2008, AZ: IX ZR 12/05 – bei konkreter Fallgestaltung:

Die wirtschaftliche sowie die rechtliche Bedeutung der Angelegenheit sprechen erkennbar gegen die vom Berufungsgericht vertretene Ansicht, der Beklagte habe die Auskunft gefälligkeitshalber erteilt

Dem Umstand, dass der Beklagte für sein Tätigwerden keine Vergütung verlangt hat, kommt kein entscheidendes Gewicht zu.

(vgl. auch BGH, 21.12.1989 - IX ZR 234/88)





StBVV: § 21 Rat, Auskunft, Erstberatung

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, erhält der Steuerberater eine **Gebühr in Höhe von 1 Zehntel bis 10 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A** (Anlage 1). (...)

CHANCEN

**Fall 3: Fachliche Auskunft gegenüber Mandanten bei einem Telefonat**

„Zwischen Tür und Angel verdient man kein Geld... und haftet ggf.!“

- Erster Schritt: Nachfrage, ob konkrete Gestaltungsabsicht der Anfrage zugrunde liegt
- Zweiter Schritt: Kalkulation der wirtschaftlichen Bedeutung der Beratung für den Mandanten
- Dritter Schritt: Kommunikation bzgl. Erfordernisse der Mandatsbearbeitung (Sachverhaltsaufnahme / Prüfung / Gebührenabrechnung)





Fall 4 (Variante von Fall 3):



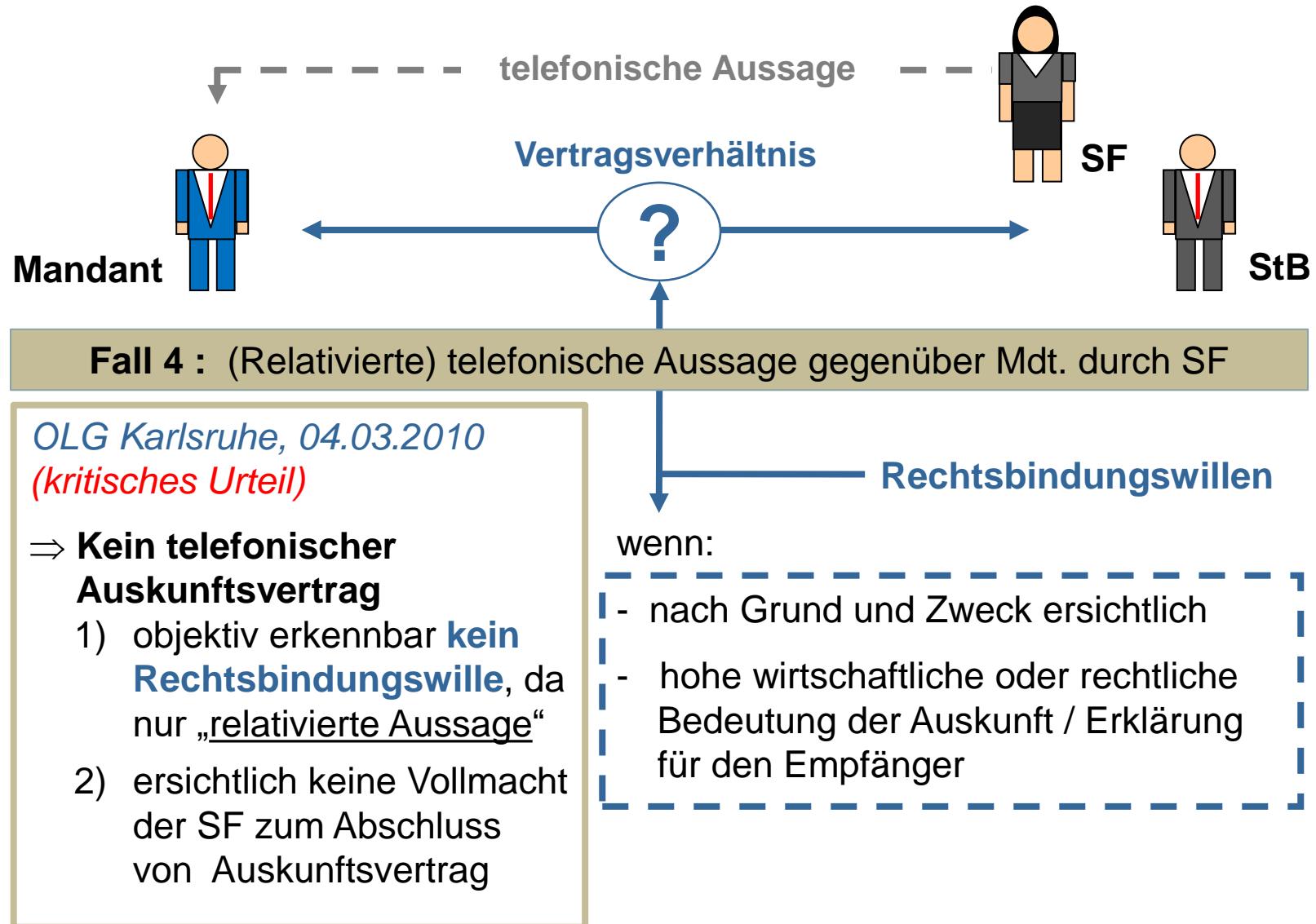
Mdt. befragt (bei **StB S** angestellte) **Steuerfachangestellte F** telefonisch über die steuerlichen Auswirkungen des Verkaufs einer privat vermieteten Immobilie - kurz vor Ablauf der „10-Jahresfrist“ (§ 23 Abs.1 EStG).

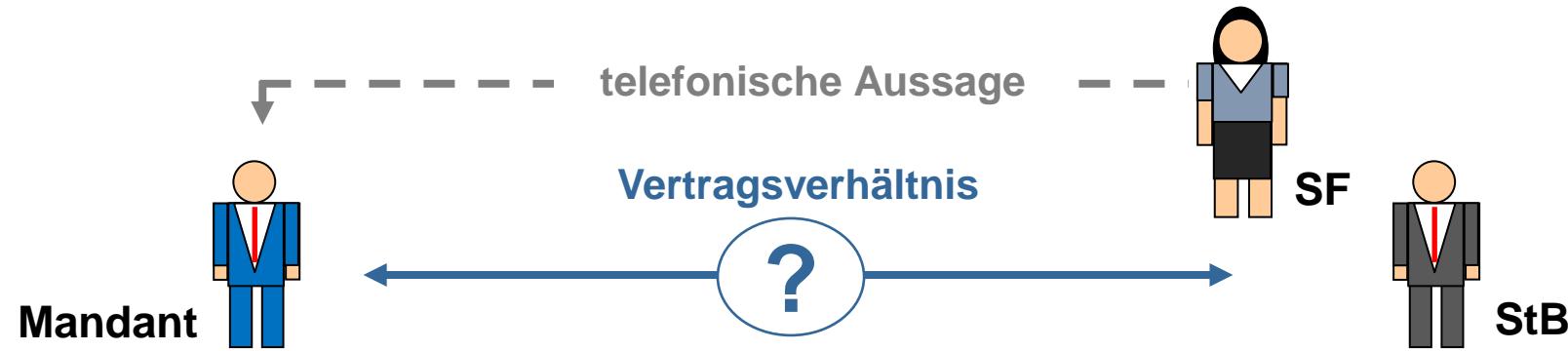
F teilte mit, dass ein Verkauf mit Verlust wahrscheinlich steuerfrei sei; auf Nachfrage wies sie jedoch darauf hin, dass sie ohne genaue Berechnung nicht genau sagen könne, ob ihre anfängliche Aussage auch sicher zutrifft.

Aufgrund der zu berücksichtigenden AfA (VuV) hatte der Mdt. letztlich einen Spekulationsgewinn zu versteuern.

Diesbezüglich macht er Schadensersatzansprüche gegenüber dem StB S geltend.

(OLG Karlsruhe, 04.03.2010, AZ: 4 U 105/09)

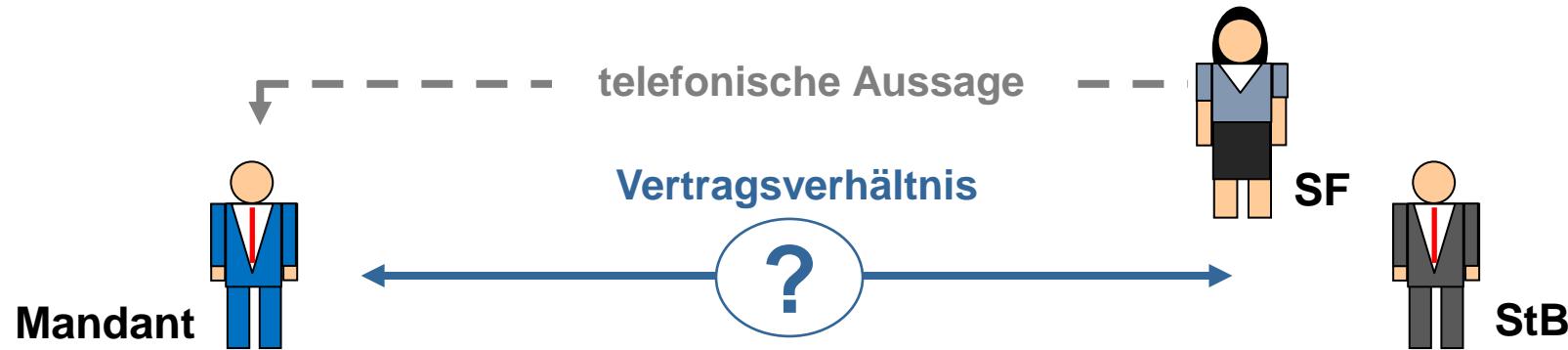




Fall 4 : (Relativierte) telefonische Aussage gegenüber Mdt. durch SF

OLG Karlsruhe, 04.03.2010, AZ: 4 U 105/09 – bzgl. konkrete Fallgestaltung:

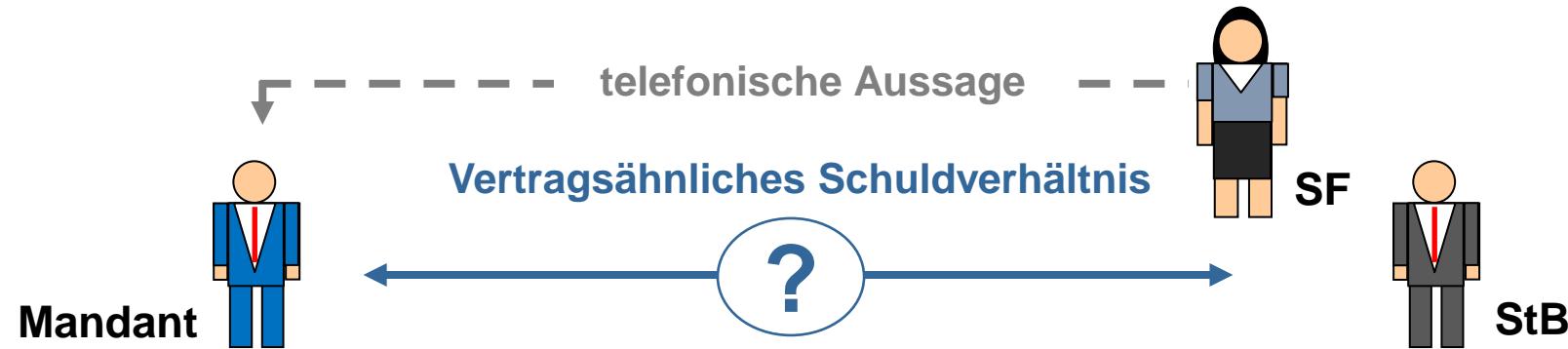
Einen Vertrag (...) zu einer verbindlichen Auskunft über die steuerlichen Auswirkungen (...) haben die Parteien nicht geschlossen.
Es ist bereits nicht ersichtlich, dass die (...) Steuerfachangestellte (...) zum Vertragsschluss und zur eigenverantwortlichen Erteilung von Auskünften außerhalb eines bestehenden Mandats bevollmächtigt gewesen wäre.

**Fall 4 : (Relativierte) telefonische Aussage gegenüber Mdt. durch SF**

OLG Karlsruhe, 04.03.2010, AZ: 4 U 105/09 –bzgl. konkrete Fallgestaltung:

Überdies hat Zeugin den Kläger auf seine Nachfrage ausdrücklich darauf hingewiesen, sie könne ihm ohne Berechnung nicht genau sagen, ob ihre anfängliche Aussage („bei Verkauf mit Verlust wahrscheinlich Steuerfreiheit“) auch sicher zutreffe. Daher war für den Kläger objektiv erkennbar, dass die Zeugin ihre Aussage ohne Rechtsbindungswillen getroffen hatte und dass er den Beklagten, vermittelt durch die Zeugin P., zunächst einen Auftrag zur Berechnung erteilen musste, um eine zuverlässige Auskunft über die Steuerfreiheit einer Veräußerung (...) zu erhalten.



**Fall 4 : (Relativierte) telefonische Aussage gegenüber Mdt. durch SF**

OLG Karlsruhe, 04.03.2010, AZ: 4 U 105/09 – bzgl. konkrete Fallgestaltung:

Die Beklagten haften jedoch aus **culpa in contrahendo**, weil die Zeugin P (SF) den Kläger im Stadium der **Anbahnung eines speziellen Steuerberatervertrages schulhaft unzulänglich vor den besonderen steuerlichen Risiken eines vorzeitigen Verkaufs in seinem Fall gewarnt und es versäumt hat, ihm eine Berechnung anzuraten.**



Fall 4 : (Relativierte) telefonische Aussage gegenüber Mdt. durch SF

Zu Erinnerung:

- **Dritter Schritt:** Kommunikation bzgl. Erfordernisse der Mandatsbearbeitung (Sachverhaltsaufnahme / steuerliche Prüfung / Gebührenabrechnung)
- **d.h.:** **NICHT:** „Das wird schon gehen...“

SONDERN: „Ich werde prüfen, ob das geht...“





Fall 4 : (Relativierte) telefonische Aussage gegenüber Mdt. durch SF

Ferner:

- Anweisung an AN: „Steuerberatung ist Chef-Sache“

Führen von Telefonprotokollen





Bzgl. 1. PHASE und 2. PHASE (Vertragsabschluss / -durchführung):

1. Bestehen für den StB trotz Ablehnung (bzw. Nichtannahme) eines Mandates ein Haftungsrisiko?
2. Wie kommt ein rechtsverbindlicher Steuerberatungsvertrag zustande?
3. Welche Form muss/sollte der Steuerberatervertrag haben?



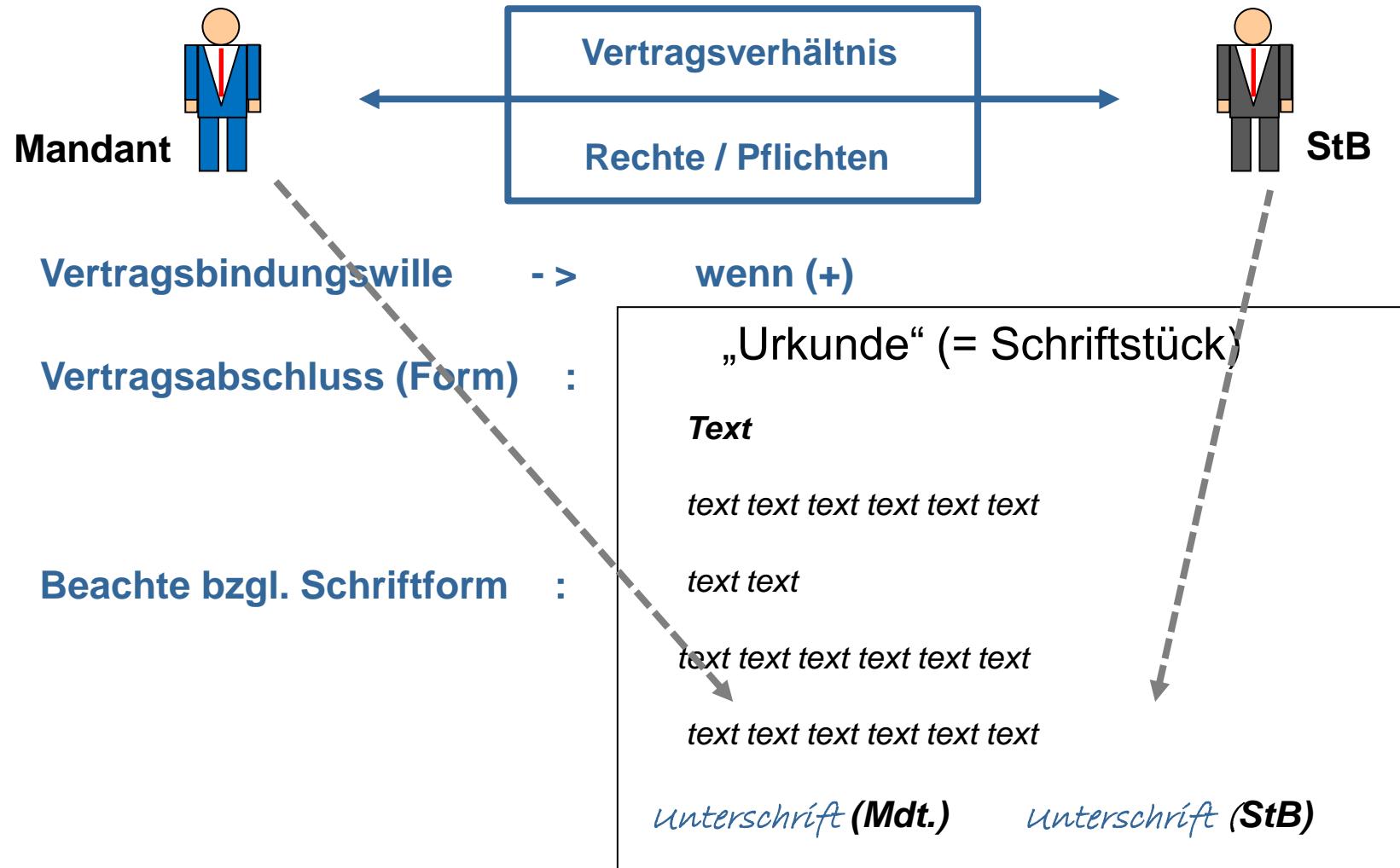


Vertragsbindungswille -> **wenn (+)**

Vertragsabschluss (Form) : Grundsätzlich **formfrei**

Schriftformerfordernis:

- Abdingbares Unterschriftenfordernis auf Rechnungen ([§ 9 StBV](#))





Vertragsabschluss (Form) :	konkludent durch schlüssiges Verhalten
	Problem: rechtliche Unsicherheit, ob Vertragsverhältnis vorliegt
	mündlich Absprache mit Mandanten
	Problem: Beweisbarkeit / Gefahr von Missverständnissen
	schriftlich eindringliche Empfehlung: schriftliche Fixierung



Fragen StB:

StB-Rechnung per Email ohne Unterschrift – muss von jedem einzelnen Mandanten die Zustimmung eingeholt werden?



Am 12.06.2020 brachte der Bundesrat die **Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)** auf den Weg:

Neuregelung des § 9 Absatz1 StBVV

- Zwingende Anforderung entfällt, dass der **Steuerberater Rechnungen eigenhändig unterschreiben muss.**
- Der Steuerberater kann zukünftig **Rechnungen auch elektronisch**, insbesondere per E-Mail, an die Auftraggeber versenden, wenn diese der Textform zugestimmt haben.
- Die **Zustimmung des jeweiligen Auftragsgebers** bedarf **keiner besonderen Form** und ist **ebenfalls in Textform** zulässig. Die Zustimmung kann auch nachträglich erklärt werden.
- Zudem reicht es aus, wenn die Zustimmung einmalig erteilt wird.



Weitere Änderungen der Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) :

Angleichung an das Vergütungsrecht der Rechtsanwälte

StB werden bei der Vergütung mit den Rechtsanwälten auf eine Stufe gehoben.

Vertritt ein Steuerberater also seinen Mandanten bspw. in einem Einspruchsverfahren gegenüber den Verwaltungsbehörden oder prüft er die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels, wird zukünftig direkt auf das Vergütungsrecht der Rechtsanwälte verwiesen.

Vergütung an wirtschaftliche Entwicklung angepasst

Lineare Erhöhung der um 12 % Werte in den Tabellen der StBVV, die u. a. die Vergütung für Beratungs- oder Buchführungstätigkeiten festlegen.

Ferner Anpassungen bzgl. Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR): Sowohl der Oberwert für die Rahmengebühr als auch der Mindestgegenstandswert werden erhöht und somit dem deutlichen Mehraufwand bei der Erstellung der EÜR Rechnung getragen.



Weitere Änderungen der Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) :

- Erhöhung des Obersatzes der Zeitgebühr um 5 EUR auf 75 EUR (§ 13 StBVV);
- Erhöhung der Kilometerpauschale für die Erstattung der Fahrtkosten nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 StBVV auf 0,42 EUR (bisher: 0,30 EUR) für jeden gefahrenen Kilometer;
- Erhöhung der Tage- und Abwesenheitsgelder auf 25 EUR (bisher: 20 EUR), wenn nicht mehr als 4 Stunden Abwesenheit; auf 40 EUR (bisher: 35 EUR) bei Abwesenheit 4 bis 8 Stunden; auf 70 EUR (bisher: 65 EUR) bei Abwesenheit mehr als 8 Stunden;
- Erhöhung des Oberwerts der Rahmengebühr von 20 Zehntel auf 30 Zehntel und des Mindestgegenstandwerts um 5.000 EUR auf 17.500 EUR bei Erstellung einer Einnahmenüberschussrechnung (§ 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StBVV);
- Erhöhung des Obersatzes um 2 EUR auf 18 EUR bei erstmaliger Einrichtung von Lohnkonten und der Aufnahme der Stammdaten (§ 34 Abs. 1 StBVV);
- Erhöhung des Obersatzes um 3 EUR auf 28 EUR für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung (§ 34 Abs. 2 StBVV);
- Erhöhung der vollen Gebühr um 13 Prozent in den entsprechenden Tabellen (Anlagen 1 bis 4 / Tabellen A bis D).



HANDLUNGSGEBOTE:

!

- 1. Beratungsverträge sind schriftlich abzuschließen
unter Verwendung gängiger Vertragsvorlagen**

Bsp.: DATEV QS/QM B2-14

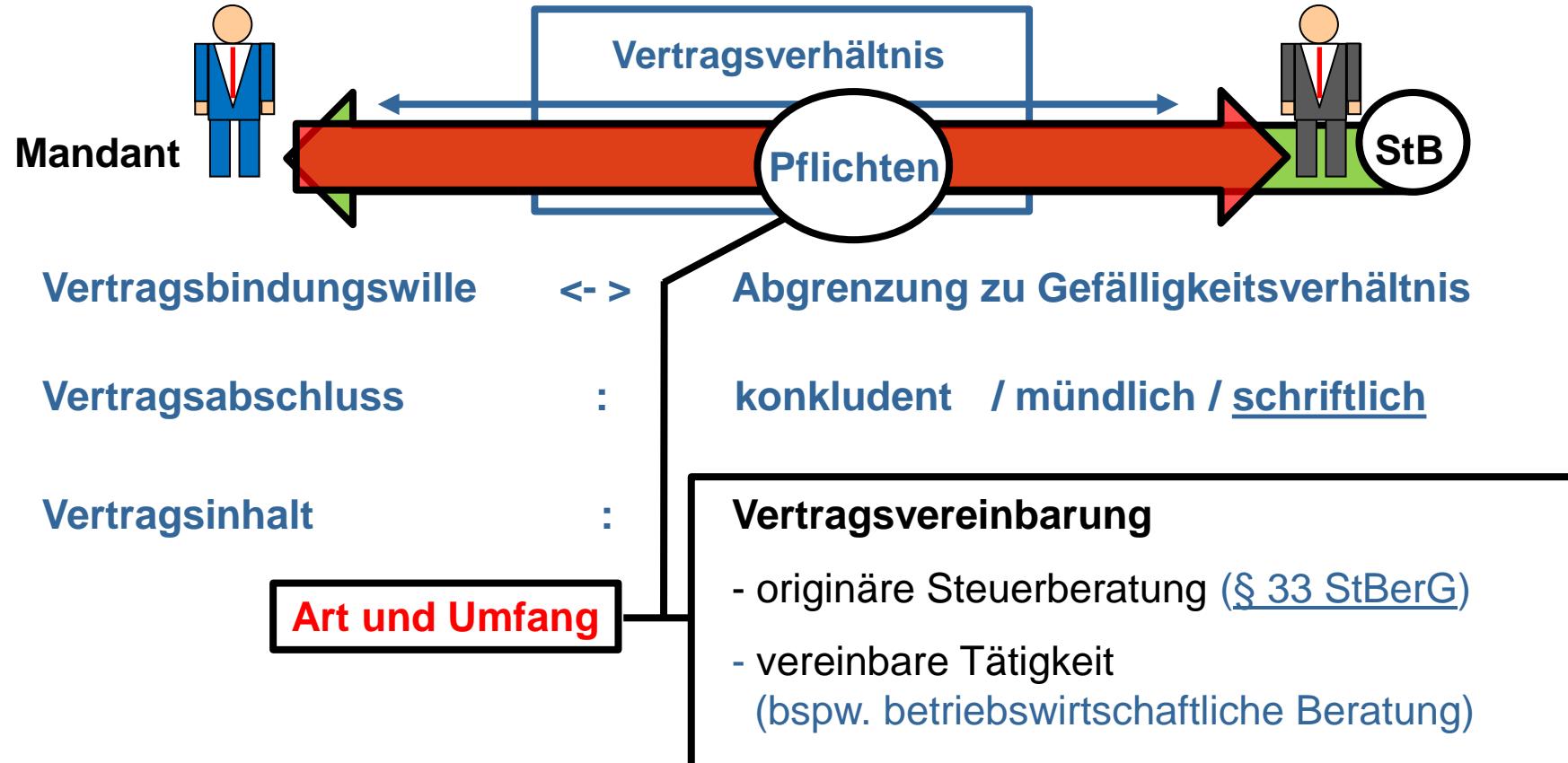


GESETZESTEXT

§ 33 StBerG Inhalt der Tätigkeit

(1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften haben die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dazu gehören auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit sowie die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung.







HANDLUNGSGEBOTE:



- 1. Beratungsverträge sind immer schriftlich abzuschließen bei Verwendung von gängigen Vertragsvorlagen**
Bsp.: DATEV QS/QM B2-14
- 2. Die Vertragsinhalte sind in dem schriftlichen Vertrag exakt festzulegen**

Beachte:

Nachfolgende Vertragsänderungen /-anpassungen sind ebenfalls schriftlich zu fixieren



Vertragsbindungswille

<- >

Abgrenzung zu Gefälligkeitsverhältnis

Vertragsabschluss

:

konkludent / mündlich / schriftlich

Vertragsinhalt

:

Vertragsvereinbarung

Vertragsart

:

Dienstleistungs- oder Werkvertrag

Dauermandat oder Einzelauftrag

Vertragsparteien

:

Eindeutige Festlegung des Auftraggebers

insb. bei Ehepaaren / Gesellschaften



HANDLUNGSGEBOTE:



- Beratungsverträge sind immer schriftlich abzuschließen bei Verwendung von gängigen Vertragsvorlagen**

Bsp.: DATEV QS/QM B2-14

- Die Vertragsinhalte sind in dem schriftlichen Vertrag exakt festzulegen**

Beachte:

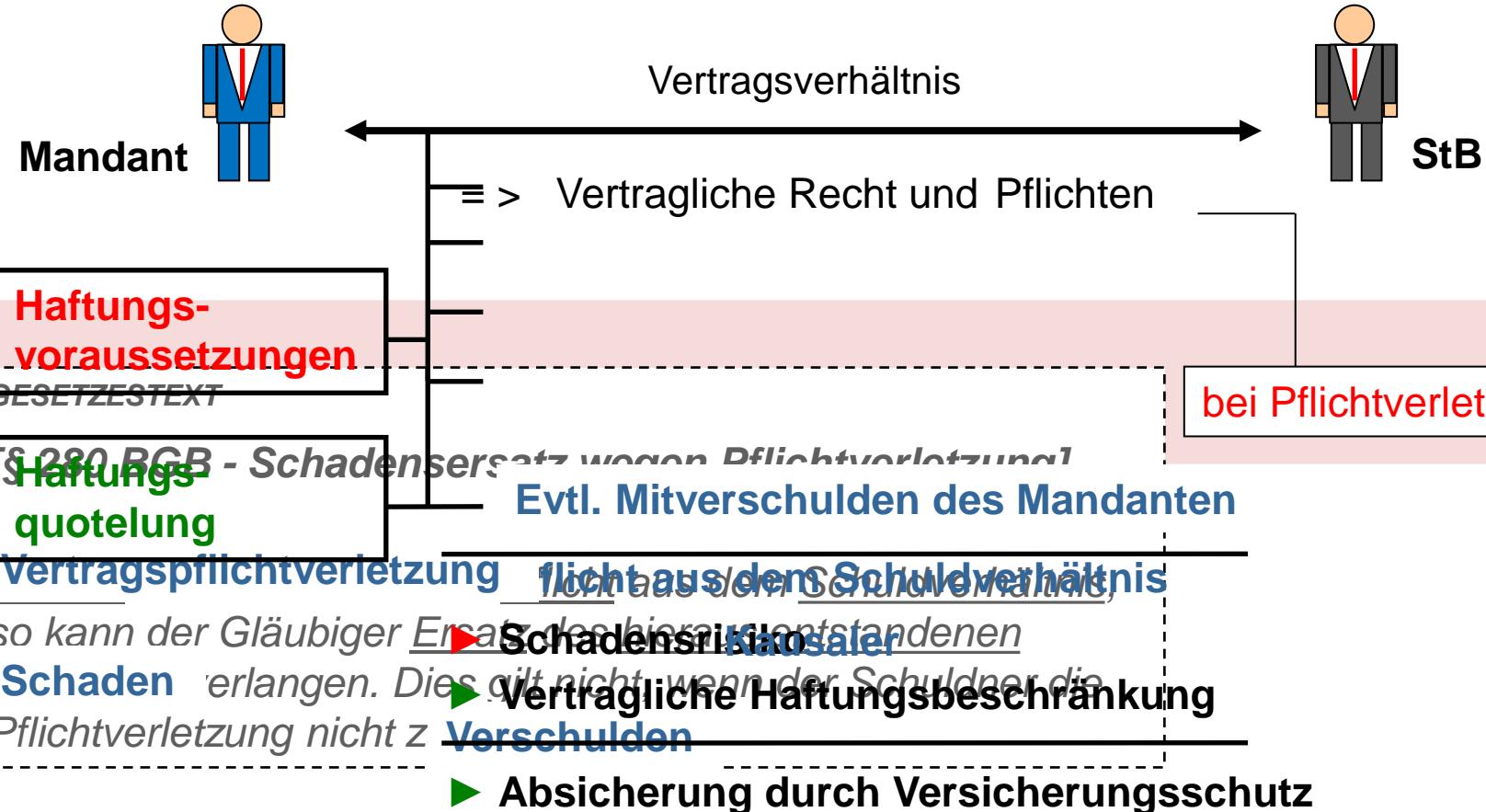
Nachfolgende Vertragsänderungen /-anpassungen sind ebenfalls schriftlich zu fixieren

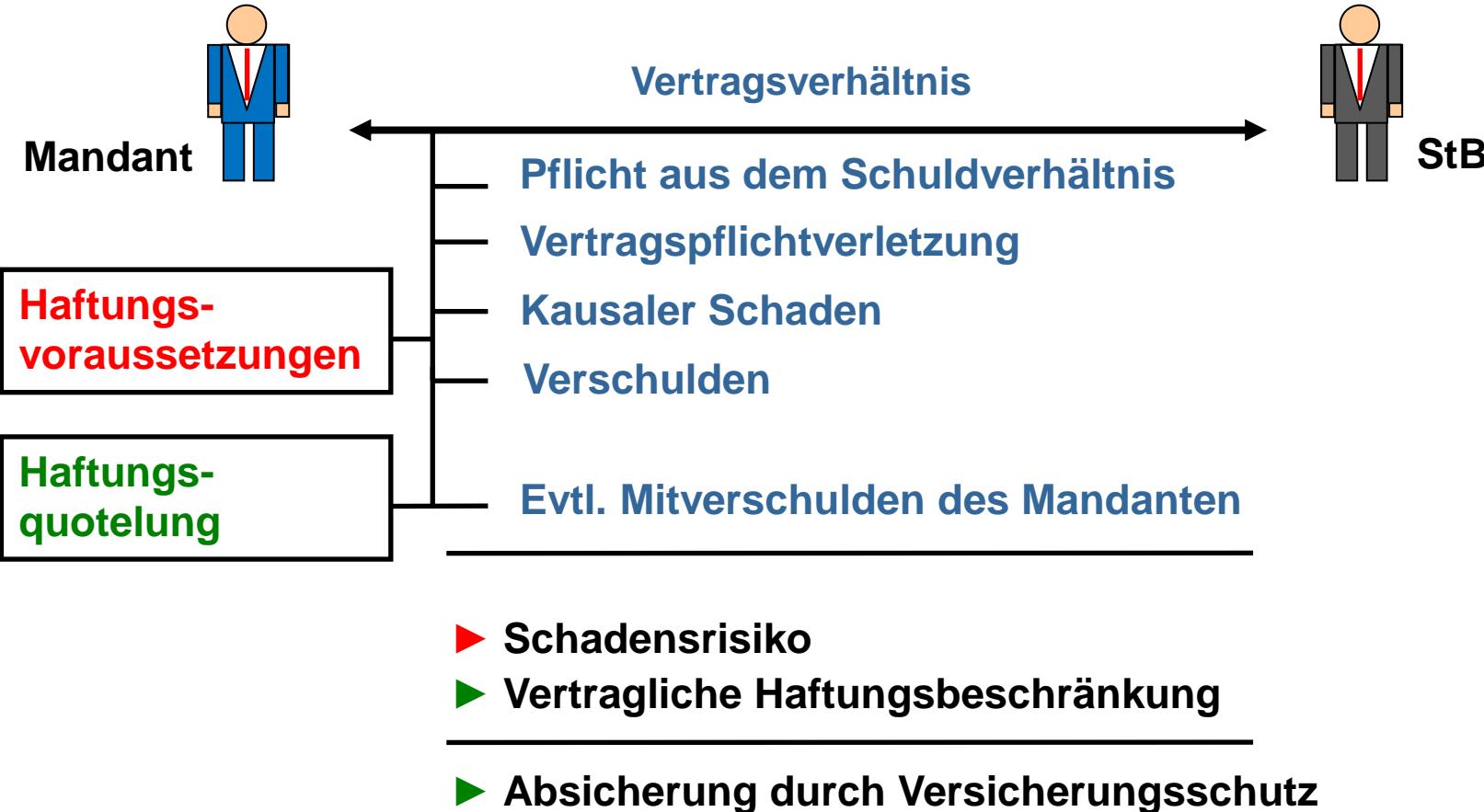
- Vertragsparteien sind sorgfältig zu ermitteln**

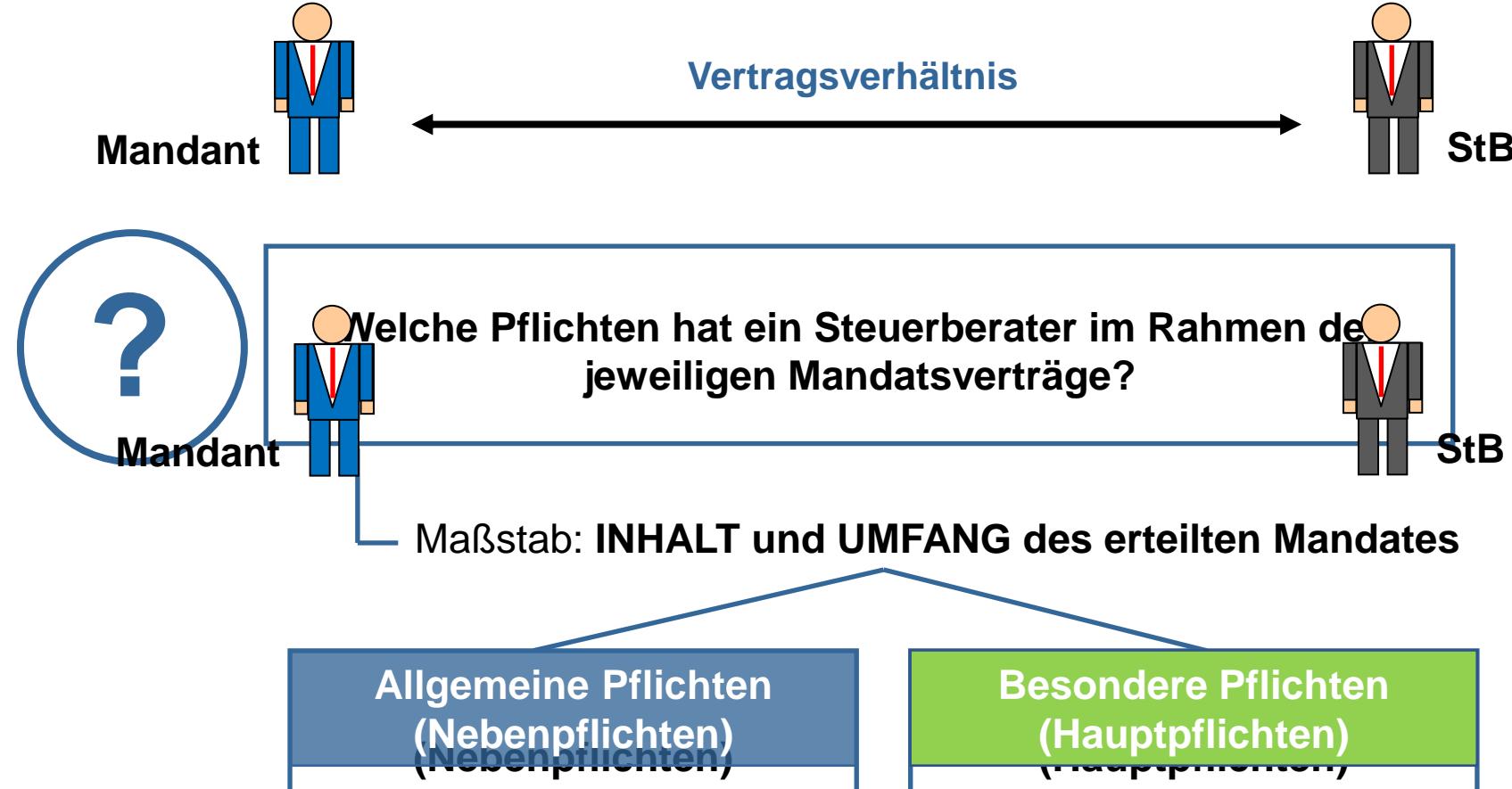


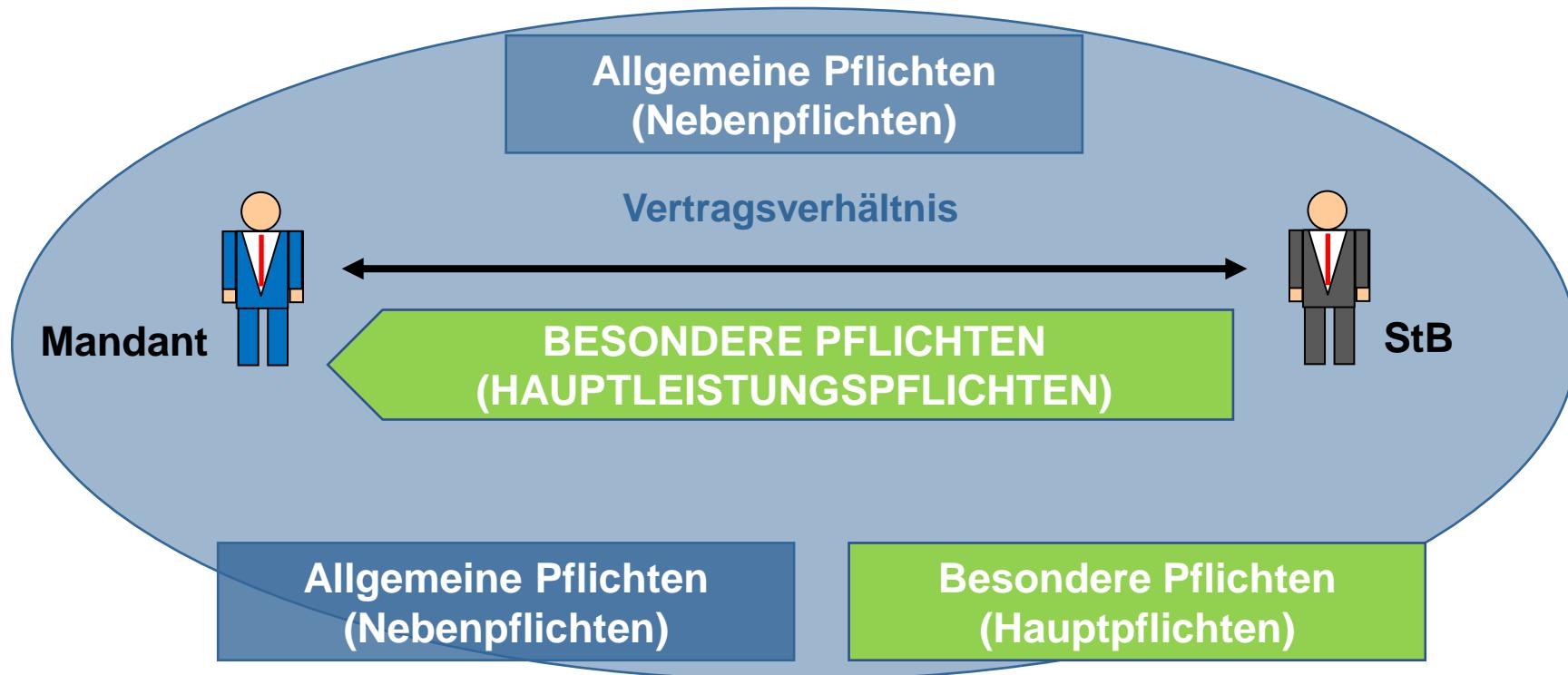


-  **Grundstrukturen**
-  **Steuerberatervertrag**
- Beraterpflichten / Pflichtverletzungen
- Vorteilsanrechnung bei...
- Schaden / Haftungskausalität
- Verschulden
- Mitverschulden des Mandanten
- Verjährung
- Vertragshaftung gegenüber Dritten











Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten (§ 57 StBerG)

- 1) Unabhängigkeit
 - 2) Eigenverantwortlichkeit
 - 3) Gewissenhaftigkeit
 - 4) Verschwiegenheit
 - 5) Kenntnis des Steuerrechts
-

Verhaltenspflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung
- 3) Beratung des Mandanten
- 4) Schadensprävention

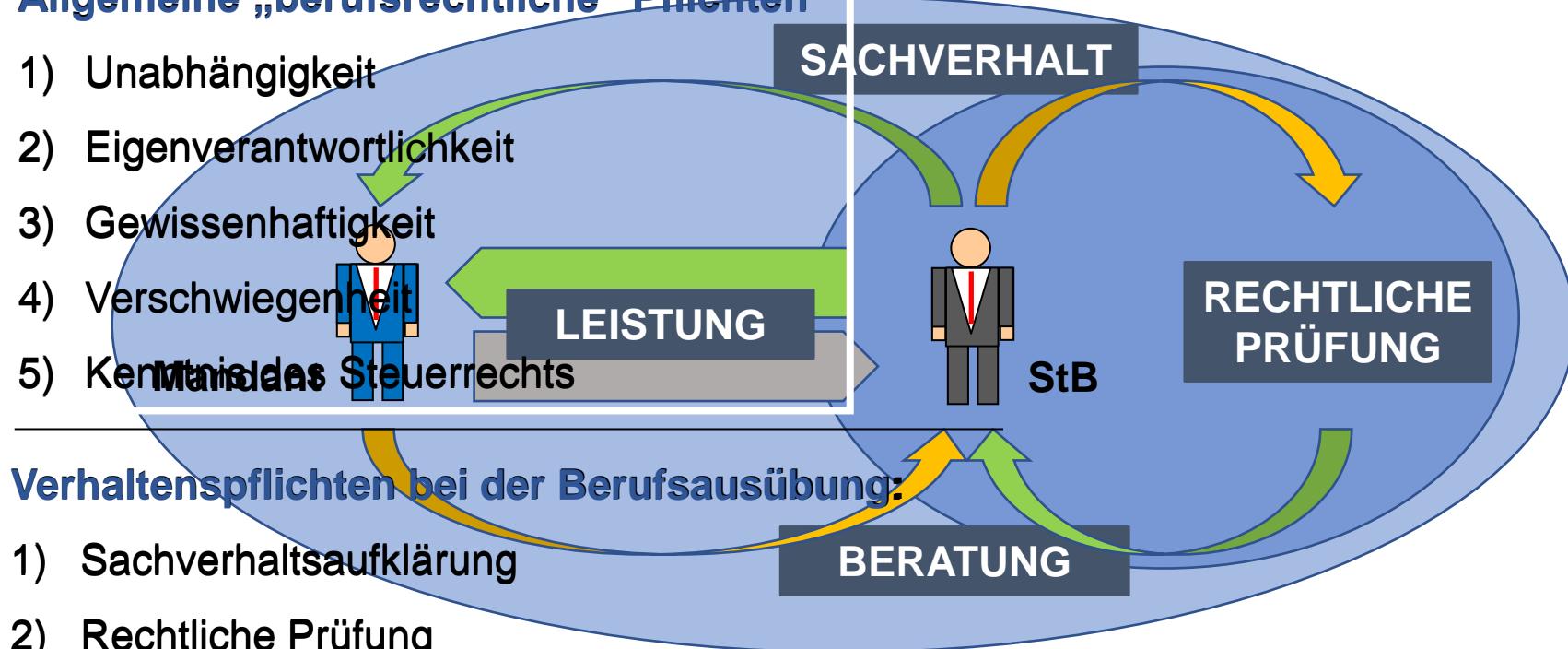


Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit
- 3) Gewissenhaftigkeit
- 4) Verschwiegenheit
- 5) Kenntnis des Steuerrechts

Verhaltenspflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung
- 3) Beratung des Mandanten
- 4) Schadensprävention





Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
 - 2) Eigenverantwortlichkeit
 - 3) Gewissenhaftigkeit
 - 4) Verschwiegenheit
 - 5) Kenntnis des Steuerrechts
-

Verhaltenspflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung
- 3) Beratung des Mandanten
- 4) Schadensprävention



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

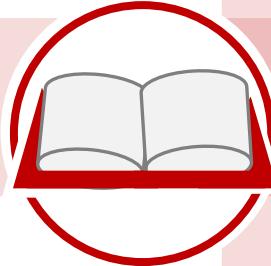
1) Unabhängigkeit

Unabhängigkeit / Fall 1:

PRAXIS

StB berät Anlageinteressenten bzgl. einer Kapitalanlage, ohne offen zu legen, dass er bei Vermittlung eine Provision von dem „Anlageunternehmen“ erhält.

- Urteilsgegenstand von:
- LG Münster, Urteil vom 19.06.2009
 - OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2005
 - OLG Bamberg, Urteil vom 18.02.2003
 - LG Köln, Urteil vom 05.01.1988
 - BGH, Senatsurteil vom 20. 05.1987
 - OLG Stuttgart, Urteil vom 26.03.1984
 - LG Düsseldorf, Urteil vom 26.03.1984

**SATZUNGSTEXT BOStB****§ 2 Unabhängigkeit**

- (1) Steuerberater haben ihre **persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren.**
- (2) Steuerberater dürfen **keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit gefährden könnten.**
- (3) Die Unabhängigkeit ist insbesondere nicht gewährleistet bei
 1. Annahme von Vorteilen jeder Art von Dritten,
 2. **Vereinbarung und Annahme von Provisionen,**
 3. Übernahme von Mandantenrisiken.



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit a) Gesetz: (§ 2 BOSB)

b) Haftungsfallen:

Die Annahme von Vorteilen jeder Art gefährdet die Unabhängigkeit und ist daher untersagt.

Gefahrenquelle: Provisionsversprechen von Dritten (bspw. bei Kapitalanlageberatung)

Konsequenz: StB setzt sich dem **Vorwurf des Treuebruchs** aus, da er aufgrund des Provisionsversprechens Gefahr läuft, nicht unvoreingenommen beraten zu können.



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit a) Gesetz: (§ 2 BOSB)

b) Haftungsfallen:

Die Annahme von Vorteilen jeder Art gefährdet die Unabhängigkeit und ist daher untersagt.

Gefahrenquelle: Provisionsversprechen von Dritten (bspw. bei Kapitalanlageberatung)

Rechtsprechung: Der StB haftet bei pflichtwidriger Provisionsannahme für die Folgen einer **wirtschaftlich** fehlgeschlagenen Anlageentscheidung, selbst wenn ihm keine steuerrechtliche Falschberatung vorgeworfen werden kann.

(Senatsurteil v. 20.05.1987 - IVa ZR 36/86)



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit a) Gesetz: (§ 2 BOSB)

b) Haftungsfallen:

Die Annahme von Vorteilen jeder Art gefährdet die Unabhängigkeit und ist daher untersagt.

Gefahrenquelle: Provisionsversprechen von Dritten (bspw. bei Kapitalanlageberatung)

Rechtsprechung: Der StB ist verpflichtet die verschwiegene Provision gem. § 667 2. Alt. BGB an den Mandanten herauszugeben.

(OLG München v. 21.6.1985 – 18 U 2851/85)



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit a) Gesetz: (§ 2 BOSB)

b) Haftungsfallen:

Die Annahme von Vorteilen jeder Art gefährdet die Unabhängigkeit und ist daher untersagt.

Versicherungsrechtlicher Hinweis:

Hätte der Mandant bei Offenlegung der Provisionsannahme das Anlagegeschäft unterlassen, beruht der Regress nicht auf einer Fehlberatung des StBs.

Ein Anspruch gegen die Berufshaftpflichtversicherung wegen eines Berufsvergehens besteht nicht, da nur die Berufstätigkeit versichert ist.



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit a) Gesetz: (§ 2 BOSB)

b) Haftungsfallen:

Die Annahme von Vorteilen jeder Art gefährdet die Unabhängigkeit und ist daher untersagt.

c) Prävention:

(Auch **aufgedeckte**) Provisionen sind nicht anzunehmen





Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit

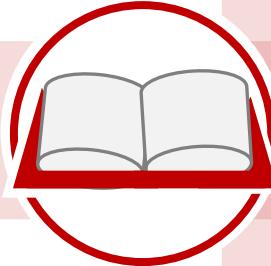
Unabhängigkeit / Fall 2:

PRAXIS

Gegen Mandant wird aufgrund des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt.
Dieser bittet seinen StB um sofortige Hilfe und Übernahme der Verteidigung.

Thematisiert: Gehre / Koslowski, StBerG, § 57 RN.18

Zum möglichen Umfang der Strafverteidigung durch StB vgl.
LG Hildesheim, Beschl. v. 18.02.2010, 25 KLs 5101 Js
79196/06

**GESETZESTEXT StBerG ab 01.08.2022****§ 57 Interessenkollisionen, widerstreitende Interessen**

- (1a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte **dürfen nicht tätig werden**, wenn eine **Kollision mit eigenen Interessen gegeben ist**.
- (1b) Berät oder vertritt ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter **mehrere Auftraggeber** in derselben Sache, ist er bei Interessenkollisionen verpflichtet, **auf die widerstreitenden Interessen der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen** und **darf nur vermittelnd tätig werden**.
- (1c) Die Absätze 1a und 1b gelten auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausüben, der einem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a unterliegt oder der nach Absatz 1b nur vermittelnd tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der dem Tätigkeitsverbot unterliegende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Auftraggeber der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a oder Absatz 1b, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots oder einer Beschränkung auf vermittelnde Tätigkeit erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auch ohne Einwilligung des Auftraggebers offenbart werden.



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit a) Gesetz: (§ 57 Abs. 1a und 1b StBerG)

b) Haftungsfallen:

Strafverteidigung des Auftraggebers, dem Steuerstraftaten angelastet werden.

Gefahrenquelle: **Mandant ist leicht geneigt, die Verantwortung auf den StB abzuwälzen.**

Konsequenz: StB, der die Verteidigung übernimmt, gerät in Gefahr, seinen Mandanten belasten zu müssen.

Eine unabhängige Verteidigung des Auftraggebers ist in solchen Fällen nicht mehr möglich.



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit a) Gesetz: (§ 57 Abs. 1a und 1b StBerG)

b) Haftungsfallen:

Strafverteidigung des Auftraggebers, dem Steuerstrafaten angelastet werden.

c) Prävention:

Nur Annahme von Steuerstrafverteidigungen, die Sachverhalte und Zeiträume erfassen, die nicht in den Tätigkeitsbereich des Beraters gefallen sind.





Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit

PRAXIS

Eigenverantwortlichkeit / Fall 1:

StB folgt bei einer Steuergestaltung trotz besseren Wissens einer falschen fachlichen Weisung seines Mandanten. Nach Schadenseintritt verteidigt sich der StB damit, dass er „nur den Willen des Mandanten umgesetzt hat“.

Eigenverantwortlichkeit / Fall 2:

StB übernimmt bei Neumandat eine vom Vorberater veranlasste schädliche Gestaltung ungeprüft. Die „versteckt“ (Variante: offensichtlich) fehlerhafte Gestaltung wird bei den zukünftigen Steuererklärungspflichten / Beratungsbedürfnissen zugrundegelegt.

Urteilsgegenstand von: OLG Karlsruhe, 24.03.2000, AZ: 10 U 224/99



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit a) Gesetz: [\(§ 3 BOStB\)](#)

SATZUNGSTEXT BOStB: § 3 Eigenverantwortlichkeit

- (1) Steuerberater sind verpflichtet, ihre **Tätigkeit in eigener Verantwortung auszuüben**. Sie **bilden sich ihr Urteil selbst und treffen ihre Entscheidungen selbstständig**.
- (2) Die Annahme von Mandaten muss durch einen Steuerberater oder einen sozietafsähigen Berufsträger erfolgen.
- (3) Steuerberater haben dafür Sorge zu tragen, dass durch (Mit-) Zeichnungs-rechte ihre Eigenverantwortung gewahrt bleibt. Sie müssen die wesentliche Korrespondenz persönlich unterschreiben.
- (4) Die Eigenverantwortlichkeit ist auch bei der elektronischen Korrespondenz zu gewährleisten.





Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit

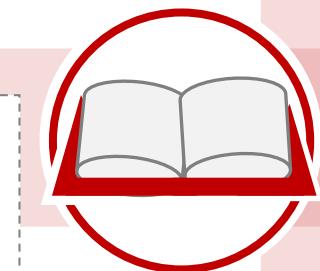
2) Eigenverantwortlichkeit a) Gesetz: (§ 3 BOSB) / (§ 60 StBerG)

GESETZESTEXT StBerG: § 60 Eigenverantwortlichkeit

(1) Eigenverantwortliche Tätigkeit nach § 57 Abs. 1 üben nur aus

- 1. selbständige Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte,*
- 2. zeichnungsberechtigte Vertreter eines Steuerberaters, eines Steuerbevollmächtigten oder einer Steuerberatungsgesellschaft,*
- 3. Angestellte, die nach § 58 mit dem Recht der Zeichnung Hilfe in Steuersachen leisten.*

(2) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als Angestellter an Weisungen zu halten hat, durch die ihm die Freiheit zu pflichtmäßigen Handeln (§ 57) genommen wird.





Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit

2) Eigenverantwortlichkeit

a) Gesetz: (§ 3 BOSB) / (§ 60 StBerG)

b) Haftungsfallen

Der StB ist nicht an Weisungen
fachlicher Art des Auftraggebers
gebunden.

Gefahrenquelle:

StB kann Pflichtverletzung nicht
damit entschuldigen, dass er nach
fachlichen Weisungen des Mandan-
ten gehandelt hat.



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit

2) Eigenverantwortlichkeit

a) Gesetz: ([§ 3 BOSB](#)) / ([§ 60 StBerG](#))

b) Haftungsfallen

c) Prävention

Hinweispflicht: StB muss Auftraggeber auf seine fachlichen Bedenken hinweisen.

Ablehnung: Bei weiterem Bestehen auf Auftragsausführung hat der StB die Übernahme / Weiterführung abzulehnen





Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit

2) Eigenverantwortlichkeit

a) Gesetz: (§ 3 BOSB)/ (§ 60 StBerG)

b) Haftungsfallen

Belehrungs- und Beratungspflichten beginnen mit dem Abschluss des Steuerberatungsvertrages

Gefahrenquelle: StB wird ab Mandatsbeginn eigenverantwortlich tätig – d.h. unabhängig von den bisherigen Auffassungen des Vorberaters



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

1) Unabhängigkeit

2) Eigenverantwortlichkeit

a) Gesetz: (§ 3 BOSB)/ (§ 60 StBerG)

b) Haftungsfallen



OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.3.2000 - 10 U 224/99:

1. *Der StB hat die vertragliche Nebenpflicht, den Mandanten vor Schaden zu bewahren und ihn auf offenkundige Fehlentscheidungen hinzuweisen. Das gilt auch für eine schädliche Gestaltung, die der Mandant mit dem Vorberater durchgeführt hat.*
2. *Ausgangspunkt der Belehrungspflichten ist der Inhalt des erteilten Mandats. Über die bei dessen Erledigung auftauchenden und in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden steuerrechtlichen Fragen hat er den Mandanten zu belehren.*

(nicht amtlicher Leitsatz)



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit
 - a) Gesetz: ([§ 3 BOSB](#))/ ([§ 60 StBerG](#))
 - b) [Haftungsfallen](#)

Thüringer OLG, Urt. v. 13.02.2008, 7 U 147/07 :

Übernimmt ein Steuerberater eine Praxis, haftet er für Pflichtverletzungen seines Vorgängers, wenn der Mandant z.B. durch Vollmachtserteilung sein Einverständnis mit der Mandatsübernahme erklärt hat. Ein neues, die Haftung unterbrechendes Mandat entsteht nicht.

Anmerkung:

Etwas anderes gilt nur dann, wenn im Praxisübernahmevertrag die Haftung des Erwerbers begrenzt wurde, was hier nicht der Fall war.





Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit
 - a) Gesetz: (§ 3 BOSB)/ (§ 60 StBerG)
 - b) Haftungsfallen

Thüringer OLG, Urt. v. 13.02.2008, 7 U 147/07 :

Übernimmt ein Steuerberater eine Praxis, haftet er für Pflichtverletzungen seines Vorgängers, wenn der Mandant z.B. durch Vollmachtserteilung sein Einverständnis mit der Mandatsübernahme erklärt hat. Ein neues, die Haftung unterbrechendes Mandat entsteht nicht.



Wichtig:

Für die Schadensersatzansprüche, die auf Pflichtverletzungen des Praxisverkäufers beruhen, hat der Praxiskäufer keinen Versicherungsschutz. Er ist hierbei auf einen Regress gegen den Praxisverkäufer zu verweisen.



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit
- 3) Gewissenhaftigkeit

Gewissenhaftigkeit / Fall 1

PRAXIS

StB nimmt Mandat an, obwohl er weiß, dass er es aufgrund von zeitlicher Überlastung nicht wird bearbeiten können.



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit
- 3) **Gewissenhaftigkeit**

Gewissenhaftigkeit / Fall 2

PRAXIS

StB wurde bereits mehrfach zur Abgabe einer Steuererklärung vom FA aufgefordert. StB erkennt hierbei, dass er diese auch in der letztmalig verlängerten Frist nicht erstellen und einreichen kann. Er legt das Mandat hierbei nicht nieder.

Urteilsgegenstand von: BGH, VersR, 1991, 136

OLG Koblenz, VersR 1980, 643

OLG Frankfurt, VersR 1977, 829



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit
- 3) **Gewissenhaftigkeit**

Gewissenhaftigkeit / Fall 3

PRAXIS

Ein Steuerberater **verstößt** nach Ansicht des LG Freiburg gegen seine **Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung**, wenn er einen GmbH-Geschäftsführer dazu veranlasst, bei der Handelsregisteranmeldung eine falsche Versicherung (hier: hinsichtlich der Einzahlung des Stammkapitals) abzugeben.

LG Freiburg, Urt. v. 10.01.2011, StL 2/10, rkr.



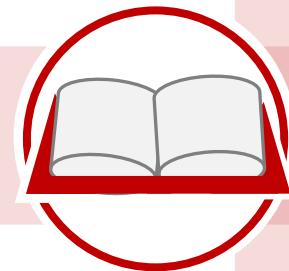
Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit
- 3) **Gewissenhaftigkeit** a) Gesetz: (§ 4 BOStB)

SATZUNGSTEXT BOStB

§ 4 Gewissenhaftigkeit

- (1) Steuerberater sind verpflichtet, die für eine **gewissenhafte** Berufsausübung erforderlichen fachlichen, personellen und sonstigen **organisatorischen Voraussetzungen** zu gewährleisten.
- (2) Steuerberater dürfen einen **Auftrag nur annehmen und ausführen**, wenn sie über die dafür erforderliche **Sachkunde** und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen.
- (3) Steuerberater sind verpflichtet, sich in dem Umfange **fortzubilden**, wie dies zur Sicherung und Weiterentwicklung der für ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Sachkunde notwendig ist.





Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit
- 3) **Gewissenhaftigkeit**
 - a) Gesetz: (§ 4 BOSB)
 - b) Haftungsfallen:

StB obliegt neben Mandatspflichten auch die gewissenhafte Beachtung übergeordneter Berufspflichten

Auftragsannahme	Mandatsablehnung bei fehlender Sachkunde oder zeitlicher / personeller Unterkapazität
Mandatsbearbeitung	Gebot zur Beachtung von „Recht und Gesetz“
Auftragsbeendigung	Gebot Vermeidung von Rechtsnachteilen für Mdt.
Büroorganisation	Besonders sorgfältige Auswahl und Überwachung der Mitarbeiter



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit
- 3) **Gewissenhaftigkeit**
 - a) **Gesetz:** (§ 4 BOStB)
 - b) Haftungsfallen:
 - c) Prävention:

StB sollte bei „kritischen“ Entscheidungen („Bauchgefühl“) sein Gewissen überprüfen und ggf. berufsrechtlichen Rat einholen.





PRAXIS

Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit
- 3) Gewissenhaftigkeit
- 4) **Verschwiegenheit**

StB kann die berufsrechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts nicht auf die Mandanten ausüben.
Urteilsgegenstand von: [LG Konstanz, NJW 1992, 1241](#)
Mechanisch nicht abzulehnen, da StB wird damit erreichen, dass der Arbeitgeber Druck auf den Mandanten ausübt und ihn zur Zahlung veranlasst.

Variante: Abtretung an StB.

Urteilsgegenstand von: [LG Freiburg, 14.12.2009, StL 3/09](#)

Urteilsgegenstand von: [BGH, NJW 1995, 2026](#)



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

4) Verschwiegenheit a) Gesetz: (§ 5 BOStB)

SATZUNGSTEXT BOStB

§ 5 Verschwiegenheit

- (1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen
- (2) ...





Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

4) Verschwiegenheit a) Gesetz: (§ 5 BStB) / (§ 62 StBerG)

GESETZTESTEXT StBerG

§ 62 Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben die von ihnen beschäftigten Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Zudem haben sie bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. Den von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. Satz 1 gilt nicht für angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte unterliegen. (...)





Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

4) Verschwiegenheit a) **Gesetz:** (§ 5 BStB) / (§ 62 StBerG)

b) Haftungsfallen:

Steuerberater gibt fahrlässig Mandantendaten an Dritte weiter.

Gefahrenquelle: **Sorgloser Umgang mit Mandantendaten**

StB haftet (neben den möglichen strafrechtlichen und berufsrechtlichen Konsequenzen) geg. Mandanten für den aus der Pflichtverletzung herrührenden Schaden.



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

4) Verschwiegenheit a) Gesetz: (§ 5 BStB) / (§ 62 StBerG)

b) Haftungsfallen:

Steuerberater gibt fahrlässig Mandantendaten an Dritte weiter.

Gefahrenquelle: Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht zeitlich unbegrenzt und somit über die Beendigung des Mandatsverhältnisses hinaus.



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

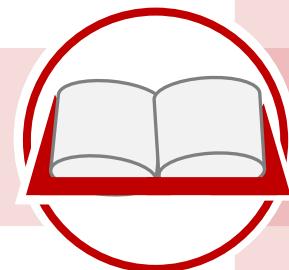
4) Verschwiegenheit a) Gesetz: (§ 5 BStB) / (§ 62 StBerG)

b) Haftungsfallen:

Steuerberater gibt fahrlässig Mandantendaten an Dritte weiter.

SATZUNGSTEXT BStB § 5 Verschwiegenheit

- (3) Steuerberater müssen dafür sorgen, dass Unbefugte während und nach Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit keinen Einblick in Mandantenunterlagen und Mandanten betreffende Unterlagen erhalten. Dies gilt auch für Bürogemeinschaften.
- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.





Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

4) Verschwiegenheit a) **Gesetz:** (§ 5 BStB) / (§ 62 StBerG)

b) **Haftungsfallen:**

Steuerberater gibt fahrlässig Mandantendaten an Dritte weiter.

Verstöße:

- Abtretung von Honorarforderungen ohne Zustimmung des Mdt. an Dritte, § 64 Abs.2 StBerG (keine Personen i.S.d. § Nr.1 bis 3 StBerG)
- Anzeigen von Straftaten des Mandaten (gegen dessen Willen)
vgl. LG Kiel, 28.03.2003, 29 StL 6/02
- Offenlegung von Mandantendaten (bspw. Mandantennamen) bei Kanzleiverkauf oder Zertifizierung
- Mitteilung einer offenen Gebührenforderung an Arbeitgeber des Mandanten als Druckmittel
(LG Freiburg, Urt. v. 14. 12. 2009, StL 3/09)



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

4) Verschwiegenheit a) Gesetz: (§ 28 BOStB)

b) Haftungsfallen:

Steuerberater gibt fahrlässig Mandantendaten an Dritte weiter.



SATZUNGSTEXT § 28 BOStB – Praxisübertragung, Praxiseinbringung und Praxisverpachtung

- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 5) ist bei der Übertragung der Praxis in besonderer Weise zu beachten. Unterlagen zur Praxiswertermittlung dürfen keine Rückschlüsse auf die Auftraggeber zulassen. Den Auftraggeber betreffende Akten und Unterlagen dürfen nur nach seiner Einwilligung übergeben werden.
- (4) Bei der Einbringung einer Einzelpraxis in eine Sozietät, eine Partnerschaftsgesellschaft oder eine Steuerberatungsgesellschaft sowie beim Abschluss eines Pachtvertrags gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.“

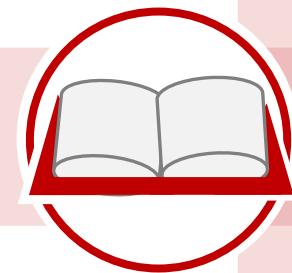


Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

4) Verschwiegenheit a) Gesetz: (§ 5 Abs. 2 BStB)

b) Haftungsfallen:

Steuerberater gibt fahrlässig Mandantendaten
an Dritte weiter.



SATZUNGSTEXT BStB § 5 Verschwiegenheit

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Offenlegung der Wahrung eigener berechtigter Interessen des Steuerberaters dient oder soweit der Steuerberater vom Auftraggeber von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist.



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

4) Verschwiegenheit a) Gesetz: (§ 5 Abs. 2 BStB)

b) Haftungsfallen:

Steuerberater gibt fahrlässig Mandantendaten an Dritte weiter.

- Erlaubt sind:
- Bei Honorarprozess die zur Anspruchsdarlegung und Beweisführung **notwendige Offenbarung** von „Mandatsinhalten“
 - bspw.: Vorlage von Unterlagen
 - Benennung von Zeugen (auch Mitarbeitern)
 - **Abtretung Honorarforderung an StB** § 64 Abs. 2 StBerG

Anmerk.:

Gewerbl. Inkasso ist mit dem Berufsstand unvereinbar
OVG Rheinland-Pfalz, 22.6.2011, 6 A 10427/11
VG Neustadt a.d. Weinstraße, 24.02.2011 4 K 952/10



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

4) Verschwiegenheit a) Gesetz: (§ 5 Abs. 2 BStB)

b) Haftungsfallen:

Steuerberater gibt fahrlässig Mandantendaten an Dritte weiter.

Beachte:

StB ist (gem. § 5 Abs.3 AVB) verpflichtet der **Berufshaftpflichtversicherung** alle Einzelheiten des Mandatensachverhaltes mitzuteilen, die zur Aufklärung, Regulierung und der (außergerichtlichen oder gerichtlichen) Abwehr von Ansprüchen notwendig sind.



Allgemeine „berufsrechtliche“ Pflichten

- 1) Unabhängigkeit
- 2) Eigenverantwortlichkeit
- 3) Gewissenhaftigkeit
- 4) Verschwiegenheit
- 5) Kenntnis des Steuerrechts (Fortbildungsgebot)

Grundpflichten bei der Berufsausübung:

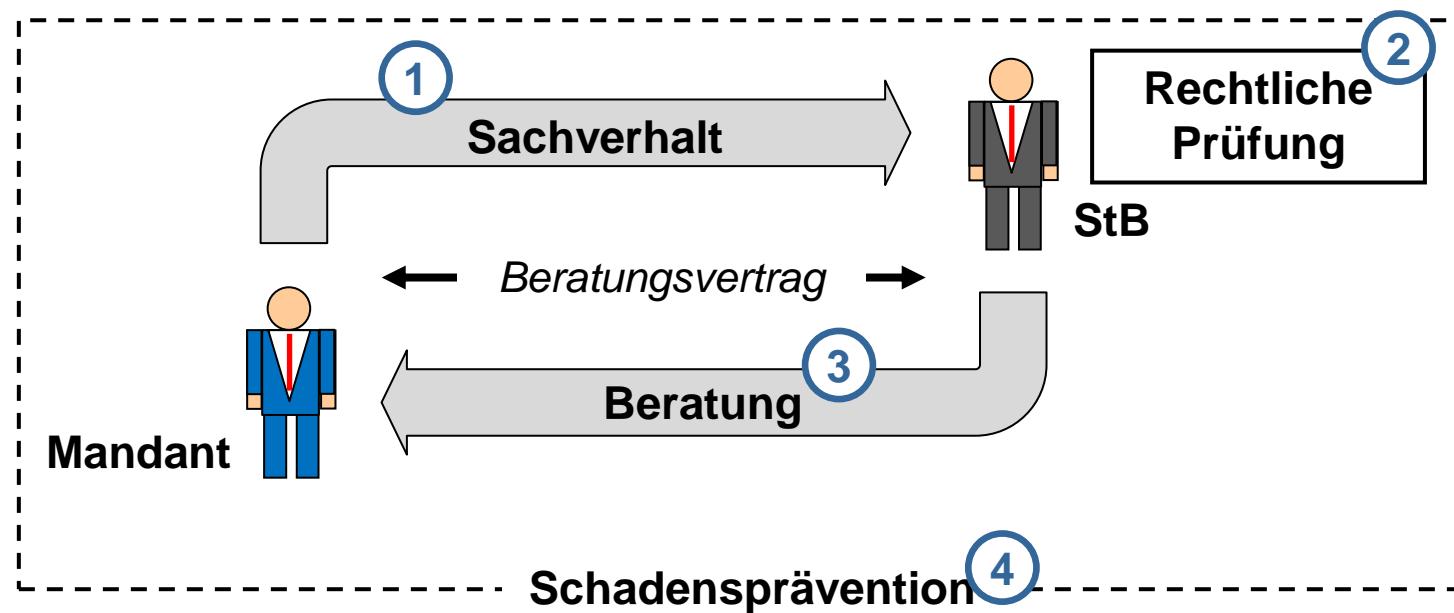
- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung
- 3) Beratung des Mandanten
- 4) Schadensprävention



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1 Sachverhaltaufklärung
- 2 Rechtliche Prüfung
- 3 Beratung des Mandanten
- 4 Schadensprävention

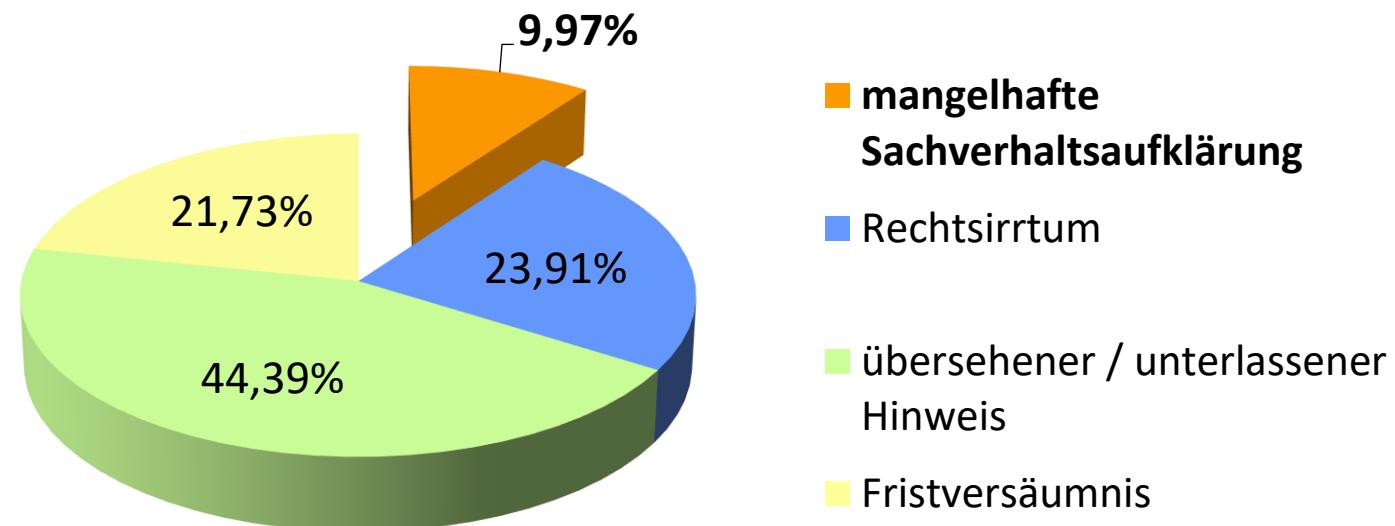
Zeitliche Ablauffolge der Beratungsleistung:





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

1) Sachverhaltsaufklärung (Schadensfallstatistik 1990 – 2000)



Quelle: Mahlstedt, in Steuer, Wirtschaft, Recht 2002, S.218



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

1) Sachverhaltsaufklärung

- Bestimmung der Ziele des
Mandanten

OLG Zu berücksichtigen:

Der unter Wechselwirkung mit der Informationspflicht des Mandanten fördern und den Sachverhalt von sich aus durch Einsichtnahme in Belege oder durch Rückfrage bei dem Mandanten aufzuklären.

OLG Braunschweig – 03.09.2001; Az: 7 U 133/00:

Der StB darf darauf vertrauen, dass der Mandant ihn über steuerlich möglicherweise erhebliche Sachverhalte informiert.

Die kommentarlose Übergabe von Belegen an Buchhaltungskräfte genügt nicht zur Information.



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

1) Sachverhaltsaufklärung

Hinweise zur Haftungsprävention:

1. Sachverhalte werden schriftlich aufgenommen oder nachfolgend schriftlich fixiert
2. Zur Sachverhaltsaufnahme wird ein vorstrukturiertes Formular verwendet
3. Die Sachverhaltsaufnahme wird der Steuerakte beigeordnet (archiviert)

- Ziele des Mandanten:

- Maßgebliche Umstände:

- Beweismittel:



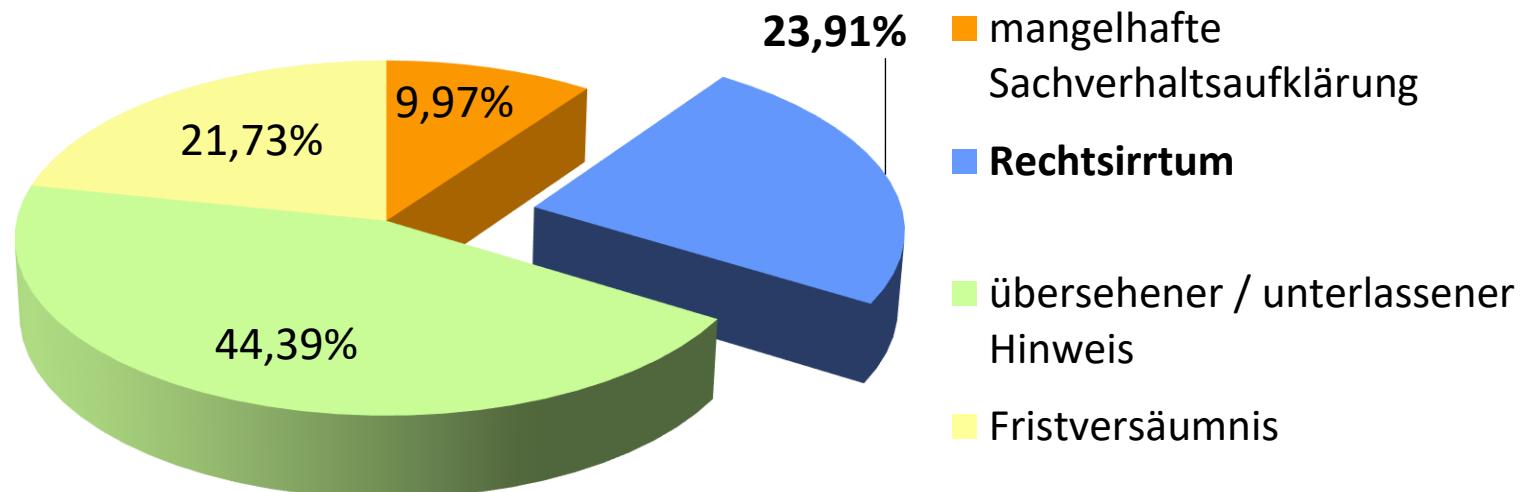


Grundpflichten bei der Berufsausübung:

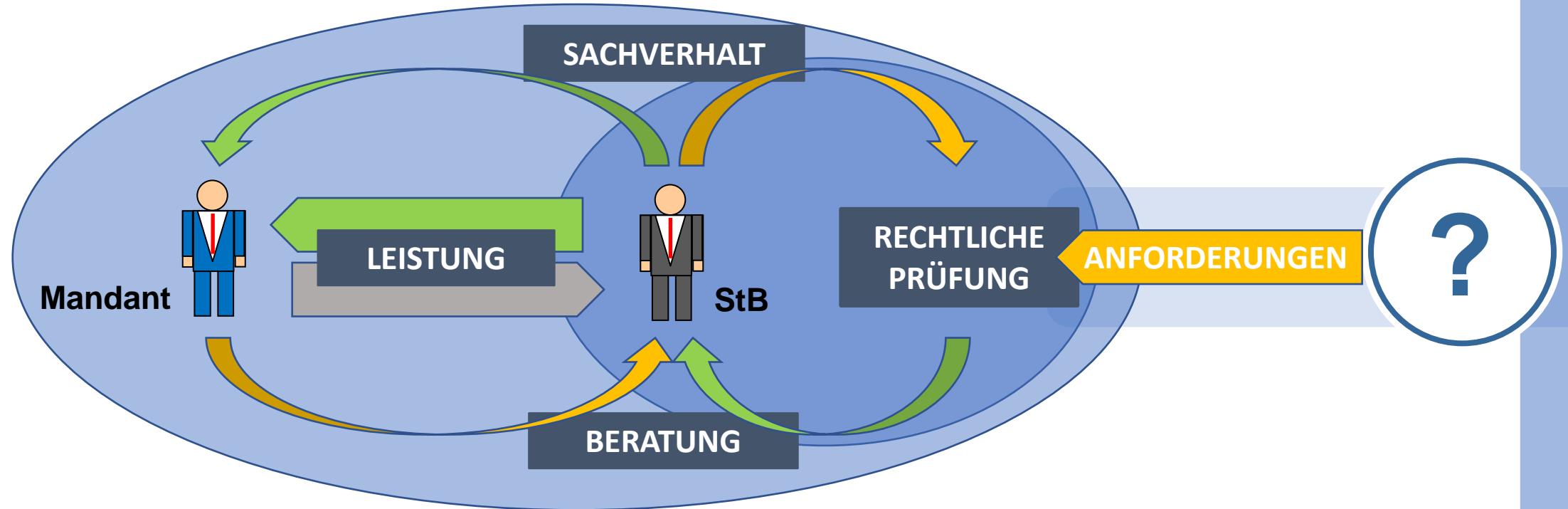
1) Sachverhaltsaufklärung

2) Rechtliche Prüfung

(Schadensfallstatistik 1990 – 2000)



Quelle: Mahlstedt, in Steuer, Wirtschaft, Recht 2002, S.218





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

1) Sachverhaltsaufklärung

2) Rechtliche Prüfung

- Analyse, wie das Ziel des Mandanten steuerrechtlich umgesetzt werden kann

- Berücksichtigung relevanter Rechtsnormen, Literatur, Rechtsprechung sowie der gängigen Verwaltungsübung

- Kenntnis über durchgeführte und mögliche Gesetzesänderungen

Berücksichtigung relevanter Rechtsnormen, Literatur, Rechtsprechung sowie gängige Verwaltungsübung



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

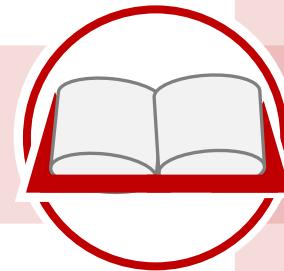
Berücksichtigung **relevanter** Rechtsnormen, Literatur, Rechtsprechung sowie gängige Verwaltungsübung

Steuerberater haben eine Fortbildungspflicht:

SATZUNGSTEXT BOStB

SATZUNGSTEXT § 4 Abs.3 BOStB – Gewissenhaftigkeit

(3) Steuerberater sind verpflichtet, sich in dem Umfange fortzubilden, wie dies zur Sicherung und Weiterentwicklung der für ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Sachkunde notwendig ist.





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Berücksichtigung **relevanter** Rechtsnormen, Literatur, Rechtsprechung sowie gängige Verwaltungsübung

Rechtsprechung:

OLG Köln 10.04.2003: Az - 8 U 75/02:

Der Steuerberater hat für die Kenntnis des Steuerrechts einzustehen. Die mögliche Komplexität eines Steuergesetzes entlastet ihn nicht.

Wenn er sich auf vielschichtige und komplizierte Regelungszusammenhänge einlässt, muss der Rat richtig sein.





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Berücksichtigung **relevanter** Rechtsnormen, Literatur, Rechtsprechung sowie gängige Verwaltungsübung

Rechtsprechung:

Ständige Rechtsprechung:

Man kann von dem StB verlangen, dass er sich durch die zur Verfügung stehenden Fachzeitschriften über den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung informiert.

(BGH; OLG Zweibrücken; OLG Nürnberg; LG Berlin)



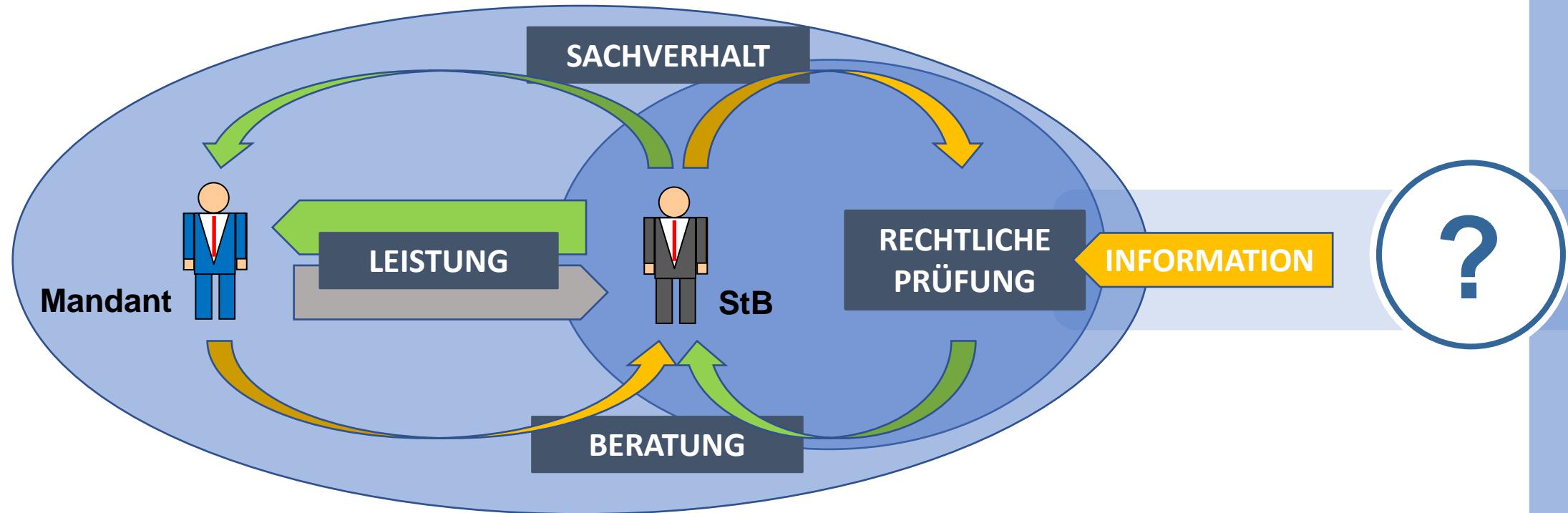


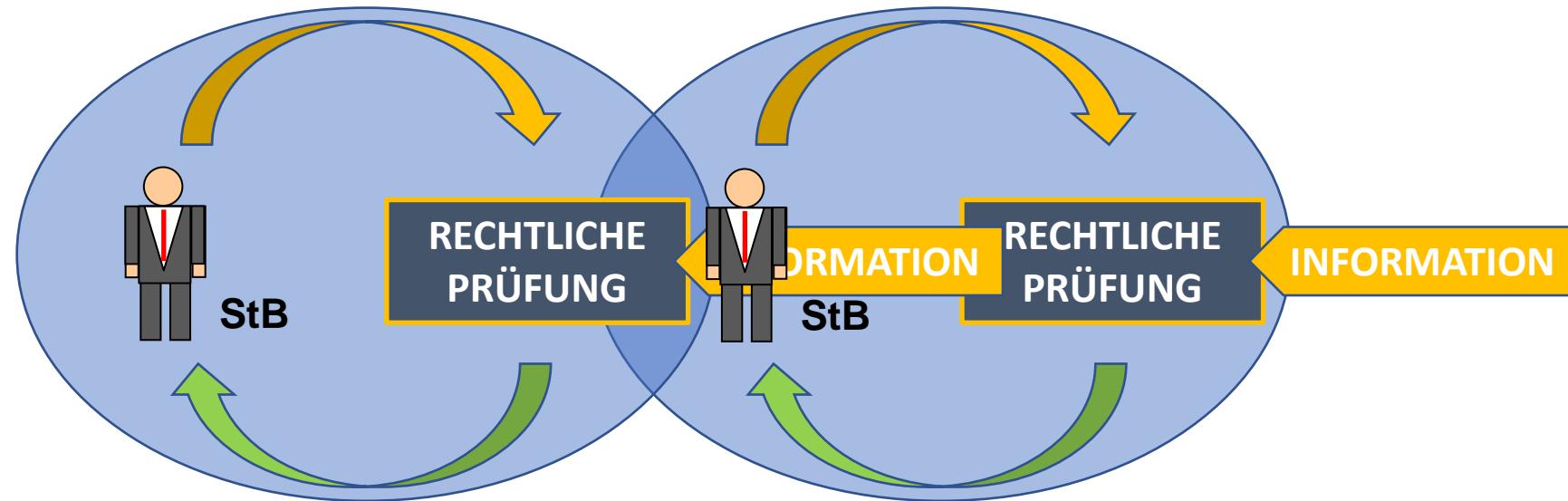
Grundpflichten bei der Berufsausübung:

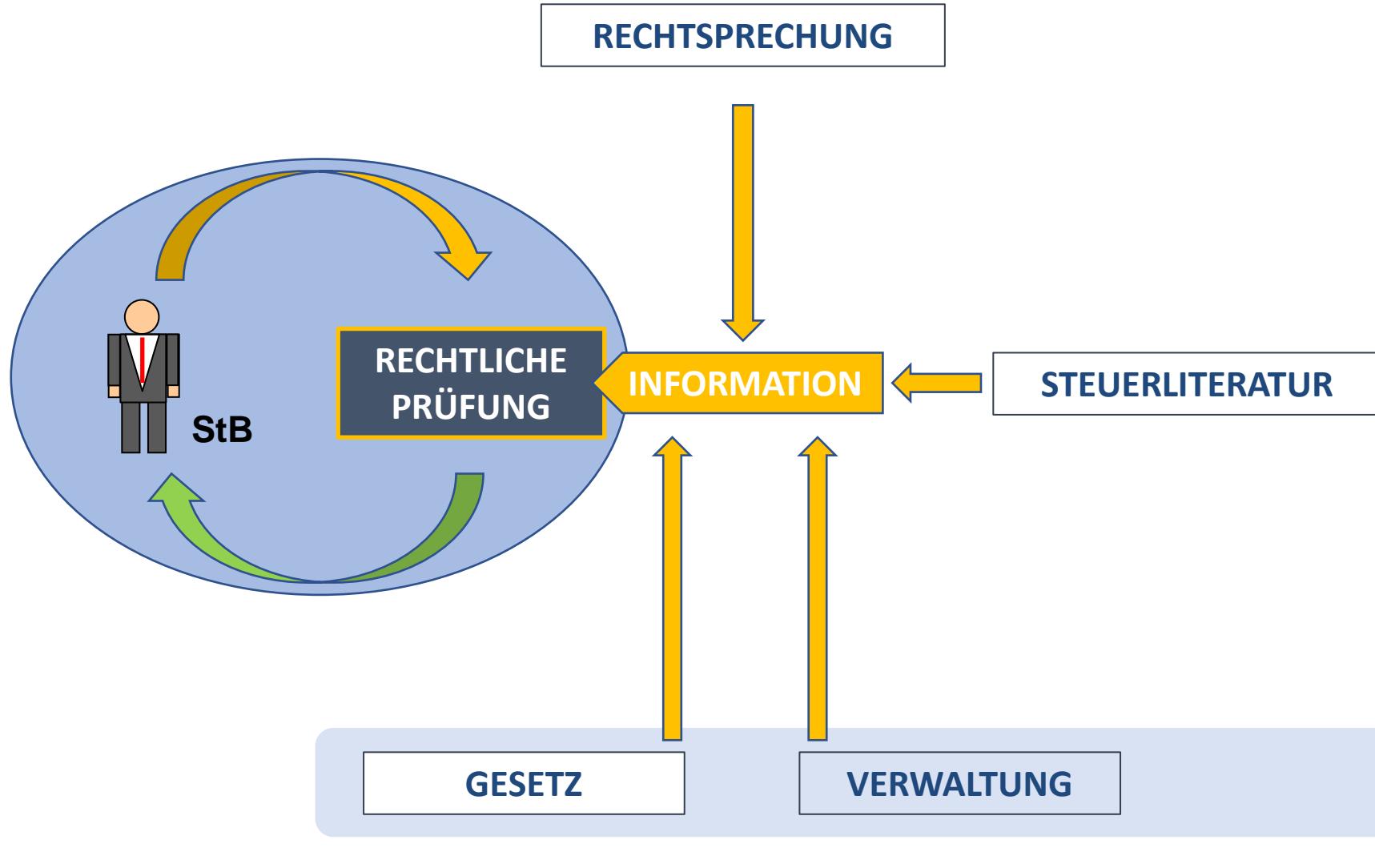
- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?











Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

STEUERGESETZE:



Gesetzesänderungen

JA -

MUSS der StB kennen



BGH, 15.7.2004 - IX ZR 472/00:

Die mandatsbezogen erheblichen Gesetzes- und Rechtskenntnisse muss der Steuerberater besitzen oder sich ungesäumt verschaffen. Neue oder geänderte Rechtsnormen hat er in diesem Rahmen zu ermittel.



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

STEUERGESETZE:

- Gesetzesänderungen** JA - MUSS der StB kennen
- Europarechtswidrigkeit** JEIN - MUSS der StB kennen, wenn „*BFH in DStR / BStBl*“!

BGH, 15.7.2004 - IX ZR 472/00:

*Der mit der Anmeldung von Umsatzsteuer aus dem Betrieb von Geldspielautomaten betraute Steuerberater braucht den Mandanten auf eine etwaige **Gemeinschaftswidrigkeit** der Besteuerung erst hinzuweisen, sobald der Bundesfinanzhof dahin lautende Bedenken in einer Entscheidung, die dem Steuerberater bekannt sein muss, äußert.*





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

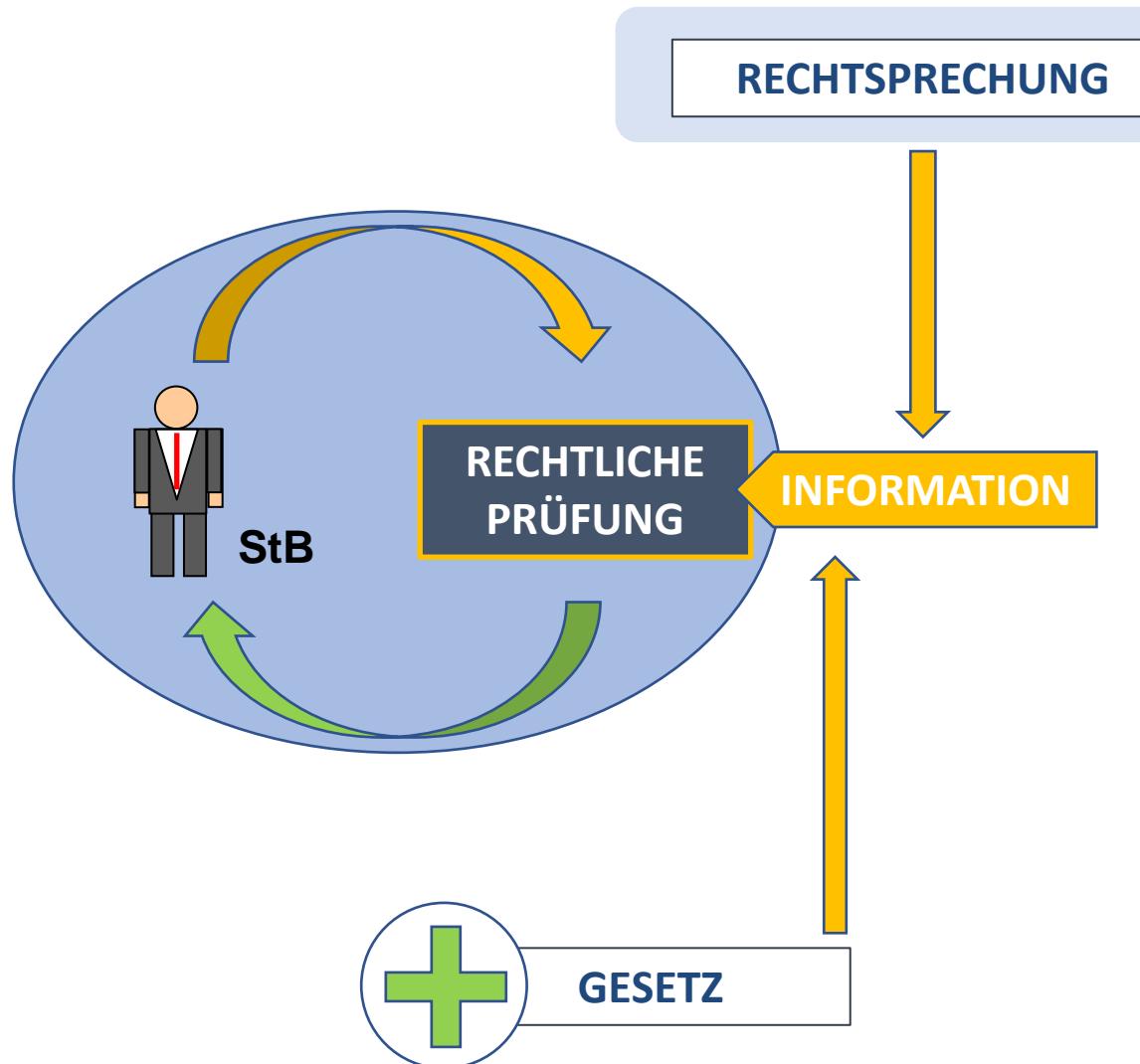
Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

STEUERGESETZE:

- Gesetzesänderungen** JA - MUSS der StB kennen
- Europarechtswidrigkeit** JEIN - MUSS der StB kennen, wenn „*BFH in DStR / BStBI*“!

LG Stuttgart, 29.07.2013 - 27 O 129 JEIN - MUSS der StB kennen, wenn **Vorlagebeschluss allg. veröffentlicht**!
Ein StB muss (ausnahmsweise) auf die mögliche Verfassungswidrigkeit eines Steuergesetzes hinweisen, wenn ein Gericht einen Vorlagebeschluss an das BVerfG (Art 100 Abs.1 GG) gefasst und der Berater hiervon Kenntnis erlangt hat oder aufgrund einer konkreten Beratung bei Lektüre der einschlägigen Literatur oder Datenbankrecherche hätte erwerben können.







Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

bzgl. RECHTSPRECHUNG:



BFH-Urteile / BStBl

JA - MUSS der StB kennen (DStR / BStBl)!

ABER: BGH, Urteil vom 23.09.2009 - IX ZR 26/09:

*Ein Steuerberater braucht eine **nicht mit einem Leitsatz versehene Entscheidung des Bundesfinanzhofs**, die lediglich in einer **nicht amtlichen Entscheidungssammlung**, aber in keiner der einschlägigen allgemeinen Fachzeitschriften abgedruckt wurde, vorbehaltlich anderer Hinweise **nicht zu kennen**. (amtlicher Leitsatz)*





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

bzgl. RECHTSPRECHUNG:

BGH, Urteil vom 06.11.2008 - IX ZR 140/07:

Es würde die Pflichten des StBs überspannen, wenn er bei drohender Unabänderbarkeit eines Steuerbescheids eines seiner Mandanten die Anhängigkeitsdatei jeweils ohne hinreichenden Anlass darauf durchzusehen hätte, ob ein anhängiges Revisionsverfahren den aktuellen Rechtsstand, welcher der Bearbeitung der Steuersache zu Grunde liegt, in Frage stellen könnte.





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

bzgl. RECHTSPRECHUNG:

LG Frankenthal:

*Bei Ausweitung der Orientierungspflicht auf alle FG-Urteile, die theoretisch vielleicht die Steuerfrage des Mandanten beeinflussen können, würde seine Pflicht zur Kenntnis des Steuerrechts über-
obligationsmäßig ausweiten.*



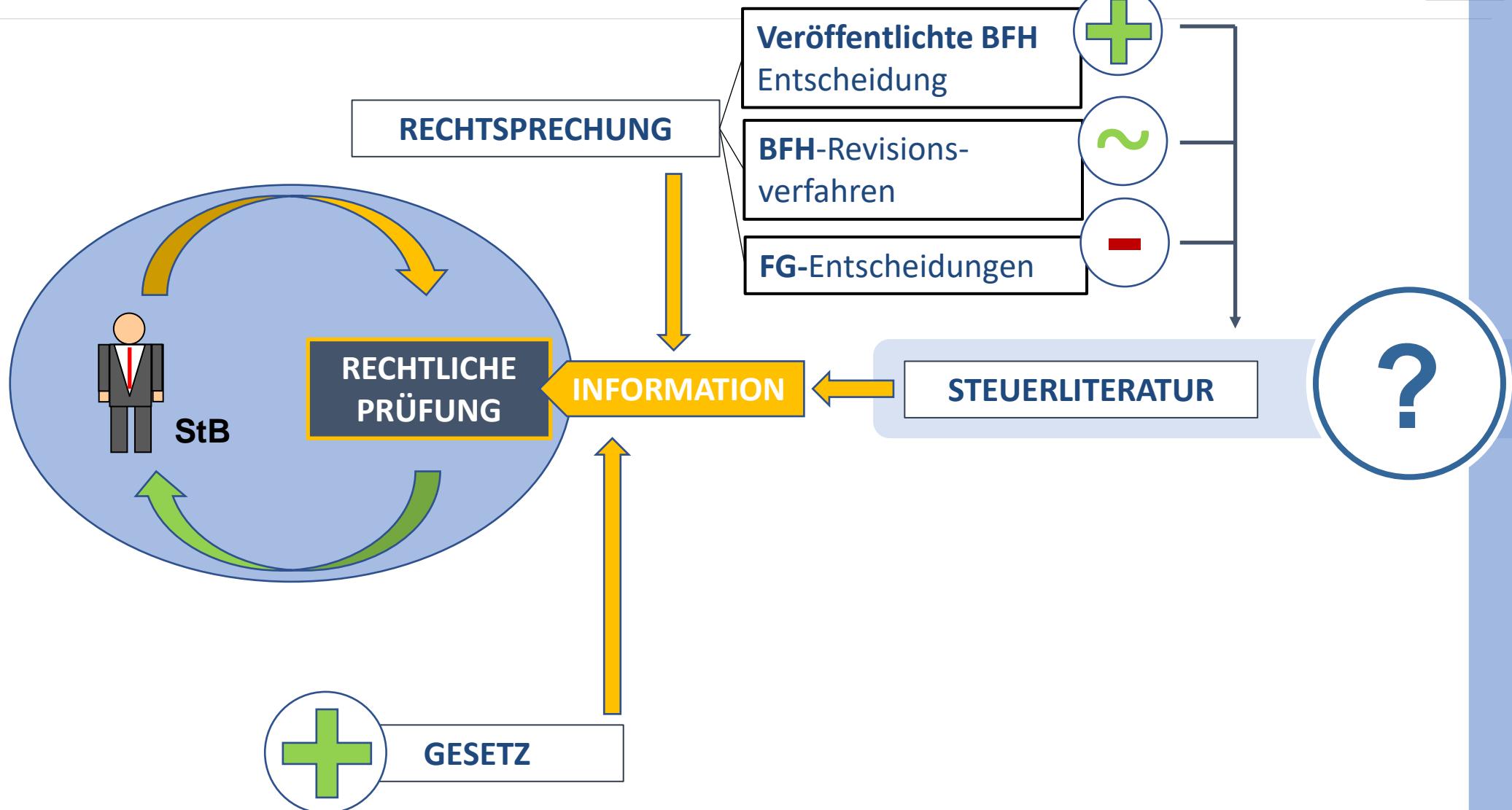
FG-Urteile

NEIN –

Kenntnis der unzähligen FG-Urteile (auch eigener Bezirk) kann nicht erwartet werden.

Ausnahme: DStR Veröffentlichungen







Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

bzgl. STEUERLITERATUR:

BGH, 23.09.2009, AZ: IX ZR 26/09:

*„Da ein Rechtsberater **neben der Rechtsprechung** auch aktuelle Entwicklungen in **Gesetzgebung** und **Literatur** zu verfolgen hat, kann von ihm grundsätzlich **nur die Lektüre der einschlägigen allgemeinen Fachzeitschriften erwartet werden**, wo sich diese Informationen dank einer redaktionellen Aufarbeitung gebündelt auffinden lassen.“*





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

bzgl. STEUERLITERATUR:

**DStR****JA –**

Als Organ der Bundessteuerberaterkammer absolute Pflichtlektüre

**Neue Wirtschaftsbriefe****NEIN,**

da keine Standardausstattung der Steuerpraxis ([LG Köln](#))

**wistra, EFG,
Finanzrundschau****NEIN,**

da ebenfalls keine Standardausstattung der Steuerpraxis

([LG Köln](#); [LG Frankfurt](#); [LG Hamburg](#))



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

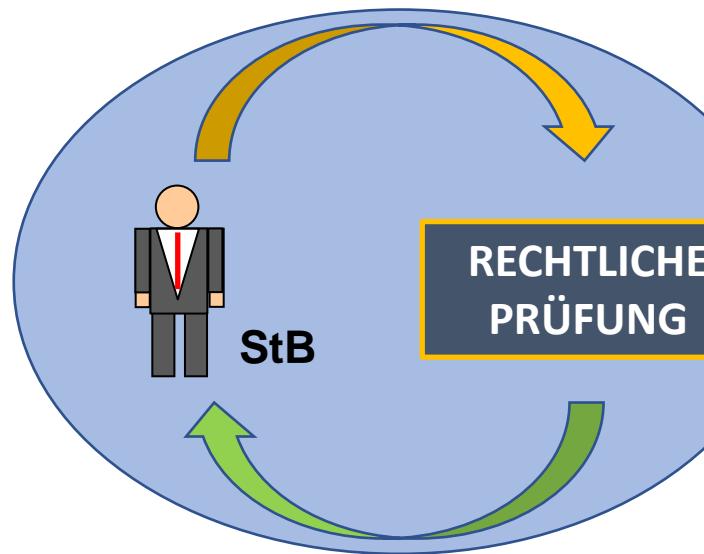
SONSTIGE LITERATUR:



„Capital“

NEIN – da ein nur alle zwei Wochen erscheinendes Anlegermagazin keine Quelle ist, aus der sich der StB aktuell über Entwicklungen des Steuerrechts informieren kann.

BGH Beschluss v. 29.03.2007
IX-ZR-102/06



RECHTSPRECHUNG

INFORMATION

GESETZ

VERWALTUNG

Veröffentlichte BFH
Entscheidung

BFH-Revisions-
verfahren

FG-Entscheidungen



STEUERLITERATUR

DStR





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

Bzgl. FINANZVERWALTUNG:

BGH, Urt. v. 28.9.1995 - IX ZR 158/94

1. Ist eine feste Verwaltungsübung der zuständigen Finanzbehörden einem steuerlichen Berater bekannt oder muß er sie kennen, handelt er pflichtwidrig, wenn er sie bei seinen steuerlichen Empfehlungen und Belehrungen nicht berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn er diese Übung persönlich für rechtswidrig hält und dies objektiv zutrifft.
2. Läßt ein steuerlicher Berater eine ständig geübte Verwaltungspraxis zur Wirtschaftsförderung, pflichtwidrig und schuldhaft außer acht, hat er dem Mandanten für die daraus erwachsenden Nachteile einzustehen, auch wenn die Verwaltungsübung gegen Ermessensrichtlinien verstößt.





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

Bzgl. FINANZVERWALTUNG:



Erlasse und Verfügungen

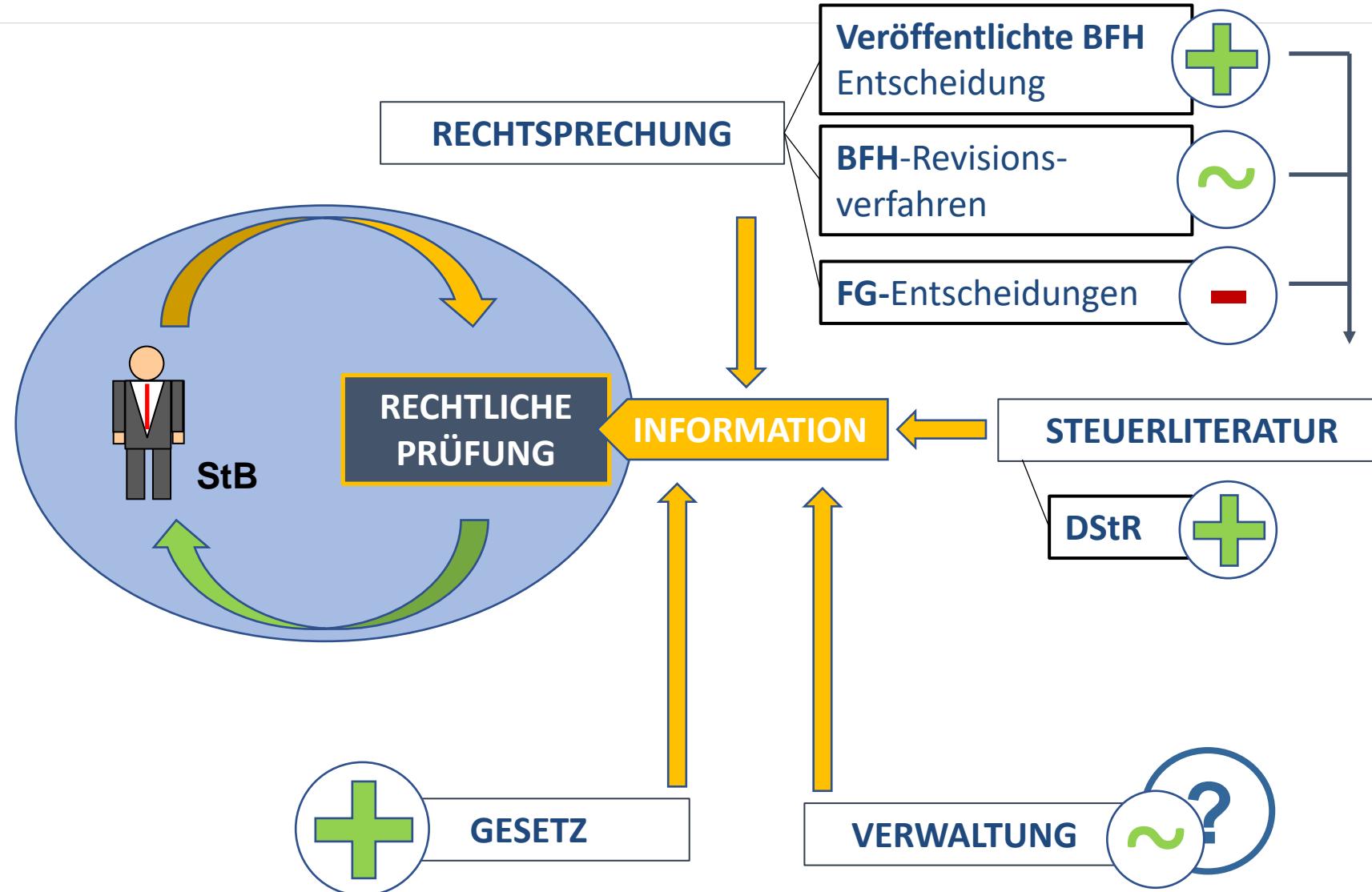
Lit.: NEIN bezüglich umfassende Kenntnis aller Erlasse

Ausnahme: Veröffentlichungen in **DStR** u. **Bundessteuerblatt Teil I**



„OFD“-Erlasse

JA, bzgl. Veröffentlichung der örtlich zuständigen OFD (z.B. zur Gewährung von Steuervergünstigungen), wenn Mandatsbezug besteht. (**BGH NJW 95, 3248**)





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

SPEZIALMATERIE:



Datenbank-Recherche

(Str.) –

Wohl noch kein allg. verbreiteter Standard vergleichbar dem BStBl. Zukünftig wird jedoch bei Spezialproblemen zunehmend erwartet werden, dass die Steuerrechtsdatenbanken von **DATEV** und **JURIS** zur Prüfung verwendet werden.



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Was muss vom StB aus der Flut der steuerrechtlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden?

SPEZIALMATERIE:

RECHTSPRECHUNG: BGH - 23.09.2010 - IX ZR 26/09

„Ob bei einer fortschreitenden, einen einfachen, raschen und kostengünstigen Zugriff gestattenden Informationstechnologie in Zukunft strengere Anforderungen an die Kenntnis höchstrichterlicher Entscheidungen zu stellen sind, kann vorliegend offen bleiben.“





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Wann muss der StB spätestens von der relevanten steuerrechtlichen Veröffentlichung Kenntnis erlangen?

OLG Stuttgart, Urteil vom 15.12.2009 - 12 U 110/09:

Soweit eine Pflicht besteht, eine obergerichtliche Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen, ist dem Steuerberater grundsätzlich eine längere Karenzzeit zuzubilligen als im Falle einer höchstrichterlichen Entscheidung.



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

1) Sachverhaltsaufklärung

2) Rechtliche Prüfung

- Analyse, wie das Ziel des Mandanten steuerrechtlich umgesetzt werden kann

Berücksichtigung **aller relevanten**
Rechtsnormen / Erlasse / gängige
~~Verwaltungsübungen~~

- Kenntnis über durchgeführte und **mögliche** Gesetzesänderungen



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Kenntnis über durchgeführte und
mögliche Gesetzesänderungen

Hinweise zur Haftungsprävention:

BGH 15.07.2004; Az: IX ZR 472/00

- Es ist **NICHT** erforderlich, den steuerpolitischen Teil des **Handelblatts** zu *Wird in der Tages- oder der Fachpresse über Vorschläge zur Änderung des Steuerrechts berichtet*, die im Falle ihrer Verwirklichung das von dem Mäandanten des Beraters erstrebte Ziel unter Umständen vereiteln oder bei Kenntnis genommen werden – und ggf. sollte das Handeln und die Ge einträchtigen, **kann der Steuerberater gehalten sein, sich aus allgemein zugänglichen Quellen über den näheren Inhalt und den Verfahrens stand sozialversicherungspflichtige Meldungen in der Tagespresse können KEINEN Vereinzelt übliche Meldungen zu unterrichten.** Schadensersatzanspruch begründen.



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung

Kenntnis über durchgeführte und
mögliche Gesetzesänderungen

Beachte bei zu erwartenden Rechtsprechungsänderung

OLG Celle, Urt. v. 23.2.2011, 3 U 174/10

Ist der Mandant (hier: selbständige Familienhelferin) von Anfang an der Auf-fassung, nicht der Umsatzsteuerpflicht zu unterliegen und sagt der Steuer-berater deshalb zu, diese Frage besonders im Auge zu behalten, ist es gerechtfertigt, an die vom Steuerberater zu erwartende Literaturrecherche strengere Anforderungen zu stellen (Blick in Spezialzeitschriften und auf die Homepage des BFH). (...)



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

1) Sachverhaltsaufklärung

2) Rechtliche Prüfung

3) Beratung des Mandanten

Ausführliche Unterrichtung des Mandanten über das Ergebnis der Sach- und Rechtsprüfung

- Ausführliche Unterrichtung des Mandanten über das Ergebnis der Sach- und Rechtsprüfung
- Gebot des sichersten Wegs
- Hinwirken auf eigenverantwortliche Mandantenentscheidung



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung
- 3) **Beratung des Mandanten**

Ausführliche Unterrichtung des Mandanten über das Ergebnis der Sach- und Rechtsprüfung

OLG Düsseldorf – 08.07.2005, AZ I-23 U 17/05:

Im Rahmen seines Auftrags hat der Steuerberater seinen Mandanten umfassend zu beraten und ungefragt über alle bedeutsamen steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten.

Ferner bspw. BGH - 11.05.1995, AZ: IX ZR 140/94



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung
- 3) **Beratung des Mandanten**

Ausführliche Unterrichtung des Mandanten über das Ergebnis der Sach- und Rechtsprüfung



→ **Keine überspannten Anforderungen - BGHZ 128, 35:**

Müsste der StB Vorgänge, die ihm lediglich bei Gelegenheit des erteilten Auftrags bekannt geworden sind, jedoch in keiner unmittelbaren Beziehung zu der ihm übernommenen Aufgabe stehen, jeweils daraufhin untersuchen, ob sie Veranlassung zu einem Rat oder Hinweis an den Mandanten geben, würde das zu einer erheblichen Ausweitung der geschuldeten Tätigkeit und damit gerade auf dem komplexen und unübersichtlichen Gebiet des Steuerrechts zu einer untragbaren Verschärfung der Anforderungen an die vertraglichen Hauptleistungen führen.

Zentrale Frage:

Umfang der Belehrungspflicht



→ **Jedoch Mindestmass an „Beratungsrücksicht“ - BGHZ 128, 358:**

Nach der Rspr. des Senats muss ... ein StB dem lediglich ein eingeschränktes Mandat erteilt ist, den Mandanten auch vor außerhalb seines Auftrages liegenden steuerlichen Fehlentscheidungen warnen, wenn sie ihm bekannt oder für einen durchschnittlichen Berater auf den ersten Blick ersichtlich sind.



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

1) Sachverhaltsaufklärung

2) Rechtliche Prüfung

3) Beratung des Mandanten

- Ausführliche Unterrichtung des Mandanten über das Ergebnis der Sach- und Rechtsprüfung

- Gebot des sichersten Wegs

- Hinwirken auf eigenverantwortliche Mandantenentscheidung

Gebot des sichersten Wegs



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung
- 3) **Beratung des Mandanten**

Gebot des sichersten Wegs

Rechtsprechung:

BGH IX. Senat:

Einhaltung des „relativ sichersten Wegs“



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung
- 3) **Beratung des Mandanten**

Gebot des sichersten Wegs

Umsetzung bei strittigen steuerlichen Fragen:

Einschlägige BFH / EuGH Urteile: Bindung des Beraters an die höchstrichterliche Rechtsprechung, auch wenn er der Rechtsansicht nicht folgt

Ansonsten Orientierung an:

- einschlägigen Kommentierungen
- unterer Rspr.
- bekannte Verwaltungsübung des zuständigen FA



Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung
- 3) Beratung des Mandanten

Gebot des sichersten Wegs

Umsetzung bei strittigen steuerlichen Fragen:

BGH, Urteil vom 8.2.2007 - IX ZR 188/05

Nach dem Gebot des sichersten Weges kann der StB gehalten sein, die Einholung einer Auskunft des Finanzamts zu empfehlen, wenn die Rechtslage nach Ausschöpfung der eigenen Erkenntnismöglichkeiten ungeklärt ist und die Beratung eine einschneidende, dauerhafte, später praktisch nicht mehr korrigierbare rechtliche Gestaltung betrifft.





Grundpflichten bei der Berufsausübung:

- 1) Sachverhaltsaufklärung
- 2) Rechtliche Prüfung
- 3) **Beratung des Mandanten**
 - Ausführliche Unterrichtung des Mandanten über das Ergebnis der Sach- und Rechtsprüfung

Hinwirken auf eigenverantwortliche Mandantenentscheidung

OLG Düsseldorf, 28.11.2002; Az: 23 U 259/01

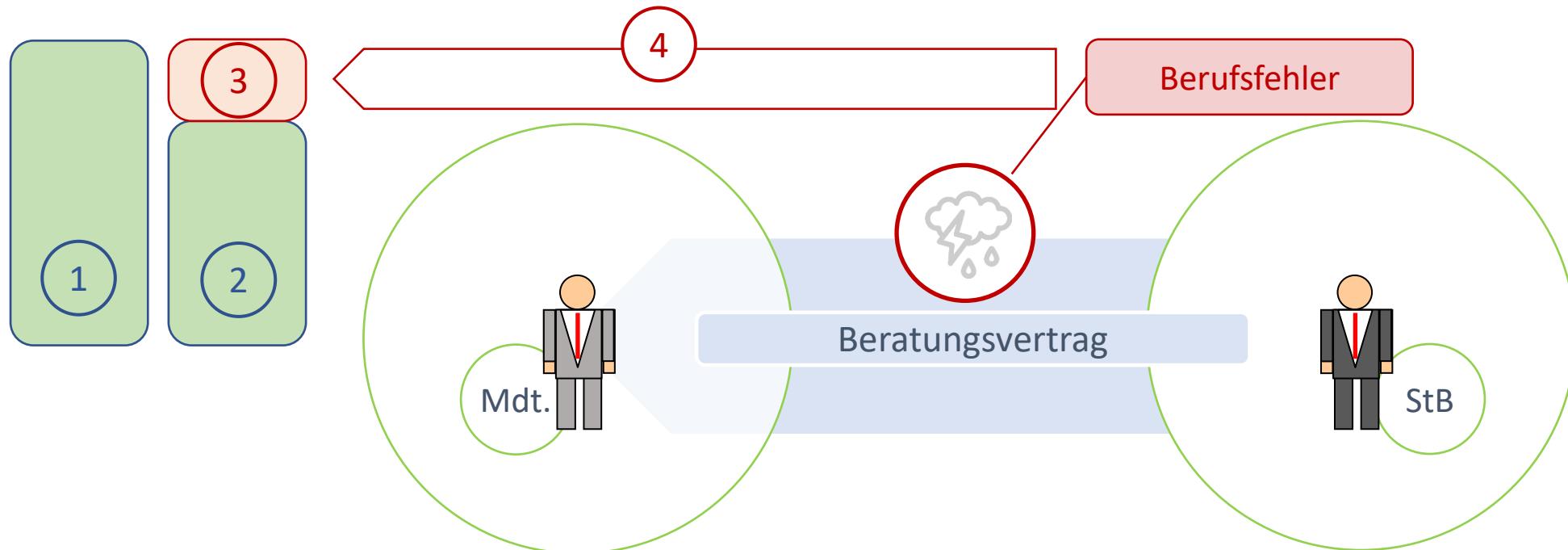
Ein Auftraggeber, der in Kenntnis aller Umstände eine eigenverantwortliche wirtschaftliche Entscheidung trifft, kann ihm hieraus erwachsene Nachteile seinem Steuerberater nicht als Schaden zurechnen.



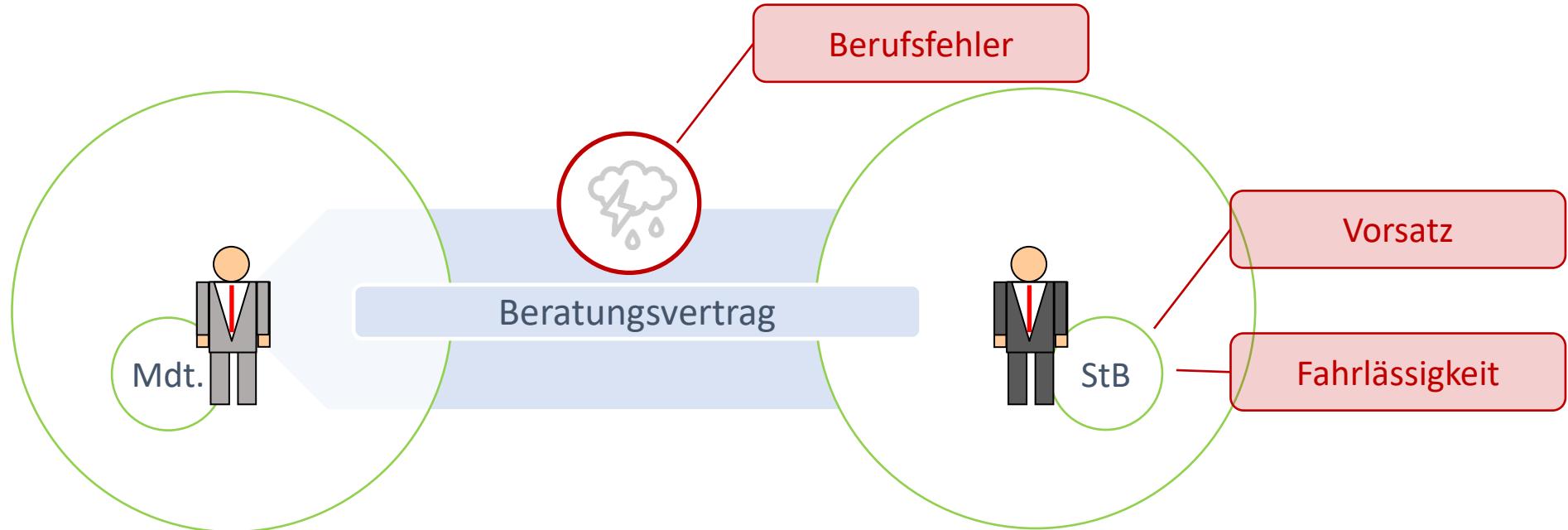


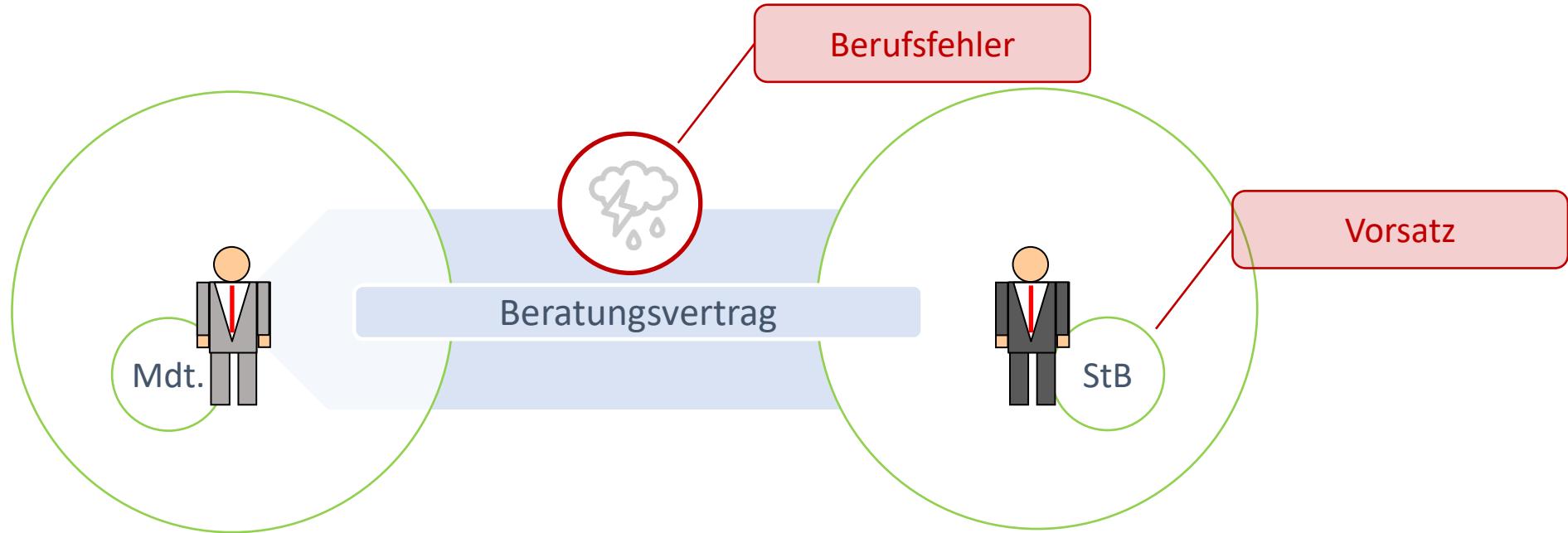
- ✓ Grundstrukturen
- ✓ Steuerberatervertrag
- ✓ Beraterpflichten / Pflichtverletzungen



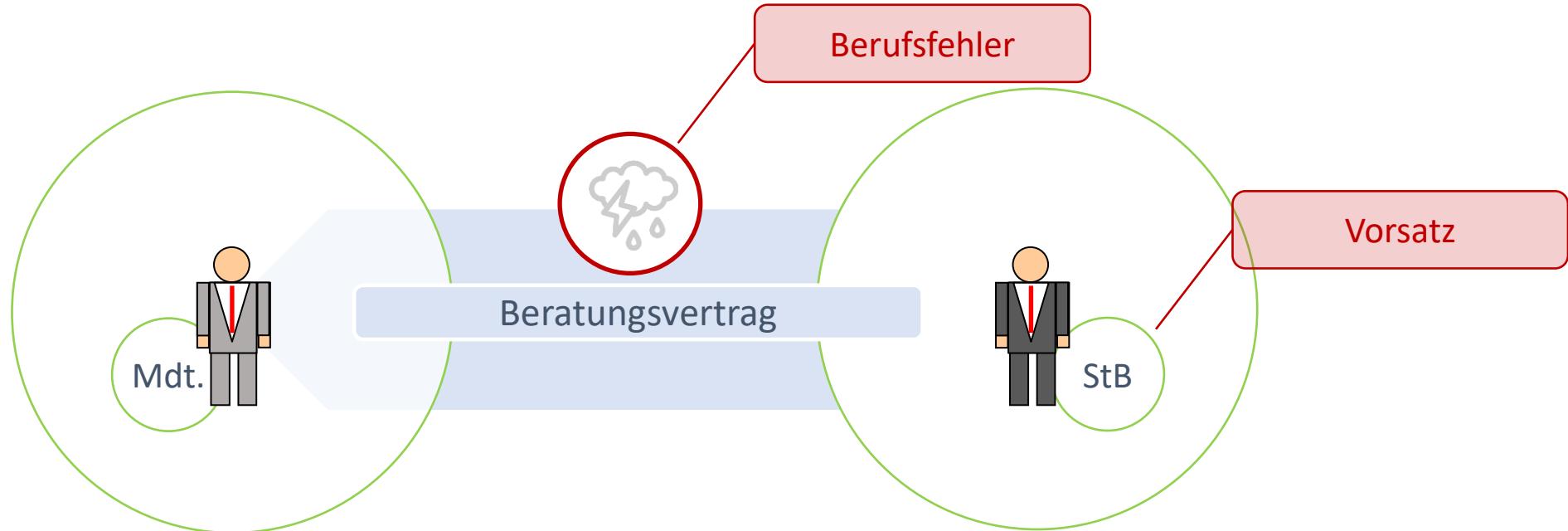


- 1 Vermögen ohne schädigendes Ereignis
- 2 Vermögen mit schädigendem Ereignis
- 3 Schaden
- 4 Schadenskausalität (haftungsbegründend / haftungsausfüllend)





Vorsatz: StB begeht bewusst und gewollt die Vertragspflichtverletzung.



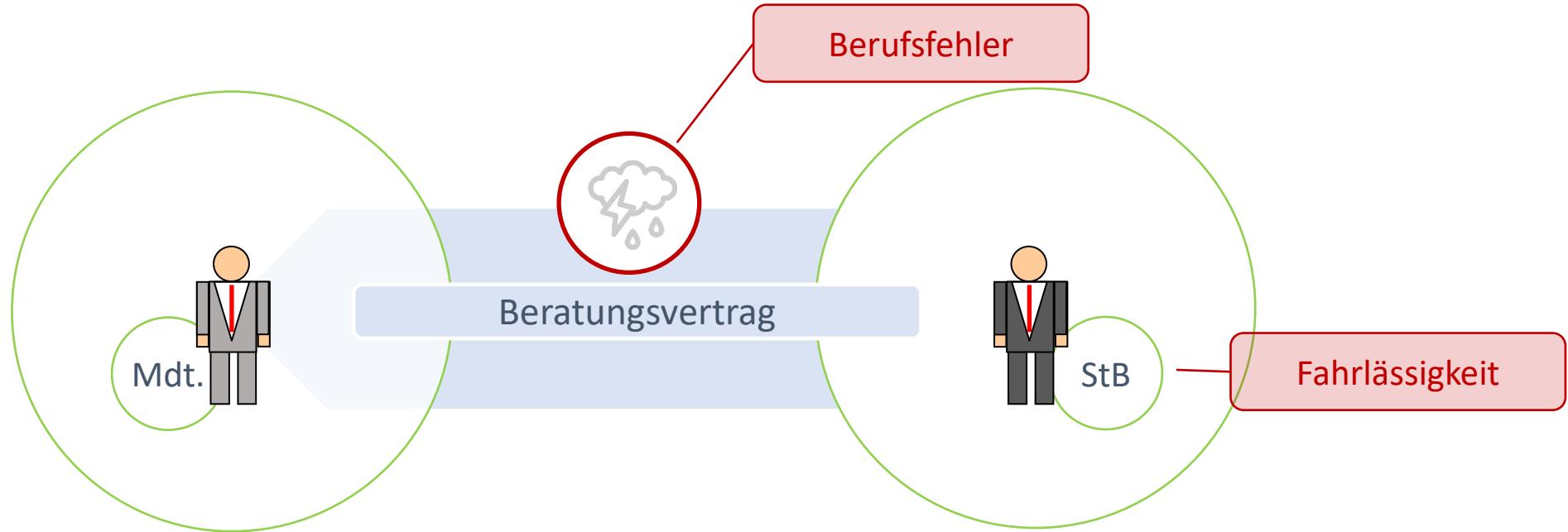
Beachte:

Bedingter Vorsatz reicht aus!

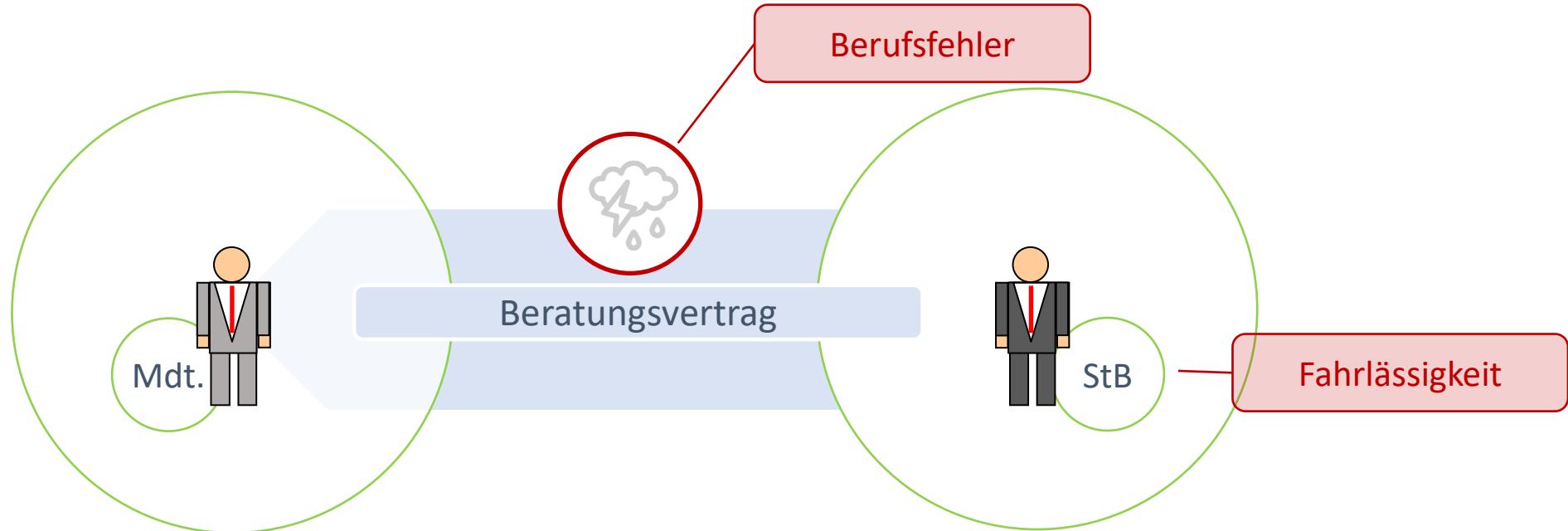
Der StB hält eine Pflichtverletzung für möglich und nimmt diese billigend in Kauf, d.h.
er handelt nach der Devise:

„Na wenn schon!“

[Keine Deckung durch Berufshaftpflichtversicherung]



Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt § 276 Abs.1 BGB.



Sorgfaltsmaßstab:

Kenntnissen und Fähigkeiten eines durchschnittlichen Steuerberaters

Folge:

Einzelner StB kann sich nicht auf individuell mangelnde Kenntnisse und fehlende Erfahrungen in einzelnen Steuerrechtsbereichen berufen.

Standesrecht:

Ein objektiver Verstoß gegen das standesrechtliche Gebot des gewissenhaften Arbeitens (§ 57 Abs.1 StBerG) spricht für das Verschulden des StB.





Haftungsbeschränkung



Haftungsfall

PRAXIS

Steuerberater übersieht im Rahmen seiner Beauftragung, dass durch ein Immobilienübertragung die Betriebsaufspaltung einer Einmann-GmbH und des Besitzunternehmens aufgelöst wird.

Die Besteuerung der stillen Reserven der GmbH-Anteile führt (neben weiteren Schäden) zu einer vermeidbaren Steuerlast von **EUR 10 Mio.**

Der Gesellschafter nimmt den StB in dieser Höhe in Regress. Dieser beruft sich auf die Haftungsbeschränkung

- a) in Höhe von EUR 1 Mio. durch AAB
- b) in Höhe von EUR 250.000,00 aufgrund einer Individualvereinbarung

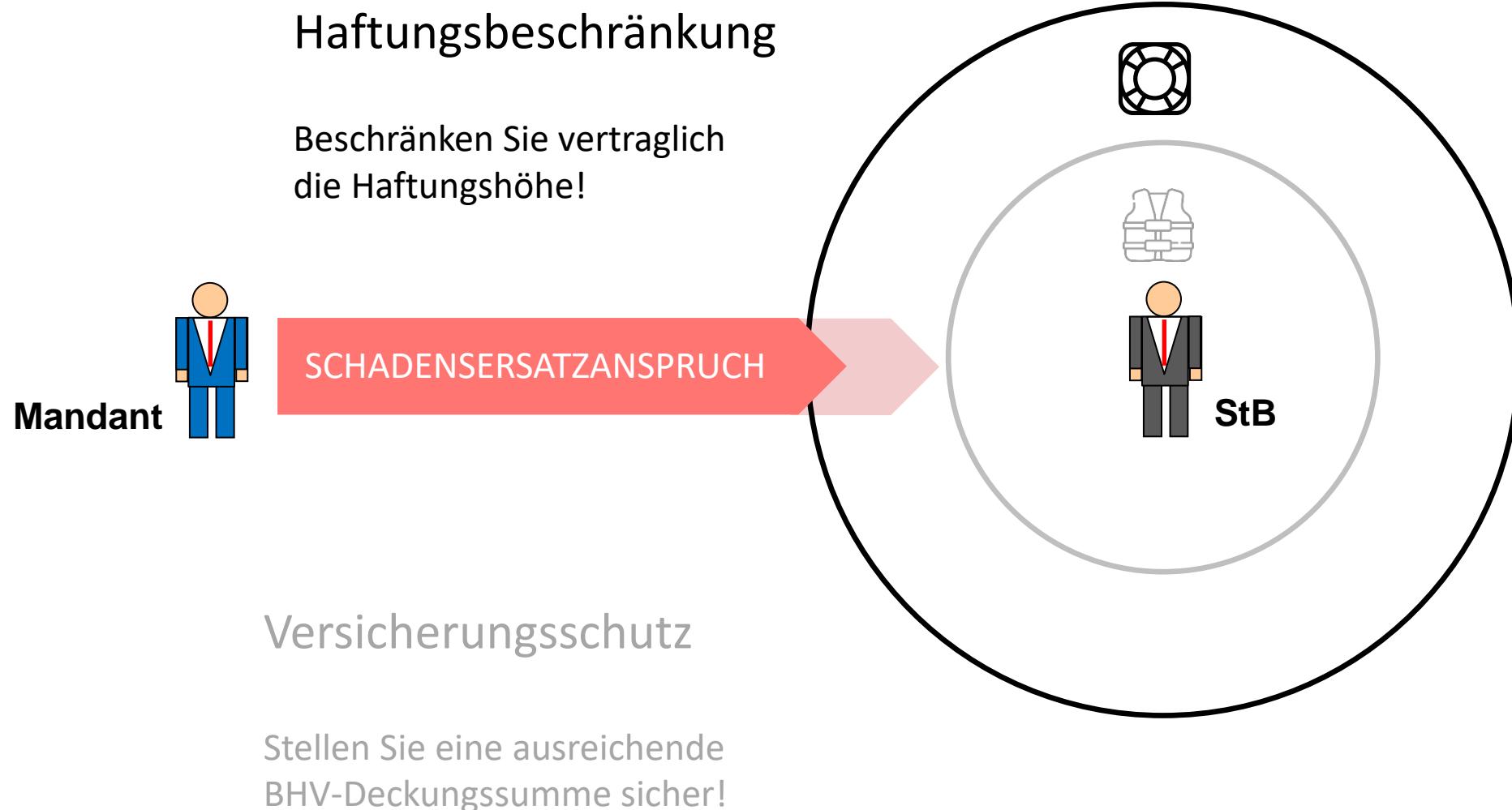


1. **(Pauschale) Haftungsbeschränkung in Steuerberatungsverträgen**

Frage von StB:

Ist es möglich, im vorhinein in dem zwischen Mandant und Steuerberater geschlossenen Steuerberatervertrag eine pauschale Haftungsbeschränkung aufzunehmen, welche dann später (ohne eine weitere gesonderte Haftungseinschränkung auf den Einzelfall) Wirkung entfaltet?

(z.B. Generalklausel bei fehlerhaften Einspruchsverfahren Haftungsbeschränkung auf 50.000 EUR je Einzelfall o.Ä.)





Form der Haftungsbeschränkung

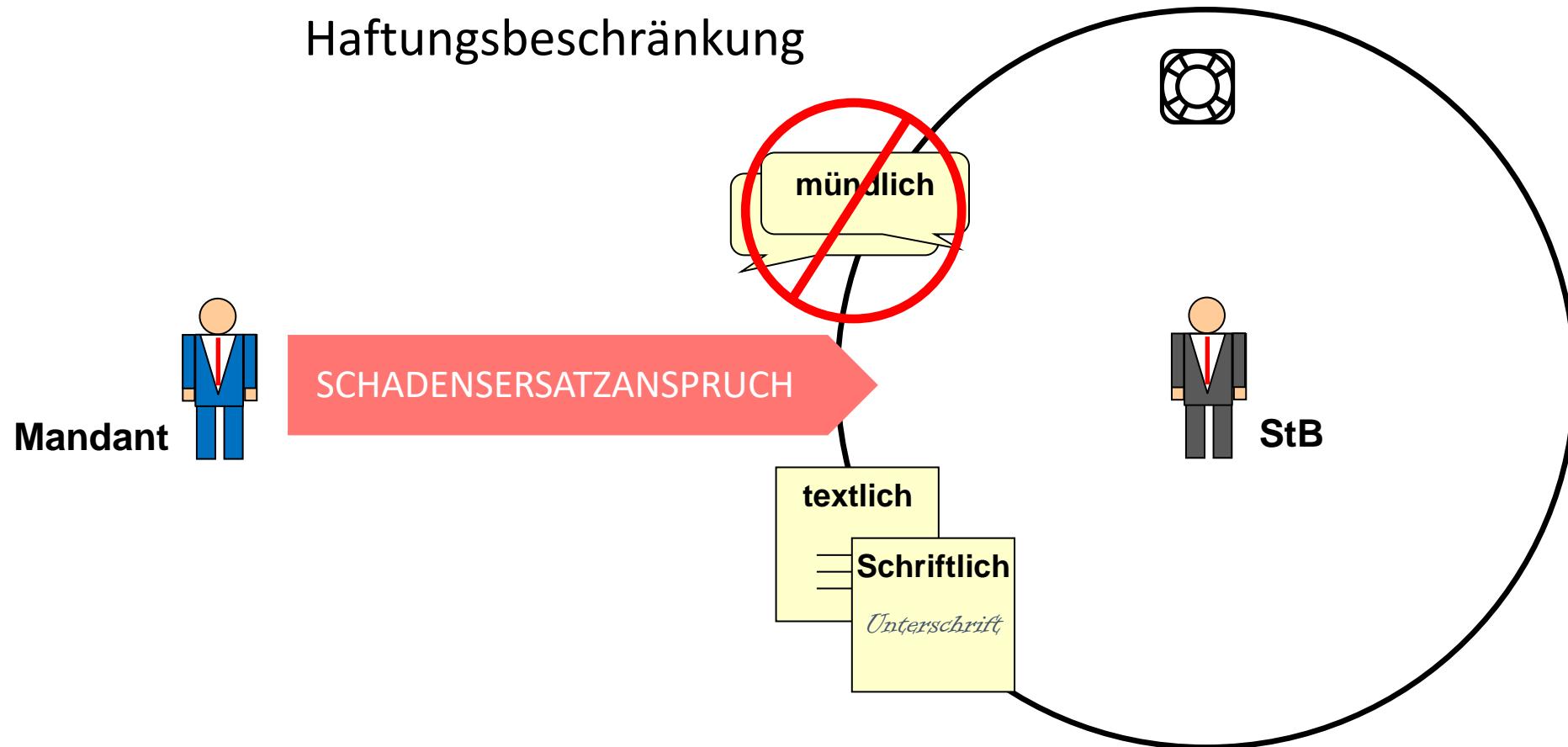


**GESETZESTEXT StBerG****§ 67a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen**

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines **fahrlässig verursachten Schadens** kann beschränkt werden:

1. durch **schriftliche Vereinbarung im Einzelfall** bis zur Höhe der **Mindestversicherungssumme**;
2. durch **vorformulierte Vertragsbedingungen** auf den **vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme**, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.





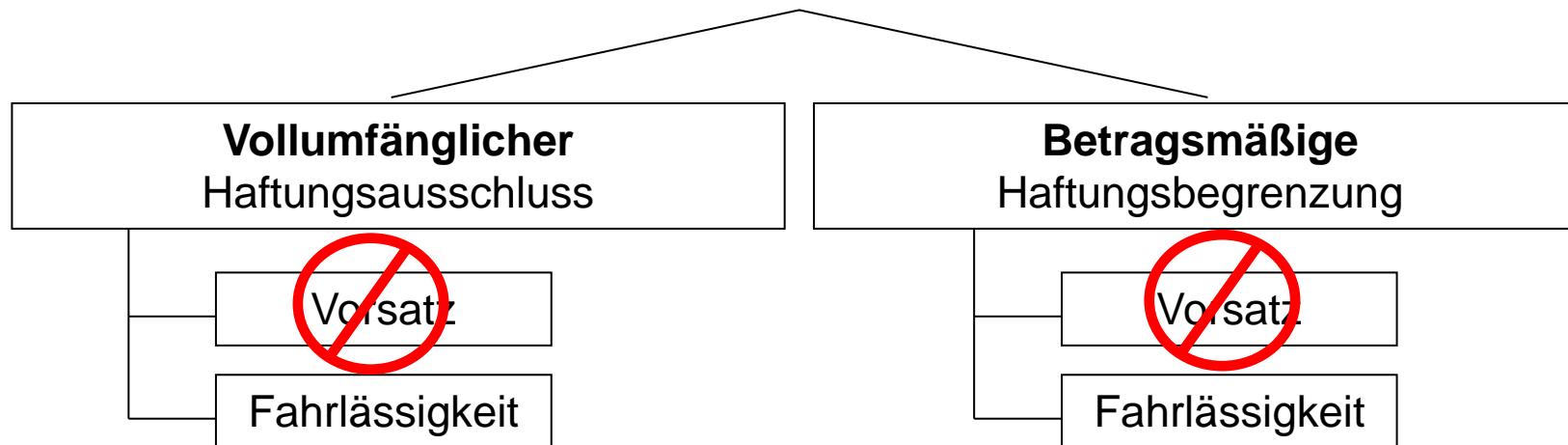


Inhalt der Haftungsbeschränkung





Inhalt der Haftungsbeschränkung



GESETZESTEXT BGB

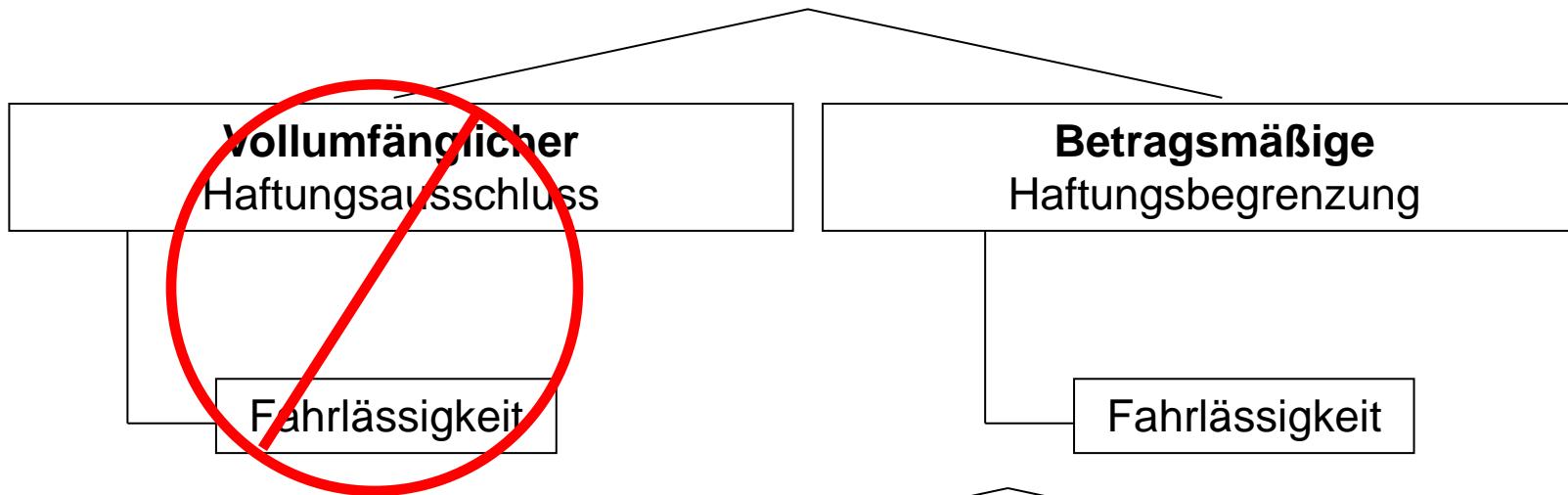
§ 276 Abs.3 Verantwortlichkeit des Schuldners

(3) Die Haftung wegen **Vorsatzes** kann dem Schuldner **nicht** im Voraus erlassen werden.





Inhalt der Haftungsbeschränkung

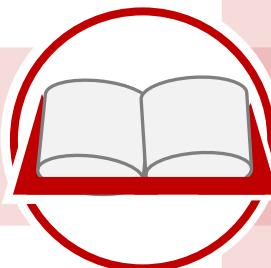


GESETZESTEXT BStBO

§ 43 a.F. Haftungsausschluss und Verjährung

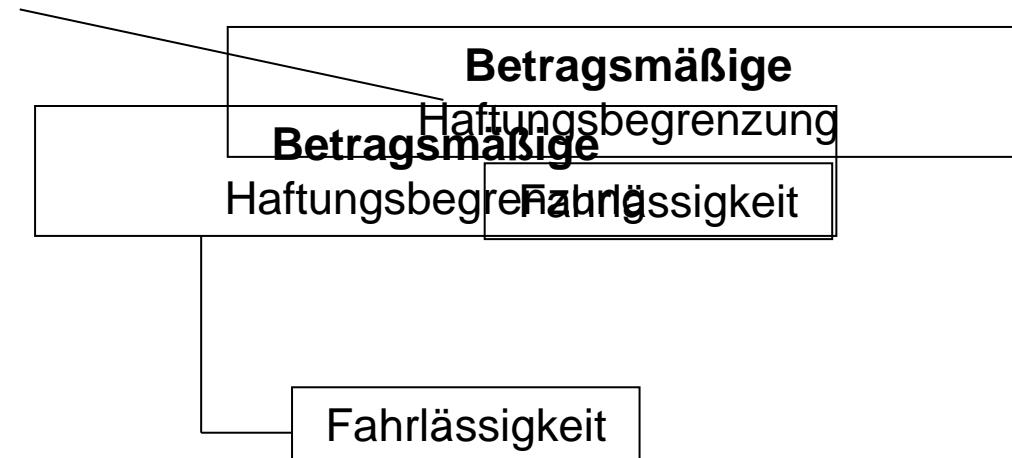
(1) ...

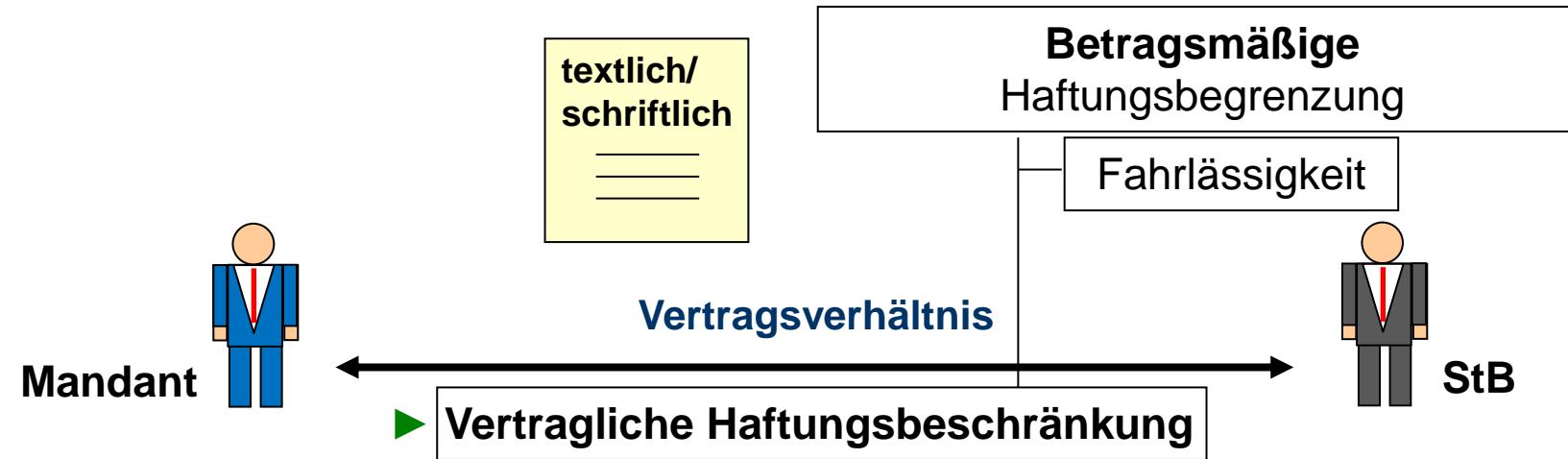
(2) *Ein Ausschluss der Haftung ist nicht zulässig.*





Inhalt der Haftungsbeschränkung

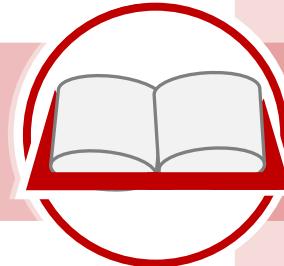


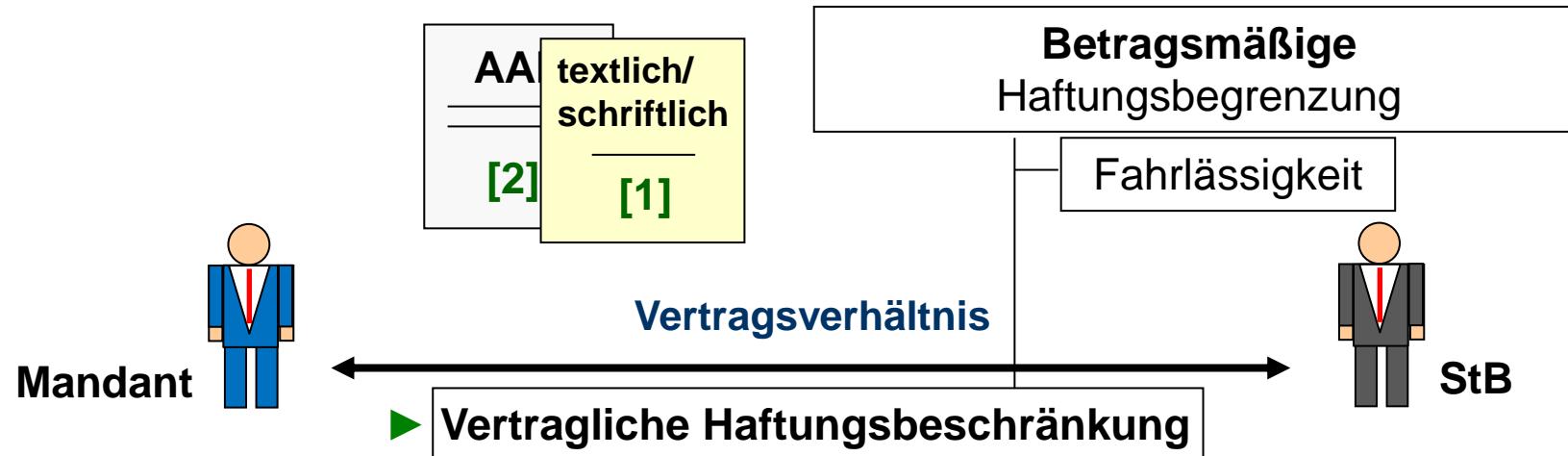


**GESETZESTEXT StBerG****§ 67a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen**

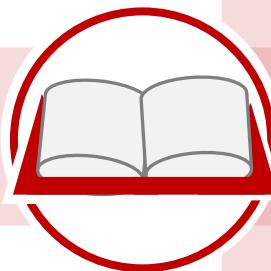
(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines **fahrlässig verursachten Schadens** kann beschränkt werden:

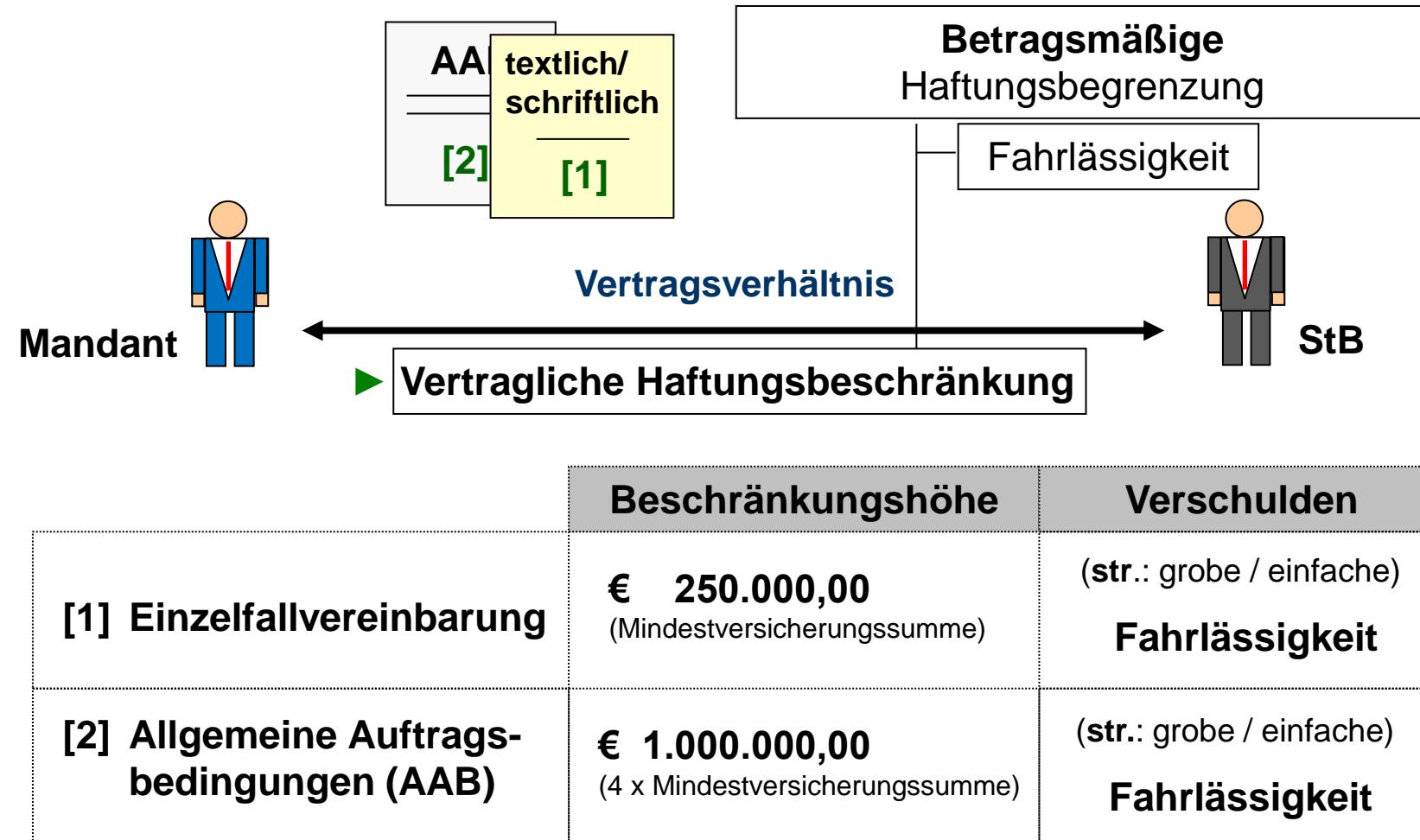
1. durch **schriftliche Vereinbarung im Einzelfall** bis zur Höhe der **Mindestversicherungssumme**;
2. durch **vorformulierte Vertragsbedingungen** auf den **vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme**, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.



**GESETZESTEXT StBerG****§ 52 Mindestversicherungssumme**

(1) Die **Mindestversicherungssumme** muß für den einzelnen Versicherungsfall **zweihundertfünfzigtausend Euro** betragen.

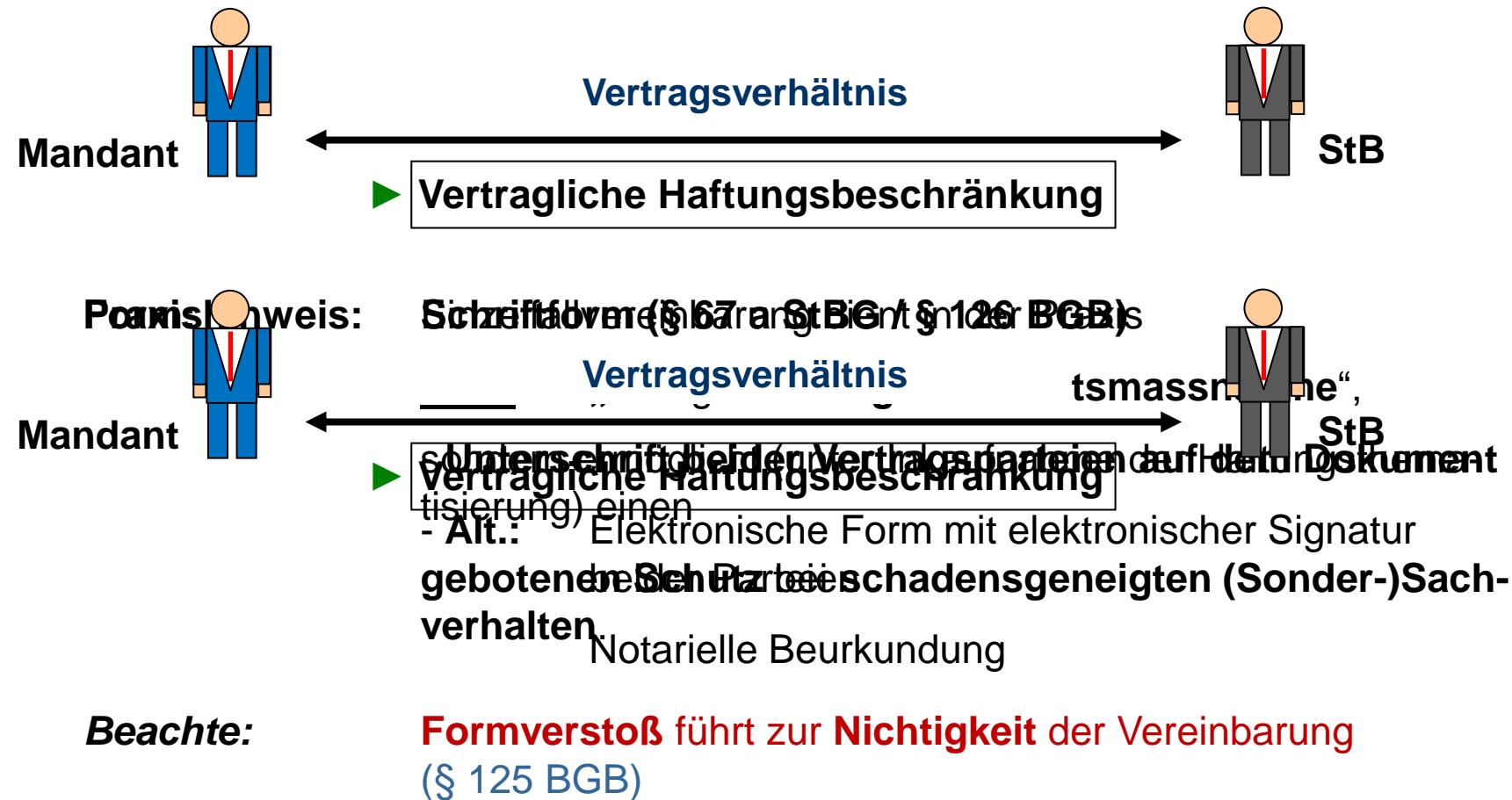






Wie muss eine Haftungsbeschränkung im Einzelfall ausgestaltet sein?







Form: **Schriftform (§ 67 a StBG / § 126 BGB)**

Inhalt: **Individuell ausgehandelte Haftungsbeschränkung**

- Erörterung der Risikolage
- Ungefähr Abschätzung der potenziellen Schäden
- Aufzeigen des Versicherungsschutzes sowie der Gründe und Möglichkeiten einer Haftungsbeschränkung (**250 T€**)
- Angebot alternativer Haftungssummen bei Abschluss von Höher- oder Objektversicherung mit Regelung der Kosten-tragung (Versicherungsprämien)



Form: Schriftform (§ 67 a StBG / § 126 BGB)

Inhalt: Individuell ausgehandelte Haftungsbeschränkung

Wichtig: Abgrenzung zu vorformulierten Vertragsbedingungen



Eine Individualvereinbarung liegt nur vor, wenn sie **nicht vorformuliert** und zwischen den Parteien individuell **ausgehandelt** wurde.

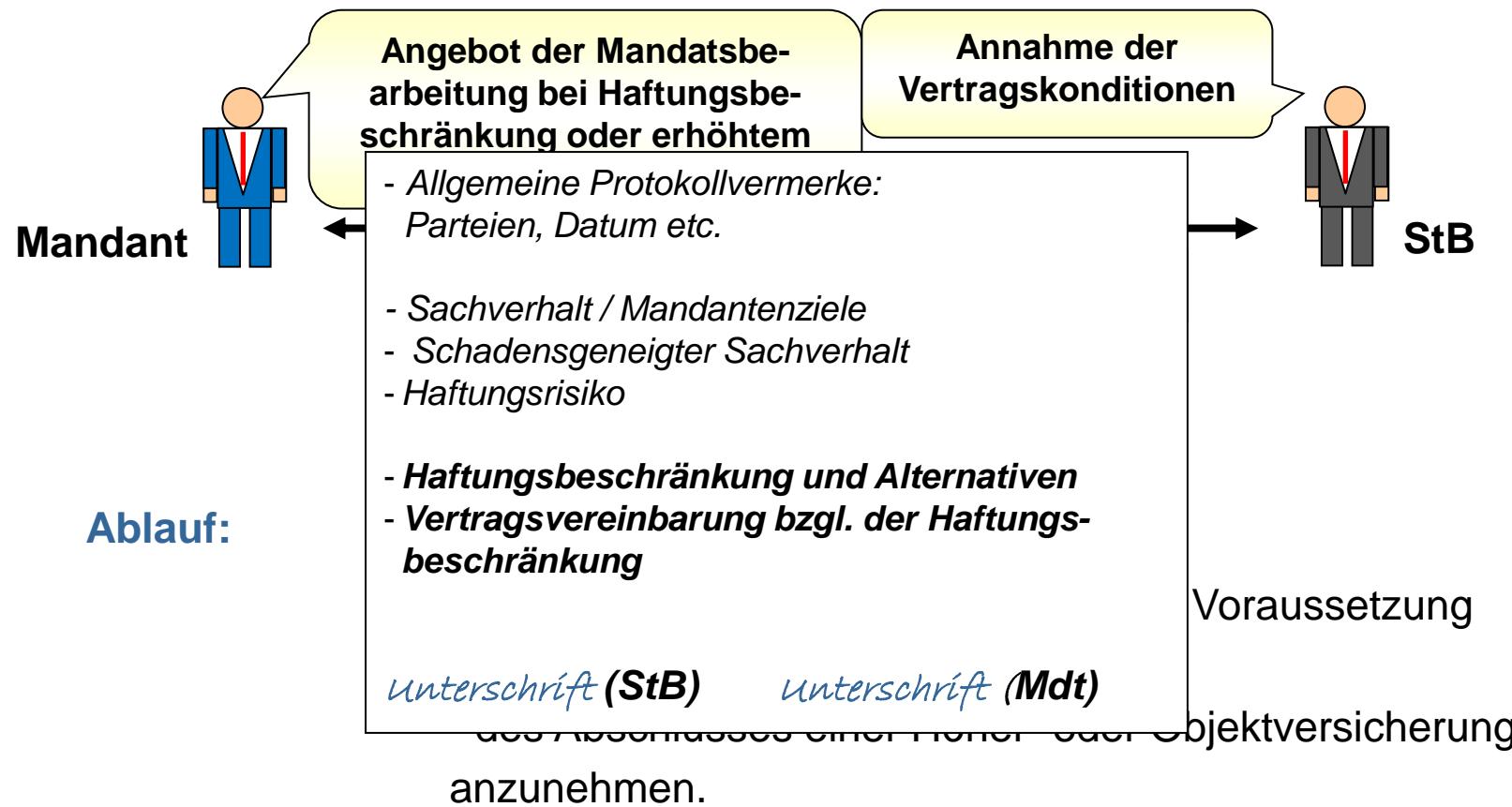
Die Rechtsprechung stellt an das Zustandekommen einer Individualvereinbarung hohe Anforderungen

**Ablauf:**

Bei **Mandantengespräch** wird:

- 1] **Sachverhalt** und das **Anliegen des Mandanten** erörtert
- 2] **analysiert**, ob es sich um **schadensgeneigten Sachverhalt** handelt
(Bspw.: „Auftrag in letzter Minute“; Beratung in einer komplexen und bisher nicht entschiedenen Rechtsfrage)
- 3] das sich ergebende **Haftungsrisiko** aufgezeigt.

> GESPRÄCHSPROTOKOLLIERUNG



5] Vertragsvereinbarung bei „gegenseitigem Nachgeben“, d.h. StB zeigt auf, dass er alternativ zur Haftungsbegrenzung auch zur Höher- oder Objektversicherung bereit wäre.

> GESPRÄCHSPROTOKOLLIERUNG



Beispiel: FEHLERHAFTE Individualvereinbarung

Individualvereinbarung

Z Eine Individualvereinbarung entsteht durch „echtes“ Aushandeln, nicht durch (n die Bezeichnung des Schriftstücks und Herrn / Frau (Mandant) **FALS**

Durch die einseitige Vorlage des Haftungsausschlusses ohne ein „**gegenseitiges Nachgeben**“ bei dem Abschluss ist ein Aushandeln zwischen den Parteien nicht anzunehmen

V „Standard-Textblöcke“ sind als vorformulierte a Vertragsbedingung zu bewerten und stehen w einer Individualvereinbarung entgegen.

Unterschrift (StB) *Unterschrift (Mat)*



Beispiel: „Form“ Individualvereinbarung [Quelle: DATEV QS / QM 3.2-3]

*Zwischen Frau/Herrn als Auftraggeber/in
und
rau/Herrn Steuerberater/in als Auftragnehmer/in*

*wurde ausführlich über den Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen
Steuerberatungsvertrages vom gesprochen.*

*Dann Risikosituation: individuelle Darlegung der konkreten Situation, ergänzt
durch die vorzunehmenden Tätigkeiten und eventuelle Risiken, die mit dem
Auftrag verbunden sind.*

Dann Schlussfolgerung: getroffene Abmachung zur Haftungsbeschränkung.

Ort / Datum

*.....
Unterschrift des Auftragnehmers*

*.....
Unterschrift des Auftraggebers*



Beispiel: „Formulierung“ Individualvereinbarung [Quelle: DATEV QS/QM]

„Zwischen _____ als Auftraggeber und Steuerberater _____ als Auftragnehmer wurde ausführlich über das Vertragsverhältnis gesprochen.

Hier: Darstellung der konkreten Situation (z.B. übernommene Arbeiten und Bearbeiter) ergänzt um Hinweise auf den Umsatz und Risiken.

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass ein Schaden nicht auszuschließen ist. Daher nahm besonders das Haftungsrisiko in dem ausführlichen Gespräch einen großen Umfang ein. Es wurde intensiv über einen eventuellen Anspruch des Auftraggebers gesprochen und die Konsequenzen, die dadurch für den Auftragnehmer entstehen können.

In Kenntnis dieser Problematik erklärt sich _____ (Auftraggeber) deshalb ausdrücklich bereit, eine Beschränkung des fahrlässig verursachten Schadens auf die Höhe der Mindestversicherungssumme von 250.000 € als Einzelschaden pro Jahr zu akzeptieren.“



Ausgestaltung der Haftungsbegrenzung durch AAB



Form: Vorformulierte Vertragsbedingungen (i.d.R. in Textform)

In der Praxis:

- vorgefertigter Steuerberatervertrag
- dem Steuerberatervertrag beizuordnende Vertragsbedingungen

Inhalt: Beschränkung der Haftung für fahrlässig verursachte Schäden auf den **vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme** (somit: 1 Mio €), wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.



Bedingung des ausreichenden Versicherungsschutzes



Wichtig:

Ausreichender Versicherungsschutz

Im **konkreten Haftungsfall** muss ein Versicherungsschutz in Höhe von € 1 Mio vorliege:

- Haftpflichtversicherung mit **Deckungssumme € 1 Mio. (StB)**
- Haftpflichtversicherung muss **konkreten Haftungsfall erfassen** (**kein Risikoausschluss laut Versicherungsbedingungen – bspw. nicht versicherte Tätigkeiten**)



Bedingung des ausreichenden Versicherungsschutzes

~~Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit einer Vertraglichen Haftungsbeschränkung (§ 637)~~

~~geäußert hat besteht keine abschließende Sicherheit hinsichtlich der Minforderungen an die Wirksamkeit des Haftungsausfüllung.~~
 1) Bsp. Genre: Es muss eine Versicherung mit **unbegrenztem Abschluss** durch AAB.
- Schaden 1 aus 2007 (in 2007 gemeldeter Jahreshöchstleistung) € 1.000.000,- bei Vertragschluss bestehen und aufrecht erhalten
- Schaden 2 aus 2007 (in 2008 erkannt und reguliert) € 700.000,00 bleiben

Konsequenz: ~~Ab Bsp. Einzel: Versicherungsschaden imstande von M. die Meldung i.H.v. € 1 Mio. mehr für Verfügbare konkreten Haftungsfall auch zur Verfügung stehen. Es darf kein zwischenzeitlicher (Teil-)Verbrauch gegeben sein.~~
 Alle dem zweiten Verstoß nachfolgende Haftungsbeschränkungen (AAB) in 2007 sind **unwirksam**.



Ausgestaltung der Haftungsbegrenzung durch AAB



Problematik: Anwendung des engeren Prüfungsmaßstabes der **§§ 305c, 309 Nr.7a BGB** auf AAB i.S.d. § 67a Abs.1 Nr.2 StBG ist strittig.

Auswirkung: Fraglich, ob

- Haftungsbegrenzung bei **grober Fahrlässigkeit** oder (nur) bei **einfacher Fahrlässigkeit** zulässig ist
- Haftungsbegrenzung bzgl. **Verkehrssicherungspflichtverletzungen** zulässig ist

Beachte: **Keine geltungserhaltende Reduktion** bei Verwendung unzulässiger AGB



Formulierungsvorschlag - Haftungsbegrenzung durch AAB

1] Haftungsbegrenzung auch bei grober Fahrlässigkeit und für alle Pflichtverletzungen:

Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 **fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,-- € (in Worten: eine Million €) begrenzt.**
- (3) (...)
- (4) (...)
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den **Haftungsbegrenzungen ausgenommen** sind **Haftungsansprüche** für Schäden **aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.**

Quelle: DWS-Verlag • Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH



Formulierungsvorschlag - Haftungsbegrenzung durch AAB

2) *Haftungsbegrenzung nur bei einfacher Fahrlässigkeit bei Hauptpflichtverletzungen:*

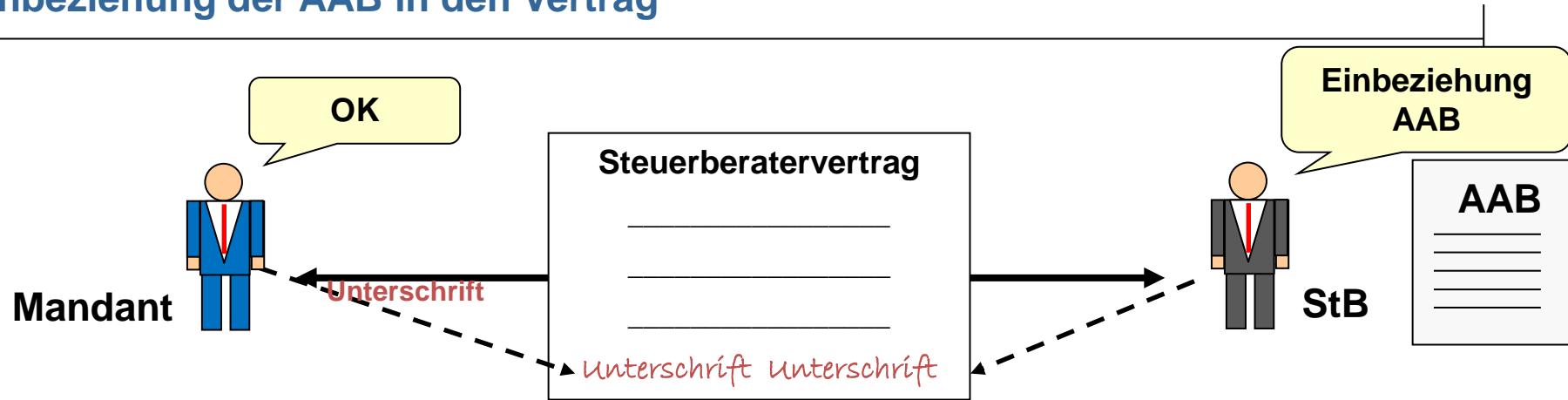
Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs.1 **aufgrund von einfacher Fahrlässigkeit** verursachten Schadens **aus der Schlechterfüllung des Beratervertrages** wird auf 1.000.000,-- € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) (...)
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den **Haftungsbegrenzungen ausgenommen** sind **Haftungsansprüche** für Schäden **aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit**.

Quelle: DWS-Verlag • Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH



Einbeziehung der AAB in den Vertrag



Wirksamkeit: AAB müssen zu ihrer Wirksamkeit **in den Vertrag einbezogen** worden sein ([§ 305 Abs.1 BGB](#))

StB muss gegenüber Mandanten

- **bei Vertragsschluss**
- auf die **Geltung der AAB hinweisen**
- AAB **zur Kenntnis geben**
- **Einverständnis** zur Einbeziehung einholen

Hinweis:

Unterschrift des Mandanten zur Beweisführung



Einbeziehung der AAB in den Vertrag

**Beachte:****Nicht ausreichend ist**

- die **nachträgliche Beifügung** der AAB zum **Jahresabschluss**
- der **alleinige Abdruck** der AAB auf **Briefbögen**
(Bsp.: Haftungsbeschränkung bei telefonischen Auskünften)

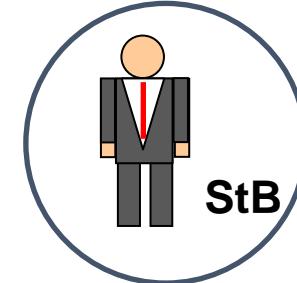
Kanzlei x y

Keine Haftung für.....



Übersicht der gesetzlichen Mindestversicherungssummen:

unterschieden wird in Gesellschaft ohne / mit rechtsformbedingter Haftungsbegrenzung



STEUERBERATER	Mindestversicherungssumme	max. je Versicherungsjahr
Einzelkanzlei	250.000,-- €	1.000.000,-- €
GbR, PartG	500.000,-- €	2.000.000,-- €*
PartGmbB	1.000.000,-- €	4.000.000,-- €*
GmbH	1.000.000,-- €	4.000.000,-- €*
GmbH & Co. KG	1.000.000,-- €	4.000.000,-- €*

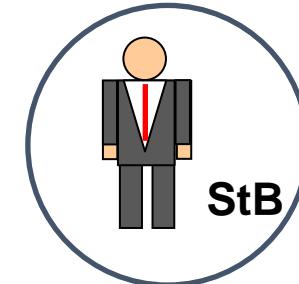
*Die Maximierung berechnet sich nach der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens jedoch der vierfache Betrag der Mindestversicherungssumme.



Übersicht der gesetzlichen Mindestversicherungssummen:

unterschieden wird in Gesellschaft ohne / mit rechtsformbedingter Haftungsbegrenzung

**Auswirkungen bei Verwendung vorformulierter
vertraglicher Haftungsbegrenzungen:**



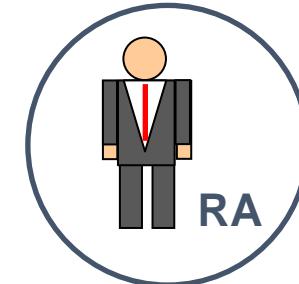
STEUERBERATER	Mindestversicherungssumme	Erhöhung auf den 4-fachen Betrag <u>je Schadenfall</u>	Maximierung der Versicherungssumme
Einzelkanzlei	250.000,-- €	1.000.000,-- €	mind. 2-fach
GbR, PartG	500.000,-- €	2.000.000,-- €	mind. 4-fach*
PartGmbB	1.000.000,-- €	4.000.000,-- €	mind. 4-fach*
GmbH	1.000.000,-- €	4.000.000,-- €	mind. 4-fach*
GmbH & Co. KG	1.000.000,-- €	4.000.000,-- €	mind. 4-fach*

*Die Maximierung berechnet sich nach der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens jedoch der vierfache Betrag der Mindestversicherungssumme.



Übersicht der gesetzlichen Mindestversicherungssummen:

unterschieden wird in Gesellschaft ohne / mit rechtsformbedingter Haftungsbegrenzung



RECHTSANWALT	Mindestversicherungssumme	max. je Versicherungsjahr
Einzelkanzlei	250.000,-- €	1.000.000,-- €
GbR, PartG	500.000,-- €	2.000.000,-- €*
PartGmbB / GmbH / GmbH & Co. KG		
- bei 11 oder mehr Berufsträgern:	2.500.000,-- €	10.000.000,-- €*
- bei 10 oder weniger Berufsträgern:	1.000.000,-- €	4.000.000,-- €*

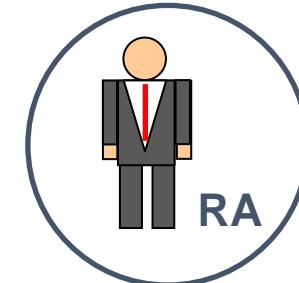
*Die Maximierung berechnet sich nach der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens jedoch der vierfache Betrag der Mindestversicherungssumme.



Übersicht der gesetzlichen Mindestversicherungssummen:

unterschieden wird in Gesellschaft ohne / mit rechtsformbedingter Haftungsbegrenzung

**Auswirkungen bei Verwendung vorformulierter
vertraglicher Haftungsbegrenzungen:**



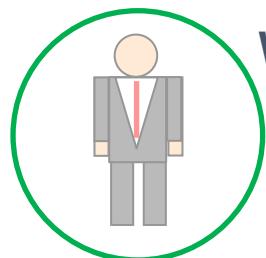
RECHTSANWALT	Mindestversicherungssumme	Erhöhung auf den <u>4-fachen Betrag je Schadenfall</u>	Maximierung der Versicherungssumme
Einzelkanzlei	250.000,-- €	1.000.000,-- €	mind. 2-fach
GbR, PartG	500.000,-- €	2.000.000,-- €	mind. 4-fach*
PartGmbB / GmbH / GmbH & Co. KG			
- bei 11 (+) Berufsträgern:	2.500.000,-- €	10.000.000,-- €	mind. 4-fach*
- bei 10 (-) Berufsträgern:	1.000.000,-- €	4.000.000,-- €	mind. 4-fach*

*Die Maximierung berechnet sich nach der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens jedoch der vierfache Betrag der Mindestversicherungssumme.

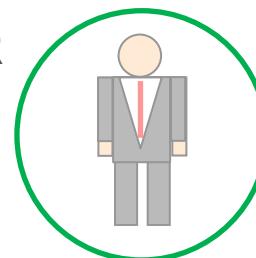


StB-Handbuch 2023:

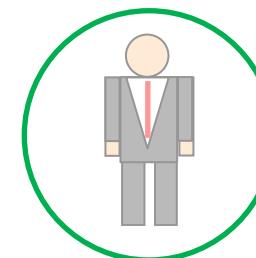
„Schwieriger werden die Vereinbarungen von Haftungsbeschränkungen, wenn Steuerberater mit Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern zusammenarbeiten. Dies liegt daran, dass die Anforderungen an die Haftungsbeschränkung in der Bundesrechtsanwaltsordnung und Wirtschaftsprüferordnung von den Regelungen der Steuerberater abweichen.“



WIRTSCHAFTSPRÜFER



STEUERBERATER



RECHTSANWALT

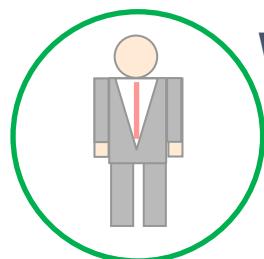
*„So ist Wirtschaftsprüfern beispielsweise bei der Berufshaftpflichtversicherung eine Mindestversicherungssumme von **1 Mio. €** und bei der Nutzung von vorformulierten Vertragsbedingungen von 4 Mio. € vorgeschrieben.“*

*„Bei Rechtsanwälten gilt im Gegensatz zu Steuerberatern unter anderem die Besonderheit, dass Allgemeine Auftragsbedingungen eine Haftungsbeschränkung nur für Fälle **einfacher Fahrlässigkeit** vorsehen dürfen, vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO.“*

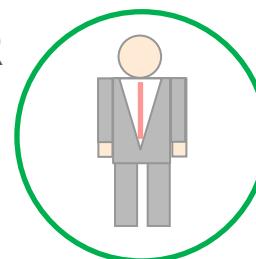


StB-Handbuch 2023:

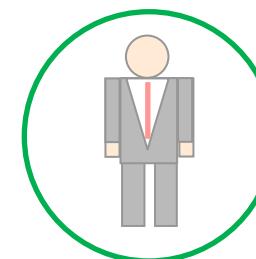
„Schwieriger werden die Vereinbarungen von Haftungsbeschränkungen, wenn Steuerberater mit Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern zusammenarbeiten. Dies liegt daran, dass die Anforderungen an die Haftungsbeschränkung in der Bundesrechtsanwaltsordnung und Wirtschaftsprüferordnung von den Regelungen der Steuerberater abweichen.“



WIRTSCHAFTSPRÜFER



STEUERBERATER



RECHTSANWALT

„Im Hinblick auf die Frage, welches Berufsrecht bei einer gemischten Sozietät bzw. einer einfachen Partnerschaft oder Partnerschaftsgesellschaft mbB gilt, liegt bislang keine höchstrichterliche Entscheidung vor. Hier kann es insbesondere in Fällen der Beschränkung der Haftung durch AAB und bei der Frage, wie hoch die Mindestversicherungssumme zu sein hat, zu Problemen kommen. In Abhängigkeit davon, was die Parteien vereinbart haben, sprechen gute Gründe dafür, dass das jeweils spezielle Berufsrecht entsprechend dem Schwerpunkt des Auftrags gilt (OLG Düsseldorf, Urteil v. 30. Oktober 2007 – I-23 U 199/06).“

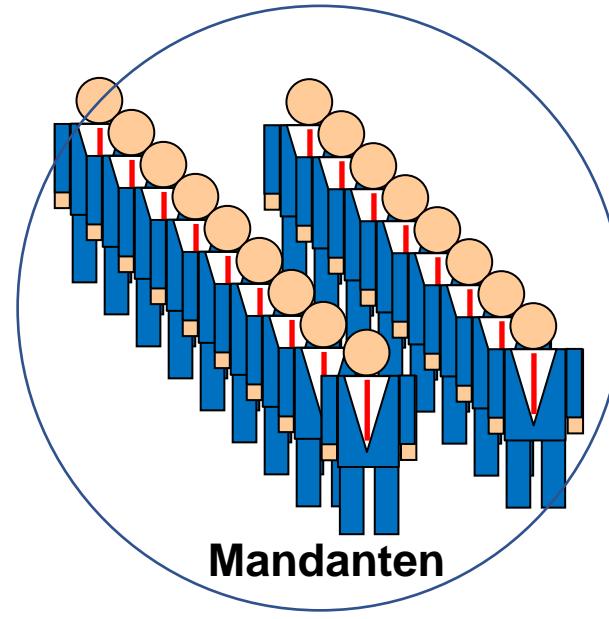
Hinzu kommt, dass in der Gesetzesbegründung zu dem mit Wirkung zum 1. August 2022 neu gefassten § 59n BRAO ausdrücklich klargestellt wird: „Maßstab für eine solche gegenseitige freiwillige Versicherung der akzessorischen Haftung ist hinsichtlich des Versicherungsumfangs das Berufsrecht derjenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, deren beruflicher Betätigung die zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung zuzurechnen ist, nicht dagegen das jeweils strengste Berufsrecht.“ Die frühere Auffassung, dass grundsätzlich das jeweils strengste Berufsrecht gilt, dürfte damit überholt sein.“



Berufsgesellschaften



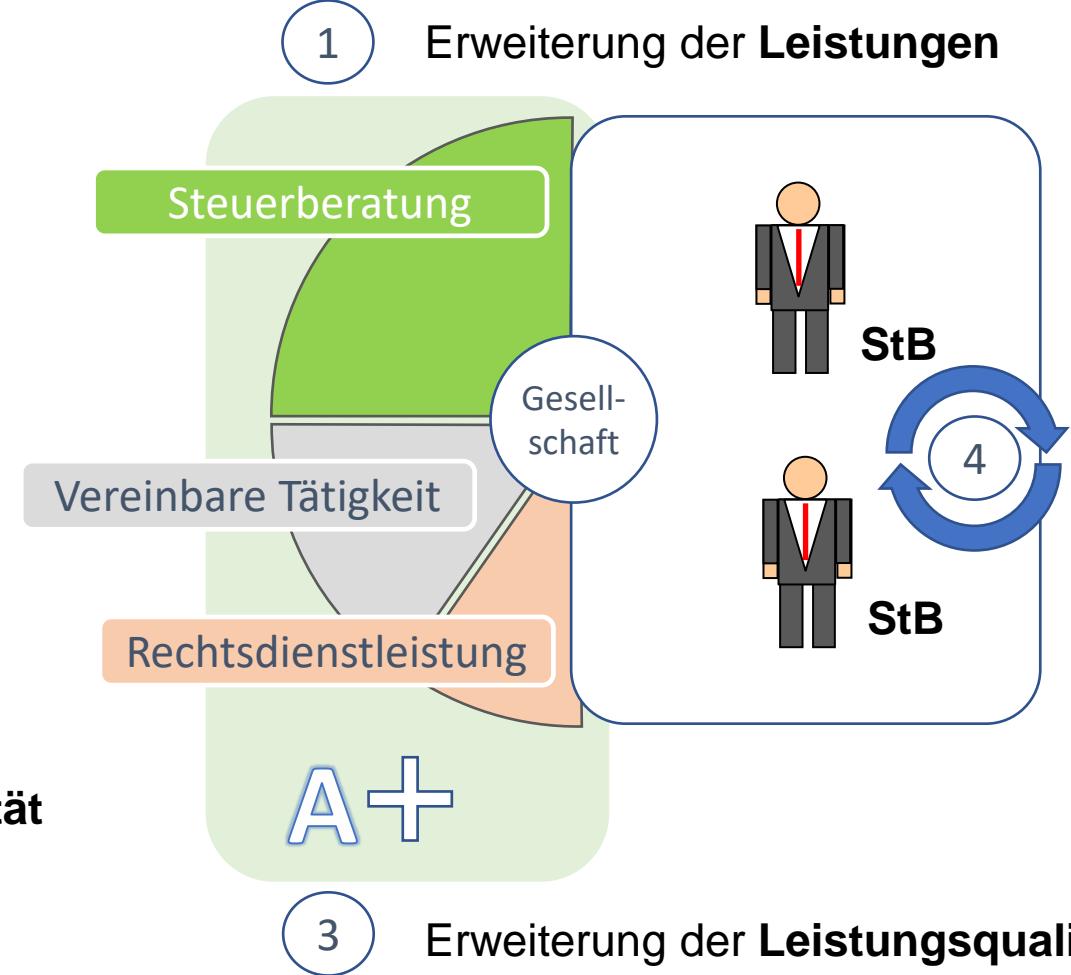
Effekte für Berufsgesellschaften““Gesets sind vielfältig:



- 2 Erweiterung der **Leistungsquantität**

1

Erweiterung der **Leistungen**





Effekte aus „haftungsrechtlicher“ Sicht:





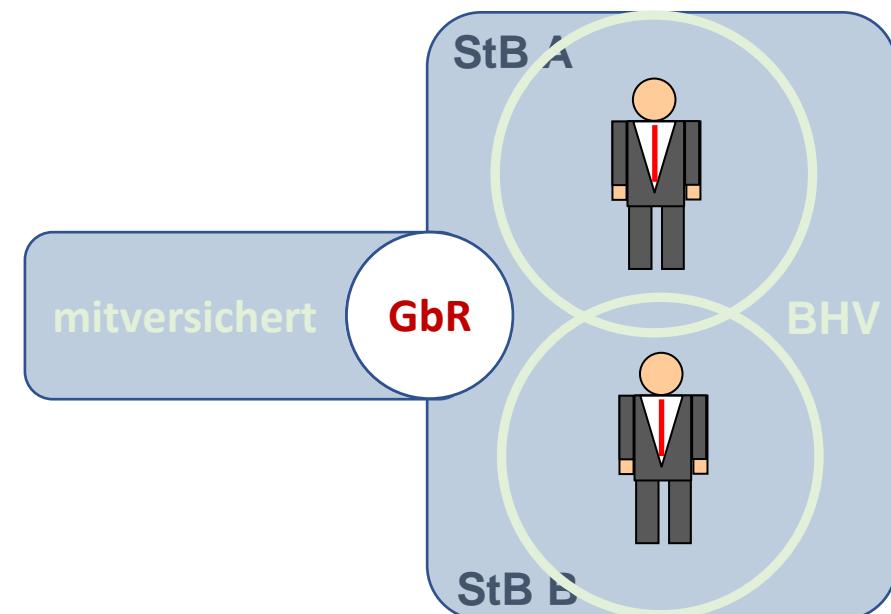
Effekte aus „haftungsrechtlicher“ Sicht:
Haftungsübernahme





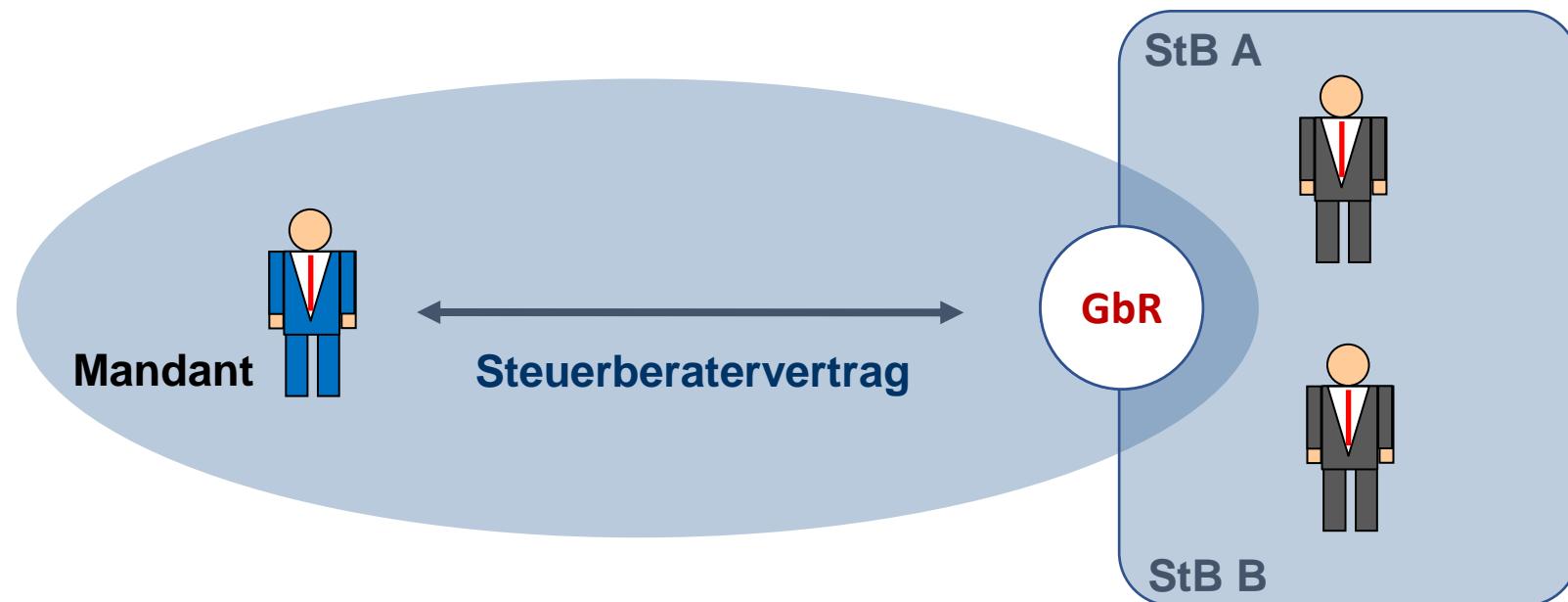
Haftungsübernahme Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Versicherungsschutz



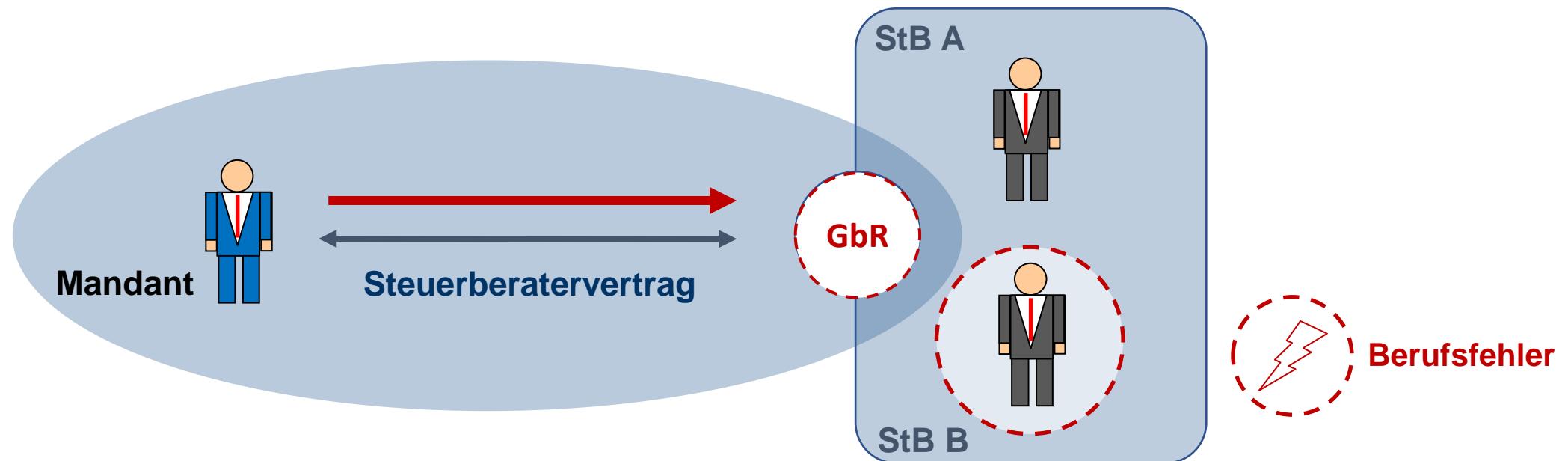


Haftungsübernahme Gesellschaft bürgerlichen Rechts



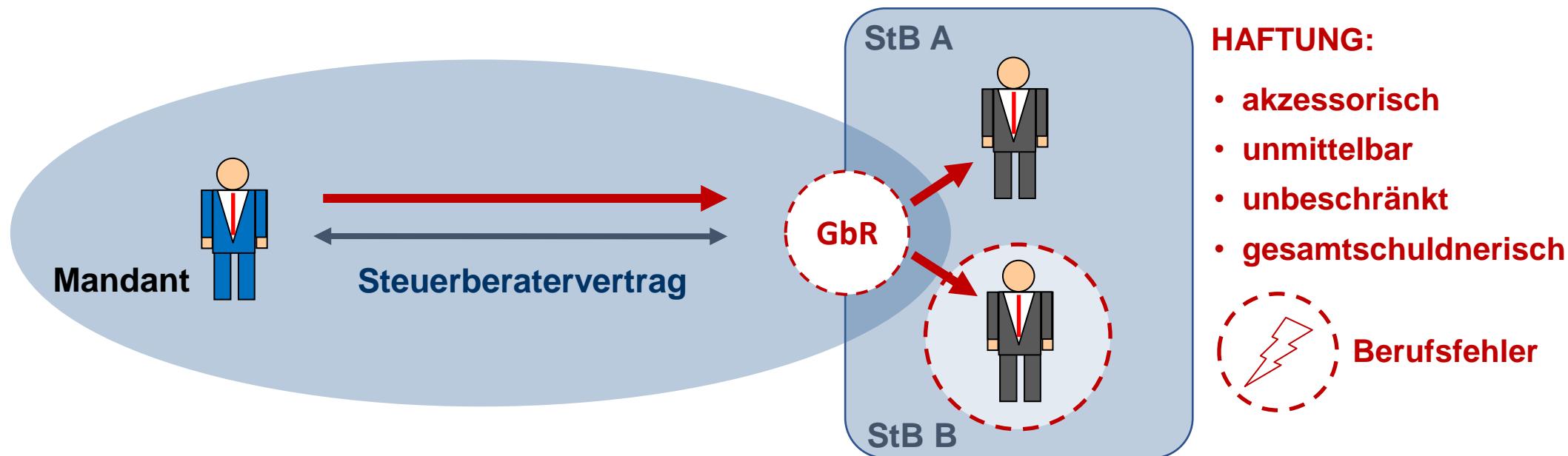


Haftungsübernahme Gesellschaft bürgerlichen Rechts



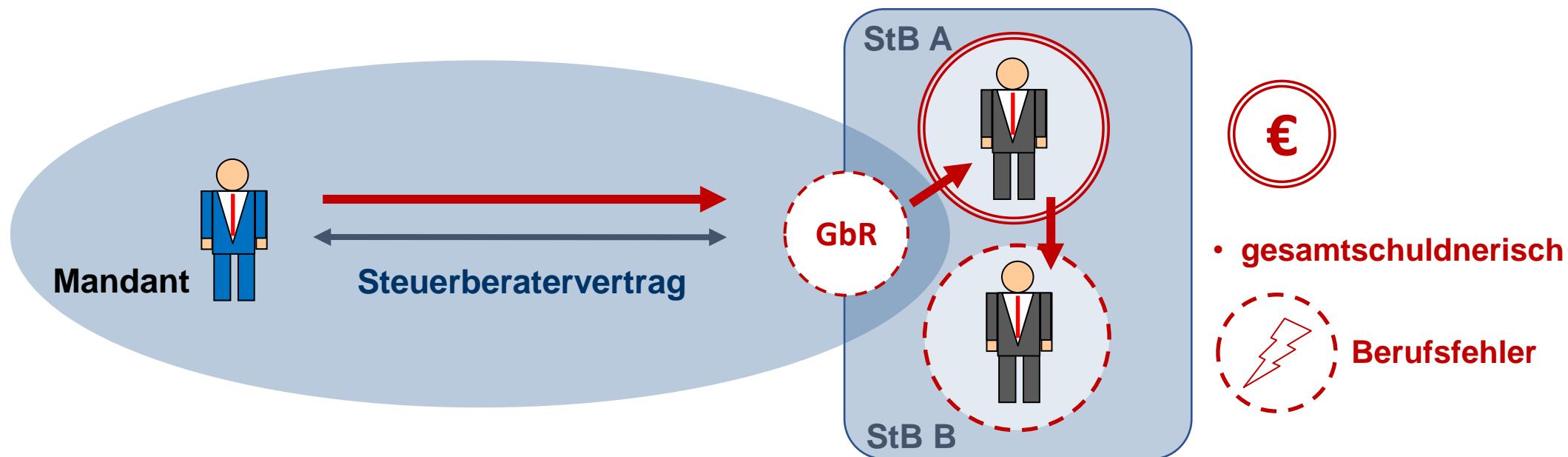


Haftungsübernahme Gesellschaft bürgerlichen Rechts



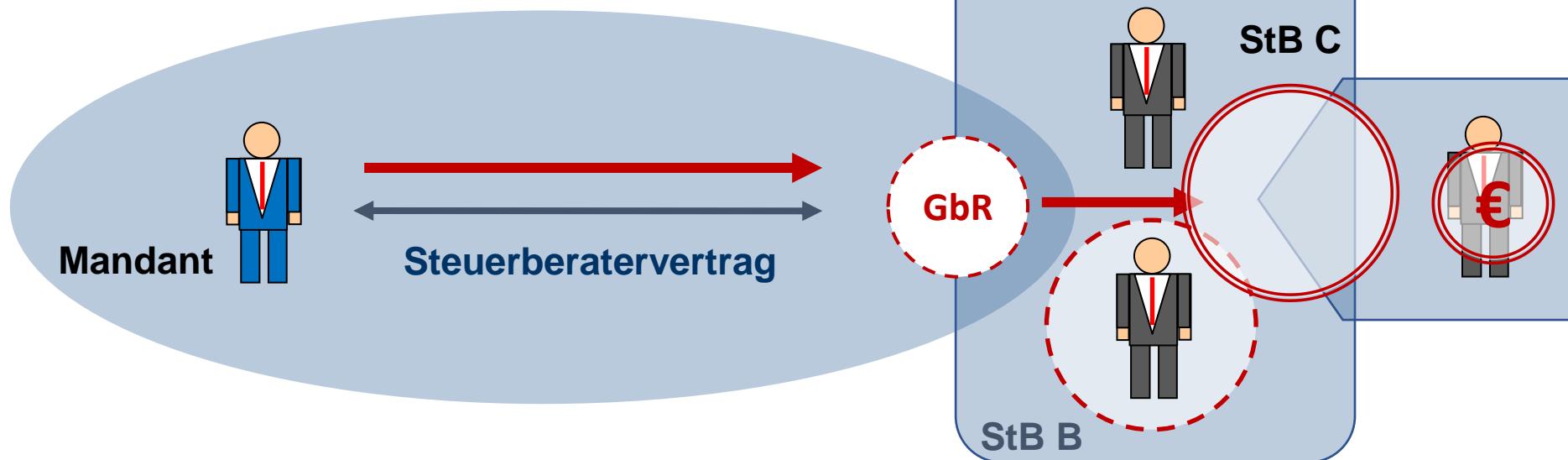


Haftungsübernahme Gesellschaft bürgerlichen Rechts





Haftungsübernahme Gesellschaft bürgerlichen Rechts



Vollumfängliche persönliche (Mit-) Haftung des (Neu-) Gesellschafters (§§ 130, 128, 129 HGB)

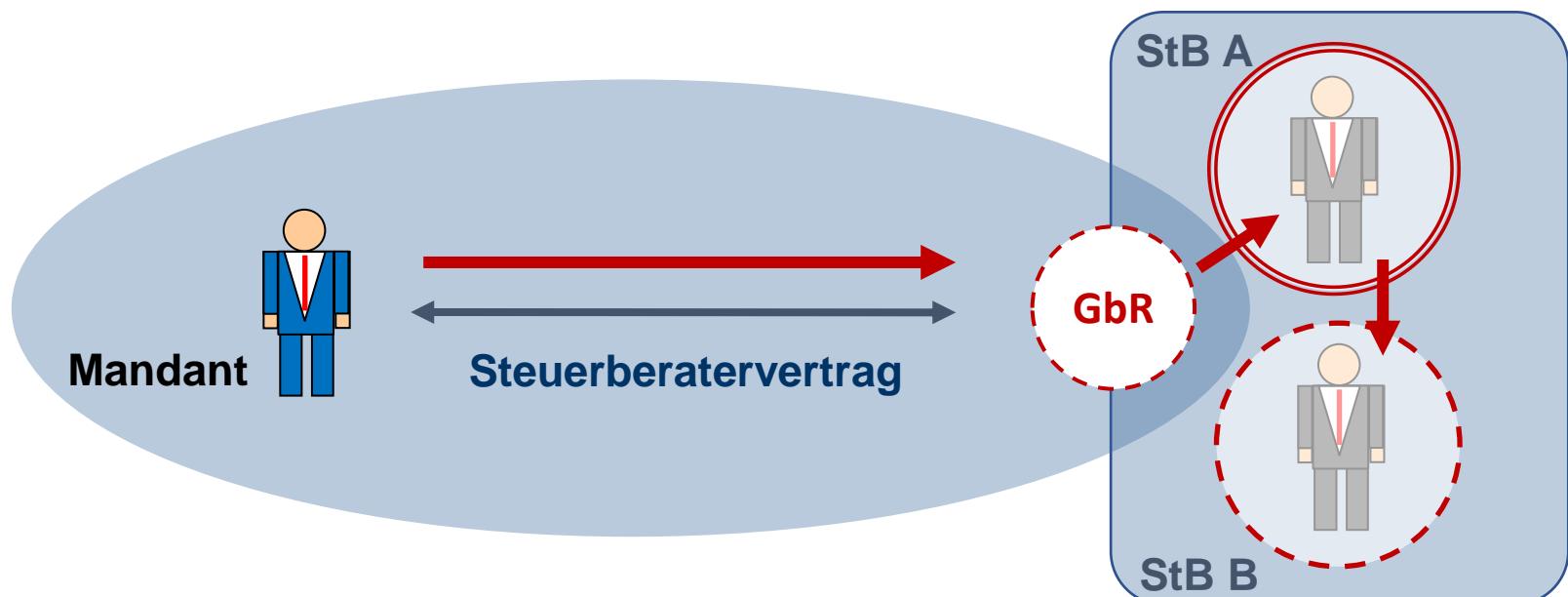
BGH Urteil 07.04.2003 (II ZR 56/02)

Haftung des eintretenden Gesellschafters?





Haftungsübernahme ausschließen Gesellschaft bürgerlichen Rechts





Haftungsübernahme ausschließen

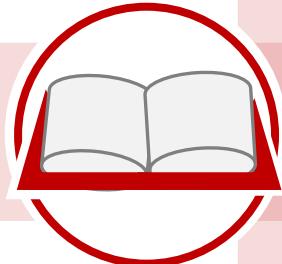
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GESETZESTEXT StBerG

§ 67a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(2) Die Haftung für Schadensersatz kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf die einer Sozietät, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Tugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muß vom Auftraggeber unterschrieben sein.

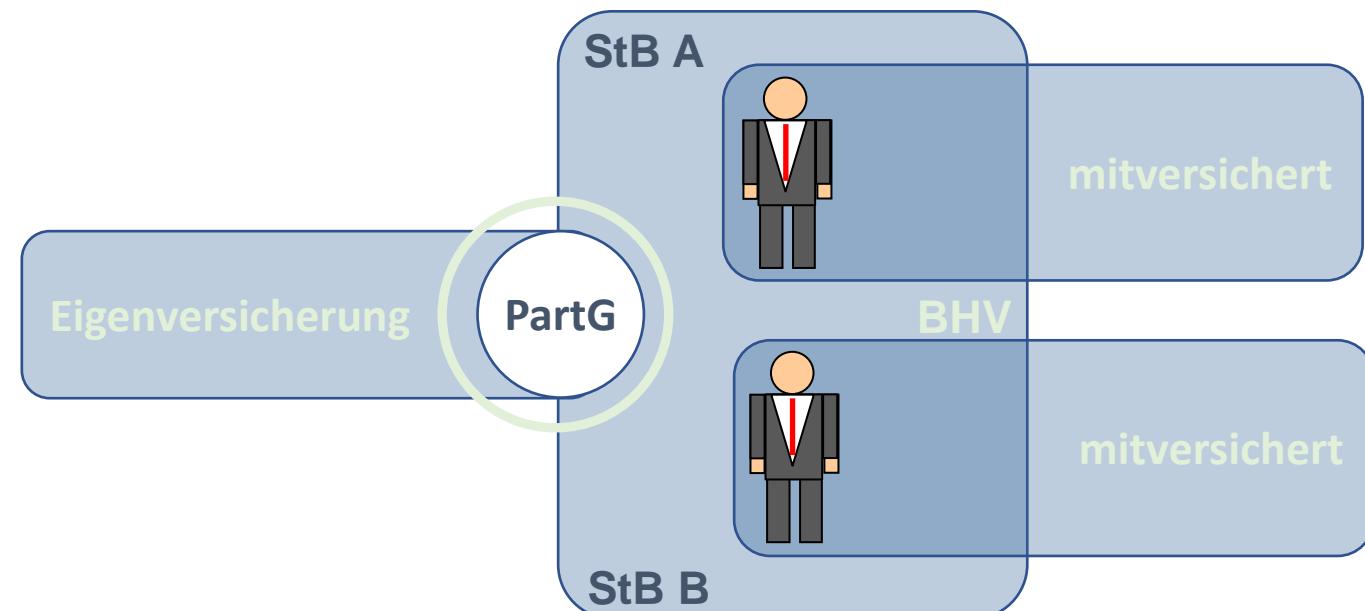
PartG





Haftungsübernahme Partnerschaftsgesellschaft

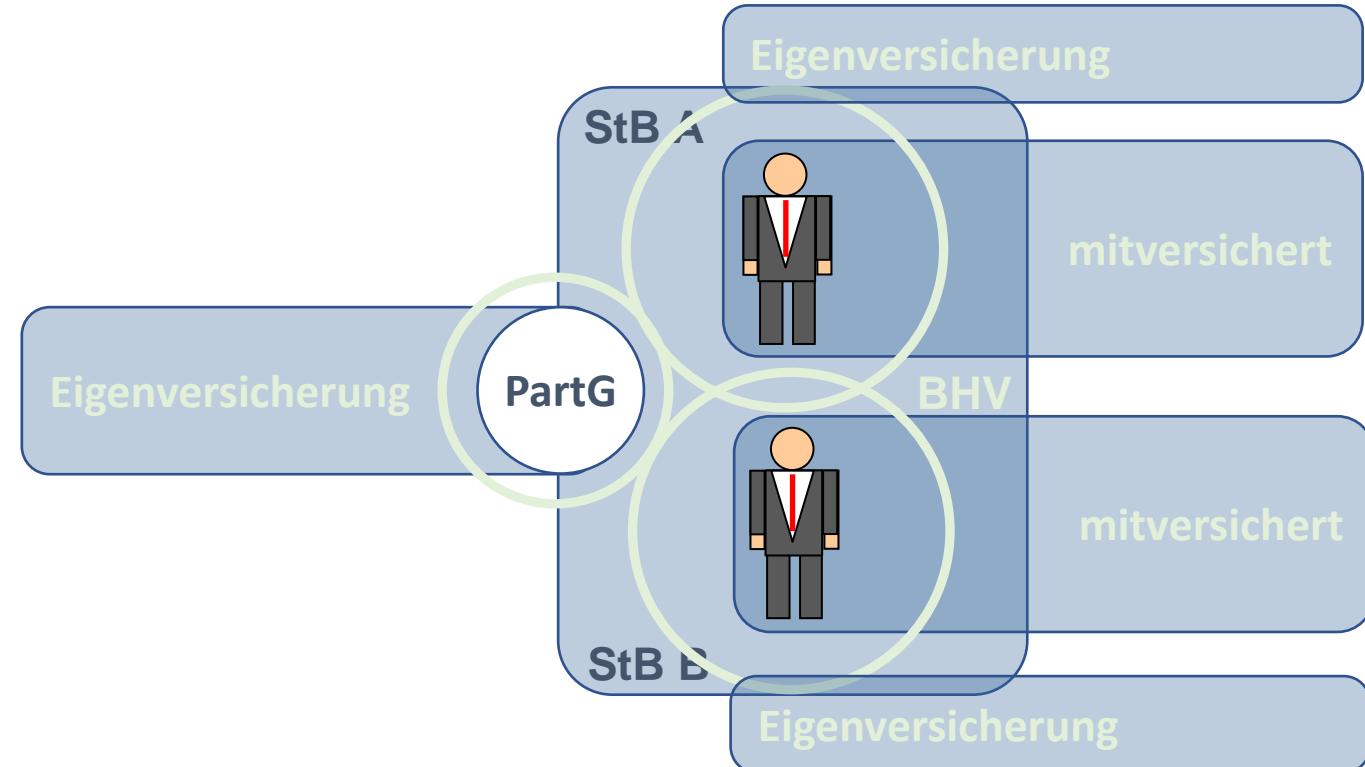
Versicherungsschutz (Variante 1)





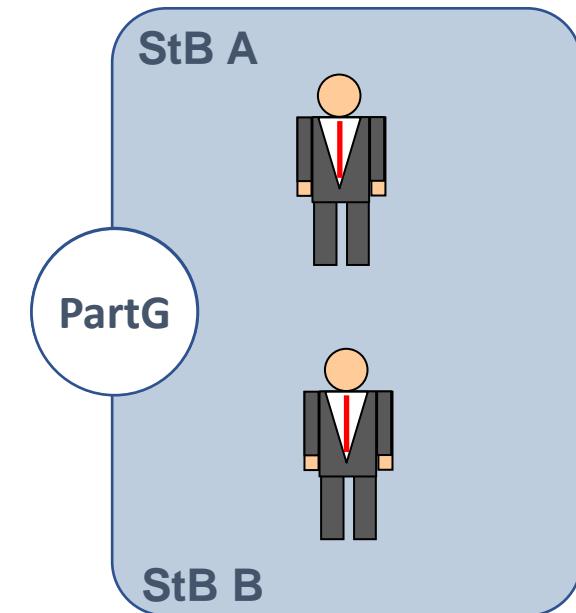
Haftungsübernahme Partnerschaftsgesellschaft

Versicherungsschutz (Variante 2)



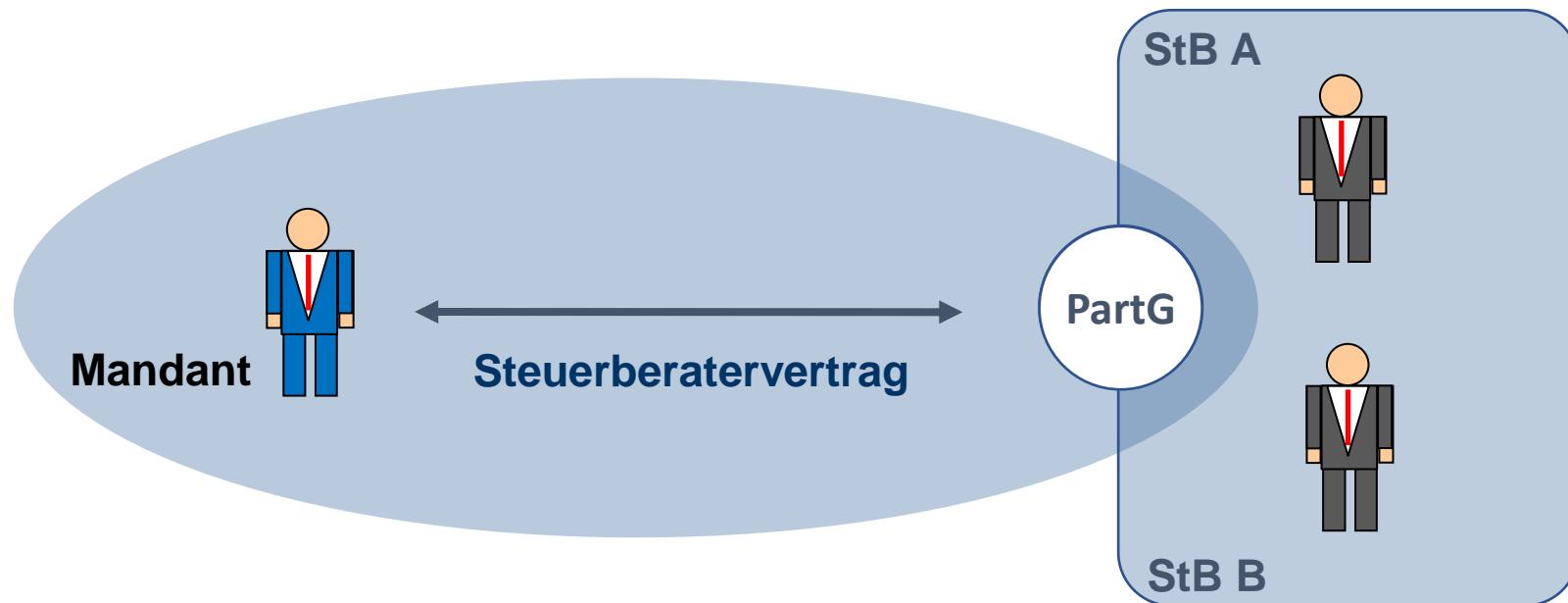


Haftungsübernahme Partnerschaftsgesellschaft



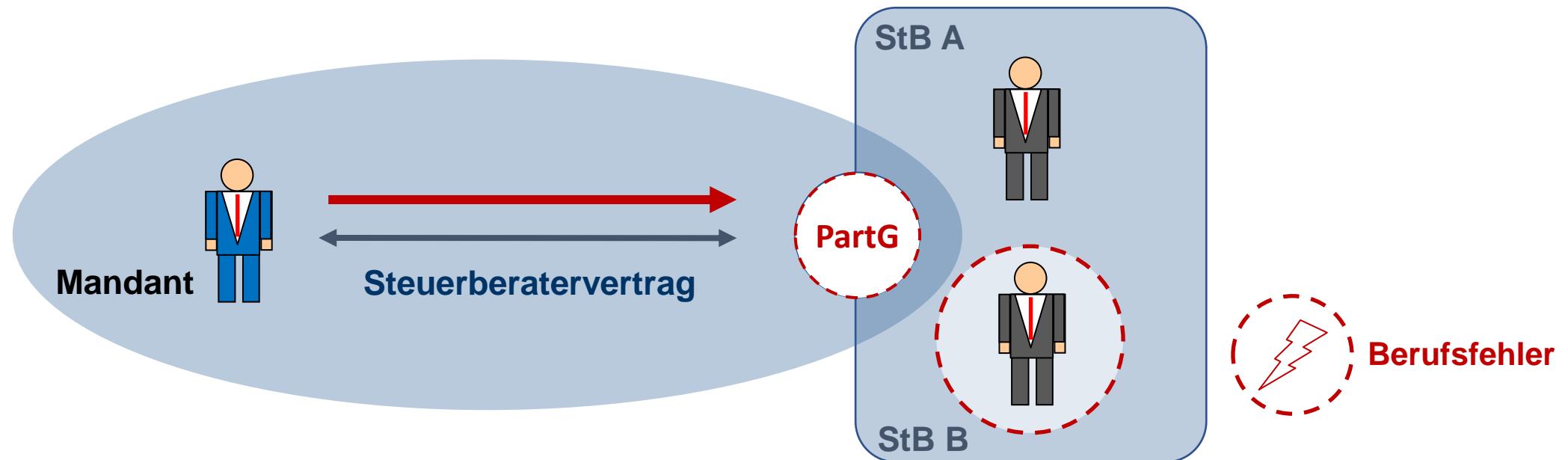


Haftungsübernahme Partnerschaftsgesellschaft





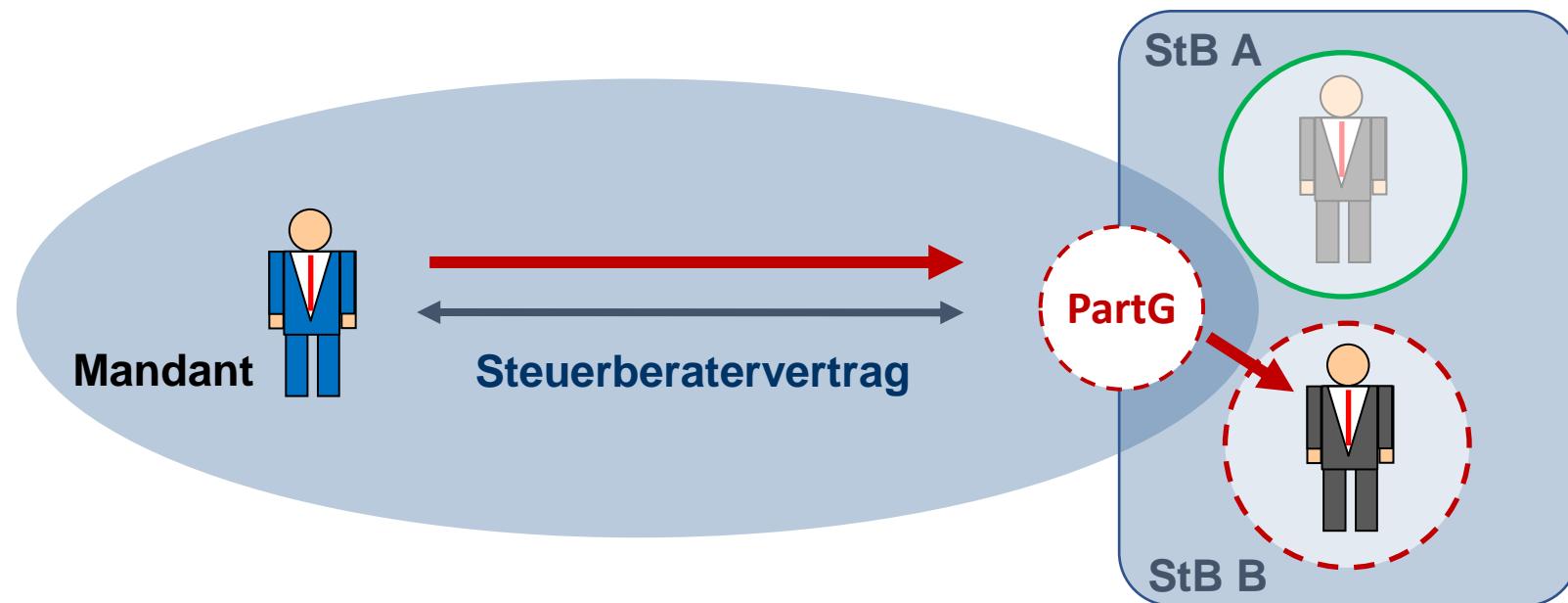
Haftungsübernahme Partnerschaftsgesellschaft





Haftungsübernahme

Partnerschaftsgesellschaft



Ein Partner ist mit dem Auftrag „**befasst**“ (§ 8 Abs.2 PartGG), wenn er:

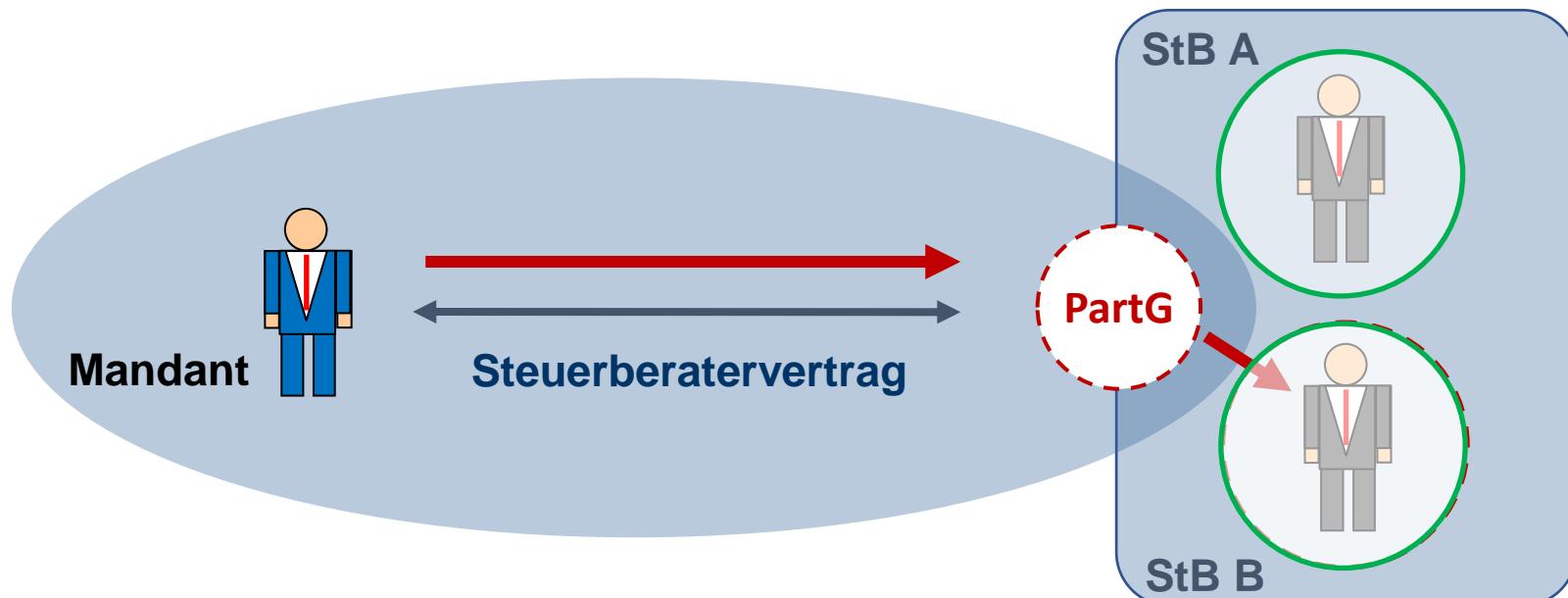
- Auftrag selbst bearbeitet, oder
- die Bearbeitung überwacht, oder
- vorstehendes nach der internen Zuständigkeitsverteilung hätte tun müssen

Bei
Berufsfehler
Handelndenhaftung

des Partners, der mit
Auftrag befasst ist



Partnerschaftsgesellschaft



Kann die Handelndenhaftung
ausgeschlossen werden?

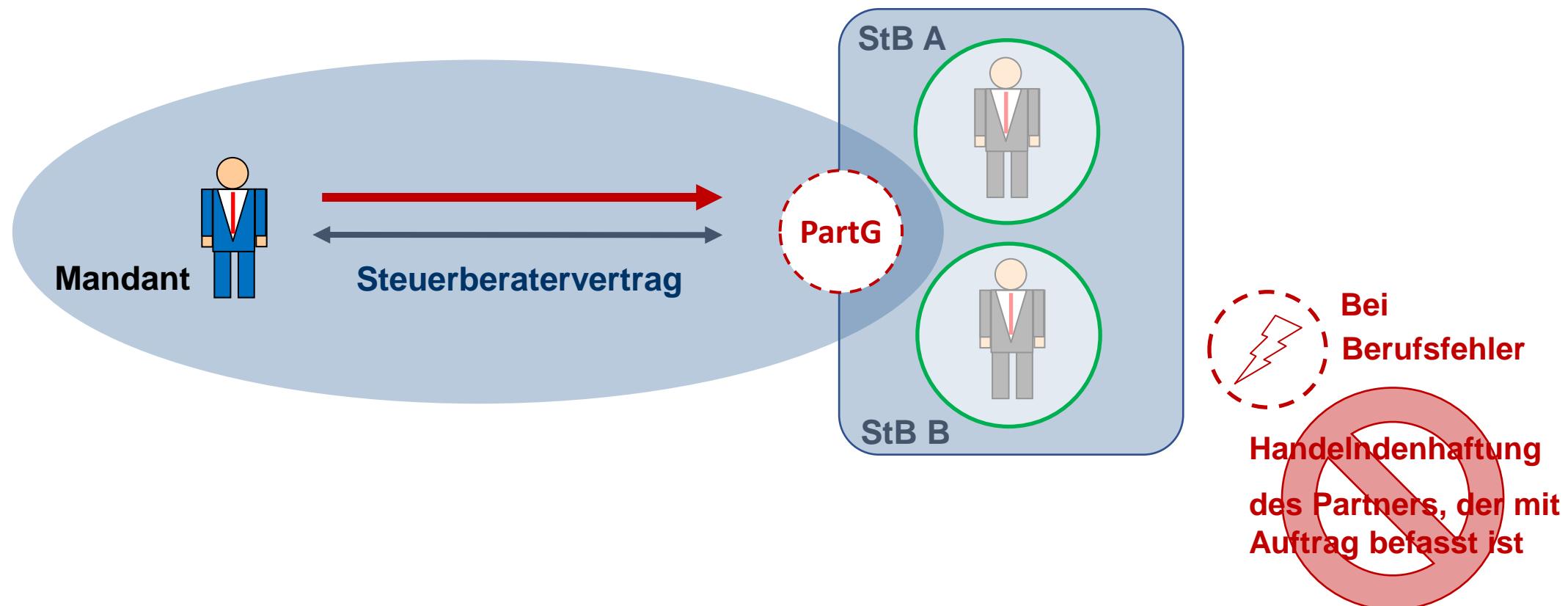


Bei
Berufsfehler
Handelndenhaftung
des Partners, der mit
Auftrag befasst ist



Haftungsabschirmung

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Bershaftung

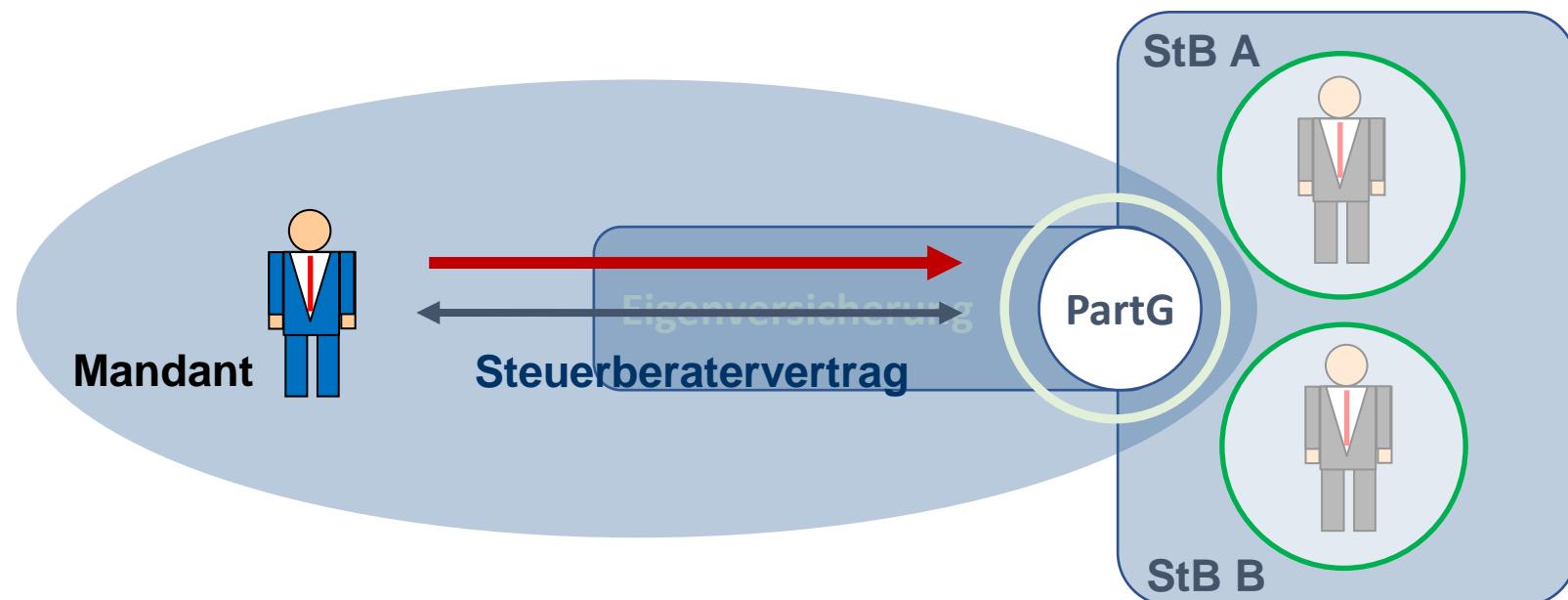




Haftungsabschirmung

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Versicherungsschutz

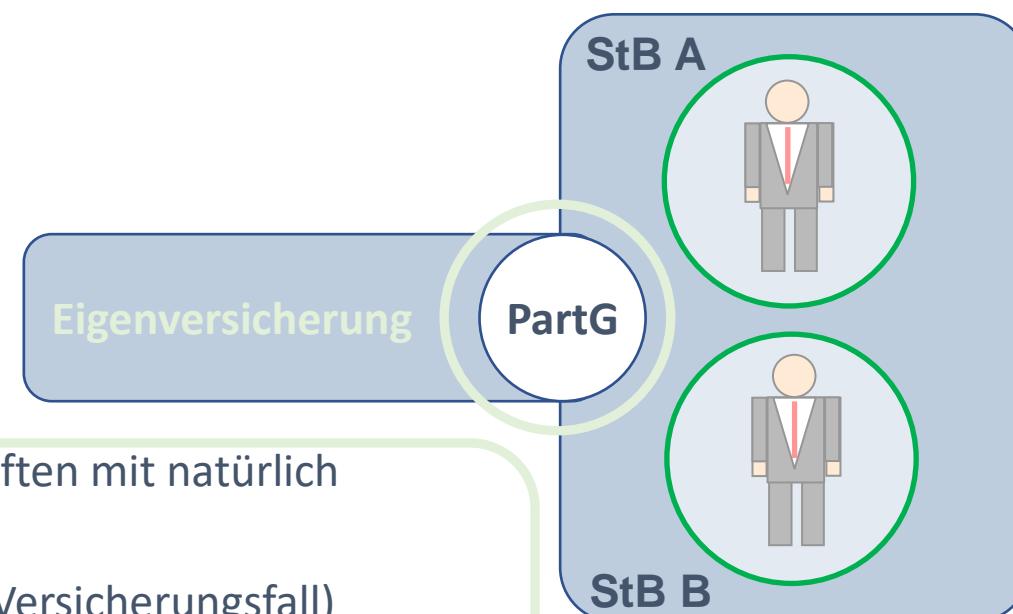




Haftungsabschirmung

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Versicherungsschutz



Ab 01.08.2022: Bei Berufsausübungsgesellschaften mit natürlich haftender Person (vgl. § 55f Abs. 4 StBerG):

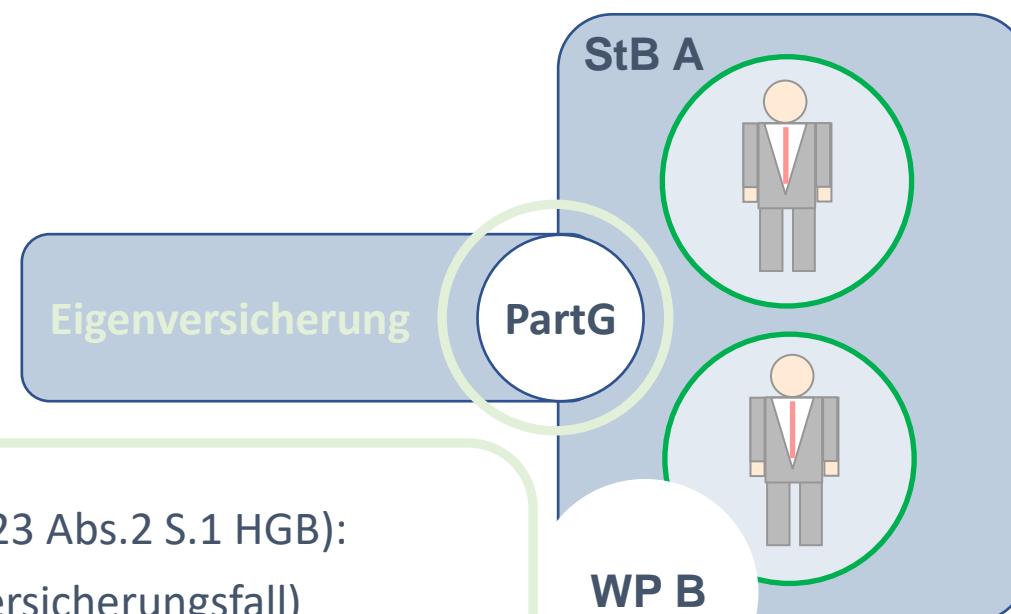
- **Mindestversicherung:** EUR 500.000 (je Versicherungsfall)
- **Jahreshöchstleistung:** Vervielfachung Mindestversicherung (von EUR 0,5 Mio.) mit Anzahl der Partner
Mindestens EUR 2 Mio.



Haftungsabschirmung

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Versicherungsschutz



WP und StB-Gesellschafter (vgl. § 54 WPO, § 323 Abs.2 S.1 HGB):

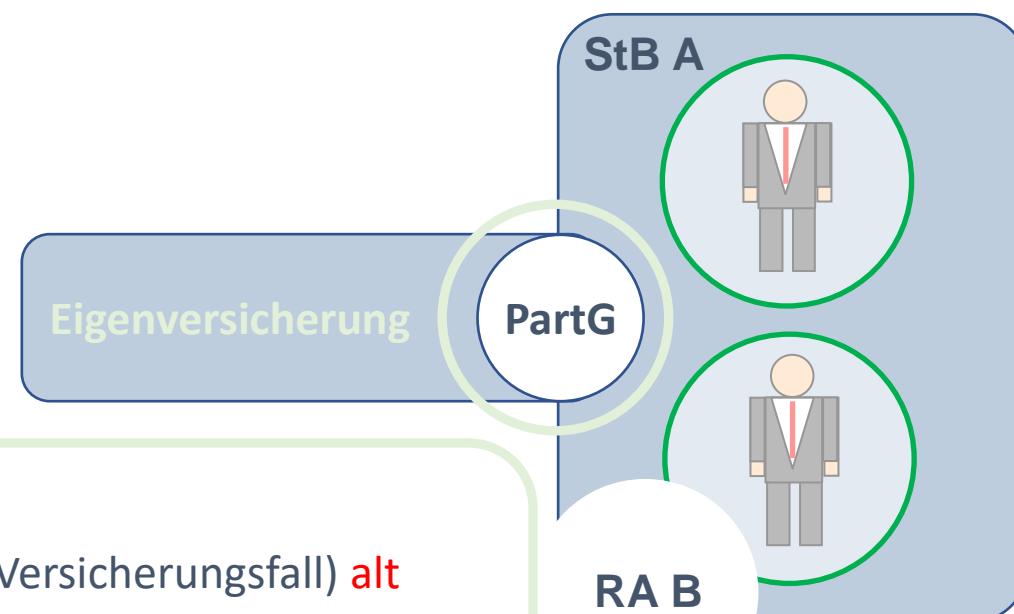
- **Mindestversicherung:** EUR 1 Mio. (je Versicherungsfall)
- **Jahreshöchstleistung:** unbegrenzt



Haftungsabschirmung

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Versicherungsschutz



RA und StB-Gesellschafter (vgl. § 51a BRAO):

- **Mindestversicherung:** EUR 2,5 Mio. (je Versicherungsfall) **alt**
- **Jahreshöchstleistung:** **Vervielfachung Mindestversicherung** (von EUR 2,5 Mio.) **mit Anzahl der Partner**
Mindestens EUR 10 Mio.



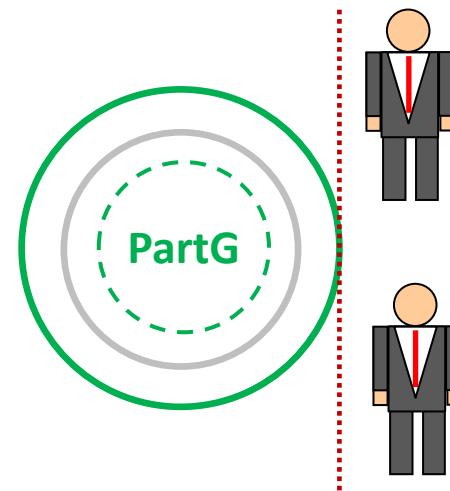
Haftungsabschirmung

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung



Versicherungsschutz

SCHADENSERSATZANSPRUCH





Haftungsabschirmung

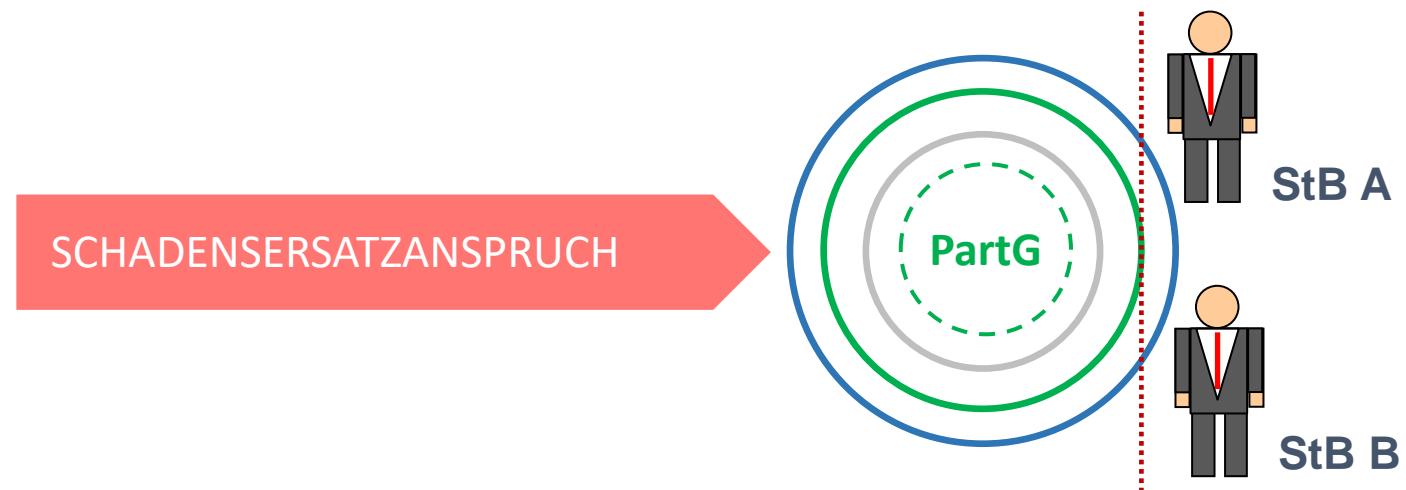
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung



Versicherungsschutz



Haftungsbeschränkung



Nur StB-Gesellschafter (vgl. § 67a Abs. 1 StBerG / § 55 f StBerG n.F.):

Vertragliche Haftungsbeschränkung

- Einzelfallvereinbarung: auf Mindestversicherung von EUR 1 Mio.
- AAB: auf vierfache Mindestversicherung – somit EUR 4 Mio.
[wenn insoweit Versicherungsschutz besteht]



Haftungsabschirmung

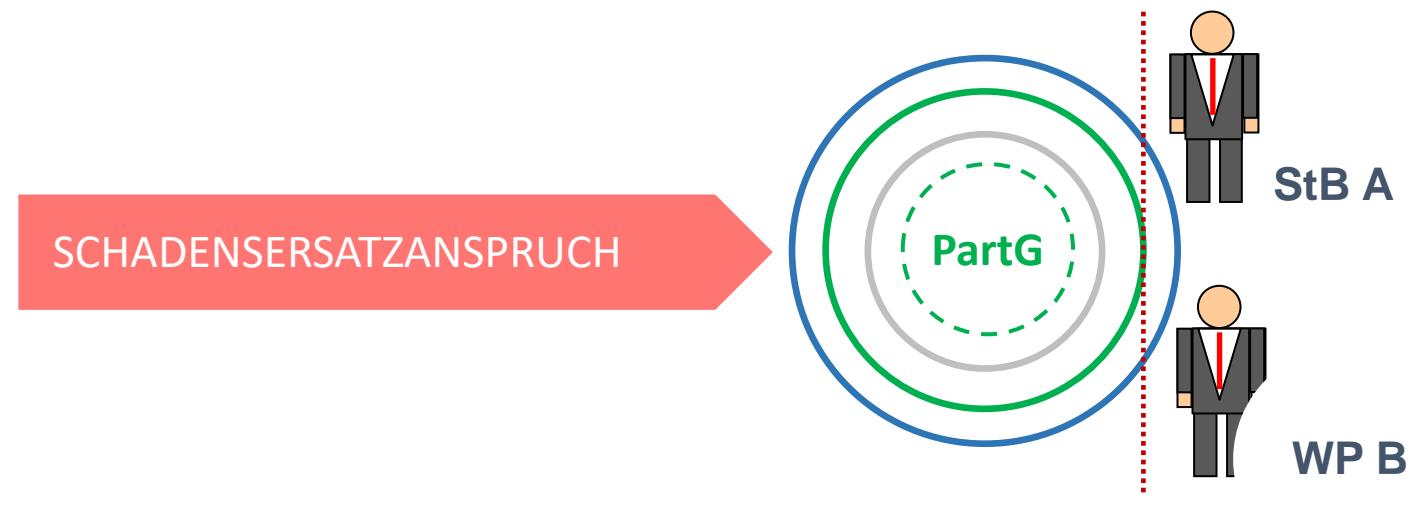
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung



Versicherungsschutz



Haftungsbeschränkung



WP und StB-Gesellschafter (vgl. § 54a WPO):

Vertragliche Haftungsbeschränkung

- Einzelfallvereinbarung: auf Mindestversicherung von EUR 1 Mio.
- AAB: auf vierfache Mindestversicherung – somit EUR 4 Mio.
[wenn insoweit Versicherungsschutz besteht]



Haftungsabschirmung

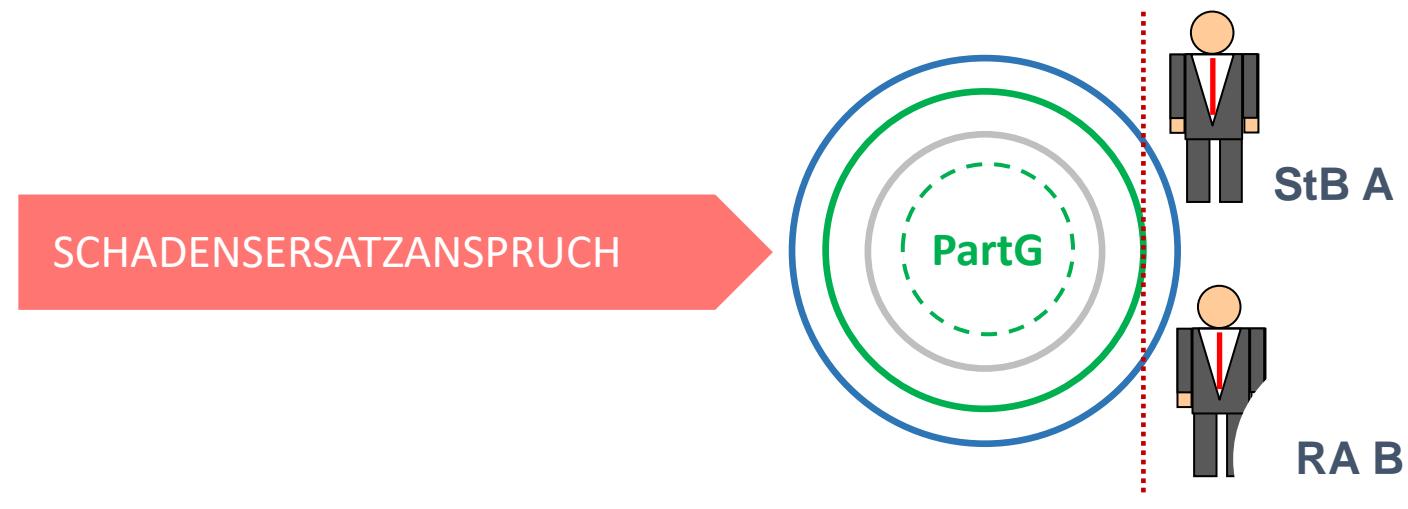
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung



Versicherungsschutz



Haftungsbeschränkung



RA und StB-Gesellschafter (vgl. § 52 Abs. 1 BRAO):

Vertragliche Haftungsbeschränkung

- Einzelfallvereinbarung: auf Mindestversicherung von EUR 2,5 Mio (vor 01.08.2023).
- AAB: auf vierfache Mindestversicherung – somit EUR 10 Mio.
[wenn insoweit Versicherungsschutz besteht]



Haftungsabschirmung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

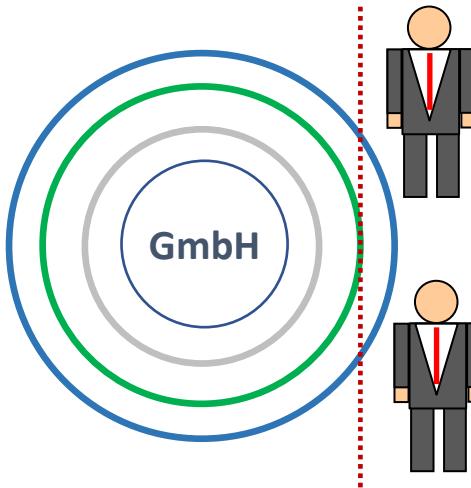


Versicherungsschutz



Haftungsbeschränkung

SCHADENSERSATZANSPRUCH



- StB-GmbH: Mindestversicherung EUR 1.000.000 (**ab 01.08.2023**)
- WP-GmbH: Mindestversicherung EUR 1.000.000
- RA-GmbH*: Mindestversicherung EUR 1.000.000 (**ab 01.08.2023**)

Neu ab 01.08.2023: Vervielfältigungsregelung bzgl. Anzahl Ges / GF
*** ab 10 Berufsträger Mindestversicherung EUR 2.500.000**



Haftungsabschirmung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

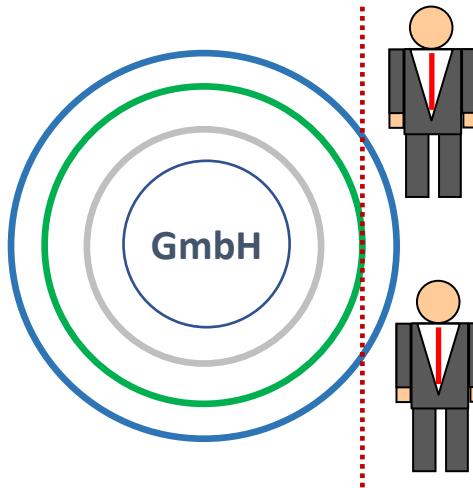


Versicherungsschutz



Haftungsbeschränkung

SCHADENSERSATZANSPRUCH



StB-GmbH:

Mindestversicherung EUR 1.000.000

Haftungsbeschränkung AAB EUR 4.000.000

WP-GmbH:

Mindestversicherung EUR 1.000.000

Haftungsbeschränkung AAB EUR 4.000.000

RA-GmbH*:

Mindestversicherung EUR 1.000.000

Haftungsbeschränkung AAB EUR 4.000.000

Neu ab 01.08.2022: Vervielfältigungsregelung bzgl. Anzahl Ges / GF
*** ab 10 Berufsträger Mindestversicherung EUR 2.500.000**



Haftungsabschirmung

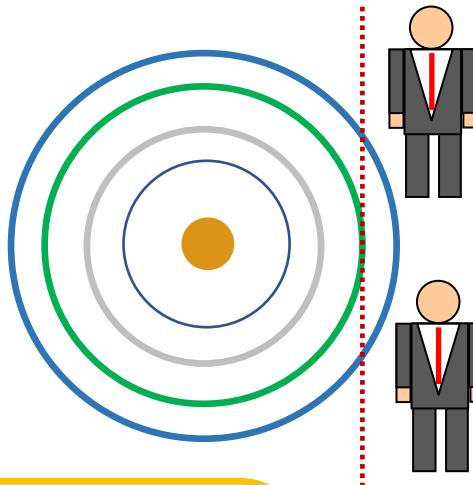
Weitere Rechtsformen zur Haftungsabschirmung



Versicherungsschutz



Haftungsbeschränkung



StB / WP / RA: **Aktiengesellschaft (AG)**
jeweils AG als Berufsgesellschaft

StB / WP: **GmbH & Co. KG**
beachte: Erfordernis der Treuhandtätigkeit (zumindest als Nebentätigkeit) **entfällt ab 01.08.2022**



SCAN ME

KÜRSCHNER
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Bahnhofstr. 6, 91126 Schwabach
Geschäftsführer Bernhard Kürschner
Rechtsanwalt

Kontakt:

Tel. 09122 / 888 40 40
info@ra-kuerschner.de

b.kuerschner@ra-kuerschner.de